

Satzungsbeilage 2025 - III



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 16. Mai 2025

<http://www.tu-darmstadt.de/satzungsbeilagen>

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik Bachelor of Education (B.Ed.)	4
Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Education (B.Ed.)	25
Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Informatik Bachelor of Education (B.Ed.)	49
Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik Bachelor of Education (B.Ed.)	67
Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Metalltechnik Bachelor of Education (B.Ed.)	88
Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Deutsch in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)	108
Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Ethik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)	126
Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Evangelische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)	144
Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Geschichte in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)	162
Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Informatik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)	182
Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Katholische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)	200
Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Mathematik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)	219
Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Physik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)	236
Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Sport in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder	

Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)	253
Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education)	270
Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Biologie.....	279
Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Chemie.....	290
Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Deutsch.....	301
Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Geschichte	310
Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Informatik	322
Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Mathematik	333
Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Philosophie/Ethik.....	344
Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Physik	354
Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Sport.....	364

Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik Bachelor of Education (B.Ed.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 10.06.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.01.2025 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik (Fachbereich Chemie) vom 10.06.2024 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23.01.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	3
Artikel 1	3
Ausführungsbestimmungen zu den APB	3
Artikel 2	8
Artikel 3	21

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie hat am 10.06.2024 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik Bachelor of Education (B.Ed.) mit den Bestandteilen

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik Bachelor of Education (B.Ed.) wird vom Fachbereich Chemie der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Education.

zu § 3 (4) – Zeitpunkte der Prüfungen

Für alle Prüfungen wird empfohlen, dass sie in der in Anhang I vorgegebenen Reihenfolge und in dem in Anhang I empfohlenen Fachsemester abgelegt werden.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

Zugangsvoraussetzung für die Module im Bereich Sport ist das Bestehen der Sparteignungsprüfung gemäß Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt (veröffentlicht Satzungsbeilage 2021-IV, S.3f) in der jeweils gültigen Fassung.

zu § 20 (3), (4): Fachprüfungen und Studienleistungen – Regelung zu vorgezogenen Masterleistungen

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 90 CP der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik der Fachrichtung einschließlich Konvergenzbereich (125 CP) nachgewiesen werden.
- (2) Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen des Faches aus dem einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen die Leistungen des Faches (20 CP) nachgewiesen werden.

Für einzelne Fächer und Fachrichtungen können ergänzend spezifische Vorgaben gelten.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Deutsch**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP sowie
- (2) der Abschluss der Module 02-25-1101 Grundkurs Sprachwissenschaft I + Tutorium und 02-25-1102 Grundkurs Literaturwissenschaft I + Tutorium aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (3) Die Mastermodule
 - 02-25-1016 Seminar Sprachwissenschaft I
 - 02-25-1017 Seminar Literaturwissenschaft I
 - 02-25-4022 Literaturdidaktik
 - 02-25-4024 Sprachdidaktik
 - 02-25-4042 Didaktik Vertiefung
 - 02-07-2000 Master-Thesissind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Ethik**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP sowie
- (2) der Abschluss der Module 02-21-1001 Einführung in die Philosophie: Methoden und Begriffe und 02-21-1004 Logik und Argumentation aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (3) Die Mastermodule
 - 02-21-1007 Reflexion normativer Ordnungen
 - 02-21-1015 Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie
 - 02-21-3001 Philosophische Probleme in der Fachdidaktik
 - 02-21-3002 Fachdidaktische Übung
 - 02-21-3004 Philosophie im Unterricht I
 - 02-21-3005 Philosophie im Unterricht II
 - 02-21-3017 Praxisphase III: Philosophie/Ethik
 - 02-07-2000 Master-Thesissind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Evangelische Religion**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (2) Die Mastermodule
 - 02-16-0313 Religion und Moderne
 - 02-16-0350 Begleitetes Selbststudium I: Historische Grundlagen
 - 02-16-0351 Begleitetes Selbststudium II: Theologische Dogmatik und Ethik

- 02-16-0352 Begleitetes Selbststudium III: Systematische Theologie oder Sozialethik
- 02-16-0307 Ausgewählte Probleme der Systematischen Theologie
- 02-16-0312 Ausgewählte Probleme der Theologischen Ethik
- 02-16-0304 Reformation und die Konfessionen
- 02-16-0308 Christentum und Kultur
- 02-16-0309 Christentum und Gesellschaft
- 02-16-0316 Religionstheorie
- 02-16-0317 Christentum und Islam
- 02-16-0319 Christentum und Ökumene
- 02-16-0318 Christentum und die Weltreligionen
- 02-16-0205 Didaktik theologischer Disziplinen
- 02-16-0321 Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Geschichte**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

(2) Die Mastermodule

- 02-24-0411 Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)
- 02-24-0211 Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)
- 02-24-0311 Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)
- 02-24-0120 Vertiefung Seminar Neuere Geschichte
- 02-24-0220 Vertiefung Seminar Alte Geschichte
- 02-24-0320 Vertiefung Seminar Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0420 Vertiefung Seminar Technikgeschichte
- 02-24-0527 Ergänzung Forschungs-/Oberseminar
- 02-24-0201 Ergänzung Vorlesung Alte Geschichte
- 02-24-0230 Ergänzung Übung Alte Geschichte
- 02-24-0330 Ergänzung Übung Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0430 Ergänzung Übung Technikgeschichte
- 02-24-0543 Proseminar Geschichtsdidaktik
- 02-24-0124 Fachdidaktik Neuere Geschichte
- 02-24-0225 Fachdidaktik Alte Geschichte
- 02-24-0325 Fachdidaktik Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0425 Fachdidaktik Technikgeschichte
- 02-24-0545 Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung
- 02-24-0521 Schulpraxis
- 02-24-0511 Schulpraxis
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Katholische Religion**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

(2) Die Mastermodule

- 02-16-0313 Religion und Moderne
- 02-16-0350 Begleitetes Selbststudium I: Historische Grundlagen
- 02-16-0351 Begleitetes Selbststudium II: Theologische Dogmatik und Ethik

- 02-16-0352 Begleitetes Selbststudium III: Systematische Theologie oder Sozialethik
- 02-16-0307 Ausgewählte Probleme der Systematischen Theologie
- 02-16-0312 Ausgewählte Probleme der Theologischen Ethik
- 02-16-0304 Reformation und die Konfessionen
- 02-16-0308 Christentum und Kultur
- 02-16-0309 Christentum und Gesellschaft
- 02-16-0316 Religionstheorie
- 02-16-0317 Christentum und Islam
- 02-16-0319 Christentum und Ökumene
- 02-16-0318 Christentum und die Weltreligionen
- 02-16-0205 Didaktik theologischer Disziplinen
- 02-16-0321 Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Sport**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 20 CP im Studienanteil des Faches aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für die **Bildungswissenschaften**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 90 CP der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik der Fachrichtung (inklusive Konvergenzbereich) (125 CP) aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 100 CP erworben worden sind.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Die Bachelor-Thesis (10 CP) kann in den Fachwissenschaften oder der Fachdidaktik der gewählten beruflichen Fachrichtung angefertigt werden, nur im begründeten Ausnahmefall (Vorkenntnisse) auch in den Bildungswissenschaften oder dem Unterrichtsfach. Über die Ausnahme entscheidet die Prüfungskommission der gewählten beruflichen Fachrichtung auf Antrag.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 10 CP (300 Stunden) und muss innerhalb von 21 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Anhänge

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

1. Studien- und Prüfungspläne

Der Studiengang B.Ed. besteht aus den Studienanteilen Fachrichtung, Fach und Bildungswissenschaften. Die Details zur Strukturierung der Studienanteile sind den Studien- und Prüfungsplänen der jeweiligen Studienanteile zu entnehmen. Aus jedem Studienanteil sind Leistungen in der angegebenen Gesamt-CP-Zahl zu erbringen. Die Bildungswissenschaften und die Abschlussarbeit sind für alle Studierenden obligatorisch.

Die Kombination der Fachrichtung und des Faches kann frei gewählt werden. Wechsel der Fachrichtung bzw. des Faches im Rahmen des Bachelorstudiums sind möglich. Studierende können aus folgendem Angebot wählen:

Fachrichtungen: Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik.

Fächer: Deutsch, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Physik oder Sport.

Ausnahme bildet die Kombination der Fachrichtung Informatik mit dem Fach Informatik. Diese ist ausgeschlossen.

Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in einer Fachrichtung (125 CP inkl. Konvergenzbereich), einem Fach (20 CP) sowie den Bildungswissenschaften (25 CP) erworben werden. Die Bachelor-Thesis umfasst 10 CP.

Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienanteil	CP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Fachrichtung – Fachwissenschaft und Fachdidaktik	115	25	25	25	25	10	5
Fachrichtung – Konvergenzbereich	10	10					
Fach – Fachwissenschaft und ggf. Fachdidaktik ¹	20					20	
Bildungswissenschaften	25	5	5	5	5	5	
Abschlussmodul mit BA-Thesis in der Fachrichtung	10						10
CP gesamt bzw. pro Semester	180	30	30	30	30	30	30

2. Studien- und Prüfungsplan mit den Studienanteilen Fachrichtung, Fächer, Bildungswissenschaften und Konvergenzbereich

¹ Für das Fach Mathematik wird empfohlen bereits im 3. Semester mit den Studienanteilen zu beginnen.

Bachelorstudiengang Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik (B.Ed.) (ab 2025)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungen								Kurs			Semester								
Bewertungssystem:		St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden											Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.								
Prüfungsform:		A = Abgabe, B = Bericht, E = Essay, H = Hausarbeit, HU = Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq = Kolloquium, M = Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP = mündliche Prüfungsleistung M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P = Protokoll, Pf = Portfolio, Pt = Präsentation, R = Referat, S = Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF = Sonderform																	Arbeitsaufwand pro Semester (CP)		
Status:		o = obligatorisch; f = fakultativ																			
Art der Lehrform:		VL = Vorlesung; PS = Proseminar; S = Seminar; U = Übung; E = Exkursion; EV = Sicherheitseinweisung; K = Kolloquium; KU = Kurs; PR = Praktikum;																			
Voraussetzung für Zulassung:		MHB = siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach §18 APB																			
Notenverbesserungs-versuch (optional):		x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																			
Anwesenheitspflicht:		Ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach §11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen. Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																			
CP:		Leistungspunkte																			
TUCa-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																					
		Voraussetzung für Zulassung								Semesterwochenstunden (SWS)			CP gesamt			1. 2. 3. 4. 5. 6.					
		Fachprüfung																			
		Studienleistung																			
		Prüfungsform																			
		Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB																			
		Dauer (min)																			
		Gewichtung f. Modulnote																			
		Gewichtung f. Gesamtnote																			
		Anwesenheitspflicht																			
Studienbereich Chemie												115									
Allgemeine Chemie												10									
07-01-0001 Allgemeine Chemie (B.AL1)												8									
07-01-0001-vl Allgemeine Chemie (B.AL1)																					
07-01-0001-ue Übung Allgemeine Chemie (B.AL1)												8									
07-01-0002 Praktikum Allgemeine Chemie (B.AL.P)*												2									
07-01-0002-ev Sicherheitseinweisung und Vorbereitungen zum Praktikum Allgemeine Chemie (B.AL.P)*																					
07-01-0002-pr Praktikum Allgemeine Chemie (B.AL.P)*												2									
Analytische Chemie												8									
07-02-0001 Analytische Chemie (B.AN1)												3									
07-02-0001-vl Analytische Chemie (B.AN1)																					
07-02-0003 Grundpraktikum Analytische Chemie (B.ANP) ^{1,2*}												5									
07-02-0003-ue Sicherheitseinweisung und Vorbereitungen zum Praktikum Analytische Chemie (B.ANP) ^{1,2*}																					
07-02-0002-pr Grundpraktikum Analytische Chemie (B.ANP) ^{1,2}												5									
07-02-0002-se Seminar zum Grundpraktikum Analytische Chemie (B.ANP) ^{1,2}																					
Anorganische Chemie												19									
07-03-0109 Anorganische Chemie I - Nichtmetalle (B.AC1)												4									
07-03-0001-vl Anorganische Chemie I - Nichtmetalle (B.AC1)																					
07-03-0001-ue Übung Anorganische Chemie I - Nichtmetalle (B.AC1)												4									
07-03-0110 Anorganische Chemie II - Metalle (B.AC2)												4									
07-03-0002-vl Anorganische Chemie II - Metalle (B.AC2)																					
07-03-0002-ue Übung Anorganische Chemie II - Metalle (B.AC2)												4									
07-03-0002 Grundpraktikum Anorganische Chemie (B.AGP) ^{3*}												11									
07-03-0003-ev Sicherheitseinweisung und Vorbereitungen zum Grundpraktikum Anorganische Chemie (B.AGP) ^{3*}																					
07-03-0003-pr Grundpraktikum Anorganische Chemie (B.AGP) ³												11									
07-03-0003-se Seminar zum Grundpraktikum Anorganische Chemie (B.AGP) ³																					
Physikalische Chemie												11									
07-04-0108 Physikalische Chemie A (B.PC-A)												4									
07-04-0102-vl Physikalische Chemie A (B.PC-A)																					
07-04-0102-ue Übung Physikalische Chemie A (B.PC-A)												4									
07-04-0109 Physikalische Chemie B (B.PC-B)												4									
07-04-0103-vl Physikalische Chemie B (B.PC-B)																					
07-04-0103-ue Übung Physikalische Chemie B (B.PC-B)												4									
07-04-0110 Grundpraktikum in Physikalischer Chemie für Lehramt (B.GPC) ^{1,4*}												3									
07-04-0104-ev Sicherheitseinweisung und Vorbereitungen zum Grundpraktikum in Physikalischer Chemie für Lehramt (B.GPC) ^{1,4*}																					
07-04-0104-pr Grundpraktikum in Physikalischer Chemie für Lehramt (B.GPC) ^{1,4*}												3									
Organische Chemie												25									
07-05-0001 Organische Chemie I (B.OC1)												7									
07-05-0001-vl Organische Chemie I (B.OC1)																					
07-05-0001-ue Übung zur Organischen Chemie I (B.OC1)												7									
07-05-0002 Organische Chemie II (B.OC2)												8									
07-05-0002-vl Organische Chemie II (B.OC2)																					
07-05-0002-ue Übung zur Organischen Chemie II (B.OC2)												8									
07-05-0003 Grundpraktikum Organische Chemie (B.OGP) ^{1,5*}												10									
07-05-0004-ev Sicherheitseinweisung und Vorbereitungen zum Grundpraktikum Organische Chemie (B.OGP) ^{1,5*}																					
07-05-0004-pr Grundpraktikum Organische Chemie (B.OGP) ^{1,5*}												10									
07-05-0034-ko Präparatekolloquien zum Grundpraktikum Organische Chemie ^{1,5}																					
07-05-0034-se Geratedemonstration zum Grundpraktikum Organische Chemie ^{1,5}																					
07-05-0035-se Einführung in die NMR-Spektroskopie zum Grundpraktikum Organische Chemie ^{1,5}																					
07-05-0036-se Einführung in die Literaturrecherche ^{1,5}																					
Technische Chemie												14									
07-06-0001 Technische Chemie I (B.TC1)												7									
07-06-0001-vl Technische Chemie I (B.TC1)																					
07-06-0001-ue Übung zur Technischen Chemie I (B.TC1)												7									
07-06-0002 Grundpraktikum Technische Chemie (B.TGP) ^{1,6*}												7									
07-06-0002-ev Sicherheitseinweisung und Vorbereitungen zum Grundpraktikum Technische Chemie (B.TGP) ^{1,6*}																					
07-06-0002-pr Grundpraktikum Technische Chemie (B.TGP) ^{1,6*}												7									
Studienbereich Chemie Wahlpflichtfächer (eingeschränkter Modulwechsel Typ §30 Abs 5 APB)												13									
07-00-0007 Mathematik für Chemiestudierende (B.MA1)												8			jedes WiSe						
07-00-0030-vl Mathematik für Chemiestudierende (B.MA1)																					
07-00-0030-ue Übung Mathematik für Chemiestudierende (B.MA1)												8			x x						
07-07-0001 Einführung in die Biochemie I (B.BC1)												5			jedes WiSe						

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

1. Allgemeine Kompetenzbeschreibung Berufliche Bildung

Die Kompetenzbeschreibungen für den Studiengang Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik können den nachfolgenden Ausführungen für die drei Studienanteile Fachrichtung, Fächer und Bildungswissenschaften entnommen werden.

In den Fachrichtungen zielt das fachwissenschaftliche Studium auf fachwissenschaftliche Kompetenzen, einschließlich ihrer Erkenntnis- und Arbeitsmethoden sowie fachrichtungsbezogener ökologischer, ökonomischer, sozialer und ethischer Aspekte. Auf dieser Grundlage sind die Studienabsolvent:innen in der Lage, sich fachwissenschaftliche Entwicklungen selbstständig zu erschließen.

Kernanliegen der Fachdidaktiken der Fachrichtungen ist es, die angehenden Lehrkräfte zu befähigen, die auf die berufliche Arbeit und Technik bezogenen beruflichen Bildungs- und Lernprozesse zu analysieren, zu gestalten und zu evaluieren sowie berufs- und prozessbezogen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu reflektieren.

Die folgenden Qualifikationsergebnisse beziehen sich auf alle Fachrichtungen:

a) Fachwissenschaftliche Qualifikationsergebnisse

Die Studienabsolvent:innen ...

- haben ein solides und strukturiertes Fachwissen (Verfügungswissen) zu den grundlegenden Gebieten ihrer Fachrichtung erworben; sie können darauf zurückgreifen und dieses Fachwissen ausbauen.
- verfügen aufgrund ihres Überblickswissens (Orientierungswissen) über den Zugang zu den aktuellen grundlegenden Fragestellungen ihrer Fachrichtung.
- verfügen über Kenntnisse, wo und wie digitale Technologien in der Wissenschaft, in ihrer Fachrichtung und in den jeweils einschlägigen Berufen den professionellen Alltag und Erkenntnisprozesse beeinflussen (technologisches Fachwissen).
- können reflektiertes Wissen über ihre Fachrichtung (Metawissen) einsetzen und auf wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte zurückgreifen. Diese werden durch reflektierte Erfahrungen aus der Berufspraxis ergänzt.
- können sich aufgrund ihres Einblicks in andere Disziplinen weiteres Fachwissen erschließen und damit fachrichtungsübergreifende Qualifikationen entwickeln.
- sind mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden und Medien ihrer Fachrichtung vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse bezüglich der fachspezifischen analogen und digitalen Medien und Werkzeuge.
- sind in der Lage, diese Methoden und Medien in zentralen Bereichen ihrer Fachrichtung adressaten- und sachgerecht anzuwenden.
- können wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von disziplinären und interdisziplinären Forschungsfragen in den verschiedenen Technik- und Arbeitsbereichen der Fachrichtungen anwenden, entsprechende Erkenntnisse auswerten und evaluieren.
- können sich auf Basis der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Neuentwicklungen in ihrer Fachrichtung und der beruflichen Arbeit eigenständig erschließen und unter Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer Erkenntnisse in schulische Lehr-Lern-Prozesse einbringen.

b) Fachdidaktische Qualifikationsergebnisse

Die Studienabsolvent:innen ...

- besitzen ein an die dynamischen Entwicklungen ihrer Fachrichtung anschlussfähiges fachwissenschaftliches sowie berufs- und fachdidaktisches Wissen, einschließlich der jeweils relevanten ökologischen, ökonomischen, sozialen und ethischen Aspekte.
- haben ein solides und strukturiertes Wissen über fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze und können fachwissenschaftliche bzw. fachpraktische Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter didaktischen Aspekten analysieren.
- sind in der Lage, komplexe Sachverhalte adressatengerecht, auch in einfacher Sprache, darzustellen.
- kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen in ihrer Fachrichtung.
- kennen die Grundlagen fach- bzw. fachrichtungs- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung.
- können Lerngruppen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse analysieren und auf dieser Grundlage schulische Lehr-Lern-Prozesse differenziert gestalten.
- sind in der Lage, Unterricht, Curricula und Schule in Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung beteiligten Institutionen im Sinne des Bildungsziels der Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung weiterzuentwickeln.
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der lernortgerechten Planung, Durchführung und Evaluation von kompetenzorientierten Lernangeboten in heterogenen Lerngruppen auch im Rahmen von Inklusion, entsprechend dem fachdidaktischen Forschungsstand.
- können mit Blick auf die Ausgestaltung inklusiver Bildung mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam entsprechend dem fachdidaktischen Forschungsstand schulische Lehr-Lern-Prozesse gestalten.
- nutzen unter Berücksichtigung des Forschungsstandes reflektiert neue Entwicklungen der Digitalisierung in didaktischen Kontexten und entwickeln unterrichtliche sowie curriculare Konzepte angemessen weiter. Sie kennen die Chancen digitaler Lernmedien und nutzen reflektiert unter Berücksichtigung des Forschungsstandes digitale Medien auch zur Differenzierung und Individualisierung von Lehr-Lern-Prozessen.

2. Kompetenzbeschreibung Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik

Die Ausbildung von Chemielehrer:innen für das Lehramt an beruflichen Schulen der Fachrichtung Chemietechnik erfolgt in den zwei aufeinander aufbauenden Studiengängen Bachelor of Education und Master of Education. Beide Studiengänge sind vollständig modularisiert. Sie hat das Ziel, die zukünftigen Lehrer:innen zur fach- und sachkundigen Mitgestaltung der Bildung und Erziehung von Schüler:innen zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und zur Erweiterung der im Berufsfeld erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie einer volitionalen auf Chancengerechtigkeit und die Sicherung humanistischer, demokratischer Werte abzielende Haltung. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig und verantwortungsbewusst den besonderen Anforderungen einer experimentellen Wissenschaft und ihrer fachdidaktischen Umsetzung in der Schulpraxis gerecht zu werden.

Die grundlegende Ausbildung in der Fachwissenschaft gliedert sich in die Teilbereiche: Allgemeine Chemie, Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Physikalische Chemie, Organische Chemie und Technische Chemie. Ergänzt werden diese um Veranstaltungen aus der Fachdidaktik Chemie und dem Wahlpflichtmodul mit einer Fokussierung auf biologische bzw. biochemische Schwerpunkte sowie Vertiefungen in Toxikologie.

Grundlegend verfügen alle Absolvent:innen des Studiengangs Bachelor of Education Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik über solide und aufbaufähige naturwissenschaftlich-technische, berufswissenschaftliche, chemie(technik)didaktische und fachübergreifende Kompetenzen, wie z. B. Diagnose-, Gender-/Diversity- sowie inter- und intrapersonale Kompetenzen. In besonderer Weise sind sie für Aspekte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung, Diversität und Digitalisierung / Digitalität sensibilisiert. Sie sind in der Lage, fachrichtungsrelevante Lehr-/Lernprozesse in allen Lernorten beruflicher Bildung zu analysieren, zu planen, zu innovieren und durchzuführen sowie diese zu reflektieren und zu evaluieren. Sie recherchieren neue Entwicklungen im beruflichen Kontext und berücksichtigen diese selbstständig bei der Gestaltung und Innovation beruflicher Lehr-/Lernprozesse in Kontexten der beruflichen Fachrichtung Labortechnik/Prozesstechnik. Die angeführten grundlegenden Kompetenzen werden im Folgenden ausdifferenziert:

Die Absolvent:innen des Studiengangs Bachelor of Education Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik verfügen über ein anschlussfähiges chemie(technik)bezogenes Fachwissen, auch bezüglich chemienaher Forschungs- und Industrieeinrichtungen, das ihnen ermöglicht, Forschungsbefunde aus Chemie(technik) zu verstehen:

- **Mathematik und Physik:** Die Absolvent:innen verfügen über ein anwendungsorientiertes Grundwissen in Mathematik. Sie können mathematische Fragenstellungen in der Chemie selbstständig bearbeiten und sind in der Lage, im späteren Studium und Beruf benötigte mathematische Kenntnisse sich selbst anzueignen. Sie kennen grundlegende Begriffe und Konzepte der klassischen Mechanik, Wärmelehre, Elektrostatik, Elektrodynamik und Optik und sind in der Lage, Aufgaben aus diesen Bereichen zu lösen. Sie verfügen über ein vertieftes Verständnis physikalischer Zusammenhänge, kennen grundlegende experimentelle Techniken der Physik und haben Kritikfähigkeit erworben, um Experimente bewerten zu können.
- **Allgemeine, Analytische und Anorganische Chemie:** Die Absolvent:innen verfügen über grundlegendes Stoffwissen und kennen Konzepte zum Verständnis der chemischen Bindung und des strukturellen Aufbaus von Festkörpern und Molekülen. Sie sind in der Lage, allgemeinchemische Prinzipien auf chemische Phänomene anzuwenden. Sie beherrschen Arbeitstechniken zur Analyse von Stoffgemengen und können eine unbekannte Substanz mittels nasschemischer Methodik analysieren und identifizieren. Sie führen Synthesen anorganischer Verbindungen nach Literaturvorschrift durch und dokumentieren Versuchsdurchführungen und Beobachtungen. Sie kennen molekülspektroskopische Methoden zur Strukturaufklärung.
- **Physikalische Chemie:** Die Absolvent:innen verfügen über grundlegende Kenntnisse hinsichtlich der Prinzipien der Physikalischen Chemie im Bereich der Thermodynamik, Elektrochemie, Reaktionskinetik und Spektroskopie. Sie sind in der Lage, diese Prinzipien auf konkrete physikalisch-chemische Phänomene anzuwenden. Sie besitzen die Fähigkeit, Rechenaufgaben in den genannten

Bereichen zu lösen. Sie können Experimente in den behandelten Gebieten planen und eigenständig durchführen und die experimentellen Daten in einer kritischen Diskussion unter Würdigung der zu Grunde liegenden Modellannahmen interpretieren.

- Organische Chemie: Die Absolvent:innen verfügen über grundlegende Kenntnisse über die Stoffklassen und Reaktionsmechanismen in der Organischen Chemie und bezüglich der Methoden, die zur Synthese und Aufklärung mechanistischer Fragestellungen eingesetzt werden. Sie können einfache Synthesewege über Teilschritte selbstständig planen und experimentell umsetzen. Sie beherrschen charakteristische Versuchsaufbauten für die präparative Laborarbeit in der Organischen Chemie. Sie kennen die gängigen Reagenzien und Lösungsmittel zur selektiven Umwandlung funktioneller Gruppen und können diese unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheits- und Umweltrichtlinien fachkundig handhaben.
- Technische Chemie und Biochemie: Die Absolvent:innen können chemische Prozesse vom Labor in den technischen Produktionsmaßstab übertragen. Sie sind in der Lage, technische Verfahrenskonzepte selbstständig zu entwickeln und zu präsentieren. Sie kennen die Grundprinzipien biochemischer Prozesse in lebenden Systemen sowie zelluläre Synthesewege niedermolekularer Verbindungen und biologischer Makromoleküle.

Auf Grundlage der zuvor angeführten Kompetenzen lassen sich – wie folgt dargelegt – wesentliche Kompetenzen für unterrichtsbezogene Kompetenzen und die Ausbildung eines professionellen PCK (Pedagogical Content Knowledge) ableiten:

Die Absolvent:innen

- kennen spezifische Zugriffsmodi und grundlegende Basiskonzepte ihres Fachs (Struktur-Eigenschafts-Beziehungen, Donator-Akzeptor-Beziehungen etc.).
- verfügen zudem über Grundkenntnisse zur Geschichte der Chemie(technik) sowie zur Wissenschaftstheorie, kennen Prozesse der Gewinnung chemiebezogener Erkenntnisse und können die gesellschaftliche Relevanz der Chemie(technik) begründen (Nature of Science; multidimensionale Scientific Literacy).
- sind mit Denk- und Arbeitsweise der Naturwissenschaften, z.B. Experimentiertechniken und wesentlichen Modellvorstellungen, vertraut und in der Lage, naturwissenschaftliche Phänomene gezielt zu beobachten, zu interpretieren, zu protokollieren und unter Verwendung der Fachsprache und ggf. mithilfe von grafischen Gestaltungsmitteln oder Funktionsmodellen, zu präsentieren.
- besitzen die Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Auswertung chemisch-technischer Experimente im Hinblick auf die angestrebten fachlichen und fachübergreifenden Bildungsziele sowie unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten.
- verfügen über grundlegende Kompetenzen in der selbständigen Planung, Durchführung, Auswertung und Bewertung chemischer Experimente; sie beherrschen grundlegende Labortechniken und chemisch-analytische Methoden; ihr Umgang mit Stoffen und Geräten ist sicher und umsichtig.
- verfügen über ein grundlegendes Verständnis von chemiebezogenen industriellen Prozessen und Vorgängen in der Umwelt, können daran das Prinzip der Nachhaltigkeit erklären und ein Orientierungswissen zu aktuellen Fragestellungen umweltrelevanter Forschung entwickeln.
- können die Bedeutung fossiler und alternativer Treibstoffe und Antriebstechnologien in verschiedenen Bezugsrahmen (Anwendungsbereiche, Wirtschaftlichkeit etc.) aufzeigen und auf der Grundlage eines kriteriengeleiteten Vergleichs, z.B. hinsichtlich möglicher Risiken, kritisch reflektieren und bewerten.
- verfügen über ein breites Spektrum an fachdidaktischen Konzepten, das ihnen ermöglicht, vielfältige Lehr-Lerninhalte an Schüler:innen, vor dem Hintergrund der besonderen anthropogenen, soziokulturellen und sprachlichen Denk- und Lernvoraussetzungen der Schüler:innen sowie unter Berücksichtigung der institutionellen Bedingungen und der Vorgaben durch Bildungsstandards/Kernlehrpläne sowie unter Zugriff einer Vielzahl an Unterrichtsmethoden und (digital unterstützten) Medien zu vermitteln und Lernprozesse mithilfe didaktischer Kriterien zu optimieren.

- verfügen über grundlegende diagnostische Kompetenz zum Erkennen von Lernschwierigkeiten und Schüler:innenvorstellungen in den Themengebieten des Chemie(technik)unterrichts sowie hinsichtlich kompetenzorientierter Vermittlungsprozesse in der Lehre von Chemie sowie über Konzepte zur Förderung von Fach- und Symbolsprache im Chemie(technik)unterricht.
- sind in der Lage, Aspekte der Digitalisierung und Digitalität, angemessen zu rezipieren, auf den Orientierungsrahmen DiKoLAN (Digitale Kompetenzen für das Lehramt in den Naturwissenschaften²) anzuwenden, und die Potenziale und Grenzen der digitalen Forschungs- und Lernbegleiter in chemietechnikbezogenen Kontexten kritisch-konstruktiv zu reflektieren. Dies schließt eine Sensibilisierung für Barrierefreiheit und Formen individueller Förderung im Unterricht ein.

² Becker, S., Meßinger-Koppelt, J. & Thyssen, C. (2020). Digitale Basiskompetenzen. Orientierungshilfen und Praxisbeispiele für die universitäre Lehramtsausbildung in den Naturwissenschaften. Hamburg.

3. Kompetenzbeschreibung Bildungswissenschaften

- Sie sind sich der besonderen Anforderungen des Berufs als Lehrer:in bewusst und verstehen ihn als öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.
- Sie kennen Bedingungen und Strategien gelingenden Lernens sowie Ansätze individueller Förderung und sind in der Lage, didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterricht darauf bezogen zu begründen.
- Sie können Techniken der Selbstregulation anwenden und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- Sie können Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten.
- Sie können die beruflichen Belastungen einschätzen, wissen um Strategien der Belastungs- und Stressbewältigung. Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Einstellungen und Werte zu reflektieren, zu formulieren und zu begründen.
- Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen.

4. Kompetenzbeschreibung Fächer

a. Deutsch

- Nach Abschluss der Bachelor-Module sind die Studierenden in der Lage, mit der fachspezifischen Terminologie umzugehen und sprachliche und literarische Phänomene in verschiedenen Textgattungen zu erkennen und in ihrem Kontext zu verstehen.
- Sie können zentrale Methoden in ersten sprach- und literaturwissenschaftlichen Analysen anwenden und erwerben Grundkompetenzen in wissenschaftlicher Recherche, analytischer Lektüre und wissenschaftlichem Arbeiten.

b. Ethik

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Ethik können die Studierenden

- paradigmatische Positionen und Probleme der theoretischen und praktischen Philosophie in Geschichte und Gegenwart überblicken,
- einige zentrale Themen und Problemstellungen des Faches analysieren: vor allem Erkenntnisproblem, Rechtfertigung und Begründung, Entwicklung und kulturelle Rolle der Wissenschaften, Wahrheit und Objektivität, Logik und Argumentation, Sprache und Denken,
- Grundprobleme der praktischen Philosophie sowie die Strategien ihrer methodischen Diskussion identifizieren und diese hinsichtlich ihrer Leistungen und Grenzen beurteilen.

c. Evangelische Religion

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Evangelische Religion können die Studierenden

- grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft überblicken
- die Erkenntnisse biblisch-theologischer Disziplinen miteinander verbinden;
- einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens entwickeln.

d. Geschichte

Nach Absolvieren der Bachelor-Module im Fach Geschichte können die Studierenden

- selbstständig wissenschaftliche Literatur und Quellen zu historischen Themen, insb. der Neueren Geschichte, recherchieren
- historische Quellen und wissenschaftliche Literatur auf quellenkritische Aspekte und Kernaussagen hin analysieren
- historische Fragestellungen entwickeln und im Rahmen einer stimmigen Argumentation beantworten (Hausarbeit).

e. Informatik

Die Studienabsolvent:innen

- haben grundlegendes fachwissenschaftliches Wissen in Softwareentwicklung und Hardware,

- können informatische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungsbezügen und Sachzusammenhängen erfassen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Informatikunterricht,
- verfügen über ausreichende praktische Kompetenz für den Einsatz von schulrelevanter Hard- und Software.

f. **Katholische Religion**

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Katholische Religion können die Studierenden

- grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft überblicken,
- die Erkenntnisse biblisch-theologischer Disziplinen miteinander verbinden,
- einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens entwickeln.

g. **Mathematik**

- Fachwissenschaftliche Qualifikation: Die Studierenden kennen Konzepte, Begriffe und Methoden der Linearen Algebra, insbesondere analytische Geometrie. Sie sind befähigt, mathematische Lösungsstrategien mit den erlernten Methoden anzuwenden, mathematische Beweise nachzuvollziehen und in einfachen Fällen zu führen.
- Fachdidaktische Qualifikation: Die Studierenden können unterschiedliche theoretische Konzepte und Gestaltungsmodelle für typische mathematische Lehr- und Lernsituationen in heterogenen Lerngruppen beschreiben, Aufgaben auswählen und gestalten sowie die Ziele und Inhalte mathematischer Lernumgebungen begründen.

h. **Physik**

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- verfügen über anschlussfähiges physikalisches Fachwissen auf den Gebieten Mechanik, Wärmelehre, Wellen, Elektrodynamik und haben einen Einblick in den Prozess der Erkenntnisgewinnung in der Physik bekommen,
- haben grundlegende mathematische Fähigkeiten erworben, die für das Verstehen und Vermitteln des Fachwissens essentiell sind und
- haben Grundkenntnisse zu fachdidaktischen Konzepten sowie Erwartungen und Vorstellungen von Lernenden und können die Bildungsziele des Faches begründen.

i. **Sport**

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegende sportwissenschaftliche Kenntnisse und sportpraktische Fertigkeiten:

- Strukturiertes Wissen über sportwissenschaftliche Theorieansätze, Arbeitsstrategien und Forschungsmethoden
- Kenntnisse über sportpädagogische Modelle und Entwicklungen
- didaktisch-methodisches Wissen und praktisches Können in relevanten Bewegungsbereichen

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Praktikumsordnung

Die praktische Ausbildung im Lehramt an beruflichen Schulen ist in der „Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur , Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Humanwissenschaften , Informatik und Maschinenbau im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer“ (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2025 - III) geregelt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 28.02.2025

gez.
Prof. Dr. Gerd Buntkowsky
Der Dekan des Fachbereichs Chemie
der TU Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Education (B.Ed.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 21.05.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.01.2025 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik (Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik) vom 21.05.2024 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23.01.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	3
Artikel 1	3
Ausführungsbestimmungen zu den APB	3
Artikel 2	7
Artikel 3	24

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik hat am 21.05.2024 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Education (B.Ed.) mit den Bestandteilen

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Berufliche Bildung in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Education (B.Ed.) wird vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Education.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

Zugangsvoraussetzung für die Module im Bereich Sport ist das Bestehen der Sporeignungsprüfung gemäß Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt (veröffentlicht Satzungsbeilage 2021-IV, S.3f) in der jeweils gültigen Fassung.

zu § 20 (3), (4) Fachprüfungen und Studienleistungen – Regelung zu vorgezogenen Masterleistungen

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 90 CP der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik der Fachrichtung einschließlich Konvergenzbereich (125 CP) nachgewiesen werden.
- (2) Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen des Faches aus dem einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen die Leistungen des Faches (20 CP) nachgewiesen werden.

Für einzelne Fächer und Fachrichtungen können ergänzend spezifische Vorgaben gelten.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Deutsch**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP
- (2) der Abschluss der Module 02-25-1101 Grundkurs Sprachwissenschaft I + Tutorium und 02-25-1102 Grundkurs Literaturwissenschaft I + Tutorium aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (3) Die Mastermodule
 - 02-25-1016 Seminar Sprachwissenschaft I
 - 02-25-1017 Seminar Literaturwissenschaft I
 - 02-25-4022 Literaturdidaktik
 - 02-25-4024 Sprachdidaktik
 - 02-25-4042 Didaktik Vertiefung
 - 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Ethik**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP
- (2) der Abschluss der Module 02-21-1001 Einführung in die Philosophie: Methoden und Begriffe und 02-21-1004 Logik und Argumentation aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (3) Die Mastermodule
 - 02-21-1007 Reflexion normativer Ordnungen
 - 02-21-1015 Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie
 - 02-21-3001 Philosophische Probleme in der Fachdidaktik
 - 02-21-3002 Fachdidaktische Übung
 - 02-21-3004 Philosophie im Unterricht I
 - 02-21-3005 Philosophie im Unterricht II
 - 02-21-3017 Praxisphase III: Philosophie/Ethik
 - 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Evangelische Religion**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (2) Die Mastermodule
 - 02-16-0313 Religion und Moderne
 - 02-16-0350 Begleitetes Selbststudium I: Historische Grundlagen
 - 02-16-0351 Begleitetes Selbststudium II: Theologische Dogmatik und Ethik

- 02-16-0352 Begleitetes Selbststudium III: Systematische Theologie oder Sozialethik
- 02-16-0307 Ausgewählte Probleme der Systematischen Theologie
- 02-16-0312 Ausgewählte Probleme der Theologischen Ethik
- 02-16-0304 Reformation und die Konfessionen
- 02-16-0308 Christentum und Kultur
- 02-16-0309 Christentum und Gesellschaft
- 02-16-0316 Religionstheorie
- 02-16-0317 Christentum und Islam
- 02-16-0319 Christentum und Ökumene
- 02-16-0318 Christentum und die Weltreligionen
- 02-16-0205 Didaktik theologischer Disziplinen
- 02-16-0321 Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Geschichte**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

(2) Die Mastermodule

- 02-24-0411 Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)
- 02-24-0211 Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)
- 02-24-0311 Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)
- 02-24-0120 Vertiefung Seminar Neuere Geschichte
- 02-24-0220 Vertiefung Seminar Alte Geschichte
- 02-24-0320 Vertiefung Seminar Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0420 Vertiefung Seminar Technikgeschichte
- 02-24-0527 Ergänzung Forschungs-/Oberseminar
- 02-24-0201 Ergänzung Vorlesung Alte Geschichte
- 02-24-0230 Ergänzung Übung Alte Geschichte
- 02-24-0330 Ergänzung Übung Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0430 Ergänzung Übung Technikgeschichte
- 02-24-0543 Proseminar Geschichtsdidaktik
- 02-24-0124 Fachdidaktik Neuere Geschichte
- 02-24-0225 Fachdidaktik Alte Geschichte
- 02-24-0325 Fachdidaktik Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0425 Fachdidaktik Technikgeschichte
- 02-24-0545 Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung
- 02-24-0521 Schulpraxis
- 02-24-0511 Schulpraxis
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach katholische Religion**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

(2) Die Mastermodule

- 02-16-0313 Religion und Moderne
- 02-16-0350 Begleitetes Selbststudium I: Historische Grundlagen
- 02-16-0351 Begleitetes Selbststudium II: Theologische Dogmatik und Ethik

- 02-16-0352 Begleitetes Selbststudium III: Systematische Theologie oder Sozialethik
- 02-16-0307 Ausgewählte Probleme der Systematischen Theologie
- 02-16-0312 Ausgewählte Probleme der Theologischen Ethik
- 02-16-0304 Reformation und die Konfessionen
- 02-16-0308 Christentum und Kultur
- 02-16-0309 Christentum und Gesellschaft
- 02-16-0316 Religionstheorie
- 02-16-0317 Christentum und Islam
- 02-16-0319 Christentum und Ökumene
- 02-16-0318 Christentum und die Weltreligionen
- 02-16-0205 Didaktik theologischer Disziplinen
- 02-16-0321 Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Sport**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 20 CP im Studienanteil des Faches aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für die **Bildungswissenschaften**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 90 CP der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik der Fachrichtung (inklusive Konvergenzbereich) (125 CP) aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen -

Die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 120 CP erworben worden sind.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Die Bachelor-Thesis (10 CP) kann in den Fachwissenschaften oder der Fachdidaktik der gewählten Fachrichtung angefertigt werden, nur im begründeten Ausnahmefall (Vorkenntnisse) auch in den Bildungswissenschaften oder dem Unterrichtsfach. Über die Ausnahme entscheidet die Prüfungskommission der gewählten Fachrichtung auf Antrag.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 10 CP (300 Stunden) und muss innerhalb von 21 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Anhänge

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

1. Studien- und Prüfungspläne

Der Studiengang B.Ed. besteht aus den Studienanteilen Fachrichtung, Fach und Bildungswissenschaften. Die Details zur Strukturierung der Studienanteile sind den Studien- und Prüfungsplänen der jeweiligen Studienanteile zu entnehmen. Aus jedem Studienanteil sind Leistungen in der angegebenen Gesamt-CP-Zahl zu erbringen. Die Bildungswissenschaften und die Abschlussarbeit sind für alle Studierenden obligatorisch.

Die Kombination der Fachrichtungen und des Faches kann frei gewählt werden. Wechsel der Fachrichtung bzw. des Faches im Rahmen des Bachelorstudiums sind möglich. Studierende können aus folgendem Angebot wählen:

Fachrichtungen: Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik.

Fächer: Deutsch, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Physik oder Sport.

Ausnahme bildet die Kombination der Fachrichtung Informatik mit dem Fach Informatik. Diese ist ausgeschlossen.

Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in einer Fachrichtung (125 CP inkl. Konvergenzbereich), einem Fach (20 CP) sowie den Bildungswissenschaften (25 CP) erworben werden. Die Bachelor-Thesis umfasst 10 CP.

Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienbereich	CP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Fachrichtung – Fachwissenschaft und Fachdidaktik	115	25	25	25	25	10	5
Fachrichtung – Konvergenzbereich	10	10					
Fach – Fachwissenschaft und ggf. Fachdidaktik ¹	20					20	
Bildungswissenschaften	25	5	5	5	5	5	
Abschlussmodul mit BA-Thesis in der Fachrichtung*	10						10
CP gesamt bzw. pro Semester	180	30	30	30	30	30	30

¹ Für das Fach Mathematik wird empfohlen bereits im 3. Semester mit den Studienanteilen zu beginnen.

**2. Studien- und Prüfungsplan mit den Studienanteilen Fachrichtung, Fächer,
Bildungswissenschaften und Konvergenzbereich**

Bachelorstudiengang

Berufliche Bildung in der Fachrichtung

Elektrotechnik und Informationstechnik (B.Ed.) (ab 2025)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	Bewertungssystem: St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden A=Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HU=Hausübungen, Arbeitsblätter, K=Klausur, Kq=Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP=mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P=Protokoll, Pt=Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF=Sonderform, Th=Thesis Status: o = obligatorisch; f = fakultativ Art der Lehrform: VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; U=Übung; PR=Praktikum; TU=Tutorium Voraussetzung für Zulassung: MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach §18 APB Notenverbesserungs-versuch (optional): x = E in Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich. Anwesenheitspflicht: ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach §11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen. Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht CP: Leistungspunkte TUCa-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.	Prüfungen								Kurs				Semester						
		Voraussetzung für Zulassung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	1.	2.	3.	4.	5.	6.
															Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
															Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
A Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (geschlossener Bereich; 24 CP)													24	8	8	8				
04-00-0108 Mathematik I (für ET)	St		mP/K		30/90	1	1						8	8						
04-00-0126-VU Mathematik I (für ET)									6	o	VU									
04-00-0109 Mathematik II (für ET)	St		mP/K		30/90	1	1						8	8						
04-00-0079-VU Mathematik II (für ET)									6	o	VU									
04-00-0111 Mathematik III (für ET)	St		mP/K		30/90	1	1						8			8				
04-00-0127-VU Mathematik III (für ET)									6	o	VU									
B Elektrotechnik und Informationstechnik (min./max. 76 CP)													76	9	15	11	15	11	15	
B1 Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik (geschlossener Bereich; 25 CP)													25	9	9	7				
18-kn-1070 Elektrotechnik und Informationstechnik I	St		K		90	1	1		5	o			7	7						
18-kn-1070-VL Elektrotechnik und Informationstechnik I									3	o	VL			x						
18-kn-1070-U Elektrotechnik und Informationstechnik I									2	o	Ü			x						
18-gt-1020 Elektrotechnik und Informationstechnik II	St		K		120	1	1		5	o			7		7					
18-gt-1020-VL Elektrotechnik und Informationstechnik II									3	o	VL				x					
18-gt-1020-U Elektrotechnik und Informationstechnik II									2	o	Ü				x					
18-kl-1010 Deterministische Signale und Systeme	St		K		120	1	1		5	o			7			7				
18-kl-1010-VL Deterministische Signale und Systeme									3	o	VL					x				
18-kl-1010-U Deterministische Signale und Systeme									2	o	Ü					x				
18-kn-1041 Praktikum Elektrotechnik und Informationstechnik I			bnb	M/S			1	0	4	o			4	2	2					
18-kn-1040-PR Praktikum Elektrotechnik und Informationstechnik I A									2	o	PR			x						
18-kn-1041-PR Praktikum Elektrotechnik und Informationstechnik I B									2	o	PR				x					
B2 Allgemeine ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (geschlossener Bereich; Knoten: min./max. 1)													o				6	4		
Im Regelfall ist der Katalog B2.1 „Informatik für Ingenieure“ zu wählen. Ausnahme: Sie studieren das Unterrichtsfach Informatik, dann ist der Katalog B2.2 „Mathematik für Ingenieure“ zu wählen.																				
B2.1 Informatik für Ingenieure												f	10		6	4				
20-00-0304 Allgemeine Informatik I	St		M/S			1	1		2	o			6	6						
20-00-0304-IV Allgemeine Informatik I									2	o	iv									
18-st-1022 Softwarepraktikum			bnb	M/S		1	0		3	o			4		4					
18-st-1022-PR Softwarepraktikum									3	o	PR									
B2.2 Mathematik für Ingenieure, Vertiefung												f	11		4		7			
04-10-0602 Statistik/Wahrscheinlichkeitstheorie	St		K		90	1	1		3	o			4	4						
04-10-0602-VU Statistik/Wahrscheinlichkeitstheorie									3	o	VU									
04-10-0603 Wissenschaftliches Rechnen	St		K		90	1	1		3	o			4			4				
04-10-0603-VU Wissenschaftliches Rechnen									3	o	VU									
18-sc-1030 Praktikum Wissenschaftliches Rechnen			bnb	M/S		1	0		2	o			3				3			
18-sc-1030-PR Praktikum Wissenschaftliches Rechnen									2	o	PR									
B3 Vertiefungsbereich (Vertiefung: min. 1 /max. 1 CP: min. 40/max. 41)													o	40-41			15	11	15	
Vertiefung Automatisierungstechnik (AUT) (CP: min. 40-41)													f	40-41						
AUT - Grundlagen (CP: min. 23 / max. 25)													25							
18-fi-1010 Systemdynamik und Regelungstechnik I	St		K		120	1	1		4	o			6							
18-fi-1010-VL Systemdynamik und Regelungstechnik I									3	o	VL								x	
18-fi-1010-TT Systemdynamik und Regelungstechnik I									1	o	TT								x	
16-26-6400 Technische Mechanik für Elektrotechniker	St		K		90	1	1		5	o			6							
16-26-6400-VL Technische Mechanik für Elektrotechniker									3	o	VL								x	
16-26-6400-U Technische Mechanik für Elektrotechniker									2	o	Ü								x	
18-ad-1010 Systemdynamik und Regelungstechnik II	St		K		180	1	1		5	o			7							
18-ad-1010-VL Systemdynamik und Regelungstechnik II									3	o	VL								x	
18-ad-1010-U Systemdynamik und Regelungstechnik II									2	o	Ü								x	
18-fi-1020 Praktikum Regelungstechnik I			bnb	M/S	90	1	0		4	o			6							
18-fi-1020-PR Praktikum Regelungstechnik I									4	o	PR								x	
AUT - Weitere Grundlagen (Modul: min. 1 CP: max. 15)													o							
20-00-0290 Allgemeine Informatik II	St		M/S			1	1		4	o	f		6							
20-00-0290-IV Allgemeine Informatik II									4	o	iv								x	
18-ho-1020 Elektronische und Integrierte Schaltungen	St		K		90	1	1		4	o	f		6							
18-ho-1020-VL Elektronische und Integrierte Schaltungen									3	o	VL								x	
18-ho-1020-U Elektronische und Integrierte Schaltungen									1	o	Ü								x	
18-ho-1010 Elektronik	St		K		90	1	1		3	o	f		4							

18-bt-1020	Elektrische Maschinen und Antriebe	St	K		120	1	1	4	f			5						
18-bt-1020-VL	Elektrische Maschinen und Antriebe							2	o	VL								x
18-bt-1020-U	Elektrische Maschinen und Antriebe							2	o	Ü								x
18-gt-1010	Leistungselektronik I	St	K		90	1	1	4	f			5						
18-gt-1010-VL	Leistungselektronik I							2	o	VL								x
18-gt-1010-U	Leistungselektronik I							2	o	Ü								x
und weitere Module (Katalog)																		
EET - Proseminare (Modul: max. 1)																		
18-bt-1001	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	St	M/S			1	1	2	f			3						
18-bt-1001-PS	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben							2	o	PS								x
und weitere Module (Katalog)																		
Vertiefung Kommunikationstechnik und Sensorsysteme (KTS) (CP: min. 40-41)																		
KTS - Grundlagen (CP: min. 24)																		
KTS - Pflichtbereich (CP: min./max. 18)																		
18-zo-1030	Grundlagen der Signalverarbeitung	St	M/S		30/120	1	1	4	o			6						
18-zo-1030-VL	Grundlagen der Signalverarbeitung							3	o	VL								x
18-zo-1030-U	Grundlagen der Signalverarbeitung							1	o	Ü								x
18-jk-1010	Nachrichtentechnik	St	K		120	1	1	4	o			6						
18-jk-1010-VL	Nachrichtentechnik							3	o	VL								x
18-jk-1010-U	Nachrichtentechnik							1	o	Ü								x
18-kl-1020	Kommunikationstechnik I	St	K		90	1	1	4	o			6						
18-kl-1020-VL	Kommunikationstechnik I							3	o	VL								x
18-kl-1020-U	Kommunikationstechnik I							1	o	Ü								x
KTS - Wahlbereich (Modul: min. 1/max. 2)																		
18-jk-1020	Hochfrequenztechnik I	St	K		90	1	1	4	f			6						
18-jk-1020-VL	Hochfrequenztechnik I							3	o	VL								x
18-jk-1020-U	Hochfrequenztechnik I							1	o	Ü								x
18-kp-1010	Informationstheorie I: Grundlagen	St	K		120	1	1	4	f			6						
18-kp-1010-VL	Informationstheorie I: Grundlagen							3	o	VL								x
18-kp-1010-U	Informationstheorie I: Grundlagen							1	o	Ü								x
und weitere Module (Katalog)																		
KTS - Weitere Grundlagen (Modul: min 1 CP: max. 17)																		
20-00-0290	Allgemeine Informatik II	St	M/S			1	1	4	f			6						
20-00-0290-IV	Allgemeine Informatik II							4	o	iv								x
18-ho-1020	Elektronische und Integrierte Schaltungen	St	K		90	1	1	4	f			6						
18-ho-1020-VL	Elektronische und Integrierte Schaltungen							3	o	VL								x
18-ho-1020-U	Elektronische und Integrierte Schaltungen							1	o	Ü								x
18-ho-1010	Elektronik	St	K		90	1	1	3	f			4						
18-ho-1010-VL	Elektronik							2	o	VL								x
18-ho-1010-U	Elektronik							1	o	Ü								x
18-ho-1031	Elektronik-Praktikum		bnb	M/S		1	0	2	f			3						
18-ho-1031-PR	Elektronik-Praktikum							2	o	PR								x
18-bt-1010	Energietechnik	St	K		120	1	1	4	f			6						
18-bt-1010-VL	Energietechnik							3	o	VL								x
18-bt-1010-U	Energietechnik							1	o	Ü								x
18-dg-1010	Grundlagen der Elektrodynamik	St	K		120	1	1	5	f			6						
18-dg-1010-VL	Grundlagen der Elektrodynamik							2	o	VL								x
18-dg-1010-U	Grundlagen der Elektrodynamik							2	o	Ü								x
18-dg-1010-TT	Grundlagen der Elektrodynamik							1	o	TT								x
18-pr-1030	Halbleiterbauelemente	St	K		90	1	1	3	f			4						
18-pr-1030-VL	Halbleiterbauelemente							2	o	VL								x
18-pr-1030-U	Halbleiterbauelemente							1	o	Ü								x
18-sm-1040	Logischer Entwurf	St	K		90	1	1	4	f			6						
18-sm-1040-VL	Logischer Entwurf							3	o	VL								x
18-sm-1040-U	Logischer Entwurf							1	o	Ü								x
05-91-1033	Physik für ET	St	K		120	1	1	5	f			6						x
05-11-0223-VL	Physik für ET							3	o	VL								x
05-13-0223-U	Physik für ET							2	o	Ü								x
18-su-1010	Software-Engineering - Einführung	St	K		90	1	1	4	f			6						
18-su-1010-VL	Software-Engineering - Einführung							3	o	VL								x
18-su-1010-U	Software-Engineering - Einführung							1	o	Ü								x
18-st-1022	Softwarepraktikum		bnb	M/S		1	0	3	f			4						
18-st-1022-PR	Softwarepraktikum							3	o	PR								x
16-26-6400	Technische Mechanik für Elektrotechniker	St	K		90	1	1	5	f			6						
16-26-6400-VL	Technische Mechanik für Elektrotechniker							3	o	VL								x
16-26-6400-U	Technische Mechanik für Elektrotechniker							2	o	Ü								x
und weitere Module (Katalog)																		
KTS - Spezialisierung (CP: min 2/max. 16 offener Katalog)																		
KTS - Vorlesungen (CP: max. 14)																		
18-kp-2080	Computational Methods for Systems and Synthetic Biology	St	M/S			1	1	3	f			4						
18-kp-2080-VL	Computational Methods for Systems and Synthetic Biology							2	o	VL								x
18-kp-2080-U	Computational Methods for Systems and Synthetic Biology							1	o	Ü								x
18-sm-1010	Kommunikationsnetze I	St	K		120	1	1	4	f			6						
18-sm-1010-VL	Kommunikationsnetze I							3	o	VL								x
18-sm-1010-U	Kommunikationsnetze I							1	o	Ü								x
18-pe-2020	Konvexe Optimierung in Signalverarbeitung und Kommunikation	St	mP		40	1	1	4	f			6						
18-pe-2020-VL	Konvexe Optimierung in Signalverarbeitung und Kommunikation							2	o	VL								x
18-pe-2020-U	Konvexe Optimierung in Signalverarbeitung und Kommunikation							1	o	Ü								x
18-pe-2020-PR	Konvexe Optimierung in Signalverarbeitung und Kommunikation							1	o	PR								x
und weitere Module (Katalog)																		
KTS - Pro- und Projektseminare (Modul: min. 1/max. 2)																		
18-pe-2050	Projektseminar Neue Themen in MIMO Kommunikationsnetzwerken	St	mP		40	1	1	4	f			8						
18-pe-2050-PJ	Projektseminar Neue Themen in MIMO Kommunikationsnetzwerken							4	o	PJ								x
18-kl-1041	Projektseminar Kommunikationstechnik und Sensorsysteme	St	M/S			1	1	4	f			8						
18-kl-1041-PJ	Projektseminar Kommunikationstechnik und Sensorsysteme							4	o	PJ								x
und weitere Module (Katalog)																		
KTS - Proseminare (Modul: max. 1)																		
18-kl-1001	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	St	M/S			1	1	2	f			3						
18-kl-1001-PS	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben							2	o	PS								x
und weitere Module (Katalog)																		
Vertiefung Sensoren, Aktoren und Elektronik (SAE) (CP: min. 40-41)																		
SAE - Grundlagen (CP: min. 15/max. 21)																		
SAE - Pflichtbereich (Modul: min./max. 1)																		
18-sa-1010	Praktische Entwicklungsmethodik I	St	M/S			1	1	4	o			8						

05-11-1031	Physik II	St				120	100	1	6	o						7							7	
05-11-0031-VL	Physik II										4	o	VL											x
05-13-0031-U	Physik II											2	o	U										x
05-31-1234	Mathematische Grundlagen	bnb		K		120	100	1	4	o						4								4
05-11-0123-VL	Rechenmethoden zur Physik										2	o	VL											x
05-13-0123-U	Rechenmethoden zur Physik										2	o	U											x
05-37-2016	Einführung in die Fachdidaktik	bnb	SF				100	1	2	o						2								2
05-37-2016-S	Einführung in die Fachdidaktik										2	o	S											x
Fach Religion (evangelisch)											8	f					20							20
02-16-0200	Grundorientierung Theologie										1	2	o				5							
02-16-0200-S	Grundorientierung Theologie		St	M/S	mP(15)			1			2	o	S											5
02-16-0202	Grundorientierung Bibel										0	2	o				5							
02-06-0202-S	Grundorientierung Bibel	bnb	M/S					1			2	o	S											5
02-16-0302	Theologie des Alten Testaments								0	2	o						5							
02-06-0302-S	Theologie des Alten Testaments	bnb	M/S					1			2	o	S											5
02-16-0301	Theologie des Neuen Testaments								0	2	o						5							
02-06-0301-S	Theologie des Neuen Testaments	bnb	M/S					1			2	o	S											5
Fach Religion (katholisch)											8	f					20							20
02-16-0200	Grundorientierung Theologie								1	2	o						5							
02-16-0200-S	Grundorientierung Theologie		St	M/S	mP(15)			1			2	o	S											5
02-16-0202	Grundorientierung Bibel										0	2	o				5							
02-06-0202-S	Grundorientierung Bibel	bnb	M/S					1			2	o	S											5
02-16-0302	Theologie des Alten Testaments								0	2	o						5							
02-06-0302-S	Theologie des Alten Testaments	bnb	M/S					1			2	o	S											5
02-16-0301	Theologie des Neuen Testaments								0	2	o						5							
02-06-0301-S	Theologie des Neuen Testaments	bnb	M/S					1			2	o	S											5
Zugangsvoraussetzung Wahlpflichtbereich Fach Sport ist das Bestehen der Sporteignungsprüfung (empfohlen: bis Ende des 4. Semesters)																								
Fach Sport										13	f						20						20	
Fachwissenschaft										7	o						13						10	3
03-04-0012	Propädeutikum		St	Pf				1			3	o					7							7
03-00-0001-VL	Lern- und Arbeitstechniken										2	o	VL											7
03-41-0001-TT	Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken/Forschungsmethoden										1	o	TT											7
03-04-0066	Sportpädagogische Grundlagen										1	4	o				6							3 3
03-44-0001-VL	Einführung in die Sportpädagogik		St	K		60		1			2	o	VL											3
03-44-0102-PS	Sportpädagogische Modelle		St	H/R				1			2	f	PS											3
03-44-0105-PS	Sport im Zivilisationsprozess		St	H/R				1			2	f	PS											3
Grundlagen der Sportpraxis										6	o						7						5	2
03-04-3820	GK Funktionales Training										1	2	o				MHB	3						3
03-49-3820-PS	GK Funktionales Training		St	K		60		1			2	o	PS											3
03-04-3815	GK Konditionelle Fähigkeiten		St	K		60		1	1		4	o					MHB	4						2 2
03-49-3401-PS	GK Schnelligkeitstraining										1	o	PS											1
03-49-3402-PS	GK Krafttraining										1	o	PS											1
03-49-3403-PS	GK Ausdauertraining										1	o	PS											1
03-49-3404-PS	GK Beweglichkeitstraining										1	o	PS											1
Wahlpflichtbereich - Konvergenzbereich - offener Katalog											o						10							10
Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel (Typ § 30 Abs. 6 APB)																								
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Architektur																								
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Bau- und Umweltingenieurwissenschaften																								
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Chemie																								
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Elektrotechnik und Informationstechnik																								
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Informatik																								
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Humanwissenschaften																								
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Maschinenbau																								
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften																								
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Rechts- und Wirtschaftswissenschaften																								
Offener Katalog interdisziplinäre Studienschwerpunkte (Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)																								
BACHELOR-THESIS																								
18-00-4002	Bachelorthesis B.Ed.		St	Th				80			1	o												10
			St	Kq		30	20					o												10
Summe																		180						

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

1. Allgemeine Kompetenzbeschreibung Berufliche Bildung

Die Kompetenzbeschreibungen für den Studiengang Berufliche Bildung in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik können den nachfolgenden Ausführungen für die drei Studienbereiche Fachrichtung, Fach und Bildungswissenschaften, Fach entnommen werden.

In den Fachrichtungen zielt das fachwissenschaftliche Studium auf fachwissenschaftliche Kompetenzen, einschließlich ihrer Erkenntnis- und Arbeitsmethoden sowie fachrichtungsbezogener ökologischer, ökonomischer, sozialer und ethischer Aspekte. Auf dieser Grundlage sind die Studienabsolvent:innen in der Lage, sich fachwissenschaftliche Entwicklungen selbstständig zu erschließen.

Kernanliegen der Fachdidaktiken der Fachrichtungen ist es, die angehenden Lehrkräfte zu befähigen, die auf die berufliche Arbeit und Technik bezogenen beruflichen Bildungs- und Lernprozesse zu analysieren, zu gestalten und zu evaluieren sowie berufs- und prozessbezogen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu reflektieren.

Die folgenden Qualifikationsergebnisse beziehen sich auf alle Fachrichtungen:

a) Fachwissenschaftliche Qualifikationsergebnisse

Die Studienabsolvent:innen ...

- haben ein solides und strukturiertes Fachwissen (Verfügungswissen) zu den grundlegenden Gebieten ihrer Fachrichtung erworben; sie können darauf zurückgreifen und dieses Fachwissen ausbauen.
- verfügen aufgrund ihres Überblickswissens (Orientierungswissen) über den Zugang zu den aktuellen grundlegenden Fragestellungen ihrer Fachrichtung.
- verfügen über Kenntnisse, wo und wie digitale Technologien in der Wissenschaft, in ihrer Fachrichtung und in den jeweils einschlägigen Berufen den professionellen Alltag und Erkenntnisprozesse beeinflussen (technologisches Fachwissen).
- können reflektiertes Wissen über ihre Fachrichtung (Metawissen) einsetzen und auf wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte zurückgreifen. Diese werden durch reflektierte Erfahrungen aus der Berufspraxis ergänzt.
- können sich aufgrund ihres Einblicks in andere Disziplinen weiteres Fachwissen erschließen und damit fachrichtungsübergreifende Qualifikationen entwickeln.
- sind mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden und Medien ihrer Fachrichtung vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse bezüglich der fachspezifischen analogen und digitalen Medien und Werkzeuge.
- sind in der Lage, diese Methoden und Medien in zentralen Bereichen ihrer Fachrichtung adressaten- und sachgerecht anzuwenden.
- können wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von disziplinären und interdisziplinären Forschungsfragen in den verschiedenen Technik- und Arbeitsbereichen der Fachrichtungen anwenden, entsprechende Erkenntnisse auswerten und evaluieren.
- können sich auf Basis der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Neuentwicklungen in ihrer Fachrichtung und der beruflichen Arbeit eigenständig erschließen und unter Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer Erkenntnisse in schulische Lehr-Lern-Prozesse einbringen.

b) Fachdidaktische Qualifikationsergebnisse

Die Studienabsolvent:innen ...

- besitzen ein an die dynamischen Entwicklungen ihrer Fachrichtung anschlussfähiges fachwissenschaftliches sowie berufs- und fachdidaktisches Wissen, einschließlich der jeweils relevanten ökologischen, ökonomischen, sozialen und ethischen Aspekte.
- haben ein solides und strukturiertes Wissen über fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze und können fachwissenschaftliche bzw. fachpraktische Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter didaktischen Aspekten analysieren.
- sind in der Lage, komplexe Sachverhalte adressatengerecht, auch in einfacher Sprache, darzustellen.
- kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen in ihrer Fachrichtung.
- kennen die Grundlagen fach- bzw. fachrichtungs- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung
- können Lerngruppen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse analysieren und auf dieser Grundlage schulische Lehr-Lern-Prozesse differenziert gestalten.
- sind in der Lage, Unterricht, Curricula und Schule in Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung beteiligten Institutionen im Sinne des Bildungsziels der Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung weiterzuentwickeln.
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der lernortgerechten Planung, Durchführung und Evaluation von kompetenzorientierten Lernangeboten in heterogenen Lerngruppen auch im Rahmen von Inklusion, entsprechend dem fachdidaktischen Forschungsstand.
- können mit Blick auf die Ausgestaltung inklusiver Bildung mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam entsprechend dem fachdidaktischen Forschungsstand schulische Lehr-Lern-Prozesse gestalten.
- nutzen unter Berücksichtigung des Forschungsstandes reflektiert neue Entwicklungen der Digitalisierung in didaktischen Kontexten und entwickeln unterrichtliche sowie curriculare Konzepte angemessen weiter. Sie kennen die Chancen digitaler Lernmedien und nutzen reflektiert unter Berücksichtigung des Forschungsstandes digitale Medien auch zur Differenzierung und Individualisierung von Lehr-Lern-Prozessen.

2. Kompetenzbeschreibung Berufliche Bildung in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Die Studienabsolvent:innen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen in Elektrotechnik und Informationstechnik, dass es ihnen ermöglicht, gezielte Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Elektrotechnik und Informationstechnik zu gestalten und neue fachliche und fächerverbindende Entwicklungen selbstständig in den Unterricht und in die Schulentwicklung einzubringen.

Sie können

- Ihr Fachwissen zu den mathematischen, theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen der Beruflichen Bildung in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik einsetzen,
- Weitgehend selbstständig Aufgabenstellungen zu allen Inhalten der Lehrveranstaltungen des Studiengangs bearbeiten,
- Weitgehend selbstständig, anspruchsvolle Probleme und Aufgabenstellungen aus der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden analysieren und lösen,
- Die erforderlichen Methoden und Arbeitstechniken identifizieren und korrekt umsetzen,
- Verschiedene Medien zur Informationsbeschaffung nutzen und deren Zuverlässigkeit sicher einschätzen,
- entscheiden, welche Inhalte der Fachwissenschaft für die Schule relevant sind, eine fachlich adäquate und begründete Charakterisierung der Wissenschaft Elektrotechnik und Informationstechnik angeben und verschiedene Sichtweisen der Elektrotechnik und Informationstechnik im Unterricht berücksichtigen,
- die Eignung von Gegenständen für den Unterricht analysieren, zum Beispiel mit Hilfe der Kriterien für fundamentale Ideen,
- elektrotechnische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungsbezügen und Sachzusammenhängen sowie gesellschaftliche Auswirkungen erfassen, bewerten und erklären,
- Bezüge zwischen ihrem Fachwissen und der Ausbildungsbedarf der Elektrotechnik und Informationstechnik herstellen, Unterrichtskonzepte und -medien fachlich gestalten, inhaltlich bewerten, neuere elektrotechnische Forschung in Übersichtsdarstellungen verfolgen und neue Themen adressatengerecht in den Unterricht einbringen,
- fachdidaktische Konzepte und empirische Befunde Elektrotechnik und Informationstechnik bezogener Lehr-Lernforschung nutzen, um Denkwege und Vorstellungen von Schüler:innen zu analysieren, Schüler:innen für das Lernen von Elektrotechnik und Informationstechnik zu motivieren sowie individuelle Lernfortschritte zu fördern und zu bewerten,
- Vor- und Nachteile outputorientierter Vorgaben angeben und lokale Bildungspläne mit Standards vergleichen,
- Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Themen der Elektrotechnik und Informationstechnik erkennen und im Unterricht erkennbar machen bzw. verdeutlichen,
- Realsituationen ingenieurwissenschaftlich modellieren und den Prozess des Modellierens schülerbezogen gestalten sowie die Schüler:innen beim Modellieren unterstützen,
- von den Schüler:innen ausgehend, unter Berücksichtigung der zieladäquaten Orientierung, den Unterricht planen und gestalten.

Sie

- erkennen Elemente der Elektrotechnik und Informationstechnik in Alltagssituationen zur Motivation und als Modellierungsgrundlage für den Elektrotechnik und Informationstechnik-Unterricht sowie zur Förderung ingenieurwissenschaftlicher Lernprozesse,
- kennen die verschiedenen Sichtweisen der Elektrotechnik und Informationstechnik mit ihren spezifischen Zugängen zur Erkenntnisgewinnung, wie Konstruieren, Beweisen und empirische Methoden,
- wissen um die Langlebigkeit und Übertragbarkeit der zentralen elektrotechnischen Fachkonzepte und

- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Elektrotechnik und Informationstechnik-Unterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

3. Kompetenzbeschreibung Bildungswissenschaften

- Sie sind sich der besonderen Anforderungen des Berufs als Lehrer:in bewusst und verstehen ihn als öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.
- Sie kennen Bedingungen und Strategien gelingenden Lernens sowie Ansätze individueller Förderung und sind in der Lage, didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterricht darauf bezogen zu begründen.
- Sie können Techniken der Selbstregulation anwenden und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- Sie können Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten.
- Sie können die beruflichen Belastungen einschätzen, wissen über Strategien der Belastungs- und Stressbewältigung.
- Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Einstellungen und Werte zu reflektieren, zu formulieren und zu begründen.
- Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen.

4. Kompetenzbeschreibung Fächer

a. Deutsch

- Nach Abschluss der Bachelor-Module sind die Studierenden in der Lage, mit der fachspezifischen Terminologie umzugehen und sprachliche und literarische Phänomene in verschiedenen Textgattungen zu erkennen und in ihrem Kontext zu verstehen.
- Sie können zentrale Methoden in ersten sprach- und literaturwissenschaftlichen Analysen anwenden und erwerben Grundkompetenzen in wissenschaftlicher Recherche, analytischer Lektüre und wissenschaftlichem Arbeiten.

b. Ethik

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Ethik können die Studierenden

- paradigmatische Positionen und Probleme der theoretischen und praktischen Philosophie in Geschichte und Gegenwart überblicken;
- einige zentrale Themen und Problemstellungen des Faches analysieren: vor allem Erkenntnisproblem, Rechtfertigung und Begründung, Entwicklung und kulturelle Rolle der Wissenschaften, Wahrheit und Objektivität, Logik und Argumentation, Sprache und Denken;
- Grundprobleme der praktischen Philosophie sowie die Strategien ihrer methodischen Diskussion identifizieren und diese hinsichtlich ihrer Leistungen und Grenzen beurteilen.

c. Evangelische Religion

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Evangelische Religion können die Studierenden

- grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft überblicken;
- die Erkenntnisse biblisch-theologischer Disziplinen miteinander verbinden;
- einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens entwickeln.

d. Geschichte

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Geschichte können die Studierenden

- selbstständig wissenschaftliche Literatur und Quellen zu historischen Themen, insb. der Neueren Geschichte, recherchieren
- historische Quellen und wissenschaftliche Literatur auf quellenkritische Aspekte und Kernaussagen hin analysieren
- historische Fragestellungen entwickeln und im Rahmen einer stimmigen Argumentation beantworten (Hausarbeit).

e. Informatik

Die Studienabsolvent:innen

- haben grundlegendes fachwissenschaftliches Wissen in Softwareentwicklung und Hardware,

- können informatische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungsbezügen und Sachzusammenhängen erfassen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Informatikunterricht,
- verfügen über ausreichende praktische Kompetenz für den Einsatz von schulrelevanter Hard- und Software.

f. **Katholische Religion**

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Katholische Religion können die Studierenden

- grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft überblicken;
- die Erkenntnisse biblisch-theologischer Disziplinen miteinander verbinden;
- einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens entwickeln.

g. **Mathematik**

- **Fachwissenschaftliche Qualifikation:**

Die Studierenden kennen Konzepte, Begriffe und Methoden der Linearen Algebra, insbesondere analytische Geometrie. Sie sind befähigt, mathematische Lösungsstrategien mit den erlernten Methoden anzuwenden, mathematische Beweise nachzuvollziehen und in einfachen Fällen zu führen.

- **Fachdidaktische Qualifikation:** Die Studierenden können unterschiedliche theoretische Konzepte und Gestaltungsmodelle für typische mathematische Lehr- und Lernsituationen in heterogenen Lerngruppen beschreiben, Aufgaben auswählen und gestalten sowie die Ziele und Inhalte mathematischer Lernumgebungen begründen

h. **Physik**

Die Studierenden

- verfügen über anschlussfähiges physikalisches Fachwissen auf den Gebieten Mechanik, Wärmelehre, Wellen, Elektrodynamik und haben einen Einblick in den Prozess der Erkenntnisgewinnung in der Physik bekommen
- haben grundlegende mathematische Fähigkeiten erworben, die für das Verstehen und Vermitteln des Fachwissens essentiell sind
- haben Grundkenntnisse zu fachdidaktischen Konzepten und Schülererwartungen und -vorstellungen erworben und können die Bildungsziele des Faches begründen.

i. **Sport**

Die Studierenden verfügen über grundlegende sportwissenschaftliche Kenntnisse und sportpraktische Fertigkeiten:

- Strukturiertes Wissen über sportwissenschaftliche Theorieansätze, Arbeitsstrategien und Forschungsmethoden
- Kenntnisse über sportpädagogische Modelle und Entwicklungen
- Didaktisch-methodisches Wissen und praktisches Können in relevanten Bewegungsbereichen

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Praktikumsordnung

Die praktische Ausbildung im Lehramt an beruflichen Schulen ist in der „Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur (FB 15), Chemie (FB 07), Elektrotechnik und Informationstechnik (FB 18), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) und Maschinenbau (FB 16) im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer“ (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2025 - III) geregelt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 06.03.2025

gez.

Prof. Thomas P. Burg, Ph.D.

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
der TU Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Informatik Bachelor of Education (B.Ed.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung
vom 23.05.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.01.2025 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Informatik (Fachbereich Informatik) vom 23.05.2024 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23.01.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	3
Artikel 1	3
Ausführungsbestimmungen zu den APB	3
Artikel 2	8
Artikel 3	18

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik hat am 23.05.2024 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Informatik Bachelor of Education (B.Ed.) mit den Bestandteilen

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Berufliche Bildung in der Fachrichtung Informatik Bachelor of Education (B.Ed.) wird vom Fachbereich Informatik der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Education.

zu § 3a (1): Sicherung des Studienerfolgs – Instrumente

Zur Sicherung des Studienerfolgs wird folgendes Instrument verwendet:

(1) fachspezifisches Instrument (Beschreibung des Instruments inklusive des vorgesehenen Verfahrens, der Bewertungsmaßstäbe und -instanzen sowie der Betreuungsinstrumente gemäß § 3a Abs. 4 APB)

(2) orientierende Eingangsphasen

zu § 3a (4) Orientierende Eingangsphasen

Der Fachbereich Informatik bietet das Mentorensystem „Erfolgreich Lehramt Informatik studieren“ als Elemente der orientierenden Eingangsphase an.

Die Teilnahme am studentischen Mentoring ist verpflichtend im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 TUD-Gesetz.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

Zugangsvoraussetzung für die Module im Bereich Sport ist das Bestehen der Sparteignungsprüfung gemäß Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt (veröffentlicht Satzungsbeilage 2021-IV, S. 3 f) in der jeweils gültigen Fassung.

zu § 20 (3), (4) Fachprüfungen und Studienleistungen – Regelung zu vorgezogenen Masterleistungen

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 90 CP der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik der Fachrichtung einschließlich Konvergenzbereich (125 CP) nachgewiesen werden.
- (2) Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen des Faches aus dem einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen die Leistungen des Faches (20 CP) nachgewiesen werden.

Für einzelne Fächer und Fachrichtungen können ergänzend spezifische Vorgaben gelten.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Deutsch**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP
- (2) der Abschluss der Module 02-25-1101 Grundkurs Sprachwissenschaft I + Tutorium und 02-25-1102 Grundkurs Literaturwissenschaft I + Tutorium aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (3) Die Mastermodule
 - 02-25-1016 Seminar Sprachwissenschaft I
 - 02-25-1017 Seminar Literaturwissenschaft I
 - 02-25-4022 Literaturdidaktik
 - 02-25-4024 Sprachdidaktik
 - 02-25-4042 Didaktik Vertiefung
 - 02-07-2000 Master-Thesissind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Ethik**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP
- (2) der Abschluss der Module 02-21-1001 Einführung in die Philosophie: Methoden und Begriffe und 02-21-1004 Logik und Argumentation aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (3) Die Mastermodule
 - 02-21-1007 Reflexion normativer Ordnungen
 - 02-21-1015 Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie
 - 02-21-3001 Philosophische Probleme in der Fachdidaktik
 - 02-21-3002 Fachdidaktische Übung
 - 02-21-3004 Philosophie im Unterricht I
 - 02-21-3005 Philosophie im Unterricht II
 - 02-21-3017 Praxisphase III: Philosophie/Ethik
 - 02-07-2000 Master-Thesissind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Evangelische Religion**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

(2) Die Mastermodule

- 02-16-0313 Religion und Moderne
- 02-16-0350 Begleitetes Selbststudium I: Historische Grundlagen
- 02-16-0351 Begleitetes Selbststudium II: Theologische Dogmatik und Ethik
- 02-16-0352 Begleitetes Selbststudium III: Systematische Theologie oder Sozialethik
- 02-16-0307 Ausgewählte Probleme der Systematischen Theologie
- 02-16-0312 Ausgewählte Probleme der Theologischen Ethik
- 02-16-0304 Reformation und die Konfessionen
- 02-16-0308 Christentum und Kultur
- 02-16-0309 Christentum und Gesellschaft
- 02-16-0316 Religionstheorie
- 02-16-0317 Christentum und Islam
- 02-16-0319 Christentum und Ökumene
- 02-16-0318 Christentum und die Weltreligionen
- 02-16-0205 Didaktik theologischer Disziplinen
- 02-16-0321 Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Geschichte**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

(2) Die Mastermodule

- 02-24-0411 Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)
- 02-24-0211 Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)
- 02-24-0311 Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)
- 02-24-0120 Vertiefung Seminar Neuere Geschichte
- 02-24-0220 Vertiefung Seminar Alte Geschichte
- 02-24-0320 Vertiefung Seminar Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0420 Vertiefung Seminar Technikgeschichte
- 02-24-0527 Ergänzung Forschungs-/Oberseminar
- 02-24-0201 Ergänzung Vorlesung Alte Geschichte
- 02-24-0230 Ergänzung Übung Alte Geschichte
- 02-24-0330 Ergänzung Übung Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0430 Ergänzung Übung Technikgeschichte
- 02-24-0543 Proseminar Geschichtsdidaktik
- 02-24-0124 Fachdidaktik Neuere Geschichte
- 02-24-0225 Fachdidaktik Alte Geschichte
- 02-24-0325 Fachdidaktik Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0425 Fachdidaktik Technikgeschichte
- 02-24-0545 Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung
- 02-24-0521 Schulpraxis
- 02-24-0511 Schulpraxis
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Katholische Religion**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

(2) Die Mastermodule

- 02-16-0313 Religion und Moderne
- 02-16-0350 Begleitetes Selbststudium I: Historische Grundlagen
- 02-16-0351 Begleitetes Selbststudium II: Theologische Dogmatik und Ethik
- 02-16-0352 Begleitetes Selbststudium III: Systematische Theologie oder Sozialethik
- 02-16-0307 Ausgewählte Probleme der Systematischen Theologie
- 02-16-0312 Ausgewählte Probleme der Theologischen Ethik
- 02-16-0304 Reformation und die Konfessionen
- 02-16-0308 Christentum und Kultur
- 02-16-0309 Christentum und Gesellschaft
- 02-16-0316 Religionstheorie
- 02-16-0317 Christentum und Islam
- 02-16-0319 Christentum und Ökumene
- 02-16-0318 Christentum und die Weltreligionen
- 02-16-0205 Didaktik theologischer Disziplinen
- 02-16-0321 Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Sport**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 20 CP im Studienanteil des Faches aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für die **Bildungswissenschaften**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 90 CP der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik der Fachrichtung (inklusive Konvergenzbereich) (125 CP) aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Die Bachelor-Thesis (10 CP) kann in den Fachwissenschaften oder der Fachdidaktik der gewählten Fachrichtung angefertigt werden, nur im begründeten Ausnahmefall (Vorkenntnisse) auch in den Bildungswissenschaften oder dem Fach. Über die Ausnahme entscheidet die Prüfungskommission der gewählten Fachrichtung auf Antrag.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 10 CP (300 Stunden) und muss innerhalb von 21 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Anhänge

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

1. Studien- und Prüfungspläne

Der Studiengang B.Ed. besteht aus den Studienbereichen Fachrichtung, Fach und Bildungswissenschaften. Die Details zur Strukturierung der Studienbereiche sind den Studien- und Prüfungsplänen der jeweiligen Studienbereiche zu entnehmen. Aus jedem Studienbereich sind Leistungen in der angegebenen Gesamt-CP-Zahl zu erbringen. Die Bildungswissenschaften und die Abschlussarbeit sind für alle Studierenden obligatorisch.

Die Kombination der Fachrichtungen und des Faches kann frei gewählt werden, ein Wechsel der Fachrichtung bzw. des Faches im Rahmen des Bachelorstudiums sind möglich. Studierende können aus folgendem Angebot wählen:

Fachrichtungen: Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik.

Fächer: Deutsch, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Physik oder Sport.

Ausnahme bildet die Kombination der Fachrichtung Informatik mit dem Fach Informatik. Diese ist ausgeschlossen.

Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in einer Fachrichtung (125 CP inkl. Konvergenzbereich), einem (20 CP) sowie den Bildungswissenschaften (25 CP) erworben werden. Die Bachelor-Thesis umfasst 10 CP.

Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienbereich	CP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Fachrichtung – Fachwissenschaft und Fachdidaktik	115	25	25	25	25	10	5
Fachrichtung – Konvergenzbereich	10	10					
Fach – Fachwissenschaft und ggf. Fachdidaktik ¹	20					20	
Bildungswissenschaften	25	5	5	5	5	5	
Abschlussmodul mit BA-Thesis in der Fachrichtung*	10						10
CP gesamt bzw. pro Semester	180	30	30	30	30	30	30

2. Studien- und Prüfungsplan mit den Studienanteilen Fachrichtung, Fächer, Bildungswissenschaften und Konvergenzbereich

¹ Für das Fach Mathematik wird empfohlen bereits im 3. Semester mit den Studienanteilen zu beginnen.

Bachelorstudiengang

Berufliche Bildung in der Fachrichtung Informatik (B.Ed.) (ab 2025)

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Legende		Prüfungen							Kurs			Semester																	
Bewertungssystem:		St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden							Voraussetzung für Zulassung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.								
Prüfungsform:		K = Klausur, M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF = Sonderform, Th = Thesis																			Arbeitsaufwand pro Semester (CP)								
Status:		o = obligatorisch; f = fakultativ																											
Art der Lehrform:		iv = Integrierte Veranstaltung, Pr = Praktikum, Th = Thesis, TT = Tutorium, VU = Vorlesung mit Übung																											
Voraussetzung für Zulassung:		MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach §18 APB																											
Notenverbesserungsversuch (optional):		x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																											
Anwesenheitspflicht:		ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach §11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen. Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																											
CP:		Leistungspunkte																											
TUCa-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																					CP gesamt			1.	2.	3.	4.	5.	6.
Fachrichtung Informatik:																													
Fachwissenschaft (100 CP) und Fachdidaktik (15 CP)																													
A) Studienbereich Informatik Pflicht																													
20-00-0004 Funktionale und objektorientierte Programmierkonzepte																													
20-00-0004-iv Funktionale und objektorientierte Programmierkonzepte																													
04-00-0125/f Höhere Mathematik I																													
04-00-0118-vu Höhere Mathematik I																													
20-00-0005 Algorithmen und Datenstrukturen																													
20-00-0005-iv Algorithmen und Datenstrukturen																													
20-00-0902 Rechnerorganisation																													
20-00-0902-iv Rechnerorganisation																													
04-10-0120/de Automaten, formale Sprachen und Entscheidbarkeit																													
04-00-0091-vu Automaten, formale Sprachen und Entscheidbarkeit																													
20-00-0015 Informationsmanagement																													
20-00-0015-iv Informationsmanagement																													
20-00-1151 Computernetze und verteilte Systeme																													
20-00-1151-iv Computernetze und verteilte Systeme																													
20-00-1155 Teamprojekt Softwareentwicklung																													
20-00-1155-pr Teamprojekt Softwareentwicklung																													
B) Wahl-/Wahlpflichtbereich: Spezielle Gebiete der Informatik																													
Die genannten Lehrveranstaltungen sind Beispiele aus den jeweiligen Katalogen.																													
B 1) Einführungsveranstaltungen (§30 Abs. 5 APB) - offener Katalog																													
20-00-0017 Software Engineering																													
20-00-0017-iv Software Engineering																													
20-00-0018 Computersystemsicherheit																													
20-00-0018-iv Computersystemsicherheit																													
20-00-0904 Einführung in den Compilerbau																													
20-00-0904-iv Einführung in den Compilerbau																													
20-00-1152 Parallele Programmierung																													
20-00-1152-iv Parallele Programmierung																													
20-00-0014 Visual Computing																													
20-00-0014-iv Visual Computing																													
20-00-0903 Betriebssysteme																													
20-00-0903-iv Betriebssysteme																													
B 2) Wahlbereich Informatik																													
B 2.1) Wahlbereich Informatik Fachprüfungen (§30 Abs. 5 APB)																													
Fachprüfungen aus den fünf Schwerpunkten des Fachbereichs Informatik (offene Wahlkataloge). Prüfungsform und -dauer nach Vorgabe des anbietenden Fachbereichs.																													
Cybersicherheit und Privatheit																													
Künstliche Intelligenz																													
Komplexe vernetzte Systeme																													
Software & Hardware (Praktische, technische und angewandte Informatik)																													
Theorie (Theoretische Informatik)																													
B 2.2) Wahlbereich Informatik Studienbegleitende Leistungen (§30 Abs. 6 APB)																													
Seminare																													
Praktika, Projektpraktika und ähnliche Veranstaltungen																													
Praktikum in der Lehre																													
C) Studienbereich Informatik Fachdidaktik Pflicht																													
20-00-0687 Fachdidaktik der Informatik I																													
20-00-0687-iv Fachdidaktik der Informatik I																													
20-00-0688 Fachdidaktik der Informatik II																													
20-00-0688-iv Fachdidaktik der Informatik II																													
20-00-0689 Fachdidaktik der Informatik III																													
20-00-0689-iv Fachdidaktik der Informatik III																													
Bildungswissenschaften																													
03-01-4023 Berufspädagogik																													
03-01-0021-vl Einführung in die Berufspädagogik																													
03-01-0022-ue Einführung in die Berufspädagogik (BP I) (Übung)																													
03-01-4xx3 Didaktik der beruflichen Bildung																													
03-01-4123-vl Didaktik der beruflichen Bildung																													
03-01-40x3 Professionalisierung																													
03-01-4131-vl Professionalisierung																													
03-01-4132-tl Tutorium zur Vorlesung Professionalisierung																													
03-01-4xx4 Grundpraktikum																													
03-01-1055-se Vorbereitung																													
03-01-1056-pr Praktikumsdurchführung (+ Begleitung)																													
03-01-1057-se Reflexion/Nachbereitung																													

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

1. Allgemeine Kompetenzbeschreibung Berufliche Bildung

Die Kompetenzbeschreibungen für den Studiengang Berufliche Bildung in der Fachrichtung Informatik können den nachfolgenden Ausführungen für die drei Studienbereiche Bildungswissenschaften, Fach und Fachrichtung entnommen werden.

In den Fachrichtungen zielt das fachwissenschaftliche Studium auf fachwissenschaftliche Kompetenzen, einschließlich ihrer Erkenntnis- und Arbeitsmethoden sowie fachrichtungsbezogener ökologischer, ökonomischer, sozialer und ethischer Aspekte hin. Auf dieser Grundlage sind die Studienabsolvent:innen in der Lage, sich fachwissenschaftliche Entwicklungen selbstständig zu erschließen.

Kernanliegen der Fachdidaktiken der Fachrichtungen ist es, die angehenden Lehrkräfte zu befähigen, die auf die berufliche Arbeit und Technik bezogenen beruflichen Bildungs- und Lernprozesse zu analysieren, zu gestalten und zu evaluieren sowie berufs- und prozessbezogen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu reflektieren.

Die folgenden Qualifikationsergebnisse beziehen sich auf alle Fachrichtungen:

a) Fachwissenschaftliche Qualifikationsergebnisse

Die Studienabsolvent:innen ...

- haben ein solides und strukturiertes Fachwissen (Verfügungswissen) zu den grundlegenden Gebieten ihrer Fachrichtung erworben; sie können darauf zurückgreifen und dieses Fachwissen ausbauen.
- verfügen aufgrund ihres Überblickswissens (Orientierungswissen) über den Zugang zu den aktuellen grundlegenden Fragestellungen ihrer Fachrichtung.
- verfügen über Kenntnisse, wo und wie digitale Technologien in der Wissenschaft, in ihrer Fachrichtung und in den jeweils einschlägigen Berufen den professionellen Alltag und Erkenntnisprozesse beeinflussen (technologisches Fachwissen).
- können reflektiertes Wissen über ihre Fachrichtung (Metawissen) einsetzen und auf wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte zurückgreifen. Diese werden durch reflektierte Erfahrungen aus der Berufspraxis ergänzt.
- können sich aufgrund ihres Einblicks in andere Disziplinen weiteres Fachwissen erschließen und damit fachrichtungsübergreifende Qualifikationen entwickeln.
- sind mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden und Medien ihrer Fachrichtung vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse bezüglich der fachspezifischen analogen und digitalen Medien und Werkzeuge.
- sind in der Lage, diese Methoden und Medien in zentralen Bereichen ihrer Fachrichtung adressaten- und sachgerecht anzuwenden.
- können wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von disziplinären und interdisziplinären Forschungsfragen in den verschiedenen Technik- und Arbeitsbereichen der Fachrichtungen anwenden, entsprechende Erkenntnisse auswerten und evaluieren.
- können sich auf Basis der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Neuentwicklungen in ihrer Fachrichtung und der beruflichen Arbeit eigenständig erschließen und unter Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer Erkenntnisse in schulische Lehr-Lern-Prozesse einbringen.

b) Fachdidaktische Qualifikationsergebnisse

Die Studienabsolvent:innen ...

- besitzen ein an die dynamischen Entwicklungen ihrer Fachrichtung anschlussfähiges fachwissenschaftliches sowie berufs- und fachdidaktisches Wissen, einschließlich der jeweils relevanten ökologischen, ökonomischen, sozialen und ethischen Aspekte.
- haben ein solides und strukturiertes Wissen über fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze und können fachwissenschaftliche bzw. fachpraktische Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter didaktischen Aspekten analysieren.
- sind in der Lage, komplexe Sachverhalte adressatengerecht, auch in einfacher Sprache, darzustellen.
- kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen in ihrer Fachrichtung.
- kennen die Grundlagen fach- bzw. fachrichtungs- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung.
- können Lerngruppen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse analysieren und auf dieser Grundlage schulische Lehr-Lern-Prozesse differenziert gestalten.
- sind in der Lage, Unterricht, Curricula und Schule in Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung beteiligten Institutionen im Sinne des Bildungsziels der Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung weiterzuentwickeln.
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der lernortgerechten Planung, Durchführung und Evaluation von kompetenzorientierten Lernangeboten in heterogenen Lerngruppen auch im Rahmen von Inklusion, entsprechend dem fachdidaktischen Forschungsstand.
- können mit Blick auf die Ausgestaltung inklusiver Bildung mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam entsprechend dem fachdidaktischen Forschungsstand schulische Lehr-Lern-Prozesse gestalten.
- nutzen unter Berücksichtigung des Forschungsstandes reflektiert neue Entwicklungen der Digitalisierung in didaktischen Kontexten und entwickeln unterrichtliche sowie curriculare Konzepte angemessen weiter. Sie kennen die Chancen digitaler Lernmedien und nutzen reflektiert unter Berücksichtigung des Forschungsstandes digitale Medien auch zur Differenzierung und Individualisierung von Lehr-Lern-Prozessen.

2. Berufliche Bildung in der Fachrichtung Informatik

Die Studienabsolvent:innen verfügen über fachrichtungsbezogene wissenschaftliche und didaktische Kompetenzen. Sie haben ein grundlegendes Wissen zur Informationstechnik/Informatik und zum Berufsbereich Informationstechnik.

Die Studienabsolvent:innen ...

- verfügen über ein an die dynamischen Entwicklungen anschlussfähiges, fundiertes und breites Fachwissen im Bereich Informatik sowie über grundlegendes Fachwissen in den Bereichen Elektrotechnik und Wirtschaft, einschließlich der jeweils relevanten ökologischen, ökonomischen, sozialen und ethischen Aspekte, ein reflektiertes Wissen zu Arbeit, Beruf und lebensweltlichen Veränderungen sowie über ein breites Wissen über fachdidaktische Theorien und Konzepte und können dieses in unterschiedlichen beruflichen Anforderungskontexten flexibel anwenden,
- können sich auf Basis der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Neuentwicklungen in der Informationstechnik/Informatik und der beruflichen Arbeit eigenständig erschließen und adressatengerecht in den Unterricht einbringen,
- sind fähig, wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von disziplinären und interdisziplinären Forschungsfragen in den verschiedenen Technik- und Arbeitsbereichen der beruflichen Fachrichtung Informationstechnik/Informatik anzuwenden und entsprechende Erkenntnisse auszuwerten und zu evaluieren,
- können fachdidaktische Konzepte und empirische Befunde fachbezogener Lehr-Lern-Forschung und Diagnosewerkzeuge nutzen, um individuelle Denkwege und Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern je nach ihren persönlichen Voraussetzungen, Vorerfahrungen und Fähigkeiten zu analysieren, Schülerinnen und Schüler für das fachbezogene Lernen zu motivieren sowie individuelle Lernfortschritte zu fördern und zu bewerten,
- verwenden eine reflektierte, konsistente Auswahl von Fachbegriffen der Informationstechnik und Informatik,
- verfügen über ausreichende praktische Kompetenz für den Einsatz von relevanter Hard- und Software,
- sind in der Lage, Unterricht, Curricula und Schule in Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung beteiligten Institutionen im Sinne des Bildungsziels der Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung weiterzuentwickeln,
- kennen unterschiedliche außerschulische Förderangebote (Informatikwettbewerbe, Kurse etc.) und ermutigen ihre Schülerinnen und Schüler je nach ihren individuellen Fähigkeiten zur Teilnahme,
- nutzen reflektiert neue Entwicklungen der Digitalisierung in den beruflichen Arbeitsbereichen und in der Berufsbildung in didaktischen Kontexten und entwickeln unterrichtliche sowie curriculare Konzepte angemessen weiter. Sie sind sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und nutzen digitale Medien auch zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

3. Kompetenzbeschreibung Bildungswissenschaften

- Sie sind sich der besonderen Anforderungen des Berufs als Lehrer:in bewusst und verstehen ihn als öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.
- Sie kennen Bedingungen und Strategien gelingenden Lernens sowie Ansätze individueller Förderung und sind in der Lage, didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterricht darauf bezogen zu begründen.
- Sie können Techniken der Selbstregulation anwenden und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- Sie können Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten.
- Sie können die beruflichen Belastungen einschätzen, wissen um Strategien der Belastungs- und Stressbewältigung.
- Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Einstellungen und Werte zu reflektieren, zu formulieren und zu begründen.
- Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen.

4. Kompetenzbeschreibung Fächer

a. Deutsch

Nach Abschluss der Bachelor-Module sind die Studierenden in der Lage, mit der fachspezifischen Terminologie umzugehen und sprachliche und literarische Phänomene in verschiedenen Textgattungen zu erkennen und in ihrem Kontext zu verstehen. Sie können zentrale Methoden in ersten sprach- und literaturwissenschaftlichen Analysen anwenden und erwerben Grundkompetenzen in wissenschaftlicher Recherche, analytischer Lektüre und wissenschaftlichem Arbeiten.

b. Ethik

Nach Abschluss der der Bachelor-Module im Fach Ethik können die Studierenden

- paradigmatische Positionen und Probleme der theoretischen und praktischen Philosophie in Geschichte und Gegenwart überblicken;
- einige zentrale Themen und Problemstellungen des Faches analysieren: vor allem Erkenntnisproblem, Rechtfertigung und Begründung, Entwicklung und kulturelle Rolle der Wissenschaften, Wahrheit und Objektivität, Logik und Argumentation, Sprache und Denken;
- Grundprobleme der praktischen Philosophie sowie die Strategien ihrer methodischen Diskussion identifizieren und diese hinsichtlich ihrer Leistungen und Grenzen beurteilen.

c. Evangelische Religion

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Evangelische Religion können die Studierenden

- grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft überblicken;
- die Erkenntnisse biblisch-theologischer Disziplinen miteinander verbinden;
- einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens entwickeln.

d. Geschichte

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Geschichte können die Studierenden

- selbstständig wissenschaftliche Literatur und Quellen zu historischen Themen, insb. der Neueren Geschichte, recherchieren,
- historische Quellen und wissenschaftliche Literatur auf quellenkritische Aspekte und Kernaussagen hin analysieren,
- historische Fragestellungen entwickeln und im Rahmen einer stimmigen Argumentation beantworten (Hausarbeit).

e. Informatik

Die Studienabsolvent:innen

- haben grundlegendes fachwissenschaftliches Wissen in Softwareentwicklung und Hardware,

- können informatische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungsbezügen und Sachzusammenhängen erfassen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Informatikunterricht,
- verfügen über ausreichende praktische Kompetenz für den Einsatz von schulrelevanter Hard- und Software.

f. **Katholische Religion**

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Katholische Religion können die Studierenden

- grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft überblicken;
- die Erkenntnisse biblisch-theologischer Disziplinen miteinander verbinden;
- einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens entwickeln.

g. **Mathematik**

- **Fachwissenschaftliche Qualifikation:**

Die Studierenden kennen Konzepte, Begriffe und Methoden der Linearen Algebra, insbesondere analytische Geometrie. Sie sind befähigt, mathematische Lösungsstrategien mit den erlernten Methoden anzuwenden, mathematische Beweise nachzuvollziehen und in einfachen Fällen zu führen.

- **Fachdidaktische Qualifikation:**

Die Studierenden können unterschiedliche theoretische Konzepte und Gestaltungsmodelle für typische mathematische Lehr- und Lernsituationen in heterogenen Lerngruppen beschreiben, Aufgaben auswählen und gestalten sowie die Ziele und Inhalte mathematischer Lernumgebungen begründen.

h. **Physik**

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- verfügen über anschlussfähiges physikalisches Fachwissen auf den Gebieten Mechanik, Wärmelehre, Wellen, Elektrodynamik und haben einen Einblick in den Prozess der Erkenntnisgewinnung in der Physik bekommen,
- haben grundlegende mathematische Fähigkeiten erworben, die für das Verstehen und Vermitteln des Fachwissens essenziell sind,
- haben Grundkenntnisse zu fachdidaktischen Konzepten und Schülererwartungen und -vorstellungen erworben und können die Bildungsziele des Faches begründen.

i. **Sport**

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegende sportwissenschaftliche Kenntnisse und sportpraktische Fertigkeiten:

- Strukturiertes Wissen über sportwissenschaftliche Theorieansätze, Arbeitsstrategien und Forschungsmethoden
- Kenntnisse über sportpädagogische Modelle und Entwicklungen
- Didaktisch-methodisches Wissen und praktisches Können in relevanten Bewegungsbereichen

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Praktikumsordnung

Die praktische Ausbildung im Lehramt an beruflichen Schulen ist in der „Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Humanwissenschaften), Informatik und Maschinenbau im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer“ (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2025 - III) geregelt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 02.04.2025

gez.
Prof. Dr. Carsten Binnig
Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der TU Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik Bachelor of Education (B.Ed.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 16.05.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.01.2025 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik Bachelor of Education (B.Ed.) (Fachbereich Humanwissenschaften) vom 16.05.2024 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23.01.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	3
Artikel 1	3
Ausführungsbestimmungen zu den APB	3
Artikel 2	8
Artikel 3	21

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat am 16.05.2024 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik Bachelor of Education (B.Ed.) mit den Bestandteilen

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Berufliche Bildung in der Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik mit Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) wird vom Fachbereich Humanwissenschaften der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Education.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

Zugangsvoraussetzung für die Module im Bereich Sport ist das Bestehen der Sparteignungsprüfung gemäß Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt (veröffentlicht Satzungsbeilage 2021-IV, S.3f) in der jeweils gültigen Fassung.

zu § 20 (3), (4) Fachprüfungen und Studienleistungen – Regelung zu vorgezogenen Masterleistungen

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 90 CP der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik der Fachrichtung einschließlich Konvergenzbereich (125 CP) nachgewiesen werden.
- (2) Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen des Faches aus dem einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen die Leistungen des Faches (20 CP) nachgewiesen werden.

Für einzelne Fächer und Fachrichtungen können ergänzend spezifische Vorgaben gelten.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Deutsch**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP sowie
- (2) der Abschluss der Module 02-25-1101 Grundkurs Sprachwissenschaft I + Tutorium und 02-25-1102 Grundkurs Literaturwissenschaft I + Tutorium aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (3) Die Mastermodule
 - 02-25-1016 Seminar Sprachwissenschaft I
 - 02-25-1017 Seminar Literaturwissenschaft I
 - 02-25-4022 Literaturdidaktik
 - 02-25-4024 Sprachdidaktik
 - 02-25-4042 Didaktik Vertiefung
 - 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Ethik**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP sowie
- (2) der Abschluss der Module 02-21-1001 Einführung in die Philosophie: Methoden und Begriffe und 02-21-1004 Logik und Argumentation aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (3) Die Mastermodule
 - 02-21-1007 Reflexion normativer Ordnungen
 - 02-21-1015 Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie
 - 02-21-3001 Philosophische Probleme in der Fachdidaktik
 - 02-21-3002 Fachdidaktische Übung
 - 02-21-3004 Philosophie im Unterricht I
 - 02-21-3005 Philosophie im Unterricht II
 - 02-21-3017 Praxisphase III: Philosophie/Ethik
 - 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Evangelische Religion**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (2) Die Mastermodule
 - 02-16-0313 Religion und Moderne
 - 02-16-0350 Begleitetes Selbststudium I: Historische Grundlagen
 - 02-16-0351 Begleitetes Selbststudium II: Theologische Dogmatik und Ethik
 - 02-16-0352 Begleitetes Selbststudium III: Systematische Theologie oder Sozialethik
 - 02-16-0307 Ausgewählte Probleme der Systematischen Theologie
 - 02-16-0312 Ausgewählte Probleme der Theologischen Ethik
 - 02-16-0304 Reformation und die Konfessionen

- 02-16-0308 Christentum und Kultur
- 02-16-0309 Christentum und Gesellschaft
- 02-16-0316 Religionstheorie
- 02-16-0317 Christentum und Islam
- 02-16-0319 Christentum und Ökumene
- 02-16-0318 Christentum und die Weltreligionen
- 02-16-0205 Didaktik theologischer Disziplinen
- 02-16-0321 Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs.3 APB müssen für das **Fach Geschichte**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

(2) Die Mastermodule

- 02-24-0411 Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)
- 02-24-0211 Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)
- 02-24-0311 Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)
- 02-24-0120 Vertiefung Seminar Neuere Geschichte
- 02-24-0220 Vertiefung Seminar Alte Geschichte
- 02-24-0320 Vertiefung Seminar Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0420 Vertiefung Seminar Technikgeschichte
- 02-24-0527 Ergänzung Forschungs-/Oberseminar
- 02-24-0201 Ergänzung Vorlesung Alte Geschichte
- 02-24-0230 Ergänzung Übung Alte Geschichte
- 02-24-0330 Ergänzung Übung Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0430 Ergänzung Übung Technikgeschichte
- 02-24-0543 Proseminar Geschichtsdidaktik
- 02-24-0124 Fachdidaktik Neuere Geschichte
- 02-24-0225 Fachdidaktik Alte Geschichte
- 02-24-0325 Fachdidaktik Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0425 Fachdidaktik Technikgeschichte
- 02-24-0545 Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung
- 02-24-0521 Schulpraxis
- 02-24-0511 Schulpraxis
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs.3 APB müssen für das **Fach Katholische Religion**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

(2) Die Mastermodule

- 02-16-0313 Religion und Moderne
- 02-16-0350 Begleitetes Selbststudium I: Historische Grundlagen
- 02-16-0351 Begleitetes Selbststudium II: Theologische Dogmatik und Ethik
- 02-16-0352 Begleitetes Selbststudium III: Systematische Theologie oder Sozialethik
- 02-16-0307 Ausgewählte Probleme der Systematischen Theologie
- 02-16-0312 Ausgewählte Probleme der Theologischen Ethik
- 02-16-0304 Reformation und die Konfessionen

- 02-16-0308 Christentum und Kultur
- 02-16-0309 Christentum und Gesellschaft
- 02-16-0316 Religionstheorie
- 02-16-0317 Christentum und Islam
- 02-16-0319 Christentum und Ökumene
- 02-16-0318 Christentum und die Weltreligionen
- 02-16-0205 Didaktik theologischer Disziplinen
- 02-16-0321 Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Sport**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 20 CP im Studienanteil des Faches aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für die **Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 20 CP im Studienanteil des Faches aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (2) Die Mastermodule
 - der Fachdidaktik
 - Fachdidaktisches Praktikum
 - Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für die **Bildungswissenschaften**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 90 CP der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik der Fachrichtung (inklusive Konvergenzbereich) (125 CP) aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Die Bachelor-Thesis (10 CP) kann in den Fachwissenschaften oder der Fachdidaktik der Fachrichtung angefertigt werden, nur im begründeten Ausnahmefall (Vorkenntnisse) auch in den Bildungswissenschaften oder dem Fach. Über die Ausnahme entscheidet die Prüfungskommission der Fachrichtung auf Antrag.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 10 CP (300 Stunden) und muss innerhalb von 21 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

1. Studien- und Prüfungspläne

Der Studiengang B.Ed. besteht aus den Studienanteilen Fachrichtung, Fach und Bildungswissenschaften. Die Details zur Strukturierung der Studienanteile sind den Studien- und Prüfungsplänen der jeweiligen Studienanteile zu entnehmen. Aus jedem Studienanteil sind Leistungen in der angegebenen Gesamt-CP-Zahl zu erbringen. Die Bildungswissenschaften und die Abschlussarbeit sind für alle Studierenden obligatorisch.

Die Kombination der Fachrichtung und des Faches kann frei gewählt werden. Wechsel der Fachrichtung bzw. des Faches im Rahmen des Bachelorstudiums sind möglich. Studierende können aus folgendem Angebot wählen:

Fachrichtungen: Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik.

Fächer: Deutsch, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Physik oder Sport.

Ausnahme bildet die Kombination der Fachrichtung Informatik mit dem Fach Informatik. Diese ist ausgeschlossen.

Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in einer Fachrichtung (125 CP inkl. Konvergenzbereich), einem Fach (20 CP) sowie den Bildungswissenschaften (25 CP) erworben werden. Die Bachelor-Thesis umfasst 10 CP.

Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienanteil	CP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Fachrichtung – Fachwissenschaft und Fachdidaktik	115	25	25	25	25	10	5
Fachrichtung – Konvergenzbereich	10	10					
Fach – Fachwissenschaft und ggf. Fachdidaktik ¹	20					20	
Bildungswissenschaften	25	5	5	5	5	5	
Abschlussmodul mit BA-Thesis in der Fachrichtung	10						10
CP gesamt bzw. pro Semester	180	30	30	30	30	30	30

¹ Für das Fach Mathematik wird empfohlen bereits im 3. Semester mit den Studienanteilen zu beginnen.

**2. Studien- und Prüfungsplan mit den Studienanteilen Fachrichtung, Fächer,
Bildungswissenschaften und Konvergenzbereich**

Bachelorstudiengang

Berufliche Bildung in der Fachrichtung

Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik

Bachelor of Education (B.Ed.) (ab 2025)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	Bewertungssystem:	Prüfungen										Kurs			Semester							
		Voraussetzung für Zulassung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Legende St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden A= Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HU= Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP= mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, Pf = Portfolio, Pt= Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF= Sonderform, Th=Thesis Status: o = obligatorisch; f = fakultativ Art der Lehrform: VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; U=Übung; E=Exkursion; EV=Sicherheitseinweisung; K=Kolloquium; KU=Kurs; PR=Praktikum; Voraussetzung für Zulassung: MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach §18 APB Notenverbesserungsversuch (optional): x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich. Anwesenheitspflicht: ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach §11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen. Begründung in der Modulbeschreibung, MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht CP: Leistungspunkte TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.															Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter. Arbeitsaufwand pro Semester (CP)							
Studienbereich Mode und Ästhetik													24	o		40	5	7	0	10	10	8
03-01-23x1	Basismodul: Kunst- und Kulturgeschichte																					
03-01-2011-vl	Kunst- und Kulturgeschichte										bnb	K		90	0							
03-01-2012-tt	Tutorium zur Vorlesung Kunst- und Kulturgeschichte																					
03-01-2001-se	Kunst- und Kulturwissenschaftliche Methoden										St	H			1							
03-01-23x3	Körperwissenschaften														1	4						
03-01-2004-se	Geschichte des Körpers und Körperbilder										St	H			1	2	o	S				
03-01-2031-se	Körperkultur und Körperpflege										St	H			1	2	o	S				
03-01-4014	Differenzreflexivität										St	H			1	1	4	o				
03-01-2005-se	Mode und Globalisierung															2	f	S				
03-01-2006-se	Schönheitskonzepte und Fremdheit															2	f	S			5	
03-01-4019	Ästhetik und Inszenierungspraktiken										bnb	K		90	0	0	2	o				5
03-01-2003-vl	Modetheorien																2	o	VL			5
03-01-5007	Jugendkulturen										St	H			1	1	2	o				5
03-01-0052-se	Jugendkulturen																2	o	S			5
03-01-23x6	Fachdidaktik Mode und Ästhetik															1	2	o				5
03-01-2051-se	Fachdidaktik Mode und Ästhetik										St	S			1		2	o	S			5
03-01-23x5	Körperinszenierung und Ästhetik															1	4	o				8
03-01-2041-se	Körperinszenierung und Ästhetik										St	H			1		2	o	S			4
03-01-2x52-se	Mode und Ästhetik in Lern- und Lehrprozessen										St	S			1		2	o	S			4
Studienbereich Biologie													25	o		34	5	5	11	13	0	0
10-16-0001	Zellbiologie und Dermatologie															1	7	o				
10-06-0001-vl	Zellbiologie (Prokaryota/Eukaryota)-Vorlesung										St	K		60	1		2	o	VL			4
10-06-0001-ue	Zellbiologie (Prokaryota/Eukaryota)-Übung																1	o	U			1
03-01-2072-vl	Dermatologie										St	K		90	1		2	o	VL			3
10-06-1001-ue	Dermatologische Übungen																2	o	U			2
10-06-0002	Mikrobiologie										St	K		60	1	1	3	o				5
10-06-0002-vl	Allgemeine Mikrobiologie und Mykologie-Vorlesung																2	o	VL			4
10-06-0002-ue	Allgemeine Mikrobiologie und Mykologie-Übung und Praktikum																1	o	U			1
10-16-0003	Struktur und Funktion der Tiere										St	K		60	1	1	3	o				4
10-06-0003-vl	Struktur und Funktion der Organismen-Tiere-Vorlesung																2	o	VL			3
10-06-0003-ue	Struktur und Funktion der Organismen-Tiere-Übung																1	o	U			1
10-16-1003	Physiologie der Tiere										St	K		60	1	1	3	o				4
10-06-1003-vl	Physiologie der Organismen-Tiere-Vorlesung																2	o	VL			3
10-06-1003-ue	Physiologie der Organismen-Tiere-Übung																1	o	U			1
10-16-0004	Humanbiologie										St	K		60	1	1	5	o				6
10-05-0008-vl	Humanbiologie-Vorlesung																2	o	VL			3
10-05-0008-ue	Humanbiologie-Übung																1	o	U			1
10-05-1008-pr	Humanbiologie-Praktikum																2	o	PR			2
10-26-0005	Fachdidaktik Biologie für Lehramt an beruflichen Schulen															1	4	o				5
10-26-0005-se	Kompetenzen entwickeln und anbahnen																2	o	S			2
10-16-0005-se	Grundlagen der Biologiedidaktik für B.Ed (Körperpflege)										St	HU			1		2	o	S			3
Studienbereich Chemie													16	o		31	7	13	6	3	2	0
Pflichtmodul C1: Anorganische und Organische Chemie																20	7	13	0	0	0	0
07-01-0105	Allgemeine Chemie für Lebenswissenschaften										St	K		120	1	1	4	o				7

02-21-1009	Aufbau: Praktische Philosophie II								0	2	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5											
02-11-1009-ku	Aufbau: Praktische Philosophie II		bnb	M/S			1	<input type="checkbox"/>	2	o	PS/ VL	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>												
Fach Geschichte																10	f	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20					20
02-24-0110	Einführung in die Neuere Geschichte (inkl. Tutorium)								1	6	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10											
02-04-0110-ps	Einführung in die Neuere Geschichte (inkl. Tutorium)		St	H+K			K 90	1	6	o	PS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>												
02-24-1115	Grundlagen Neuere Geschichte							1	4	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10												
02-04-0100-vl	Vorlesung Neuere Geschichte		St				M 15 S 90	1	<input type="checkbox"/>	2	o	VL	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>											
02-04-0131-ue	Übung Neuere Geschichte		bnb	M/S				0	<input type="checkbox"/>	2	o	Ü	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>											
Fach Informatik																14	f	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20					20
20-00-0004	Funktionale und objektorientierte Programmierkonzepte								100	8	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10											
20-00-0004-iv	Funktionale und objektorientierte Programmierkonzepte		St				K	120	100	0	iv	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>												
			MHB	bnb*	SF					3	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5											
20-00-0902	Rechnerorganisation								100	3	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>												
20-00-0902-iv	Rechnerorganisation		St				K	90	100	0	iv	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>												
			MHB	bnb*	SF					3	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>												
20-00-0687	Fachdidaktik der Informatik I								100	3	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5											
20-00-0687-iv	Fachdidaktik der Informatik I		St				M/S		100	3	o	iv	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>											
Fach Mathematik																14	f	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20					20
Studienbereich Fachwissenschaft Mathematik																		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
04-30-0124/de	Lineare Algebra (für das Lehramt an beruflichen Schulen)		St	bnb	mp			30	1	1	6	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9										
04-00-0117-vu	Lineare Algebra I (für Physik und Lehramt (Mathematik))									<input type="checkbox"/>	3	o	VL+ Ü	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			5							
04-00-0167-vu	Lineare Algebra II (für Physik und Lehramt (Mathematik))									<input type="checkbox"/>	3	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				4							
Studienbereich Fachdidaktik Mathematik																		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
04-30-0087	Grundlagen des Lehrens und Lernens von Mathematik		St	bnb	SF			30	1	1	6	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8										
04-00-0107-ps	Fachdidaktisches Proseminar			bnb						<input type="checkbox"/>	2	o	PS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			2							
04-00-0179-vl	Lehren und Lernen von Mathematik			bnb						<input type="checkbox"/>	4	o	VL+ Ü	Ü: ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			6						
Wahlpflichtbereich fachdidaktisches Seminar (es ist eines der folgenden Seminare zu wählen)																1	6	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3				
04-30-0530/de	Algebra in der Schule		St	bnb	SF			15	1	<input type="checkbox"/>	2	f	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>											
04-00-0039-se	Algebra in der Schule									<input type="checkbox"/>			S	ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			3						
04-30-0533/de	Geometrie in der Schule		St	bnb	SF			15	1	<input type="checkbox"/>	2	f	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>											
04-10-0533-se	Geometrie in der Schule									<input type="checkbox"/>			S	ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			3						
04-30-0534/de	Medien in der Schule		St	bnb	Sf			15	1	<input type="checkbox"/>	2	f	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>											
04-00-0249-se	Medien in der Schule									<input type="checkbox"/>			S	ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			3						
Fach Physik																18	f	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20					20
05-11-1030	Physik I		St				K	120	100	1	6	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7				7						
05-11-0112-vl	Physik I									<input type="checkbox"/>	4	o	VL	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				x						
05-13-0112-ue	Physik I									<input type="checkbox"/>	2	o	Ü	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				x						
05-11-1031	Physik II		St				K	120	100	1	6	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7				7						
05-11-0031-vl	Physik II									<input type="checkbox"/>	4	o	VL	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				x						
05-13-0031-ue	Physik II									<input type="checkbox"/>	2	o	Ü	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				x						
05-31-1234	Mathematische Grundlagen		bnb				K	120	100	1	4	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4				4						
05-11-0123-vl	Rechenmethoden zur Physik									<input type="checkbox"/>	2	o	VL	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				x						
05-13-0123-ue	Rechenmethoden zur Physik									<input type="checkbox"/>	2	o	Ü	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				x						
05-37-2016	Einführung in die Fachdidaktik			bnb	SF				100	1	2	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2				2						
05-37-2016-se	Einführung in die Fachdidaktik									<input type="checkbox"/>	2	o	S	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				x						
Fach Religion (evangelisch)																8	f	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20					20
02-16-0200	Grundorientierung Theologie									1	2	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5										
02-16-0200-se	Grundorientierung Theologie		St	M/S			mp (15)	1	<input type="checkbox"/>	2	o	S	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				5							
02-16-0202	Grundorientierung Bibel									0	2	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5										
02-06-0202-se	Grundorientierung Bibel		bnb	M/S				1	<input type="checkbox"/>	2	o	S	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				5							
02-16-0302	Theologie des Alten Testaments									0	2	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5										
02-06-0302-se	Theologie des Alten Testaments		bnb	M/S				1	<input type="checkbox"/>	2	o	S	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				5							
02-16-0301	Theologie des Neuen Testaments									0	2	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5										
02-06-0301-se	Theologie des Neuen Testaments		bnb	M/S				1	<input type="checkbox"/>	2	o	S	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				5							
Fach Religion (katholisch)																8	f	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20					20
02-16-0200	Grundorientierung Theologie									1	2	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5										
02-16-0200-se	Grundorientierung Theologie		St	M/S			mp (15)	1	<input type="checkbox"/>	2	o	S	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				5							
02-16-0202	Grundorientierung Bibel									0	2	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5										
02-06-0202-se	Grundorientierung Bibel		bnb	M/S				1	<input type="checkbox"/>	2	o	S	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				5							
02-16-0302	Theologie des Alten Testaments									0	2	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5										
02-06-0302-se	Theologie des Alten Testaments		bnb	M/S				1	<input type="checkbox"/>	2	o	S	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				5							
02-16-0301	Theologie des Neuen Testaments									0	2	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5										
02-06-0301-se	Theologie des Neuen Testaments		bnb	M/S				1	<input type="checkbox"/>	2	o	S	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				5							
Zugangsvoraussetzung Wahlpflichtbereich Fach Sport ist das Bestehen der Sporteignungsprüfung (empfohlen: bis Ende des 4. Semesters)																									
Fach Sport																13	f	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20					20
03-04-0012	Propädeutikum		St	Pf				1	1	3	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7				7							
03-00-0001-vl	Lern- und Arbeitstechniken									<input type="checkbox"/>	2	o	VL	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				7						
03-41-0001-tt	Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken/Forschungsmethoden									<input type="checkbox"/>	1	o	TT	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
03-04-0066	Sportpädagogische Grundlagen									1	4	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6				3	3					
03-44-0001-vl	Einführung in die Sportpädagogik		St	K			60	1	<input type="checkbox"/>	2	o	VL	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					3						
03-44-0102-ps	Sportpädagogische Modelle		St	H/R				1	<input type="checkbox"/>	2	f	PS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				3							
03-44-0105-ps	Sport im Zivilisationsprozess		St	H/R				1	<input type="checkbox"/>	2	f	PS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				3							
03-04-3820	GK Funktionales Training									1	2	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	MHB	3				3					
03-49-3820-ps	GK Funktionales Training		St	K			60	1	<input type="checkbox"/>	2	o	PS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				3							
03-04-3815	GK Konditionelle Fähigkeiten		St	K			60	1	1	4	o	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	MHB	4			2	2						
03-49-3401-ps	GK Schnelligkeitstraining									<input type="checkbox"/>	1	o	PS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					1					
03-49-3402-ps	GK Krafttraining									<input type="checkbox"/>	1	o	PS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					1					
03-49-3403-ps	GK Ausdauertraining									<input type="checkbox"/>	1	o	PS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					1					

03-49-3404-ps	GK Beweglichkeitstraining									1		o	PS						1	
Wahlpflichtbereich - Konvergenzbereich, offener Katalog (Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel (Typ § 30 Abs. 6 APB))												o			10	10				
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Rechts- und Wirtschaftswissenschaften									1			f				10				
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften									1			f								
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Humanwissenschaften									1			f								
Gesamtkatalog aller Module Interdisziplinäre Studienschwerpunkte									1			f								
BACHELOR THESIS		St	Th						2			o		10					10	
03-02-4000	Thesis																			10
Summe										69				180	30	30	29	31	30	30

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

1. Allgemeine Kompetenzbeschreibung Berufliche Bildung

Die Kompetenzbeschreibungen für den Studiengang Berufliche Bildung in der Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik können den nachfolgenden Ausführungen für die drei Studienanteile Fachrichtung, Fächer und Bildungswissenschaften entnommen werden.

In den Fachrichtungen zielt das fachwissenschaftliche Studium auf fachwissenschaftliche Kompetenzen, einschließlich ihrer Erkenntnis- und Arbeitsmethoden sowie fachrichtungsbezogener ökologischer, ökonomischer, sozialer und ethischer Aspekte. Auf dieser Grundlage sind die Studienabsolvent*innen in der Lage, sich fachwissenschaftliche Entwicklungen selbstständig zu erschließen.

Kernanliegen der Fachdidaktiken der Fachrichtungen ist es, die angehenden Lehrkräfte zu befähigen, die auf die berufliche Arbeit und Technik bezogenen beruflichen Bildungs- und Lernprozesse zu analysieren, zu gestalten und zu evaluieren sowie berufs- und prozessbezogen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu reflektieren.

Die folgenden Qualifikationsergebnisse beziehen sich auf alle Fachrichtungen:

a) Fachwissenschaftliche Qualifikationsergebnisse

Die Studienabsolvent:innen ...

- haben ein solides und strukturiertes Fachwissen (Verfügungswissen) zu den grundlegenden Gebieten ihrer Fachrichtung erworben; sie können darauf zurückgreifen und dieses Fachwissen ausbauen.
- verfügen aufgrund ihres Überblickswissens (Orientierungswissen) über den Zugang zu den aktuellen grundlegenden Fragestellungen ihrer Fachrichtung.
- verfügen über Kenntnisse, wo und wie digitale Technologien in der Wissenschaft, in ihrer Fachrichtung und in den jeweils einschlägigen Berufen den professionellen Alltag und Erkenntnisprozesse beeinflussen (technologisches Fachwissen).
- können reflektiertes Wissen über ihre Fachrichtung (Metawissen) einsetzen und auf wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte zurückgreifen. Diese werden durch reflektierte Erfahrungen aus der Berufspraxis ergänzt.
- können sich aufgrund ihres Einblicks in andere Disziplinen weiteres Fachwissen erschließen und damit fachrichtungsübergreifende Qualifikationen entwickeln.
- sind mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden und Medien ihrer Fachrichtung vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse bezüglich der fachspezifischen analogen und digitalen Medien und Werkzeuge.
- sind in der Lage, diese Methoden und Medien in zentralen Bereichen ihrer Fachrichtung adressaten- und sachgerecht anzuwenden.
- können wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von disziplinären und interdisziplinären Forschungsfragen in den verschiedenen Technik- und Arbeitsbereichen der Fachrichtungen anwenden, entsprechende Erkenntnisse auswerten und evaluieren.
- können sich auf Basis der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Neuentwicklungen in ihrer Fachrichtung und der beruflichen Arbeit eigenständig erschließen und unter Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer Erkenntnisse in schulische Lehr-Lern-Prozesse einbringen.

b) Fachdidaktische Qualifikationsergebnisse

Die Studienabsolvent:innen ...

- besitzen ein an die dynamischen Entwicklungen ihrer Fachrichtung anschlussfähiges fachwissenschaftliches sowie berufs- und fachdidaktisches Wissen, einschließlich der jeweils relevanten ökologischen, ökonomischen, sozialen und ethischen Aspekte.
- haben ein solides und strukturiertes Wissen über fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze und können fachwissenschaftliche bzw. fachpraktische Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter didaktischen Aspekten analysieren.
- sind in der Lage, komplexe Sachverhalte adressatengerecht, auch in einfacher Sprache, darzustellen.
- kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen in ihrer Fachrichtung.
- kennen die Grundlagen fach- bzw. fachrichtungs- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung.
- können Lerngruppen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse analysieren und auf dieser Grundlage schulische Lehr-Lern-Prozesse differenziert gestalten.
- sind in der Lage, Unterricht, Curricula und Schule in Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung beteiligten Institutionen im Sinne des Bildungsziels der Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung weiterzuentwickeln.
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der lernortgerechten Planung, Durchführung und Evaluation von kompetenzorientierten Lernangeboten in heterogenen Lerngruppen auch im Rahmen von Inklusion, entsprechend dem fachdidaktischen Forschungsstand.
- können mit Blick auf die Ausgestaltung inklusiver Bildung mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam entsprechend dem fachdidaktischen Forschungsstand schulische Lehr-Lern-Prozesse gestalten.
- nutzen unter Berücksichtigung des Forschungsstandes reflektiert neue Entwicklungen der Digitalisierung in didaktischen Kontexten und entwickeln unterrichtliche sowie curriculare Konzepte angemessen weiter. Sie kennen die Chancen digitaler Lernmedien und nutzen reflektiert unter Berücksichtigung des Forschungsstandes digitale Medien auch zur Differenzierung und Individualisierung von Lehr-Lern-Prozessen.

2. Kompetenzbeschreibung Berufliche Bildung in der Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik

Die Studienabsolvent:innen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen in den Bereichen Mode und Ästhetik, Chemie und Biologie, welches es ihnen ermöglicht, gezielte Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Berufsfeld Körperpflege zu gestalten und neue fachliche und fächerverbindende Entwicklungen selbstständig in den Unterricht und in die Schulentwicklung einzubringen.

Die Absolvent:innen können:

- grundlegende Fragestellungen und Methoden der Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik und ihrer Teildisziplinen wiedergeben, erörtern und fachliche Fragen selbst entwickeln sowie Methoden der jeweiligen Teilbereiche beschreiben, anwenden und bewerten,
- Forschungsergebnisse der jeweiligen Teildisziplin angemessen darstellen,
- Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte des Berufsfeldes in Bezug auf das spätere Berufsfeld an beruflichen Schulen einschätzen und anwenden,
- Themenfelder der Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik und ihrer Teildisziplinen in ihrer Interdisziplinarität erfassen und darstellen,
- entscheiden, welche Inhalte der jeweiligen Fachwissenschaft für die Schule relevant sind und verschiedene fachwissenschaftliche Sichtweisen im Unterricht berücksichtigen,
- Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der einzelnen Fachdisziplinen sowie deren Systematik wiedergeben und ihren Stellenwert reflektieren,
- das in den Teilbereichen erworbene theoretisch-methodische Wissen übertragen auf die alltägliche Arbeit des Berufsfeldes Körperpflege und diese Erkenntnisse zur Motivation und als Modellierungsgrundlage für den Unterricht sowie zur Förderung Lernprozesse verwenden,
- sich selbstständig in neue, für berufliche Schulen relevante Entwicklungen und Erkenntnisse im Berufsfeld Körperpflege einarbeiten,
- grundlegende Elemente fachdidaktischer Theorien und Konzeptionen rezipieren, reflektieren und auf schulische Praxisfelder anwenden,
- Lern- und lehrtheoretische Unterrichtsarrangements in Grundzügen modellieren, Berufsfeldunterricht in einer grundlegenden Tiefe und Breite planen,
- fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Theorien und Konzeptionen mit fachdidaktischen Elementen verknüpfen sowie
- erste Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Körperpflegeunterricht reflektieren

3. Kompetenzbeschreibung Bildungswissenschaften

- Sie sind sich der besonderen Anforderungen des Berufs als Lehrer:in bewusst und verstehen ihn als öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.
- Sie kennen Bedingungen und Strategien gelingenden Lernens sowie Ansätze individueller Förderung und sind in der Lage, didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterricht darauf bezogen zu begründen.
- Sie können Techniken der Selbstregulation anwenden und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- Sie können Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten.
- Sie können die beruflichen Belastungen einschätzen, wissen um Strategien der Belastungs- und Stressbewältigung. Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Einstellungen und Werte zu reflektieren, zu formulieren und zu begründen.
- Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen.

4. Kompetenzbeschreibung Fächer

a. Deutsch

- Nach Abschluss der Bachelor-Module sind die Studierenden in der Lage, mit der fachspezifischen Terminologie umzugehen und sprachliche und literarische Phänomene in verschiedenen Textgattungen zu erkennen und in ihrem Kontext zu verstehen.
- Sie können zentrale Methoden in ersten sprach- und literaturwissenschaftlichen Analysen anwenden und erwerben Grundkompetenzen in wissenschaftlicher Recherche, analytischer Lektüre und wissenschaftlichem Arbeiten.

b. Ethik

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Ethik können die Studierenden

- paradigmatische Positionen und Probleme der theoretischen und praktischen Philosophie in Geschichte und Gegenwart überblicken,
- einige zentrale Themen und Problemstellungen des Faches analysieren: vor allem Erkenntnisproblem, Rechtfertigung und Begründung, Entwicklung und kulturelle Rolle der Wissenschaften, Wahrheit und Objektivität, Logik und Argumentation, Sprache und Denken,
- Grundprobleme der praktischen Philosophie sowie die Strategien ihrer methodischen Diskussion identifizieren und diese hinsichtlich ihrer Leistungen und Grenzen beurteilen.

c. Evangelische Religion

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Evangelische Religion können die Studierenden

- grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft überblicken
- die Erkenntnisse biblisch-theologischer Disziplinen miteinander verbinden;
- einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens entwickeln.

d. Geschichte

Nach Absolvieren der Bachelor-Module im Fach Geschichte können die Studierenden

- selbstständig wissenschaftliche Literatur und Quellen zu historischen Themen, insb. der Neueren Geschichte, recherchieren
- historische Quellen und wissenschaftliche Literatur auf quellenkritische Aspekte und Kernaussagen hin analysieren
- historische Fragestellungen entwickeln und im Rahmen einer stimmigen Argumentation beantworten (Hausarbeit).

e. Informatik

Die Studienabsolvent*innen

- haben grundlegendes fachwissenschaftliches Wissen in Softwareentwicklung und Hardware,

- können informatische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungsbezügen und Sachzusammenhängen erfassen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Informatikunterricht,
- verfügen über ausreichende praktische Kompetenz für den Einsatz von schulrelevanter Hard- und Software.

f. **Katholische Religion**

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Katholische Religion können die Studierenden

- grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft überblicken,
- die Erkenntnisse biblisch-theologischer Disziplinen miteinander verbinden,
- einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens entwickeln.

g. **Mathematik**

- **Fachwissenschaftliche Qualifikation:** Die Studierenden kennen Konzepte, Begriffe und Methoden der Linearen Algebra, insbesondere analytische Geometrie. Sie sind befähigt, mathematische Lösungsstrategien mit den erlernten Methoden anzuwenden, mathematische Beweise nachzuvollziehen und in einfachen Fällen zu führen.
- **Fachdidaktische Qualifikation:** Die Studierenden können unterschiedliche theoretische Konzepte und Gestaltungsmodelle für typische mathematische Lehr- und Lernsituationen in heterogenen Lerngruppen beschreiben, Aufgaben auswählen und gestalten sowie die Ziele und Inhalte mathematischer Lernumgebungen begründen.

h. **Physik**

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- verfügen über anschlussfähiges physikalisches Fachwissen auf den Gebieten Mechanik, Wärmelehre, Wellen, Elektrodynamik und haben einen Einblick in den Prozess der Erkenntnisgewinnung in der Physik bekommen,
- haben grundlegende mathematische Fähigkeiten erworben, die für das Verstehen und Vermitteln des Fachwissens essentiell sind und
- haben Grundkenntnisse zu fachdidaktischen Konzepten sowie Erwartungen und Vorstellungen von Lernenden und können die Bildungsziele des Faches begründen.

i. **Sport**

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegende sportwissenschaftliche Kenntnisse und sportpraktische Fertigkeiten:

- Strukturiertes Wissen über sportwissenschaftliche Theorieansätze, Arbeitsstrategien und Forschungsmethoden
- Kenntnisse über sportpädagogische Modelle und Entwicklungen
- didaktisch-methodisches Wissen und praktisches Können in relevanten Bewegungsbereichen

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Praktikumsordnung

Die praktische Ausbildung im Lehramt an beruflichen Schulen ist in der „Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Humanwissenschaften , Informatik und Maschinenbau im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer“ (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2025 - III) geregelt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 06.03.2025

gez.
Prof. Dr. Petra Grell
Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften
der TU Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Metalltechnik Bachelor of Education (B.Ed.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 02.05.2023



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.01.2025 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Metalltechnik (Fachbereich Maschinenbau) vom 02.05.2023 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23.01.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	3
Artikel 1	3
Ausführungsbestimmungen zu den APB	3
Artikel 2	8
Artikel 3	20

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 02.05.2023 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Berufliche Bildung in der Fachrichtung Metalltechnik Bachelor of Education (B.Ed.) mit den Bestandteilen

1. Anhang I Studien- und Prüfungsplan
2. Anhang II Kompetenzbeschreibungen
3. Anhang III Modulbeschreibungen
4. Anhang IV Praktikumsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Berufliche Bildung in der Fachrichtung Metalltechnik Bachelor of Education (B.Ed.) wird vom Fachbereich Maschinenbau der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Education.

zu § 3 (4): – Zeitpunkte der Prüfungen

Für alle Prüfungen wird empfohlen, dass sie in der in Anhang I vorgegebenen Reihenfolge und in dem in Anhang I empfohlenen Fachsemester abgelegt werden.

zu § 3a (1): Sicherung des Studienerfolgs – Instrumente

Zur Sicherung des Studienerfolgs wird folgendes Instrument verwendet:

Fachspezifisches Instrument

zu § 3a (4): Fachspezifische Instrumente

Das Betreuungsprogramm des Fachbereichs umfasst mindestens ein Beratungsgespräch nach zwei Semestern, in dem von dem/der Mentor:in individuell der Studienerfolg beleuchtet wird. An das Gespräch kann ggf. eine beratende Unterstützung gekoppelt werden. Die Zuordnung der Studierenden zu ihren Mentor:innen, die allesamt Professor:innen des Fachbereichs sind, erfolgt in der Orientierungswoche, in der auch das erste Gespräch mit den Mentor:innen stattfindet. Das Konzept sieht eine das gesamte Bachelorstudium andauernde Begleitung der Studierenden durch ihre Mentor:innen vor.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt. Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11(3): Multimedial-gestützte Prüfungen

Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen von Prüfling und zuständiger Prüfer:in per datenschutzrechtlich unbedenklicher Videotelefonie durchgeführt werden. Es gelten die üblichen Rücktrittsfristen.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

Zugangsvoraussetzung für die Module im Bereich Sport ist das Bestehen der Sparteignungsprüfung gemäß Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt (veröffentlicht Satzungsbeilage 2021-IV, S.3f) in der jeweils gültigen Fassung.

zu § 20 (3), (4) Fachprüfungen und Studienleistungen – Regelung zu vorgezogenen Masterleistungen

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 90 CP der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik der Fachrichtung einschließlich Konvergenzbereich (125 CP) nachgewiesen werden.
- (2) Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen des Faches aus dem einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen die Leistungen des Faches (20 CP) nachgewiesen werden.

Für einzelne Fächer und Fachrichtungen können ergänzend spezifische Vorgaben gelten.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Deutsch**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP
- (2) der Abschluss der Module 02-25-1101 Grundkurs Sprachwissenschaft I + Tutorium und 02-25-1102 Grundkurs Literaturwissenschaft I + Tutorium aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (3) Die Mastermodule
 - 02-25-1016 Seminar Sprachwissenschaft I
 - 02-25-1017 Seminar Literaturwissenschaft I
 - 02-25-4022 Literaturdidaktik
 - 02-25-4024 Sprachdidaktik
 - 02-25-4042 Didaktik Vertiefung
 - 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Ethik**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP
- (2) der Abschluss der Module 02-21-1001 Einführung in die Philosophie: Methoden und Begriffe und 02-21-1004 Logik und Argumentation aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (3) Die Mastermodule

- 02-21-1007 Reflexion normativer Ordnungen
- 02-21-1015 Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie
- 02-21-3001 Philosophische Probleme in der Fachdidaktik
- 02-21-3002 Fachdidaktische Übung
- 02-21-3004 Philosophie im Unterricht I
- 02-21-3005 Philosophie im Unterricht II
- 02-21-3017 Praxisphase III: Philosophie/Ethik
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Evangelische Religion**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

(2) Die Mastermodule

- 02-16-0313 Religion und Moderne
- 02-16-0350 Begleitetes Selbststudium I: Historische Grundlagen
- 02-16-0351 Begleitetes Selbststudium II: Theologische Dogmatik und Ethik
- 02-16-0352 Begleitetes Selbststudium III: Systematische Theologie oder Sozialethik
- 02-16-0307 Ausgewählte Probleme der Systematischen Theologie
- 02-16-0312 Ausgewählte Probleme der Theologischen Ethik
- 02-16-0304 Reformation und die Konfessionen
- 02-16-0308 Christentum und Kultur
- 02-16-0309 Christentum und Gesellschaft
- 02-16-0316 Religionstheorie
- 02-16-0317 Christentum und Islam
- 02-16-0319 Christentum und Ökumene
- 02-16-0318 Christentum und die Weltreligionen
- 02-16-0205 Didaktik theologischer Disziplinen
- 02-16-0321 Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Geschichte**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

(2) Die Mastermodule

- 02-24-0411 Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)
- 02-24-0211 Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)
- 02-24-0311 Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)
- 02-24-0120 Vertiefung Seminar Neuere Geschichte
- 02-24-0220 Vertiefung Seminar Alte Geschichte
- 02-24-0320 Vertiefung Seminar Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0420 Vertiefung Seminar Technikgeschichte
- 02-24-0527 Ergänzung Forschungs-/Oberseminar
- 02-24-0201 Ergänzung Vorlesung Alte Geschichte
- 02-24-0230 Ergänzung Übung Alte Geschichte
- 02-24-0330 Ergänzung Übung Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0430 Ergänzung Übung Technikgeschichte
- 02-24-0543 Proseminar Geschichtsdidaktik

- 02-24-0124 Fachdidaktik Neuere Geschichte
- 02-24-0225 Fachdidaktik Alte Geschichte
- 02-24-0325 Fachdidaktik Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0425 Fachdidaktik Technikgeschichte
- 02-24-0545 Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung
- 02-24-0521 Schulpraxis
- 02-24-0511 Schulpraxis
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Katholische Religion**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

(2) Die Mastermodule

- 02-16-0313 Religion und Moderne
- 02-16-0350 Begleitetes Selbststudium I: Historische Grundlagen
- 02-16-0351 Begleitetes Selbststudium II: Theologische Dogmatik und Ethik
- 02-16-0352 Begleitetes Selbststudium III: Systematische Theologie oder Sozialethik
- 02-16-0307 Ausgewählte Probleme der Systematischen Theologie
- 02-16-0312 Ausgewählte Probleme der Theologischen Ethik
- 02-16-0304 Reformation und die Konfessionen
- 02-16-0308 Christentum und Kultur
- 02-16-0309 Christentum und Gesellschaft
- 02-16-0316 Religionstheorie
- 02-16-0317 Christentum und Islam
- 02-16-0319 Christentum und Ökumene
- 02-16-0318 Christentum und die Weltreligionen
- 02-16-0205 Didaktik theologischer Disziplinen
- 02-16-0321 Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht
- 02-07-2000 Master-Thesis

sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das **Fach Sport**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 20 CP im Studienanteil des Faches aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für die **Bildungswissenschaften**

(1) Leistungspunkte im Umfang von 90 CP der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik der Fachrichtung (inklusive Konvergenzbereich) (125 CP) aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (1): Abschlussarbeit – öffentliche Präsentation

In Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist als Bestandteil des Abschlussmoduls eine öffentliche Präsentation eines Abschlussvortrags festgelegt. Die weiteren Details sind in Anhang III, den Modulbeschreibungen, geregelt.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Die Bachelor-Thesis (10 CP) kann in den Fachwissenschaften oder der Fachdidaktik der gewählten Fachrichtung angefertigt werden, nur im begründeten Ausnahmefall (Vorkenntnisse) auch in den Bildungswissenschaften oder dem Fach. Über die Ausnahme entscheidet die Prüfungskommission der gewählten Fachrichtung auf Antrag.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 10 CP (300 Stunden) und muss innerhalb von 21 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (4): Zweite Wiederholung – Termin

Die zweite Wiederholungsprüfung ist am nächstmöglichen Prüfungstermin, an dem die Prüfung angeboten wird, abzulegen. § 15 APB bleibt unberührt.

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen mit dem Prüfling mündlich stattfinden.

Artikel 2

Anhänge

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

1. Studien- und Prüfungspläne

Der Studiengang B.Ed. besteht aus den Studienbereichen Fachrichtung, Fach und Bildungswissenschaften. Die Details zur Strukturierung der Studienbereiche sind den Studien- und Prüfungsplänen der jeweiligen Studienbereiche zu entnehmen. Aus jedem Studienbereich sind Leistungen in der angegebenen Gesamt-CP-Zahl zu erbringen. Die Bildungswissenschaften und die Abschlussarbeit sind für alle Studierenden obligatorisch.

Die Kombination der Fachrichtungen und des Faches kann frei gewählt werden, ein Wechsel der Fachrichtung bzw. des Faches im Rahmen des Bachelorstudiums sind möglich. Studierende können aus folgendem Angebot wählen:

Fachrichtungen: Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik.

Fächer: Deutsch, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Physik oder Sport.

Ausnahme bildet die Kombination der Fachrichtung Informatik mit dem Fach Informatik. Diese ist ausgeschlossen.

Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in einer Fachrichtung (125 CP inkl. Konvergenzbereich), einem Fach (20 CP) sowie den Bildungswissenschaften (25 CP) erworben werden. Die Bachelor-Thesis umfasst 10 CP.

Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienbereich	CP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Fachrichtung – Fachwissenschaft und Fachdidaktik	115	25	25	25	25	10	5
Fachrichtung – Konvergenzbereich	10	10					
Fach – Fachwissenschaft und ggf. Fachdidaktik ¹	20					20	
Bildungswissenschaften	25	5	5	5	5	5	
Abschlussmodul mit BA-Thesis in der Fachrichtung*	10						10
CP gesamt bzw. pro Semester	180	30	30	30	30	30	30

¹ Für das Fach Mathematik wird empfohlen bereits im 3. Semester mit den Studienanteilen zu beginnen.

**2. Studien- und Prüfungsplan mit den Studienanteilen Fachrichtung, Fächer,
Bildungswissenschaften und Konvergenzbereich**

Bachelorstudiengang Berufliche Bildung in der Fachrichtung Metalltechnik (B.Ed.) (ab 2025)



Legende		Prüfungen								Kurs				Semester						
Bewertungssystem:		St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden																		
Prüfungsform:		A=Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HU=Hausübungen, Arbeitsblätter, K=Klausur, Kq=Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP=mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P=Protokoll, Pt=Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF=Sonderform, Th=Thesis																		
Status:		o = obligatorisch; f = fakultativ																		
Art der Lehrform:		VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; U=Übung; VU=Vorlesung und Übung; PJ=Projekt; PR=Praktikum; PS=Proseminar; HU=Hörsaalübung; GU=Gruppenübung, IV=integrierte Veranstaltung, TT=Tutorium; S = Seminar																		
Voraussetzung für Zulassung:		MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach §18 APB																		
Notenverbesserungs-versuch (optional):		x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																		
Anwesenheitspflicht:		ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach §11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen. Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																		
CP:		Leistungspunkte																		
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																				
		Voraussetzung für Zulassung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Fachwissenschaft Metalltechnik																				
Pflicht (FN 1)																				
16-98-611e		Grundlagen der Digitalisierung für das Lehramt																		
16-98-4111-vl		Grundlagen der Digitalisierung																		
16-98-4111-gu		Grundlagen der Digitalisierung																		
04-00-0125/f		Höhere Mathematik I																		
04-00-0118-vu		Höhere Mathematik I																		
16-64-619e		Technische Mechanik I für das Lehramt (Statik)																		
16-64-5190-vl		Technische Mechanik I (Statik)																		
16-64-5190-hu		Technische Mechanik I (Statik)																		
16-64-5190-gu		Technische Mechanik I (Statik)																		
16-08-624e		Werkstoffkunde I für das Lehramt																		
16-08-4241-vl		Werkstoffkunde I																		
04-00-0126		Höhere Mathematik II																		
04-00-0070-vu		Höhere Mathematik II																		
16-07-602e		Rechnergestütztes Konstruieren für das Lehramt																		
16-07-5020-vl		Rechnergestütztes Konstruieren																		
16-07-5020-hl		Rechnergestütztes Konstruieren																		
16-07-5020-ue		Rechnergestütztes Konstruieren																		
16-61-601e		Technische Mechanik II für das Lehramt (Elastostatik)																		
16-61-5010-vl		Technische Mechanik II (Elastostatik)																		
16-61-5010-hu		Technische Mechanik II (Elastostatik)																		
16-61-5010-gu		Technische Mechanik II (Elastostatik)																		
16-24-601e		Maschinenelemente und Mechatronik I für das Lehramt																		
16-24-5010-vl		Maschinenelemente und Mechatronik I																		
16-24-5010-gu		Maschinenelemente und Mechatronik I																		
16-24-5010-hu		Maschinenelemente und Mechatronik I																		
16-14-601e		Technische Thermodynamik für das Lehramt																		
16-14-5010-vl		Technische Thermodynamik I																		
16-14-5010-hu		Technische Thermodynamik I																		
16-14-5010-gu		Technische Thermodynamik I																		
16-09-601e		Technologie der Fertigungsverfahren für das Lehramt																		
16-09-5010-vl		Technologie der Fertigungsverfahren																		
16-05-602e		Maschinenelemente und Mechatronik II für das Lehramt																		
16-05-5020-vl		Maschinenelemente und Mechatronik II																		
16-05-5020-ue		Maschinenelemente und Mechatronik II																		
Wahlpflichtbereich A Vertiefung Produktionstechnik oder Fahrzeugtechnik (mind. 25 CP) (§ 30 (6))																				
Wahlpflichtbereich A Vertiefung Produktionstechnik																				
Offener Katalog																				
Wahlpflichtbereich A Vertiefung Fahrzeugtechnik																				
Offener Katalog																				
Wahlpflichtbereich B Allgemein (§ 30 (6))																				
Offener Katalog																				
Technikdidaktik																				
03-01-91x0		Technikdidaktik I																		
03-01-5000-vl		Grundlagen der Technikdidaktik I																		
03-01-5008		Anwendungsorientierte Forschung in der Technikdidaktik																		
03-01-5005-se		Paradigmen der Technikdidaktik																		
16-17-6483		Curriculare Aspekte der Fachdidaktik der Metalltechnik																		
16-17-6483-se		Curriculare Aspekte der Fachdidaktik der Metalltechnik																		
Bildungswissenschaften																				
03-01-4023		Berufspädagogik																		
03-01-0021-vl		Einführung in die Berufspädagogik																		
03-01-0022-ue		Einführung in die Berufspädagogik (BP I) (Übung)																		
03-01-4xx3		Didaktik der beruflichen Bildung																		
03-01-4123-vl		Didaktik der beruflichen Bildung																		
03-01-40x3		Professionalisierung																		
03-01-4131-vl		Professionalisierung																		
03-01-4132-ll		Tutorium zur Vorlesung Professionalisierung																		
03-01-4xx4		Grundpraktikum																		
03-01-1055-se		Vorbereitung																		
03-01-1056-pr		Praktikumsdurchführung (+ Begleitung)																		
03-01-1057-se		Reflexion/Nachbereitung																		

Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Chemie																																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Elektrotechnik und Informationstechnik																																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Informatik																																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Humanwissenschaften																																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Maschinenbau																																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften																																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus Rechts- und Wirtschaftswissenschaften																																					
Offener Katalog interdisziplinäre Studienschwerpunkte (Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)																																					
BACHELOR-THESIS																																					
16-bt-4000/10 Bachelorthesis																		St	Th		1	1	0														10
																		bnb	Pt		40	0															
																Summe																	180				
[FN 1] Eine Anpassung der Pflichtmodule im B.Ed. Metalltechnik ist bei einer Weiterentwicklung der Pflichtmodule im B.Sc. Maschinenbau – Sustainable Engineering erforderlich und wird gemeinsam mit den Weiterentwicklungen der Pflichtmodule des B.Sc. Maschinenbau – Sustainable Engineering in die Gremien eingebracht und kann per Senatsbeschluss zum B.Ed. Metalltechnik in Kraft treten.																																					

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

1. Allgemeine Kompetenzbeschreibung Berufliche Bildung

Die Kompetenzbeschreibungen für den Studiengang Berufliche Bildung in der Fachrichtung Metalltechnik können den nachfolgenden Ausführungen für die drei Studienanteile Fachrichtung, Fach und Bildungswissenschaften entnommen werden.

In den Fachrichtungen zielt das fachwissenschaftliche Studium auf fachwissenschaftliche Kompetenzen, einschließlich ihrer Erkenntnis- und Arbeitsmethoden sowie fachrichtungsbezogener ökologischer, ökonomischer, sozialer und ethischer Aspekte. Auf dieser Grundlage sind die Studienabsolvent:innen in der Lage, sich fachwissenschaftliche Entwicklungen selbstständig zu erschließen.

Kernanliegen der Fachdidaktiken der Fachrichtungen ist es, die angehenden Lehrkräfte zu befähigen, die auf die berufliche Arbeit und Technik bezogenen beruflichen Bildungs- und Lernprozesse zu analysieren, zu gestalten und zu evaluieren sowie berufs- und prozessbezogen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu reflektieren.

Die folgenden Qualifikationsergebnisse beziehen sich auf alle Fachrichtungen:

a) Fachwissenschaftliche Qualifikationsergebnisse

Die Studienabsolvent:innen ...

- haben ein solides und strukturiertes Fachwissen (Verfügungswissen) zu den grundlegenden Gebieten ihrer Fachrichtung erworben; sie können darauf zurückgreifen und dieses Fachwissen ausbauen,
- verfügen aufgrund ihres Überblickswissens (Orientierungswissen) über den Zugang zu den aktuellen grundlegenden Fragestellungen ihrer Fachrichtung,
- verfügen über Kenntnisse, wo und wie digitale Technologien in der Wissenschaft, in ihrer Fachrichtung und in den jeweils einschlägigen Berufen den professionellen Alltag und Erkenntnisprozesse beeinflussen (technologisches Fachwissen),
- können reflektiertes Wissen über ihre Fachrichtung (Metawissen) einsetzen und auf wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte zurückgreifen. Diese werden durch reflektierte Erfahrungen aus der Berufspraxis ergänzt,
- können sich aufgrund ihres Einblicks in andere Disziplinen weiteres Fachwissen erschließen und damit fachrichtungsübergreifende Qualifikationen entwickeln,
- sind mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden und Medien ihrer Fachrichtung vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse bezüglich der fachspezifischen analogen und digitalen Medien und Werkzeuge,
- sind in der Lage, diese Methoden und Medien in zentralen Bereichen ihrer Fachrichtung adressaten- und sachgerecht anzuwenden.
- können wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von disziplinären und interdisziplinären Forschungsfragen in den verschiedenen Technik- und Arbeitsbereichen der Fachrichtungen anwenden, entsprechende Erkenntnisse auswerten und evaluieren.
- können sich auf Basis der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Neuentwicklungen in ihrer Fachrichtung und der beruflichen Arbeit eigenständig erschließen und unter Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer Erkenntnisse in schulische Lehr-Lern-Prozesse einbringen.

b) Fachdidaktische Qualifikationsergebnisse

Die Studienabsolvent:innen ...

- besitzen ein an die dynamischen Entwicklungen ihrer Fachrichtung anschlussfähiges fachwissenschaftliches sowie berufs- und fachdidaktisches Wissen, einschließlich der jeweils relevanten ökologischen, ökonomischen, sozialen und ethischen Aspekte.
- haben ein solides und strukturiertes Wissen über fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze und können fachwissenschaftliche bzw. fachpraktische Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter didaktischen Aspekten analysieren.
- sind in der Lage, komplexe Sachverhalte adressatengerecht, auch in einfacher Sprache, darzustellen.
- kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen in ihrer Fachrichtung.
- kennen die Grundlagen fach- bzw. fachrichtungs- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung.
- können Lerngruppen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse analysieren und auf dieser Grundlage schulische Lehr-Lern-Prozesse differenziert gestalten.
- sind in der Lage, Unterricht, Curricula und Schule in Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung beteiligten Institutionen im Sinne des Bildungsziels der Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung weiterzuentwickeln.
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der lernortgerechten Planung, Durchführung und Evaluation von kompetenzorientierten Lernangeboten in heterogenen Lerngruppen auch im Rahmen von Inklusion, entsprechend dem fachdidaktischen Forschungsstand.
- können mit Blick auf die Ausgestaltung inklusiver Bildung mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam entsprechend dem fachdidaktischen Forschungsstand schulische Lehr-Lern-Prozesse gestalten.
- nutzen unter Berücksichtigung des Forschungsstandes reflektiert neue Entwicklungen der Digitalisierung in didaktischen Kontexten und entwickeln unterrichtliche sowie curriculare Konzepte angemessen weiter. Sie kennen die Chancen digitaler Lernmedien und nutzen reflektiert unter Berücksichtigung des Forschungsstandes digitale Medien auch zur Differenzierung und Individualisierung von Lehr-Lern-Prozessen.

Berufliche Bildung in der Fachrichtung Metalltechnik

Die Kompetenzbeschreibungen für den Studiengang Berufliche Bildung in der Fachrichtung Metalltechnik können den nachfolgenden Ausführungen für die drei Studienbereiche Fachrichtung, Fach und Bildungswissenschaften entnommen werden.

In den Fachrichtungen zielt das fachwissenschaftliche Studium auf fachwissenschaftliche Kompetenzen, einschließlich ihrer Erkenntnis- und Arbeitsmethoden sowie fachrichtungsbezogener ökologischer, ökonomischer, sozialer und ethischer Aspekte. Auf dieser Grundlage sind die Studienabsolvent:innen in der Lage, sich fachwissenschaftliche Entwicklungen selbstständig zu erschließen.

Kernanliegen der Fachdidaktiken der Fachrichtungen ist es, die angehenden Lehrkräfte zu befähigen, die auf die berufliche Arbeit und Technik bezogenen beruflichen Bildungs- und Lernprozesse zu analysieren, zu gestalten und zu evaluieren sowie berufs- und prozessbezogen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu reflektieren.

2. Bildungswissenschaften

- Sie sind sich der besonderen Anforderungen des Berufs als Lehrer:in bewusst und verstehen ihn als öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.
- Sie kennen Bedingungen und Strategien gelingenden Lernens sowie Ansätze individueller Förderung und sind in der Lage, didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterricht darauf bezogen zu begründen.
- Sie können Techniken der Selbstregulation anwenden und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- Sie können Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten.
- Sie können die beruflichen Belastungen einschätzen, wissen um Strategien der Belastungs- und Stressbewältigung. Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Einstellungen und Werte zu reflektieren, zu formulieren und zu begründen.
- Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen.

3. Fächer

a. Deutsch

- Nach Abschluss der Bachelor-Module sind die Studierenden in der Lage, mit der fachspezifischen Terminologie umzugehen und sprachliche und literarische Phänomene in verschiedenen Textgattungen zu erkennen und in ihrem Kontext zu verstehen.
- Sie können zentrale Methoden in ersten sprach- und literaturwissenschaftlichen Analysen anwenden und erwerben Grundkompetenzen in wissenschaftlicher Recherche, analytischer Lektüre und wissenschaftlichem Arbeiten.

b. Ethik

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Ethik können die Studierenden

- paradigmatische Positionen und Probleme der theoretischen und praktischen Philosophie in Geschichte und Gegenwart überblicken;
- einige zentrale Themen und Problemstellungen des Faches analysieren: vor allem Erkenntnisproblem, Rechtfertigung und Begründung, Entwicklung und kulturelle Rolle der Wissenschaften, Wahrheit und Objektivität, Logik und Argumentation, Sprache und Denken;
- Grundprobleme der praktischen Philosophie sowie die Strategien ihrer methodischen Diskussion identifizieren und diese hinsichtlich ihrer Leistungen und Grenzen beurteilen.

c. Evangelische Religion

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Evangelische Religion können die Studierenden

- grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft überblicken;
- die Erkenntnisse biblisch-theologischer Disziplinen miteinander verbinden;
- einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens entwickeln.

d. Geschichte

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Geschichte können die Studierenden

- selbstständig wissenschaftliche Literatur und Quellen zu historischen Themen, insb. der Neueren Geschichte, recherchieren.
- historische Quellen und wissenschaftliche Literatur auf quellenkritische Aspekte und Kernaussagen hin analysieren.
- historische Fragestellungen entwickeln und im Rahmen einer stimmigen Argumentation beantworten (Hausarbeit).

e. Informatik

Die Studienabsolvent:innen

- haben grundlegendes fachwissenschaftliches Wissen in Softwareentwicklung und Hardware,

- können informatische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungsbezügen und Sachzusammenhängen erfassen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Informatikunterricht,
- verfügen über ausreichende praktische Kompetenz für den Einsatz von schulrelevanter Hard- und Software.

f. **Katholische Religion**

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Katholische Religion können die Studierenden

- grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft überblicken;
- die Erkenntnisse biblisch-theologischer Disziplinen miteinander verbinden;
- einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens entwickeln.

g. **Mathematik**

- **Fachwissenschaftliche Qualifikation:**

Die Studierenden kennen Konzepte, Begriffe und Methoden der Linearen Algebra, insbesondere analytische Geometrie. Sie sind befähigt, mathematische Lösungsstrategien mit den erlernten Methoden anzuwenden, mathematische Beweise nachzuvollziehen und in einfachen Fällen zu führen.

- **Fachdidaktische Qualifikation:** Die Studierenden können unterschiedliche theoretische Konzepte und Gestaltungsmodelle für typische mathematische Lehr- und Lernsituationen in heterogenen Lerngruppen beschreiben, Aufgaben auswählen und gestalten sowie die Ziele und Inhalte mathematischer Lernumgebungen begründen

h. **Physik**

Die Studienabsolvent:innen

- verfügen über anschlussfähiges physikalisches Fachwissen auf den Gebieten Mechanik, Wärmelehre, Wellen, Elektrodynamik und haben einen Einblick in den Prozess der Erkenntnisgewinnung in der Physik bekommen.
- haben grundlegende mathematische Fähigkeiten erworben, die für das Verstehen und Vermitteln des Fachwissens essentiell sind.
- haben Grundkenntnisse zu fachdidaktischen Konzepten und Schülererwartungen und -vorstellungen erworben und können die Bildungsziele des Faches begründen.

i. **Sport**

Nach Abschluss der Bachelor-Module im Fach Sport verfügen Studierende über grundlegende sportwissenschaftliche Kenntnisse und sportpraktische Fertigkeiten:

- Strukturiertes Wissen über sportwissenschaftliche Theorieansätze, Arbeitsstrategien und Forschungsmethoden,
- Kenntnisse über sportpädagogische Modelle und Entwicklungen,
- Didaktisch-methodisches Wissen und praktisches Können in relevanten Bewegungsbereichen.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Praktikumsordnung

Die praktische Ausbildung im Lehramt an beruflichen Schulen ist in der „Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Humanwissenschaften), Informatik und Maschinenbau im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer“ (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2025 - III) geregelt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 28.02.2025

gez.
Prof. Dr.-Ing. Eckhard Kirchner
Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der TU Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Deutsch in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 20.09.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 03.04.2025 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Deutsch in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) vom 20.09.2024 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 03.04.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	4
Artikel 1	4
Ausführungsbestimmungen zu den APB	4
Artikel 2	7
Artikel 3	18

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften hat am 20.09.2024 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Deutsch in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education (M.Ed.) mit den Bestandteilen

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Deutsch in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Education.

zu § 3 (4): Zeitpunkte der Prüfungen

Für alle Prüfungen wird empfohlen, dass sie in der in Anhang I vorgegebenen Reihenfolge und in dem in Anhang I empfohlenen Fachsemester abgelegt werden.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Deutsch in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) und insbesondere die von den Bewerber:innen mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang (M.Ed.) Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Deutsch in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ergeben sich aus dem Kompetenzprofil:

der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge (B.Ed.) Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik der TU Darmstadt als Referenzstudiengänge und für die Kombination Bautechnik aus den in Anhang II definierten Eingangskompetenzen.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Deutsch in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ist ein Bachelorabschluss in einem der Referenzstudiengänge der TU Darmstadt oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen im Umfang von mindestens 180 CP vermittelt, von denen mindestens 110 CP nicht wesentlich verschieden zu den in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Eingangskompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang) und für die Kombination Bautechnik, die nicht wesentlich verschieden zu den in Anhang II aufgezählten Eingangskompetenzen sind.

Einzelheiten zu den im Referenzstudiengang an der TU Darmstadt vermittelten Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt.

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerber:innen einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft.

Eingereicht werden müssen:

- das Zeugnis über den ersten Studienabschluss und das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c) (5): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung eindeutig positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Die Eingangsprüfung kann im selben Bewerbungsverfahren nicht wiederholt werden.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten in den Räumlichkeiten der TU Darmstadt durchgeführt.
- oder
- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher Videotelefonie durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass den Bewerber:innen Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 40 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Welche Module oder Fachprüfungen

zur Auflage gemacht werden und bis wann diese zu erbringen sind, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d. h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsrbeit

Die Dauer der Aufsichtsrbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang der Nachweis über die fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen wurde. Näheres hierzu regelt die Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) vom 02.04.2025.

Die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 60 CP erworben worden sind.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Die Master-Thesis (15 CP) kann in der Fachwissenschaft des Fachs, in der Fachdidaktik des Fachs, in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik der Fachrichtung angefertigt werden.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 15 CP (450 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

1. Überblick Studienplan Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Deutsch in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education

Die Details zur Strukturierung des Studiengangs sind den Studien- und Prüfungsplänen der jeweiligen Studienanteile zu entnehmen. In jedem Studienanteil sind Leistungen in der angegebenen Gesamt-CP-Zahl zu erbringen. Die Bildungswissenschaften und die Abschlussarbeit sind für alle Studierenden obligatorisch.

Die Kombination der Fachrichtungen und des Faches kann frei gewählt werden. Ausnahme bildet die Kombination der Fachrichtung Informatik mit dem Fach Informatik. Die Fachrichtung muss zudem der gewählten Fachrichtung des Bachelorstudiums entsprechen. Wechsel des Faches im Rahmen des Masterstudiums sind mit Auflagen (20 CP im Studienanteil Fach aus dem Bachelorstudium) möglich. Wechsel der Fachrichtung sind ausschließlich möglich, sofern ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung vorliegt (siehe zu §17a und Anhang 2).

Die Studierenden können aus dem folgenden Angebot wählen:

Fachrichtungen: Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik, Metalltechnik sowie Druck- und Medientechnik.

Fächer: Deutsch, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Physik oder Sport.

Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in einer Fachrichtung (20 CP), einem Fach (60 CP) sowie den Bildungswissenschaften (25 CP) erworben werden. Die Master-Thesis umfasst 15 CP.

Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienanteil	CP	1. Semester	2. Semester	3.Semester	4. Semester
Fachrichtung – Fachwissenschaft und Fachdidaktik	<u>20</u>	5	5	10	
Fach – Fachwissenschaft und ggf. Fachdidaktik ¹	<u>60</u>	20	20	15	5
Bildungswissenschaften	<u>25</u>	5	15		5
Abschlussmodul mit MA-Thesis	<u>15</u>				15
Gesamt-CP bzw. pro Semester	<u>120</u>	<u>30</u>	<u>30</u>	<u>30</u>	<u>30</u>

2. Studien- und Prüfungsplan des Faches Deutsch, der Fachrichtungen und der Bildungswissenschaften

¹ Das Fach Ethik sieht eine gleichmäßige Aufteilung von 15 CP pro Semester vor.

15-05-2035	Fachdidaktisches Praktikum								St	SF				1	1						10			10				
15-05-2035-se	Vorbereitung																							x				
15-05-2035-pr	Durchführung																				2	o	PR		x			
15-05-2035-ps	Nachbereitung																				2	o	PS		x			
Fachrichtung Chemietechnik																												
07-14-0014	Museumspädagogisches Forschungsprojekt ¹	MHB							St		S			1	1						f				20			
07-14-0013-pj	Museumspädagogisches Forschungsprojekt ¹																											
07-14-0018	Experimentalunterricht II: Demonstrationsversuche ^{*,2}	MHB							St		SF			1	1							o	PJ		5			
07-14-0012-ev	Experimentalunterricht II: Sicherheitseinweisung ^{*,2}									bnb	SF																	
07-14-0012-ku	Experimentalunterricht II: Seminar mit Anteilen Laborpraxis ^{*,2}																								5			
07-05-0119	Fachdidaktisches Praktikum ³	MHB							St		SF			1	1							o			10			
07-05-0112-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.1 (Vorbereitung) ³																											
07-05-0112-pr	Fachdidaktisches Praktikum 2.2 (Praktikum in der Schule) ³																								10			
07-05-0113-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.3 (Reflexion des Praktikums) ³																											
Fachrichtung Druck- und Medientechnik																												
03-01-94x0	Technikdidaktik II																											
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II								St		K		60	3												x		
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II								St		S			2												x		
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum								St		B																	
16-17-6484-ps	Vorbereitung																											
16-17-6485-pl	Durchführung																											
16-17-6486-ps	Nachbereitung																											
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik								St		H														5			
16-17-6481-se	Fachdidaktik der Metalltechnik																											
Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik																												
03-01-94x0	Technikdidaktik II																											
03-01-5002	Grundlagen der Technikdidaktik II								St		K		60	3														
03-01-5003	Vertiefung der Technikdidaktik II								St		S			2														
18-kl-3050	Didaktik der Elektrotechnik und Informationstechnik II																											
18-kl-3050-se	Didaktik der Elektrotechnik 2	SL							St																	2		
18-kl-3051-se	Fachdidaktik der Informationstechnik 2	SL							St																	3		
18-kl-3030	Fachdidaktisches Praktikum																											
18-kl-3031-ps	Fachdidaktisches Praktikum 1 (Vorbereitung)	SL							St																	4		
18-kl-3032-pl	Fachdidaktisches Praktikum 2 (Praktikum an der Berufsschule)	SL							St																	4		
18-kl-3033-ps	Fachdidaktisches Praktikum 3 (Schulpraktikum)	SL							St																	2		
Fachrichtung Informatik																												
Unterrichtsfach Informatik																												
20-00-0691	Schulpraktische Studien II für das Lehramt an beruflichen Schulen														100							o				10		
20-00-0691-pr	Schulpraktische Studien II für das Lehramt an beruflichen Schulen								St		SF			100								o	Pr			10		
Fachdidaktik																												
20-00-0693	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht														100							f				5		
20-00-0693-se	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht								St		M/S			100											5			
20-00-0694	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht														100													
20-00-0694-se	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht								St		M/S			100											5			
20-00-0695	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht														100													
20-00-0695-se	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht								St		M/S			100											5			
Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik																												
03-01-3030	Fachdidaktik Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik																											
03-01-3131-se	Fachdidaktik Körperpflege 1								St		S		40													x		
03-01-3132-se	Fachdidaktik Körperpflege 2	MHB							St		S		30													x		
03-01-3133-se	Fachdidaktik Körperpflege 3	MHB							St		S		30													x		
03-01-3031	Fachdidaktisches Praktikum								St		S		1	1												10		
03-01-3141-se	Vorbereitung																											
03-01-3142-se	Durchführung																									x		
03-01-3143-se	Nachbereitung																									x		
Fachrichtung Metalltechnik																												
03-01-94x0	Technikdidaktik II																											
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II								St		K		60	3												x		
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II								St		S			2												x		
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum								St		B																	
16-17-6484-ps	Vorbereitung																											
16-17-6485-pl	Durchführung																											
16-17-6486-ps	Nachbereitung																											
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik								St		H															5		
16-17-6481-se	Fachdidaktik der Metalltechnik																											
MASTER THESIS																												
02-07-2000	Master Thesis								St		Th			1												15		
															Summe								120					15

* Besuch der Allgemeinen Sicherheitseinweisung ist zwingende Voraussetzung für die Belegung aller Module mit laborpraktischen Anteilen in der Chemie

¹Vorgespräch mit Dozent:in

²Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie I und II, Grundpraktikum Anorganische Chemie

³B.Ed. Chemietechnik

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Eingangskompetenzen

Die Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften, der gewählten Fachrichtung sowie des gewählten Faches entsprechen den Qualifikationszielen der jeweiligen Studienanteile im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und können dort nachgelesen werden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben haben, müssen die nicht vorhandenen Kompetenzen in Form von Auflagen erwerben.

Das Studium des Masterstudiengangs *Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Deutsch in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik* setzt die Kompetenzen voraus, die im Rahmen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* oder einem vergleichbaren Studiengang erworben wurden oder die für die Kombination Bautechnik weiter unten aufgezählt werden. Die Kombination von Fachrichtung und Fach im Masterstudiengang muss der Fachkombination aus dem Bachelorstudium entsprechen. Ist dies nicht gegeben, können Bewerber:innen mit Auflagen im Umfang von 20 CP (Studienbereich des Faches im Bachelorstudium) zugelassen werden. Gleiches gilt für Wechsel des Faches innerhalb des Masterstudiums.

Des Weiteren können Bewerber:innen mit einem Hochschulabschluss, der einer Fachrichtung gemäß Beilage der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018“ entspricht, oder ihr zugeordnet werden kann, mit Auflagen im Umfang von 40 CP Prüfungsleistungen gemäß den Angaben zur Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen in den Studien- und Prüfungsplänen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und dem entsprechenden Fach zugelassen werden. Im Einzelnen handelt es sich um: 15 CP in den Bildungswissenschaften, 20 CP des Studienanteils des Faches und 5 CP Fachdidaktik der Fachrichtung. Die Prüfungskommission des gewählten Faches im Masterstudium legt die Module fest; sie werden im Zulassungsbescheid aufgelistet.

Bewerber:innen auf einen Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Deutsch in Kombination mit Bautechnik müssen als Eingangskompetenzen die folgenden fachlichen Inhalte aus der Architektur und dem Bauingenieurwesen im Umfang von 105 CP nachweisen:

- Architekturgeschichte
- Bauphysik
- Baustoffkunde
- Gebäudetechnologie
- Gebäudetypologie
- Gestalten, Entwerfen und Konstruieren
- Tragwerkslehre
- Fachdidaktik Bautechnik oder Technikdidaktik

Dazu kommen Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften (Berufspädagogik, Didaktik der beruflichen Bildung und Professionalisierung) im Umfang von 15 CP und Fachwissenschaft Deutsch im Umfang von 20 CP.

Qualifikationsziele

Die Lehramtsausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgt in zwei aufeinander aufbauenden Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor of Education und Master of Education. Beide Studiengänge sind vollständig modularisiert. Der Abschluss Master of Education ist der Ersten

Staatsprüfung für das Lehramt gleichgestellt und berechtigt Absolvierende zum Übergang in den Vorbereitungsdienst.

Fach Deutsch

Eingangskompetenzen des Faches Deutsch

Die Module bzw. Kurse im Fach Deutsch des Masterstudiengangs Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) setzen neben den Kompetenzen im Fach Deutsch, die im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurden, auch die Kompetenzen in Deutsch voraus, die im Rahmen der Wahlpflichtmodule Deutsch im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben wurden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education mit den Wahlpflichtmodulen Deutsch erworben haben, müssen diese Wahlpflichtmodule als Auflagen nachholen (siehe auch § 17a). Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Eingangskompetenzen im Fach Deutsch bezogen auf diese Wahlpflichtmodule entsprechen den Qualifikationszielen der Wahlpflichtmodule Deutsch im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) und können dort nachgelesen werden.

Insbesondere wird von den Studierenden erwartet, dass Sie in der Lage sind, mit der fachspezifischen Terminologie umzugehen und sprachliche sowie literarische Phänomene in verschiedenen Textgattungen zu erkennen und in ihrem Kontext zu verstehen. Sie können zentrale Methoden in sprach- und literaturwissenschaftlichen Analysen anwenden und verfügen über Grundkompetenzen in wissenschaftlicher Recherche, analytischer Lektüre und wissenschaftlichem Arbeiten.

Qualifikationsziele des Faches Deutsch

Quelle: Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 i. d. F. vom 13.05.2022 (Zitat siehe §15)

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien erworben. Hierbei finden die in § 1 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Inhalte besondere Berücksichtigung.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiterentwickeln,

4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern, digitalen Lehrwerken sowie Lehr- und Lernprogrammen und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Fachspezifisches Kompetenzprofil Deutsch gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Oktober 2008 i. d. F. vom 16. Mai 2019 (Zitat siehe Punkt 6.1, Seite 26):

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die Kompetenzen in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft und in der Fachdidaktik, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie

- beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut,
- können für sie neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literaturwissenschaftliche, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen,
- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche,
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der jeweils gewählten Schulart vertraut,
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften,
- verfügen über Grundlagen zur Einschätzung fachbezogener Lernpotentiale von Schülerinnen und Schülern,
- kennen Grundlagen der Lernstandserhebung und Leistungsbeurteilung sowie Möglichkeiten der individuellen Förderung im Fach,
- kennen die fachlichen Potentiale und Grenzen bei der Entwicklung differenzierter Lernangebote in heterogenen Gruppen,
- kennen Modelle des kommunikativen und literalen Lernens in heterogenen Gruppen
- können auf der Grundlage ihrer fachbezogenen Expertise hinsichtlich der Planung und Gestaltung eines inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote entwickeln,
- sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren. Sie können die daraus gewonnenen Erkenntnisse in fachdidaktischen Kontexten nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte einbringen. Sie sind

sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und nutzen digitale Medien auch zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

Fachrichtungen

Qualifikationsergebnisse der Fachrichtungen

Die fachdidaktischen Qualifikationsergebnisse können den Modulbeschreibungen der jeweiligen Fachrichtung (Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik) entnommen werden.

Bildungswissenschaften

Eingangskompetenzen der Bildungswissenschaften

Die Studienbewerberinnen und -bewerber verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Sie beherrschen grundlegende wissenschaftliche Arbeitsweisen und haben ein Verständnis für Erkenntnisperspektiven, -methoden und Grundkonzepte der Bildungswissenschaften entwickelt und können diese für die eigene Kompetenzentwicklung nutzen.
- Sie verfügen über grundlegendes Wissen zu den Strukturen des beruflichen Bildungssystems deren historische und kulturelle Bedingtheit sowie zu den Rahmenbedingungen ihres beruflichen Handlungsfeldes.
- Sie können Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln sowie methodische Grundkonzeptionen der beruflichen Bildung in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, begründen und bewerten und kennen Verfahren für die Beurteilung von Lehrleistung und Unterrichtsqualität.
- Sie sind sich der besonderen Anforderungen des Berufs als Lehrer:in bewusst und verstehen ihn als öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.
- Sie kennen Bedingungen und Strategien gelingenden Lernens sowie Ansätze individueller Förderung und sind in der Lage, darauf bezogen didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterricht zu begründen.
- Sie können Techniken der Selbstregulation anwenden und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- Sie können Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten.
- Sie können die beruflichen Belastungen einschätzen, wissen über Strategien der Belastungs- und Stressbewältigung.
- Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Einstellungen und Werte zu reflektieren, zu formulieren und zu begründen.
- Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen.

Qualifikationsergebnisse der Bildungswissenschaften

Nach dem Abschluss des Studienanteils Bildungswissenschaften haben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen entwickelt:

- Sie kennen Paradigmen, Institutionen und Organisationen der Berufsbildungsforschung, können deren Forschungsperspektiven einschätzen sowie Ergebnisse der Berufsbildungsforschung rezipieren und bewerten.
- Sie kennen die historische und kulturelle Bedingtheit, die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ihres Handlungsfeldes und können diese konzeptionell für die kontextbezogene Gestaltung beruflichen Lernens und individueller Förderung nutzen.
- Sie können Schule, Schulsystem und Lehrberuf in den jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren und verstehen Professionalisierung als langfristigen

Prozess der Kompetenzentwicklung und können die eigene professionelle Entwicklung voranbringen.

- Sie kennen Theorien, Methoden und empirische Befunde der pädagogischen Psychologie.
- Sie kennen Ergebnisse der Jugend- und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie und können ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren.
- Sie kennen die Grundlagen der Lernprozessdiagnostik sowie die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Formen der Leistungsbeurteilung.
- Sie können alternative Lehr- und Lernformen situationsangemessen einsetzen, um Lernende aktiv in den Unterricht einzubeziehen und den Transfer zu unterstützen.
- Sie kennen Ansätze zum Umgang mit Heterogenität in der Schule und können diese bei der konzeptionellen Gestaltung von Unterricht einbeziehen.
- Sie können den Einsatz von (digitalen) Medien pädagogisch und didaktisch begründen und argumentativ vertreten.
- Sie können Einsatzbereiche für Neue Medien in Bildungsprozessen hinsichtlich ihrer lern- und bildungsförderlichen Potenziale differenzieren und beurteilen.
- Sie können medial unterstützte Lehr-Lernarrangements so planen und gestalten, dass neue Möglichkeiten der Veranschaulichung, der Verständnisförderung sowie des selbstständigen und kooperativen Arbeitens erfahrbar werden.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Praktikumsordnung

Die praktische Ausbildung im Lehramt an beruflichen Schulen ist in der „Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Humanwissenschaften, Informatik und Maschinenbau im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer“ (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2025 - III) geregelt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung des Studiengangs tritt die Ordnung des Studiengangs vom 04.07.2013 (Satzungsbeilage 2014-II) sowie Anhang I (Studien- und Prüfungsplan) der Ausführungsbestimmungen des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt an beruflichen Schulen – Deutsch vom 16.07.2015 (Satzungsbeilage 2017-I) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 14.04.2025

gez.

Prof. Dr. Marcus Müller

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der TU Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Ethik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 20.09.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 03.04.2025 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Ethik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) vom 20.09.2024 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 03.04.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	4
Artikel 1	4
Ausführungsbestimmungen zu den APB	4
Artikel 2	7
Artikel 3	18

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften hat am 20.09.2024 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Ethik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education (M.Ed.) mit den Bestandteilen

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Ethik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Education.

zu § 3 (4): Zeitpunkte der Prüfungen

Für alle Prüfungen wird empfohlen, dass sie in der in Anhang I vorgegebenen Reihenfolge und in dem in Anhang I empfohlenen Fachsemester abgelegt werden.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Ethik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) und insbesondere die von den Bewerber:innen mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang (M.Ed.) Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Ethik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ergeben sich aus dem Kompetenzprofil:

der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge (B.Ed.) Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik der TU Darmstadt als Referenzstudiengänge und für die Kombination Bautechnik aus den in Anhang II definierten Eingangskompetenzen.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Ethik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ist ein Bachelorabschluss in einem der Referenzstudiengänge der TU Darmstadt oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen im Umfang von mindestens 180 CP vermittelt, von denen mindestens 110 CP nicht wesentlich verschieden zu den in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Eingangskompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang) und für die Kombination Bautechnik, die nicht wesentlich verschieden zu den in Anhang II aufgezählten Eingangskompetenzen sind.

Einzelheiten zu den im Referenzstudiengang an der TU Darmstadt vermittelten Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt.

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerber:innen einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft.

Eingereicht werden müssen:

- das Zeugnis über den ersten Studienabschluss und das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c) (5): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung eindeutig positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Die Eingangsprüfung kann im selben Bewerbungsverfahren nicht wiederholt werden.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten in den Räumlichkeiten der TU Darmstadt durchgeführt.

oder

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher Videotelefonie durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass den Bewerber:innen Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 40 CP ausgeglichen

werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden und bis wann diese zu erbringen sind, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d. h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsrbeit

Die Dauer der Aufsichtsrbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang der Nachweis über die fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen wurde. Näheres hierzu regelt die Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) vom 02.04.2025.

Die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 60 CP erworben worden sind.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Die Master-Thesis (15 CP) kann in der Fachwissenschaft des Fachs, in der Fachdidaktik des Fachs, in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik der Fachrichtung angefertigt werden.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 15 CP (450 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

1. 1. Überblick Studienplan Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Ethik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education

Die Details zur Strukturierung des Studiengangs sind den Studien- und Prüfungsplänen der jeweiligen Studienanteile zu entnehmen. In jedem Studienanteil sind Leistungen in der angegebenen Gesamt-CP-Zahl zu erbringen. Die Bildungswissenschaften und die Abschlussarbeit sind für alle Studierenden obligatorisch.

Die Kombination der Fachrichtungen und des Faches kann frei gewählt werden. Ausnahme bildet die Kombination der Fachrichtung Informatik mit dem Fach Informatik. Die Fachrichtung muss zudem der gewählten Fachrichtung des Bachelorstudiums entsprechen. Wechsel des Faches im Rahmen des Masterstudiums sind mit Auflagen (20 CP im Studienanteil Fach aus dem Bachelorstudium) möglich. Wechsel der Fachrichtung sind ausschließlich möglich, sofern ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung vorliegt (siehe zu §17a und Anlage 2).

Die Studierenden können aus folgendem Angebot wählen:

Fachrichtungen: Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik, Metalltechnik sowie Druck- und Medientechnik.

Fächer: Deutsch, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Physik oder Sport.

Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in einer Fachrichtung (20 CP), einem Fach (60 CP) sowie den Bildungswissenschaften (25 CP) erworben werden. Die Master-Thesis umfasst 15 CP.

Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienanteil	CP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Fachrichtung – Fachwissenschaft und Fachdidaktik	<u>20</u>	5	5	10	
Fach – Fachwissenschaft und ggf. Fachdidaktik ¹	<u>60</u>	20	20	15	5
Bildungswissenschaften	<u>25</u>	5	15		5
Abschlussmodul mit MA-Thesis	<u>15</u>				15
Gesamt-CP bzw. pro Semester	<u>120</u>	<u>30</u>	<u>30</u>	<u>30</u>	<u>30</u>

2. Studien- und Prüfungsplan des Faches Ethik, der Fachrichtungen und der Bildungswissenschaften

¹ Das Fach Ethik sieht eine gleichmäßige Aufteilung von 15 CP pro Semester vor.

Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen - Fach Ethik (M.Ed.) (ab 2025)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	Bewertungssystem: St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Prüfungen										Kurs			Semester			
		Voraussetzung für Zulassung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	1.	2.	3.	4.
Prüfungsform:		A = Abgabe, B = Bericht, E = Essay, H = Hausarbeit, HU = Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq = Kolloquium, M = Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP = mündliche Prüfungsleistung M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P = Protokoll, Pt = Präsentation, R = Referat, S = Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF = Sonderform, Th = Thesis																
Status:		o = obligatorisch; f = fakultativ																
Art der Lehrform:		BS = Begleitetes Selbststudium; KO = Kolloquium; PS = Proseminar; S = Seminar; U = Übung; VL = Vorlesung																
Voraussetzung für Zulassung:		MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach §18 APB																
Notenverbesserungsversuch (optional):		x = E in Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																
Anwesenheitspflicht:		ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach §11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen. Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																
CP:		Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																		
Fachwissenschaft												14 o			40			
Eingangsphase												4 o			10			
02-21-1002 Einführung in die Philosophie: Handeln und Verstehen												2 o			5			
02-11-1002-ku Einführung in die Philosophie: Handeln und Verstehen		St K 90 1										2 o PS			5 5			
02-21-1003 Einführendes Proseminar												1 2 o			5			
02-11-1003-ps Einführendes Proseminar		St E										1 2 o PS			5			
Aufbau: Reflexion normativer Ordnungen und theoretische Philosophie												6 o			15			
02-21-1007 Reflexion normativer Ordnungen												1 2 o			5			
02-11-1007-ku Reflexion normativer Ordnungen		St H										1 2 o S			5 5			
02-21-1005 Aufbau: Theoretische Philosophie I												0 2 o			5			
02-11-1005-ku Aufbau: Theoretische Philosophie I		bnb M/S										1 2 o PS/VL			5 5			
02-21-1006 Aufbau: Theoretische Philosophie II												0 2 o			5			
02-11-1006-ku Aufbau: Theoretische Philosophie II		bnb M/S										1 2 o PS/VL			5 5			
Vertiefung: Praktische Philosophie												4 o			15			
02-21-1013 Vertiefung: Praktische Philosophie I												0 2 o			5			
02-11-1013-se Vertiefung: Praktische Philosophie I		bnb M/S										1 2 o S/VL			5 5			
02-21-1014 Vertiefung: Praktische Philosophie II												0 2 o			5			
02-11-1014-se Vertiefung: Praktische Philosophie II		bnb M/S										1 2 o S/VL			5 5			
02-21-1015 Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie												1 0 o			5			
02-11-1015-bs Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie		St mP 45 1										0 o BS			5 5			
Fachdidaktik												8 o			20			
Pflichtbereich												6 o			15			
02-21-3001 Philosophische Probleme in der Fachdidaktik												0 2 o			5			
02-11-3001-ku Philosophische Probleme in der Fachdidaktik		bnb M/S										1 2 o S/VL			5 5			
02-21-3004 Philosophie im Unterricht I												1 2 o			5			
02-11-3004-se Philosophie im Unterricht I		St H										1 2 o S			5 5			
02-21-3005 Philosophie im Unterricht II												0 2 o			5			
02-11-3005-se Philosophie im Unterricht II		bnb M/S										1 2 o S			5 5			
Wahlpflichtbereich (Typ § 30 (6) uneingeschränkter Modulwechsel)												2 o			Auswahl 1 aus 2			
02-21-3002 Fachdidaktische Übung												0 2 f			5			
02-11-3002-ue Fachdidaktische Übung		bnb M/S										1 2 o U			5 5			
02-21-3017 Praxisphase III: Philosophie/Ethik												0 2 f			5			
02-11-3007-se Praxisphase III: Philosophie/Ethik (Vorbereitungsseminar für das Schulpraktikum)		bnb M/S										0 2 o S			5			
02-11-3007-ko Praxisphase III: Philosophie/Ethik (Nachbearbeitung des Schulpraktikums)		St B										1 0 o KO			5			
Bildungswissenschaften												12 o			25 25			
Pflichtbereich												8 o			15 15			
03-01-4006 Berufsbildungstheorie und Berufsbildungsforschung		St K 90 1 1										2 o			5 5 5			
03-01-3001-vl Berufsbildungstheorie und Berufsbildungsforschung (mit Selbststudium)												2 o VL			5 5 5			
03-00-3402 Pädagogische Psychologie und Einführung in die Diagnostik												1 4 o			5 5			
03-03-0014-vl Einführung in die Diagnostik		St K 90 1										2 o VL			5 5			
03-03-0009-vl Pädagogische Psychologie		St K 90 1										2 o VL			5 5 5			
03-01-40x8 Medienpädagogik		St S										1 1 2 o			5 5 5			
03-01-4181-se Medienpädagogik												2 o S			5 5 5			
Wahlpflichtbereich-offener Katalog § 30 (6) uneingeschränkter Modulwechsel												4 o			10 10			
Wahlpflichtbereich - Fachrichtung (mindestes/maximal 1 Fachrichtung)												12 o			20 20			
Fachrichtung Agrarwirtschaft												8 f			20 20			
03-99-0001 Fachdidaktik 2		St Pf										1 1 4 o			10 5 5			
03-99-0021-se Fachdidaktik 2.1 (Vertiefung)												2 o S			5 5			
03-99-0022-se Fachdidaktik 2.2 (Vertiefung)												2 o S			5 5			
03-99-0002 Fachdidaktisches Praktikum		St Pf										1 1 4 o			10 10			
03-99-0023-se Vorbereitung												2 o S			x x			
03-99-0024-pr Praktikum in der Schule												0 o PR			x x			
03-99-0025-se Nachbereitung												2 o S			x x			
Fachrichtung Bautechnik												f			20 20			
03-01-94x0 Technikdidaktik II												1 4 o			5 5 5			
03-01-5002-vl Grundlagen der Technikdidaktik II		St K 60 3										2 o VL			5 5			
03-01-5003-ue Vertiefung Technikdidaktik II		St S										2 2 o U			5 5			
15-05-2028 Fachdidaktik Bautechnik II												1 1 2 o			5 5			
15-05-2028-se Seminar Bautechnik II		St SF										2 o S			5 5			

15-05-2035	Fachdidaktisches Praktikum						St	SF			1	1						10			10	
15-05-2035-se	Vorbereitung													2	o	S					x	
15-05-2035-pr	Durchführung													2	o	PR					x	
15-05-2035-ps	Nachbereitung													2	o	PS					x	
Fachrichtung Chemietechnik															f			20			20	
07-14-0014	Museumspädagogisches Forschungsprojekt ¹	MHB	St		S						1	1						5				
07-14-0013-pj	Museumspädagogisches Forschungsprojekt ¹													4	o	PJ		5			x	
07-14-0018	Experimentalunterricht II: Demonstrationsversuche ^{1,2}	MHB	St		SF						1	1					JA	5				
07-14-0012-ev	Experimentalunterricht II: Sicherheitseinweisung ^{1,2}			bnb	SF									1*1h	o	EV			5		x	
07-14-0012-ku	Experimentalunterricht II: Seminar mit Anteilen Laborpraxis ^{1,2}													5	o	KU						
07-05-0119	Fachdidaktisches Praktikum ³	MHB	St		SF						1	1						10	10			
07-05-0112-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.1 (Vorbereitung) ³													2	o	SE						
07-05-0112-pr	Fachdidaktisches Praktikum 2.2 (Praktikum in der Schule) ³													1*	o	PR			10		x	
07-05-0113-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.3 (Reflexion des Praktikums) ³													1	o	SE						
Fachrichtung Druck- und Medientechnik														8	f			20			20	
03-01-94x0	Technikdidaktik II												1	4	o			5				
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II		St		K	60	3							2	o	VL					x	
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II		St		S		2							2	o	UE					x	
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum		St		B								1	4	o			10				
16-17-6484-ps	Vorbereitung													2	o	PS					x	
16-17-6485-pl	Durchführung														o	PR					x	
16-17-6486-ps	Nachbereitung													2	o	PS					x	
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik		St		H							1			o			5				
16-17-6481-se	Fachdidaktik der Metalltechnik													2	o	S						
Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik														6	f			20			20	
03-01-94x0	Technikdidaktik II												1	4	o			5			5	
03-01-5002	Grundlagen der Technikdidaktik II		St		K	60	3							2	o	VL					5	
03-01-5003	Vertiefung der Technikdidaktik II		St		S		2							2	o	U						
18-kl-3050	Didaktik der Elektrotechnik und Informationstechnik II													4	o			5		2	3	
18-kl-3050-se	Didaktik der Elektrotechnik 2		SL	St										2	o	S					2	
18-kl-3051-se	Fachdidaktik der Informationstechnik 2		SL	St										2	o	S					3	
18-kl-3030	Fachdidaktisches Praktikum													8	o			10		8	2	
18-kl-3031-ps	Fachdidaktisches Praktikum 1 (Vorbereitung)		SL	St										2	o	PS					4	
18-kl-3032-pl	Fachdidaktisches Praktikum 2 (Praktikum an der Berufsschule)		SL	St										4	o	PR					4	
18-kl-3033-ps	Fachdidaktisches Praktikum 3 (Schulpraktikum)		SL	St										2	o	PS					2	
Fachrichtung Informatik														12	f			20				
Unterrichtsfach Informatik											100				o			10				
20-00-0691	Schulpraktische Studien II für das Lehramt an beruflichen Schulen										100				o			10				
20-00-0691-pr	Schulpraktische Studien II für das Lehramt an beruflichen Schulen		St		SF									6	o	Pr					10	
Fachdidaktik														100	f			10				
20-00-0693	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht													100	f			5				
20-00-0693-se	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht		St		M/S						100			3	o	S			5			
20-00-0694	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht													100	f			5				
20-00-0694-se	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht		St		M/S						100			3	o	S				5		
20-00-0695	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht													100	f			5				
20-00-0695-se	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht		St		M/S						100			3	o	S				5		
Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik														12	f			20			20	
03-01-3030	Fachdidaktik Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik											1	6	o				10			10	
03-01-3131-se	Fachdidaktik Körperpflege 1		St		S		40							2	o	S				x		
03-01-3132-se	Fachdidaktik Körperpflege 2	MHB	St		S		30							2	o	S					x	
03-01-3133-se	Fachdidaktik Körperpflege 3	MHB	St		S		30							2	o	S					x	
03-01-3031	Fachdidaktisches Praktikum		St		S		1	1						6	o			10			10	
03-01-3141-se	Vorbereitung													2	o	S					x	
03-01-3142-se	Durchführung													2	o	S					x	
03-01-3143-se	Nachbereitung													2	o	S					x	
Fachrichtung Metalltechnik															f			20			20	
03-01-94x0	Technikdidaktik II												1	4	o			5				
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II		St		K	60	3							2	o	VL					x	
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II		St		S		2							2	o	UE					x	
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum		St		B								1	4	o			10				
16-17-6484-ps	Vorbereitung													2	o	PS					x	
16-17-6485-pl	Durchführung														o	PR					x	
16-17-6486-ps	Nachbereitung													2	o	PS					x	
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik		St		H							1		2	o			5				
16-17-6481-se	Fachdidaktik der Metalltechnik													2	o	S						
MASTER-THESIS			St		Th							2			o			15			15	
02-07-2000	Master Thesis																					
Summe																	120					

* Besuch der Allgemeinen Sicherheitseinweisung ist zwingende Voraussetzung für die Belegung aller Module mit laborpraktischen Anteilen in der Chemie

¹Vorgespräch mit Dozent:in

²Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie I und II, Grundpraktikum Anorganische Chemie

³B.Ed. Chemietechnik

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Eingangskompetenzen

Die Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften, der gewählten Fachrichtung sowie des gewählten Faches entsprechen den Qualifikationszielen der jeweiligen Studienanteile im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und können dort nachgelesen werden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben haben, müssen die nicht vorhandenen Kompetenzen in Form von Auflagen erwerben.

Das Studium des Masterstudiengangs *Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Ethik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik* setzt die Kompetenzen voraus, die im Rahmen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* oder einem vergleichbaren Studiengang erworben wurden oder die für die Kombination Bautechnik weiter unten aufgezählt werden. Die Kombination von Fachrichtung und Fach im Masterstudiengang muss der Fachkombination aus dem Bachelorstudium entsprechen. Ist dies nicht gegeben, können Bewerber:innen mit Auflagen im Umfang von 20 CP (Studienbereich des Faches im Bachelorstudium) zugelassen werden. Gleiches gilt für Wechsel des Faches innerhalb des Masterstudiums.

Des Weiteren können Bewerber:innen mit einem Hochschulabschluss, der einer Fachrichtung gemäß Beilage der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018“ entspricht, oder ihr zugeordnet werden kann, mit Auflagen im Umfang von 40 CP Prüfungsleistungen gemäß den Angaben zur Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen in den Studien- und Prüfungsplänen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und dem entsprechenden Fach zugelassen werden. Im Einzelnen handelt es sich um: 15 CP in den Bildungswissenschaften, 20 CP des Studienanteils des Faches und 5 CP Fachdidaktik der Fachrichtung. Die Prüfungskommission des gewählten Faches im Masterstudium legt die Module fest; sie werden im Zulassungsbescheid aufgelistet.

Bewerber:innen auf einen Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Ethik in Kombination mit Bautechnik müssen als Eingangskompetenzen die folgenden fachlichen Inhalte aus der Architektur und dem Bauingenieurwesen im Umfang von 105 CP nachweisen:

- Architekturgeschichte
- Bauphysik
- Baustoffkunde
- Gebäudetechnologie
- Gebäudetypologie
- Gestalten, Entwerfen und Konstruieren
- Tragwerkslehre
- Fachdidaktik Bautechnik oder Technikdidaktik

Dazu kommen Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften (Berufspädagogik, Didaktik der beruflichen Bildung und Professionalisierung) im Umfang von 15 CP und Fachwissenschaft Ethik im Umfang von 20 CP.

Qualifikationsziele

Die Lehramtsausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgt in zwei aufeinander aufbauenden Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor of Education und Master of Education. Beide Studiengänge sind vollständig modularisiert. Der Abschluss Master of Education ist der Ersten

Staatsprüfung für das Lehramt gleichgestellt und berechtigt Absolvierende zum Übergang in den Vorbereitungsdienst.

Fach Ethik

Eingangskompetenzen des Faches Ethik

Die Module bzw. Kurse im Fach Ethik des Masterstudiengangs Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) setzen neben den Kompetenzen im Fach Ethik, die im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurden, auch die Kompetenzen in Ethik voraus, die im Rahmen der Wahlpflichtmodule Ethik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben wurden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education mit den Wahlpflichtmodulen Ethik erworben haben, müssen diese Wahlpflichtmodule als Auflagen nachholen (siehe auch § 17a).

Die fachwissenschaftlichen Eingangskompetenzen im Fach Ethik bezogen auf diese Wahlpflichtmodule sind:

- Die Fähigkeit, paradigmatische Positionen und Probleme der theoretischen und praktischen Philosophie in Geschichte und Gegenwart zu überblicken;
- die Fähigkeit, einige zentrale Themen und Problemstellungen des Faches zu analysieren: vor allem Erkenntnisprobleme, Rechtfertigung und Begründung, Entwicklung und kulturelle Rolle der Wissenschaften, Wahrheit und Objektivität, Logik und Argumentation, Sprache und Denken;
- die Fähigkeit, Grundprobleme der praktischen Philosophie sowie die Strategien ihrer methodischen Diskussion zu identifizieren und diese hinsichtlich ihrer Leistungen und Grenzen zu beurteilen.

Qualifikationsziele des Faches Ethik

Quelle: § 15 Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) Vom 28. September 2011, Fassung vom 20.03.2018, gültig ab 05.04.2018.

Im Studium werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den schulpraktischen Studien erworben. Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

- Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
- Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
- fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
- Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
- interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
- sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
- fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

- die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
- fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
- fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiterentwickeln,
- schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
- die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,

- Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
- fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
- Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
- Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln

Quelle: Fachspezifisches Kompetenzprofil Philosophie/Ethik gemäß den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019:

- Die Absolventen und -absolventinnen des Studiengangs Master of Education Ethik verfügen über die fachlichen und didaktischen Kompetenzen in der philosophischen Disziplin Ethik, um Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Ethik zu initiieren und zu gestalten. Sie
- verfügen über strukturiertes und ausbaufähiges Grundwissen über die Epochen und Disziplinen der Philosophie sowohl im Überblick wie in exemplarischen Vertiefungen;
- verfügen über strukturiertes und ausbaufähiges Grundwissen über die Teilgebiete der praktischen Philosophie (Ethik, Sozialphilosophie, politische Philosophie) und ihrer paradigmatischen theoretischen Modelle sowohl im Überblick wie in exemplarischen Vertiefungen;
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Faches;
- sind in der Lage, eigenständig, konsistent und argumentativ schlüssig zu urteilen und Urteilsfähigkeit zu fördern;
- haben erste reflektierte Erfahrungen darin, ethische Bildungsprozesse zu planen, anzuleiten und zu moderieren;
- können Denkmuster des Fachs Ethik auf lebensweltliche Fragehorizonte beziehen und dabei das Reflexionspotential der Ethik für einen sinn- und wertorientierenden Unterricht nutzen;
- können mit Hilfe ethischen Orientierungswissens zur Identitätsfindung Heranwachsender beitragen und Angebote zur vertiefenden Klärung gesellschaftlicher Kontroversen unterbreiten;
- verfügen über fachdidaktisches Grundwissen im Hinblick auf das Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung unterschiedlichen Förderbedarfs;
- verfügen über Kenntnisse zur Ermittlung der Interessen, des Orientierungsbedarfs, des sprachlichen Ausdrucksvermögens, des Leistungsvermögens, des Leistungsstandes und der individuellen Lernwege in heterogenen und inklusiv zu unterrichtenden Lerngruppen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten und binnendifferenzierten Planung und Durchführung von Ethikunterricht;
- können die Chancen der Kooperation mit pädagogischem Personal, das inklusiven Unterricht unterstützen soll, einschätzen und nutzen,
- sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren. Sie können die daraus gewonnenen Erkenntnisse in fachdidaktischen Kontexten nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte einbringen. Sie sind sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und nutzen digitale Medien auch zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

Fachrichtungen

Qualifikationsergebnisse der Fachrichtungen

Die fachdidaktischen Qualifikationsergebnisse können den Modulbeschreibungen der jeweiligen Fachrichtung (Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik) entnommen werden.

Bildungswissenschaften

Eingangskompetenzen der Bildungswissenschaften

Die Studienbewerberinnen und -bewerber verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Sie beherrschen grundlegende wissenschaftliche Arbeitsweisen und haben ein Verständnis für Erkenntnisperspektiven und -methoden und Grundkonzepte der Bildungswissenschaften entwickelt und können dies für die eigene Kompetenzentwicklung nutzen.
- Sie verfügen über grundlegendes Wissen zu den Strukturen des beruflichen Bildungssystems deren historische und kulturelle Bedingtheit sowie zu den Rahmenbedingungen ihres beruflichen Handlungsfeldes.
- Sie können Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln sowie methodische Grundkonzeptionen der beruflichen Bildung in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, begründen und bewerten und kennen Verfahren für die Beurteilung von Lehrleistung und Unterrichtsqualität.
- Sie sind sich der besonderen Anforderungen des Berufs als Lehrer:in bewusst und verstehen ihn als öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.
- Sie kennen Bedingungen und Strategien gelingenden Lernens sowie Ansätze individueller Förderung und sind in der Lage, didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterricht darauf bezogen zu begründen.
- Sie können Techniken der Selbstregulation anwenden und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- Sie können Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten.
- Sie können die beruflichen Belastungen einschätzen, wissen über Strategien der Belastungs- und Stressbewältigung.
- Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Einstellungen und Werte zu reflektieren, zu formulieren und zu begründen.
- Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen.

Qualifikationsergebnisse der Bildungswissenschaften

Nach dem Abschluss des Studienanteils Bildungswissenschaften haben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen entwickelt:

- Sie kennen Paradigmen, Institutionen und Organisationen der Berufsbildungsforschung, können deren Forschungsperspektiven einschätzen sowie Ergebnisse der Berufsbildungsforschung rezipieren und bewerten.
- Sie kennen die historische und kulturelle Bedingtheit, die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ihres Handlungsfeldes und können dies konzeptionell für die kontextbezogene Gestaltung beruflichen Lernens und individueller Förderung nutzen.
- Sie können Schule, Schulsystem und Lehrberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren und verstehen Professionalisierung als langfristigen Prozess der Kompetenzentwicklung und können die eigene professionelle Entwicklung voranbringen.
- Sie kennen Theorien, Methoden und empirische Befunde der Pädagogischen Psychologie.
- Sie kennen Ergebnisse der Jugend- und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie und können ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren.
- Sie kennen die Grundlagen der Lernprozessdiagnostik sowie die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Formen der Leistungsbeurteilung.
- Sie können alternative Lehr- und Lernformen situationsangemessen einsetzen, um Lernende aktiv in den Unterricht einzubeziehen und den Transfer zu unterstützen.
- Sie kennen Ansätze zum Umgang mit Heterogenität in der Schule und können diese bei der konzeptionellen Gestaltung von Unterricht einbeziehen.

- Sie können den Einsatz von (digitalen) Medien pädagogisch und didaktisch begründen und argumentativ vertreten.
- Sie können Einsatzbereiche für neue Medien in Bildungsprozessen hinsichtlich ihrer lern- und bildungsförderlichen Potenziale differenzieren und beurteilen.
- Sie können medial unterstützte Lehr-Lernarrangements so planen und gestalten, dass neue Möglichkeiten der Veranschaulichung, der Verständnisförderung sowie des selbstständigen und kooperativen Arbeitens erfahrbar werden.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Praktikumsordnung

Die praktische Ausbildung im Lehramt an beruflichen Schulen ist in der „Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Humanwissenschaften), Informatik und Maschinenbau im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer“ (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2025 - III) geregelt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung des Studiengangs tritt die Ordnung des Studiengangs vom 04.07.2013 (Satzungsbeilage 2014-II) sowie Anhang I (Studien- und Prüfungsplan) der Ausführungsbestimmungen des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt an beruflichen Schulen – Ethik vom 16.07.2015 (Satzungsbeilage 2017-I) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 14.04.2025

gez.

Prof. Dr. Marcus Müller

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der TU Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Evangelische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 20.09.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 03.04.2025 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Evangelische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) vom 20.09.2024 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 03.04.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	4
Artikel 1	4
Ausführungsbestimmungen zu den APB	4
Artikel 2	7
Artikel 3	18

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften hat am 20.09.2024 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Evangelische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education (M.Ed.) mit den Bestandteilen

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Evangelische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Education.

zu § 3 (4): Zeitpunkte der Prüfungen

Für alle Prüfungen wird empfohlen, dass sie in der in Anhang I vorgegebenen Reihenfolge und in dem in Anhang I empfohlenen Fachsemester abgelegt werden.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Evangelische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) und insbesondere die von den Bewerber:innen mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang (M.Ed.) Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Evangelische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ergeben sich aus dem Kompetenzprofil:

der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge (B.Ed.) Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik der TU Darmstadt als Referenzstudiengänge und für die Kombination Bautechnik aus den in Anhang II definierten Eingangskompetenzen.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Evangelische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ist ein Bachelorabschluss in einem der Referenzstudiengänge der TU Darmstadt oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen im Umfang von mindestens 180 CP vermittelt, von denen mindestens 110 CP nicht wesentlich verschieden zu den in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Eingangskompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang) und für die Kombination Bautechnik, die nicht wesentlich verschieden zu den in Anhang II aufgezählten Eingangskompetenzen sind.

Einzelheiten zu den im Referenzstudiengang an der TU Darmstadt vermittelten Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anlage II geregelt.

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerber:innen einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft.

Eingereicht werden müssen:

- das Zeugnis über den ersten Studienabschluss und das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c) (5): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung eindeutig positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Die Eingangsprüfung kann im selben Bewerbungsverfahren nicht wiederholt werden.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten in den Räumlichkeiten der TU Darmstadt durchgeführt.
- oder
- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher Videotelefonie durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass den Bewerber:innen Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 40 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Welche Module oder Fachprüfungen

zur Auflage gemacht werden und bis wann diese zu erbringen sind, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d. h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang der Nachweis über die fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen wurde. Näheres hierzu regelt die Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) vom 02.04.2025. Die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 60 CP erworben worden sind.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Die Master-Thesis (15 CP) kann in der Fachwissenschaft des Fachs, in der Fachdidaktik des Fachs, in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik der Fachrichtung angefertigt werden.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 15 CP (450 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

1. 1. Überblick Studienplan Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Evangelische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education

Die Details zur Strukturierung des Studiengangs sind den Studien- und Prüfungsplänen der jeweiligen Studienanteile zu entnehmen. In jedem Studienanteil sind Leistungen in der angegebenen Gesamt-CP-Zahl zu erbringen. Die Bildungswissenschaften und die Abschlussarbeit sind für alle Studierenden obligatorisch.

Die Kombination der Fachrichtungen und des Faches kann frei gewählt werden. Ausnahme bildet die Kombination der Fachrichtung Informatik mit dem Fach Informatik. Die Fachrichtung muss zudem der gewählten Fachrichtung des Bachelorstudiums entsprechen. Wechsel des Faches im Rahmen des Masterstudiums sind mit Auflagen (20 CP im Studienanteil Fach aus dem Bachelorstudium) möglich. Wechsel der Fachrichtung sind ausschließlich möglich, sofern ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung vorliegt (siehe zu §17a und Anlage 2).

Die Studierenden können aus folgendem Angebot wählen:

Fachrichtungen: Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik, Metalltechnik sowie Druck- und Medientechnik.

Fächer: Deutsch, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Physik oder Sport.

Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in einer Fachrichtung (20 CP), einem Fach (60 CP) sowie den Bildungswissenschaften (25 CP) erworben werden. Die Master-Thesis umfasst 15 CP.

Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienanteil	CP	1. Semester	2. Semester	3.Semester	4. Semester
Fachrichtung – Fachwissenschaft und Fachdidaktik	20	5	5	10	
Fach – Fachwissenschaft und ggf. Fachdidaktik ¹	60	20	20	15	5
Bildungswissenschaften	25	5	15		5
Abschlussmodul mit MA-Thesis	15				15
Gesamt-CP bzw. pro Semester	120	30	30	30	30

2. Studien- und Prüfungsplan des Faches Evangelische Religion, der Fachrichtungen und der Bildungswissenschaften

¹ Das Fach Ethik sieht eine gleichmäßige Aufteilung von 15 CP pro Semester vor.

Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen - Fach Evangelische Religion (M.Ed.)

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Legende	Bewertungssystem: St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden A= Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HU= Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP= mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, Pt= Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF = Sonderform, Th=Thesis	Prüfungen										Kurs			Semester																													
		Status: o = obligatorisch; f = fakultativ	Art der Lehrform: BS=Begleitetes Selbststudium; VL=Vorlesung; S=Seminar; Ü=Übung	Voraussetzung für Zulassung: MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach §18 APB	Notenverbesserungs- versuch (optional): x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.	Anwesenheitspflicht: ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach §11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen. Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit <u>Anwesenheitspflicht</u>	CP: Leistungspunkte	TUCa-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.	Voraussetzung für Zulassung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.																						
																						1.	2.	3.	4.																			
Fachwissenschaft Pflichtbereich 02-16-0306 Grundlagen der Systematischen Theologie 02-06-0306-ku Grundlagen der Systematischen Theologie 02-16-0311 Grundlagen der Theologischen Ethik 02-06-0311-ku Grundlagen der Theologischen Ethik 02-16-0313 Religion und Moderne 02-06-0313-se Religion und Moderne 02-16-0350 Begleitetes Selbststudium I: Historische Grundlagen 02-06-0350-bs Begleitetes Selbststudium I: Historische Grundlagen 02-16-0351 Begleitetes Selbststudium II: Theologische Dogmatik und Ethik 02-06-0351-bs Begleitetes Selbststudium II: Theologische Dogmatik und Ethik 02-16-0352 Begleitetes Selbststudium III: Systematische Theologie oder Sozialethik 02-06-0352-bs Begleitetes Selbststudium III: Systematische Theologie oder Sozialethik																				10	o																		40					
Wahlpflichtbereich (2 Module nach Wahl); (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel) 02-16-0307 Ausgewählte Probleme der Systematischen Theologie 02-06-0307-se Ausgewählte Probleme der Systematischen Theologie 02-16-0312 Ausgewählte Probleme der Theologischen Ethik 02-06-0312-se Ausgewählte Probleme der Theologischen Ethik 02-16-0303 Kirchengeschichte im Überblick 02-06-0303-ku Kirchengeschichte im Überblick 02-16-0304 Reformation und die Konfessionen 02-06-0304-se Reformation und die Konfessionen 02-16-0308 Christentum und Kultur 02-06-0308-se Christentum und Kultur 02-16-0309 Christentum und Gesellschaft 02-06-0309-se Christentum und Gesellschaft 02-16-0316 Religionslehre 02-06-0316-ku Religionslehre 02-16-0314 Sozialethik 02-06-0314-se Sozialethik 02-16-0317 Christentum und Islam 02-06-0317-se Christentum und Islam 02-16-0319 Christentum und Ökumene 02-06-0319-se Christentum und Ökumene 02-16-0318 Christentum und die Weltreligionen 02-06-0318-se Christentum und die Weltreligionen																				4	o																		10	Auswahl 2 aus 11				
Fachdidaktik 02-16-0205 Didaktik theologischer Disziplinen 02-06-0205-ku Didaktik theologischer Disziplinen 02-16-0206 Religiöse Bildung durch Religionsunterricht an beruflichen Schulen 02-06-0206-ku Religiöse Bildung durch Religionsunterricht an beruflichen Schulen 02-16-0321 Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht 02-06-0321-ku Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht 02-16-0322 Interreligiöses und interkulturelles Lernen 02-06-0322-ku Interreligiöses und interkulturelles Lernen																				8	o																			20				
Bildungswissenschaften Pflichtbereich 03-01-4006 Berufsbildungstheorie und Berufsbildungsforschung 03-01-3001-vf Berufsbildungstheorie und Berufsbildungsforschung (mit Selbststudium) 03-00-3402 Pädagogische Psychologie und Einführung in die Diagnostik 03-03-0014-vf Einführung in die Diagnostik 03-03-0009-vf Pädagogische Psychologie 03-01-40x8 Medienpädagogik 03-01-4181-se Medienpädagogik																				12	o																			25				25
																				8	o																		15		15			
																					St	K		90	1	1	2	o												5		5		
																											1	4	o											5		5		
																					St	K		90	1		2	o	VL													5		
																					St	K		90	1		2	o	VL													5		
																					St	S			1	1	2	o												5	5			
																											2	o	S											5		5		

Wahlpflichtbereich-offener Katalog § 30 (6) uneingeschränkter Modulwechsel						4	o	o	o	10	10			
Wahlpflichtbereich - Fachrichtung (mindestes/maximal 1 Fachrichtung)						12	o	o	o	20	20			
Fachrichtung Agrarwirtschaft						8	f	f	f	20	20			
03-99-0001	Fachdidaktik 2				1	1			10		5	5		
03-99-0021-se	Fachdidaktik 2.1 (Vertiefung)								2	o	S		5	
03-99-0022-se	Fachdidaktik 2.2 (Vertiefung)								2	o	S			5
03-99-0002	Fachdidaktisches Praktikum	St	Pf		1	1			4	o			10	
03-99-0023-se	Vorbereitung								2	o	S		x	
03-99-0024-pr	Praktikum in der Schule								0	o	PR		x	
03-99-0025-se	Nachbereitung								2	o	S			x
Fachrichtung Bautechnik								f	f	20	20			
03-01-94x0	Technikdidaktik II					1			4	o			5	5
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II	St	K		60	3			2	o	VL			5
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II	St	S			2			2	o	U			
15-05-2028	Fachdidaktik Bautechnik II				1	1			2	o			5	5
15-05-2028-se	Seminar Bautechnik II	St	SF						2	o	S			
15-05-2035	Fachdidaktisches Praktikum	St	SF		1	1							10	
15-05-2035-se	Vorbereitung								2	o	S			x
15-05-2035-pr	Durchführung								2	o	PR			x
15-05-2035-ps	Nachbereitung								2	o	PS			x
Fachrichtung Chemietechnik								f	f	20	20			
07-14-0014	Museumspädagogisches Forschungsprojekt ¹	MHB	St	S		1	1						5	
07-14-0013-pj	Museumspädagogisches Forschungsprojekt ¹								4	o	PJ		5	x
07-14-0018	Experimentalunterricht II: Demonstrationsversuche ²	MHB	St	SF		1	1						5	
07-14-0012-ev	Experimentalunterricht II: Sicherheitseinweisung ²		bnb	SF					1*1h	o	EV			5
07-14-0012-ku	Experimentalunterricht II: Seminar mit Anteilen Laborpraxis ²								5	o	KU			x
07-05-0119	Fachdidaktisches Praktikum ³	MHB	St	SF		1	1						10	10
07-05-0112-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.1 (Vorbereitung) ³								2	o	SE			
07-05-0112-pr	Fachdidaktisches Praktikum 2.2 (Praktikum in der Schule) ³								1*	o	PR		10	x
07-05-0113-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.3 (Reflexion des Praktikums) ³								100h	o				
07-05-0113-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.3 (Reflexion des Praktikums) ³								1	o	SE			
Fachrichtung Druck- und Medientechnik								f	f	20	20			
03-01-94x0	Technikdidaktik II					1			4	o			5	
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II	St	K		60	3			2	o	VL			x
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II	St	S			2			2	o	UE			x
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum	St	B						4	o			10	
16-17-6484-ps	Vorbereitung								2	o	PS			x
16-17-6485-pl	Durchführung										PR			x
16-17-6486-ps	Nachbereitung								2	o	PS			x
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik	St	H						1	o			5	
16-17-6481-se	Fachdidaktik der Metalltechnik								2	o	S			
Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik								f	f	20	20			
03-01-94x0	Technikdidaktik II					1			4	o			5	5
03-01-5002	Grundlagen der Technikdidaktik II	St	K		60	3			2	o	VL			5
03-01-5003	Vertiefung der Technikdidaktik II	St	S			2			2	o	U			
18-kl-3050	Didaktik der Elektrotechnik und Informationstechnik II								4	o			5	2
18-kl-3050-se	Didaktik der Elektrotechnik 2	SL	St						2	o	S			2
18-kl-3051-se	Fachdidaktik der Informationstechnik 2	SL	St						2	o	S			3
18-kl-3030	Fachdidaktisches Praktikum								8	o			10	8
18-kl-3031-ps	Fachdidaktisches Praktikum 1 (Vorbereitung)	SL	St						2	o	PS			4
18-kl-3032-pl	Fachdidaktisches Praktikum 2 (Praktikum an der Berufsschule)	SL	St						4	o	PR			4
18-kl-3033-ps	Fachdidaktisches Praktikum 3 (Schulpraktikum)	SL	St						2	o	PS			2
Fachrichtung Informatik								f	f	20	20			
Unterrichtsfach Informatik								o	o	10	10			
20-00-0691	Schulpraktische Studien II für das Lehramt an beruflichen Schulen								100	o			10	
20-00-0691-pr	Schulpraktische Studien II für das Lehramt an beruflichen Schulen	St	SF			100			6	o	Pr			10
Fachdidaktik								f	f	10	10			
20-00-0693	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht								100	f			5	
20-00-0693-se	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht	St	M/S			100			3	o	S		5	
20-00-0694	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht								100	f			5	
20-00-0694-se	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht	St	M/S			100			3	o	S		5	5
20-00-0695	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht								100	f			5	
20-00-0695-se	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht	St	M/S			100			3	o	S		5	5
Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik								f	f	20	20			
03-01-3030	Fachdidaktik Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik					1			6	o			10	10
03-01-3131-se	Fachdidaktik Körperpflege 1		St	S		40			2	o	S		x	
03-01-3132-se	Fachdidaktik Körperpflege 2	MHB	St	S		30			2	o	S			x
03-01-3133-se	Fachdidaktik Körperpflege 3	MHB	St	S		30			2	o	S			x
03-01-3031	Fachdidaktisches Praktikum	St	S		1	1			6	o			10	10
03-01-3141-se	Vorbereitung								2	o	S			x
03-01-3142-se	Durchführung								2	o	S			x
03-01-3143-se	Nachbereitung								2	o	S			x
Fachrichtung Metalltechnik								f	f	20	20			
03-01-94x0	Technikdidaktik II					1			4	o			5	
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II	St	K		60	3			2	o	VL			x
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II	St	S			2			2	o	UE			x
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum	St	B						4	o			10	
16-17-6484-ps	Vorbereitung								2	o	PS			x
16-17-6485-pl	Durchführung										PR			x
16-17-6486-ps	Nachbereitung								2	o	PS			x
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik	St	H						1	o			5	
16-17-6481-se	Fachdidaktik der Metalltechnik								2	o	S			
MASTER THESIS								f	f	15	15			
02-07-2000	Master Thesis	St	Th			1			0	o				15
Summe										120	120			

* Besuch der Allgemeinen Sicherheitseinweisung ist zwingende Voraussetzung für die Belegung aller Module mit laborpraktischen Anteilen in der Chemie

¹Vorgespräch mit Dozent:in

²Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie I und II, Grundpraktikum Anorganische Chemie

³B.Ed. Chemietechnik

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Eingangskompetenzen

Die Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften, der gewählten Fachrichtung sowie im gewählten Fach entsprechen den Qualifikationszielen der jeweiligen Studienanteile im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und können dort nachgelesen werden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben haben, müssen die nicht vorhandenen Kompetenzen in Form von Auflagen erwerben.

Das Studium des Masterstudiengangs *Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Evangelische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik* setzt die Kompetenzen voraus, die im Rahmen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* oder einem vergleichbaren Studiengang erworben wurden oder die für die Kombination Bautechnik weiter unten aufgezählt werden. Die Kombination von Fachrichtung und Fach im Masterstudiengang muss der Fachkombination aus dem Bachelorstudium entsprechen. Ist dies nicht gegeben, können Bewerber:innen mit Auflagen im Umfang von 20 CP (aus dem Studienanteil des Faches im Bachelorstudium) zugelassen werden. Gleiches gilt für Wechsel des Faches innerhalb des Masterstudiums.

Des Weiteren können Bewerber:innen mit einem Hochschulabschluss, der einer Fachrichtung gemäß Beilage der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018“ entspricht, oder ihr zugeordnet werden kann, mit Auflagen im Umfang von 40 CP Prüfungsleistungen gemäß den Angaben zur Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen in den Studien- und Prüfungsplänen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und dem entsprechenden Fach zugelassen werden. Im Einzelnen handelt es sich um: 15 CP in den Bildungswissenschaften, 20 CP des Studienanteils des Faches und 5 CP Fachdidaktik der Fachrichtung. Die Prüfungskommission des im Masterstudium gewählten Faches legt die Module fest; sie werden im Zulassungsbescheid aufgelistet.

Bewerber:innen auf einen Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Evangelische Religion in Kombination mit Bautechnik müssen als Eingangskompetenzen die folgenden fachlichen Inhalte aus der Architektur und dem Bauingenieurwesen im Umfang von 105 CP nachweisen:

- Architekturgeschichte
- Bauphysik
- Baustoffkunde
- Gebäudetechnologie
- Gebäudetypologie
- Gestalten, Entwerfen und Konstruieren
- Tragwerkslehre
- Fachdidaktik Bautechnik oder Technikdidaktik

Dazu kommen Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften (Berufspädagogik, Didaktik der beruflichen Bildung und Professionalisierung) im Umfang von 15 CP und Fachwissenschaft Evangelische Religion im Umfang von 20 CP.

Qualifikationsziele

Die Lehramtsausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgt in zwei aufeinander aufbauenden Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor of Education und Master of Education. Beide Studiengänge sind vollständig modularisiert. Der Abschluss Master of Education ist der Ersten

Staatsprüfung für das Lehramt gleichgestellt und berechtigt Absolvierende zum Übergang in den Vorbereitungsdienst.

Fach Evangelische Religion

Eingangskompetenzen des Faches Evangelische Religion

Die Module im Fach Evangelische Religion des Masterstudiengangs Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) setzen neben den Kompetenzen im Fach Evangelische Religion, die im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurden, auch die Kompetenzen im Fach Evangelische Religion voraus, die im Rahmen der Module Evangelische Religion im Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben wurden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education mit den Modulen im Fach Evangelische Religion erworben haben, müssen die Bachelor-Module als Auflagen nachholen.

Die Studierenden können

- zentrale Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft überblicken und einordnen;
- die Erkenntnisse biblisch-theologischer Disziplinen miteinander verknüpfen;
- einen methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugang zu den biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens entfalten.

Qualifikationsziele des Faches Evangelische Religion

Quelle: Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [Zitat § 15]:

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den schulpraktischen Studien erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

(3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,

5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Quelle: Fachspezifisches Kompetenzprofil gemäß den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019 (auf der Grundlage der Empfehlungen der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums „Theologisch-Religionspädagogische Kompetenz. Professionelle Kompetenzen und Standards für die Religionslehrausbildung“ [EKD 2008] mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland [EKD] abgestimmt. Auch seine Überarbeitung hinsichtlich der Anforderungen von Inklusion und Digitalisierung wurde mit dem Kirchenamt der EKD abgestimmt.) [Zitat S. 52f.]

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über eine grundlegende theologisch-religionspädagogische Kompetenz, die sich in der weiteren Ausbildung und im Verlauf der beruflichen Tätigkeit entfaltet und sie befähigt, mit Lern- und Bildungsprozessen in ihrem späteren Berufsfeld fachlich, didaktisch und pädagogisch angemessen umzugehen. Theologisch-religionspädagogische Kompetenz konkretisiert sich als übergeordnete Qualifikation in folgenden Teilkompetenzen in ihrer evangelischen Ausprägung:

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden; sie beherrschen zentrale methodische Verfahren der Erkenntnisgewinnung, verfügen über hermeneutische Fähigkeiten und sind in Fragen des Glaubens und Handelns theologisch urteils- und argumentationsfähig (fachwissenschaftliche Kompetenz),
- entwickeln ein berufliches Selbstkonzept als Religionslehrer/in in Auseinandersetzung mit der eigenen Lebens- und Glaubenspraxis, theologischem Fachwissen, der Berufsrolle und der wissenschaftlichen Religionspädagogik, sind darüber auskunftsfähig und überprüfen kritisch das eigene Handeln als Religionslehrer/in (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz),
- sind in der Lage, mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse sowie weiterer empirischer Befunde und eigener Beobachtungen die religiösen Herkunft und Lebenswelten, Erfahrungen und Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler differenziert einzuschätzen und sie bei der Planung von Lernprozessen im Sinne des Förderns und Forderns zu berücksichtigen. Sie entwickeln für inklusiven Unterricht, ggf. gemeinsam mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal, religionspädagogische Lernangebote, die allen Schülerinnen und Schülern weitestgehend gerecht werden (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz),
- können zentrale Texte und Themen im Religionsunterricht auf der Basis des theologisch-religionspädagogischen Fachwissens methodisch gesichert erschließen, aufeinander beziehen, miteinander verknüpfen, theologisch beurteilen und didaktisch so transformieren, dass ihre Lebensbedeutsamkeit – auch in inklusiven Lerngruppen – erkennbar wird (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz),

- können im Ansatz Lehr-, Lern- und Bildungsprozesse auf der Grundlage schulform-, schulstufen- bzw. inklusionsspezifischer Erfordernisse und theologischen und religionsdidaktischen Wissens kompetenzbezogen arrangieren, gestalten, evaluieren und reflektieren (Gestaltungskompetenz),
- können in der Begegnung mit anderen wissenschaftlichen Perspektiven, aber auch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen sowie anderer weltanschaulicher Lebens- und Denkformen die eigene theologische Position reflektieren und im Dialog argumentativ vertreten (Dialog- und Diskurskompetenz),
- können in kontinuierlicher Aufnahme theologisch-religionspädagogischer Forschungsergebnisse die eigenen Kompetenzen ausdifferenzieren, den Religionsunterricht mit seinen spezifischen Lehr- und Lernprozessen weiterentwickeln, ihn fachübergreifend und fächerverbindend, besonders in konfessionell-kooperativer Hinsicht, ausgestalten und das Schulleben um seine religiöse Dimension bereichern (Entwicklungskompetenz),
- können Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch reflektieren. Sie können die daraus gewonnenen Erkenntnisse in fachdidaktischen Kontexten nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte einbringen. Sie sind sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und nutzen digitale Medien auch zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

Fachrichtungen

Qualifikationsergebnisse der Fachrichtungen

Die fachdidaktischen Qualifikationsergebnisse können den Modulbeschreibungen der jeweiligen Fachrichtung (Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik) entnommen werden.

Bildungswissenschaften

Eingangskompetenzen der Bildungswissenschaften

Die Studienbewerberinnen und -bewerber verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Sie beherrschen grundlegende wissenschaftliche Arbeitsweisen und haben ein Verständnis für Erkenntnisperspektiven und -methoden und Grundkonzepte der Bildungswissenschaften entwickelt und können dies für die eigene Kompetenzentwicklung nutzen.
- Sie verfügen über grundlegendes Wissen zu den Strukturen des beruflichen Bildungssystems deren historische und kulturelle Bedingtheit sowie zu den Rahmenbedingungen ihres beruflichen Handlungsfeldes.
- Sie können Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln sowie methodische Grundkonzeptionen der beruflichen Bildung in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, begründen und bewerten und kennen Verfahren für die Beurteilung von Lehrleistung und Unterrichtsqualität.
- Sie sind sich der besonderen Anforderungen des Berufs als Lehrer:in bewusst und verstehen ihn als öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.
- Sie kennen Bedingungen und Strategien gelingenden Lernens sowie Ansätze individueller Förderung und sind in der Lage, didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterricht darauf bezogen zu begründen.
- Sie können Techniken der Selbstregulation anwenden und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- Sie können Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten.
- Sie können die beruflichen Belastungen einschätzen, wissen über Strategien der Belastungs- und Stressbewältigung.

- Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Einstellungen und Werte zu reflektieren, zu formulieren und zu begründen.
- Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen.

Qualifikationsergebnisse der Bildungswissenschaften

Nach dem Abschluss des Studienanteils Bildungswissenschaften haben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen entwickelt:

- Sie kennen Paradigmen, Institutionen und Organisationen der Berufsbildungsforschung, können deren Forschungsperspektiven einschätzen sowie Ergebnisse der Berufsbildungsforschung rezipieren und bewerten.
- Sie kennen die historische und kulturelle Bedingtheit, die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ihres Handlungsfeldes und können dies konzeptionell für die kontextbezogene Gestaltung beruflichen Lernens und individueller Förderung nutzen.
- Sie können Schule, Schulsystem und Lehrberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren und verstehen Professionalisierung als langfristigen Prozess der Kompetenzentwicklung und können die eigene professionelle Entwicklung voranbringen.
- Sie kennen Theorien, Methoden und empirische Befunde der Pädagogischen Psychologie.
- Sie kennen Ergebnisse der Jugend- und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie und können ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren.
- Sie kennen die Grundlagen der Lernprozessdiagnostik sowie die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Formen der Leistungsbeurteilung.
- Sie können alternative Lehr- und Lernformen situationsangemessen einsetzen, um Lernende aktiv in den Unterricht einzubeziehen und den Transfer zu unterstützen.
- Sie kennen Ansätze zum Umgang mit Heterogenität in der Schule und können diese bei der konzeptionellen Gestaltung von Unterricht einbeziehen.
- Sie können den Einsatz von (digitalen) Medien pädagogisch und didaktisch begründen und argumentativ vertreten.
- Sie können Einsatzbereiche für Neue Medien in Bildungsprozessen hinsichtlich ihrer lern- und bildungsförderlichen Potenziale differenzieren und beurteilen.
- Sie können medial unterstützte Lehr-Lernarrangements so planen und gestalten, dass neue Möglichkeiten der Veranschaulichung, der Verständnisförderung sowie des selbstständigen und kooperativen Arbeitens erfahrbar werden.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Praktikumsordnung

Die praktische Ausbildung im Lehramt an beruflichen Schulen ist in der „Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Humanwissenschaften), Informatik und Maschinenbau im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer“ (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2025 - III) geregelt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung des Studiengangs tritt die Ordnung des Studiengangs vom 04.07.2013 (Satzungsbeilage 2014 – II) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 14.04.2025

gez.

Prof. Dr. Marcus Müller

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der TU Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Geschichte in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 06.06.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 03.04.2025 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Geschichte in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) vom 06.06.2024 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 03.04.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	4
Artikel 1	4
Ausführungsbestimmungen zu den APB	4
Artikel 2	7
Artikel 3	20

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften hat am 06.06.2024 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Geschichte in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education (M.Ed.) mit den Bestandteilen

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Geschichte in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Education.

zu § 3 (4): Zeitpunkte der Prüfungen

Für alle Prüfungen wird empfohlen, dass sie in der in Anhang I vorgegebenen Reihenfolge und in dem in Anhang I empfohlenen Fachsemester abgelegt werden.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang) Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Geschichte in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) und insbesondere die von den Bewerber:innen mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang (M.Ed.) Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Geschichte in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ergeben sich aus dem Kompetenzprofil der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge (B.Ed.) Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik der TU Darmstadt als Referenzstudiengänge und für die Kombination Bautechnik aus den in Anhang II definierten Eingangskompetenzen.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Geschichte in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ist ein Bachelorabschluss in einem der Referenzstudiengänge der TU Darmstadt oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen im Umfang von mindestens 180 CP vermittelt, von denen mindestens 110 CP nicht wesentlich verschieden zu den in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Eingangskompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang) und für die Kombination Bautechnik, die nicht wesentlich verschieden zu den in Anhang II aufgezählten Eingangskompetenzen sind.

Einzelheiten zu den im Referenzstudiengang an der TU Darmstadt vermittelten Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt.

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerber:innen einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft.

Eingereicht werden müssen:

- das Zeugnis über den ersten Studienabschluss und das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c) (5): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung eindeutig positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Die Eingangsprüfung kann im selben Bewerbungsverfahren nicht wiederholt werden.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten in den Räumlichkeiten der TU Darmstadt durchgeführt.

oder

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher Videotelefonie durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass den Bewerber:innen Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 40 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden und bis wann diese zu erbringen sind, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d. h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsrbeit

Die Dauer der Aufsichtsrbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang der Nachweis über die fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen wurde. Näheres hierzu regelt die Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) vom 02.04.2025.

Die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 60 CP erworben worden sind.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Die Master-Thesis (15 CP) kann in der Fachwissenschaft des Fachs, in der Fachdidaktik des Fachs, in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik der Fachrichtung angefertigt werden.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 15 CP (450 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

1. 1. Überblick Studienplan Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Geschichte in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education

Die Details zur Strukturierung des Studiengangs sind den Studien- und Prüfungsplänen der jeweiligen Studienanteile zu entnehmen. In jedem Studienanteil sind Leistungen in der angegebenen Gesamt-CP-Zahl zu erbringen. Die Bildungswissenschaften und die Abschlussarbeit sind für alle Studierenden obligatorisch.

Die Kombination der Fachrichtungen und des allgemeinbildenden Faches kann frei gewählt werden. Ausnahme bildet die Kombination der Fachrichtung Informatik mit dem allgemeinbildenden Fach Informatik. Die Fachrichtung muss zudem der gewählten Fachrichtung des Bachelorstudiums entsprechen. Wechsel des allgemeinbildenden Faches im Rahmen des Masterstudiums sind mit Auflagen (20 CP im Studienanteil allgemeinbildendes Fach aus dem Bachelorstudium) möglich. Wechsel der Fachrichtung sind ausschließlich möglich, sofern ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung vorliegt (siehe zu §17a und Anhang 2).

Die Studierenden können aus folgendem Angebot wählen:

Fachrichtungen: Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik, Metalltechnik sowie Druck- und Medientechnik.

Fächer: Deutsch, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Physik oder Sport.

Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in einer Fachrichtung (20 CP), einem Fach (60 CP) sowie den Bildungswissenschaften (25 CP) erworben werden. Die Master-Thesis umfasst 15 CP.

Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienanteil	CP	1. Semester	2. Semester	3.Semester	4. Semester
Fachrichtung – Fachwissenschaft und Fachdidaktik	<u>20</u>	5	5	10	
Fach – Fachwissenschaft und ggf. Fachdidaktik ¹	<u>60</u>	20	20	15	5
Bildungswissenschaften	<u>25</u>	5	15		5
Abschlussmodul mit MA-Thesis	<u>15</u>				15
Gesamt-CP bzw. pro Semester	<u>120</u>	<u>30</u>	<u>30</u>	<u>30</u>	<u>30</u>

2. Studien- und Prüfungsplan des Faches Geschichte, der Fachrichtungen und der Bildungswissenschaften

¹ Das Fach Ethik sieht eine gleichmäßige Aufteilung von 15 CP pro Semester vor.

Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen - Fach Geschichte (M.Ed.) (ab 2025)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungen										Kurs			Semester			
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat exemplarischen Charakter.				
Bewertungssystem:		St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden A= Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HU= Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP= mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, Pt= Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF = Sonderform, Th=Thesis																
Prüfungsform:		o = obligatorisch; f = fakultativ																
Status:		VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; OS=Oberseminar; U=Übung; EX=Exkursion; PK=Praktikum																
Art der Lehrform:		MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach §18 APB																
Voraussetzung für Zulassung:		x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechenden mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																
Notenverbesserungsversuch (optional):		ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach §11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen. Begründung in der Modulbeschreibung, MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																
Anwesenheitspflicht:		Leistungspunkte																
CP:		TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																
		Voraussetzung für Zulassung																
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	1.	2.	3.	4.	
Fachwissenschaft									20	o			40					
Fachwissenschaft - Grundlagen 1 - Pflicht									6	o			10					
Themenbereich Technikgeschichte									6	o			10					
02-24-0411 Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)									4	o			5					
02-04-0411-ps Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)			St	K+H		K 90	1	1	4	o	PS		5	5				
02-24-3415 Grundlagen Technikgeschichte									1	2	o		5					
02-04-0400-vl Vorlesung Technikgeschichte			St		M/S	M 15 / S 90	1		2	o	VL		5					
Fachwissenschaft - Grundlagen 2 - Wahlpflicht									6	o			10	Auswahl 1 aus 2				
Wähle 1 aus den 2 Themenbereichen: Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte (§30 Abs. 6 APB)									6	f			10					
Themenbereich Alte Geschichte									6	f			10					
02-24-0211 Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)									4	o			5					
02-04-0211-ps Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)			St	K+H		K 90	1	1	4	o	PS		5	5				
02-24-3215 Grundlagen Alte Geschichte									1	2	o		5					
02-04-0200-vl Vorlesung Alte Geschichte			St		M/S	M 15 / S 90	1		2	o	VL		5					
Themenbereich Mittelalterliche Geschichte									6	f			10					
02-24-0311 Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)									4	o			5					
02-04-0311-ps Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)			St	K+H		K 90	1	1	4	o	PS		5	5				
02-24-3315 Grundlagen Mittelalterliche Geschichte									1	2	o		5					
02-04-0300-vl Vorlesung Mittelalterliche Geschichte			St		M/S	M 15 / S 90	1		2	o	VL		5					
Fachwissenschaft - Vertiefung									8	o			20					
Seminar - Wähle 1 aus den 4 (§30 Abs. 6 APB)									2	o			5	Auswahl 1 aus 4				
02-24-0120 Vertiefung Seminar Neuere Geschichte									1	2	f		5					
02-04-0120-se Seminar Neuere Geschichte			St	H			1		2	o	S					5		
02-24-0220 Vertiefung Seminar Alte Geschichte									1	2	f		5					
02-04-0220-se Seminar Alte Geschichte			St	H			1		2	o	S					5		
02-24-0320 Vertiefung Seminar Mittelalt. Gesch.									1	2	f		5					
02-04-0320-se Seminar Mittelalterliche Geschichte			St	H			1		2	o	S					5		
02-24-0420 Vertiefung Seminar Technikgeschichte									1	2	f		5					
02-04-0420-se Seminar Technikgeschichte			St	H			1		2	o	S					5		
Vorlesungen/Übungen - Wähle 3 aus 9 (§30 Abs. 6 APB)									6	o			15	Auswahl 3 aus 9				
Empfehlung: Bei der Belegung der Module sollte das Fachgebiet berücksichtigt werden, das in "Fachwissenschaft Grundlagen 2" nicht belegt wurde.									6	o			15					
02-24-0527 Ergänzung Forschungs-/Oberseminar (Wähle 1 Kurs aus 3)								0	2	f			5					
02-04-0127-os Oberseminar Neuere Geschichte/Technikgeschichte			bnb	M/S			1		2	f	OS						5	
02-04-0227-os Oberseminar Alte Geschichte			bnb	M/S			1		2	f	OS						5	
02-04-0327-os Oberseminar Mittelalterliche Geschichte			bnb	M/S			1		2	f	OS						5	
02-24-0101 Ergänzung Vorlesung Neuere Geschichte								0	2	f			5					
02-04-0101-vl Vorlesung Neuere Geschichte				bnb	M/S	M 15 / S 90	1		2	o	VL						5	
02-24-0201 Ergänzung Vorlesung Alte Geschichte								0	2	f			5					
02-04-0201-vl Vorlesung Alte Geschichte				bnb	M/S	M 15 / S 90	1		2	o	VL						5	
02-24-0301 Ergänzung Vorlesung Mittelalterliche Geschichte								0	2	f			5					
02-04-0301-vl Vorlesung Mittelalterliche Geschichte				bnb	M/S	M 15 / S 90	1		2	o	VL						5	
02-24-0401 Ergänzung Vorlesung Technikgeschichte								0	2	f			5					
02-04-0401-vl Vorlesung Technikgeschichte				bnb	M/S	M 15 / S 90	1		2	o	VL						5	
02-24-0130 Ergänzung Übung Neuere Geschichte								0	2	f			5					
02-04-0130-ue Übung Neuere Geschichte				bnb	M/S		1		2	o	U					5		
02-24-0230 Ergänzung Übung Alte Geschichte								0	2	f			5					
02-04-0230-ue Übung Alte Geschichte				bnb	M/S		1		2	o	U					5		
02-24-0330 Ergänzung Übung Mittelalterliche Geschichte								0	2	f			5					

02-04-0330-ue	Übung Mittelalterliche Geschichte			bnb	M/S			1	X	2	o	U				5	
02-24-0430	Ergänzung Übung Technikgeschichte								0	2	f	X				5	
02-04-0430-ue	Übung Technikgeschichte			bnb	M/S			1	X	2	o	U					5
Fachdidaktik																	
Fachdidaktik - Grundlagenbereich																	
02-24-0543	Proseminar Geschichtsdidaktik								1	2	o	X				5	
02-04-0543-ps	Proseminar Geschichtsdidaktik			St	M/S			M 15 / S 90	1	X	2	o	PS			5	
Fachdidaktik - Wahlpflicht 1: Wähle 1 aus 4 (§30 Abs. 6 APB)																	
02-24-0124	Fachdidaktik Neuere Geschichte								1	2	f	X				5	Auswahl 1 aus 4
02-04-0124-se	Didaktisches Seminar Neuere Geschichte 1			St	H				1	X	2	o	S			5	5
02-24-0225	Fachdidaktik Alte Geschichte								1	2	f	X				5	
02-04-0225-se	Didaktisches Seminar Alte Geschichte 1			St	H				1	X	2	o	S			5	5
02-24-0325	Fachdidaktik Mittelalterliche Geschichte								1	2	f	X				5	
02-04-0325-se	Didaktisches Seminar Mittelalterliche Geschichte 1			St	H				1	X	2	o	S			5	5
02-24-0425	Fachdidaktik Technikgeschichte								1	2	f	X				5	
02-04-0425-se	Didaktisches Seminar Technikgeschichte 1			St	H				1	X	2	o	S			5	5
Fachdidaktik - Wahlpflicht 2: Wähle Module im Umfang von 10 CP (§30 Abs. 6 APB)																	
02-24-0544	Quellen als Grundlagen historischen Wissens								0	2	f	X				5	Wahl von 10 CP
02-04-0544-ue	Quellenübung			bnb	M/S				1	X	2	o	U				5
02-24-0545	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung								0	2	f	X				5	
02-04-0506-ek	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung			bnb	M/S				1	X	2	o	EX			5	5
02-24-0521	Schulpraxis								0	2	f	X				5	
02-04-0512-se	Grundzüge der Fachdidaktik und Methodik			bnb	M/S				1	X	2	o	S			5	5
02-24-0511	Schulpraxis								0	4	f	X				10	
02-04-0512-se	Grundzüge der Fachdidaktik und Methodik			bnb	M/S				0	X	2	o	S			5	5
02-04-0513-ue	Praxisphase III: Fachdidaktische Schulpraktische Studien Geschichte			St	M/S				1	X	2	o	PK				5
Bildungswissenschaften																	
Pflichtbereich																	
03-01-4006	Berufsbildungstheorie und Berufsbildungsforschung			St	K			90	1	1	2	o	X			15	15
03-01-3001-vi	Berufsbildungstheorie und Berufsbildungsforschung (mit Selbststudium)										2	o	VL			5	5
03-00-3402	Pädagogische Psychologie und Einführung in die Diagnostik									1	4	o	X			5	5
03-03-0014-vi	Einführung in die Diagnostik			St	K			90	1		2	o	VL				5
03-03-0009-vi	Pädagogische Psychologie			St	K			90	1		2	o	VL				5
03-01-40x8	Medienpädagogik			St	S				1	1	2	o	X			5	5
03-01-4181-se	Medienpädagogik										2	o	S				5
Wahlpflichtbereich-offener Katalog § 30 (6) uneingeschränkter Modulwechsel!																	
Wahlpflichtbereich - Fachrichtung (mindestes/maximal 1 Fachrichtung)																	
Fachrichtung Agrarwirtschaft																	
03-99-0001	Fachdidaktik 2			St	Pf				1	1	4	o	X			10	20
03-99-0021-se	Fachdidaktik 2.1 (Vertiefung)										2	o	S				5
03-99-0022-se	Fachdidaktik 2.2 (Vertiefung)										2	o	S				5
03-99-0002	Fachdidaktisches Praktikum			St	Pf				1	1	4	o	X			10	10
03-99-0023-se	Vorbereitung										2	o	S				x
03-99-0024-pr	Praktikum in der Schule										0	o	PR				x
03-99-0025-se	Nachbereitung										2	o	S				x
Fachrichtung Bautechnik																	
03-01-94x0	Technikdidaktik II									1	4	o	X			5	5
03-01-5002-vi	Grundlagen der Technikdidaktik II			St	K			60	3		2	o	VL				5
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II			St	S				2		2	o	U				
15-05-2028	Fachdidaktik Bautechnik II								1	1	2	o	X			5	5
15-05-2028-se	Seminar Bautechnik II			St	SF						2	o	S				
15-05-2035	Fachdidaktisches Praktikum			St	SF				1	1						10	10
15-05-2035-se	Vorbereitung										2	o	S				x
15-05-2035-pr	Durchführung										2	o	PR				x
15-05-2035-ps	Nachbereitung										2	o	PS				x
Fachrichtung Chemietechnik																	
07-14-0014	Museumpädagogisches Forschungsprojekt ¹	MHB	St		S				1	1		o	X			5	
07-14-0013-pj	Museumpädagogisches Forschungsprojekt ¹										4	o	PJ			5	x
07-14-0018	Experimentalunterricht II: Demonstrationsversuche ²	MHB	St		SF				1	1		o	JA			5	
07-14-0012-ev	Experimentalunterricht II: Sicherheitseinweisung ²			bnb	SF						1*1h	o	EV			5	x
07-14-0012-ku	Experimentalunterricht II: Seminar mit Anteilen Laborpraxis ²										5	o	KU				
07-05-0119	Fachdidaktisches Praktikum ³	MHB	St		SF				1	1		o	X			10	10
07-05-0112-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.1 (Vorbereitung) ³										2	o	SE				
07-05-0112-pr	Fachdidaktisches Praktikum 2.2 (Praktikum in der Schule) ³										1*	o	PR			10	x
07-05-0113-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.3 (Reflexion des Praktikums) ³										100h	o	SE				
Fachrichtung Druck- und Medientechnik																	
03-01-94x0	Technikdidaktik II									1	4	o	X			5	20
03-01-5002-vi	Grundlagen der Technikdidaktik II			St	K			60	3		2	o	VL				x
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II			St	S				2		2	o	UE				x
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum			St	B					1	4	o	X			10	
16-17-6484-ps	Vorbereitung										2	o	PS				x
16-17-6485-pl	Durchführung											o	PR				x
16-17-6486-ps	Nachbereitung										2	o	PS				x
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik			St	H					1		o				5	
16-17-6481-se	Fachdidaktik der Metalltechnik										2	o	S				
Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik																	
03-01-94x0	Technikdidaktik II									1	4	o	X			5	5
03-01-5002	Grundlagen der Technikdidaktik II			St	K			60	3		2	o	VL				5
03-01-5003	Vertiefung der Technikdidaktik II			St	S				2		2	o	U				
18-kl-3050	Didaktik der Elektrotechnik und Informationstechnik II										4	o	X			5	2 3
18-kl-3050-se	Didaktik der Elektrotechnik 2			SL	St						2	o	S			2	
18-kl-3051-se	Fachdidaktik der Informationstechnik 2			SL	St						2	o	S				3
18-kl-3030	Fachdidaktisches Praktikum										8	o	X			10	8 2
18-kl-3031-ps	Fachdidaktisches Praktikum 1 (Vorbereitung)			SL	St						2	o	PS				4
18-kl-3032-pl	Fachdidaktisches Praktikum 2 (Praktikum an der Berufsschule)			SL	St						4	o	PR				4
18-kl-3033-ps	Fachdidaktisches Praktikum 3 (Schulpraktikum)			SL	St						2	o	PS				2
Fachrichtung Informatik																	
Unterrichtsfach Informatik																	
20-00-0691	Schulpraktische Studien II für das Lehramt an beruflichen Schulen									100		o				10	
20-00-0691-pr	Schulpraktische Studien II für das Lehramt an beruflichen Schulen			St	SF					100	6	o	Pr				10
Fachdidaktik																	
20-00-0693	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht									100		f				10	
20-00-0693-se	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht			St	M/S					100	3	o	S			5	5
20-00-0694	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht									100		f				5	

20-00-0694-se	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht			St	M/S			100		3	o	S				5			
20-00-0695	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht								100		f				5				
20-00-0695-se	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht			St	M/S			100		3	o	S				5			
Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik											12	f			20		20		
03-01-3030	Fachdidaktik Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik								1	6	o				10		10		
03-01-3131-se	Fachdidaktik Körperpflege 1			St	S			40		2	o	S			x				
03-01-3132-se	Fachdidaktik Körperpflege 2	MHB		St	S			30		2	o	S				x			
03-01-3133-se	Fachdidaktik Körperpflege 3	MHB		St	S			30		2	o	S					x		
03-01-3031	Fachdidaktisches Praktikum			St	S			1	1	6	o				10			10	
03-01-3141-se	Vorbereitung									2	o	S					x		
03-01-3142-se	Durchführung									2	o	S					x		
03-01-3143-se	Nachbereitung									2	o	S						x	
Fachrichtung Metalltechnik												f			20		20		
03-01-94x0	Technikdidaktik II								1	4	o				5				
03-01-5002-vi	Grundlagen der Technikdidaktik II			St	K		60	3		2	o	VL				x			
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II			St	S			2		2	o	UE				x			
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum			St	B				1	4	o				10				
16-17-6484-ps	Vorbereitung									2	o	PS				x			
16-17-6485-pl	Durchführung										o	PR				x			
16-17-6486-ps	Nachbereitung									2	o	PS				x			
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik			St	H				1	2	o				5				
16-17-6481-se	Fachdidaktik der Metalltechnik									2	o	S							
MASTER THESIS															15				
02-07-2000	Master Thesis			St		Th			2		o							15	
											Summe				120				

* Besuch der Allgemeinen Sicherheitseinweisung ist zwingende Voraussetzung für die Belegung aller Module mit laborpraktischen Anteilen in der Chemie

¹Vorgespräch mit Dozent:in

²Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie I und II, Grundpraktikum Anorganische Chemie

³B.Ed. Chemietechnik

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Eingangskompetenzen

Die Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften, der gewählten Fachrichtung sowie des gewählten allgemeinbildenden Faches entsprechen den Qualifikationszielen der jeweiligen Studienanteile im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und können dort nachgelesen werden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben haben, müssen die nicht vorhandenen Kompetenzen in Form von Auflagen erwerben.

Das Studium des Masterstudiengangs *Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Geschichte in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik* setzt die Kompetenzen voraus, die im Rahmen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* oder einem vergleichbaren Studiengang erworben wurden oder die für die Kombination Bautechnik weiter unten aufgezählt werden. Die Kombination von Fachrichtung und Fach im Masterstudiengang muss der Fachkombination aus dem Bachelorstudium entsprechen. Ist dies nicht gegeben, können Bewerber:innen mit Auflagen im Umfang von 20 CP (Studienanteil des Faches im Bachelorstudium) zugelassen werden. Gleiches gilt für Wechsel des Faches innerhalb des Masterstudiums.

Des Weiteren können Bewerber:innen mit einem Hochschulabschluss, der einer Fachrichtung gemäß Beilage der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018“ entspricht, oder ihr zugeordnet werden kann, mit Auflagen im Umfang von 40 CP Prüfungsleistungen gemäß den Angaben zur Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen in den Studien- und Prüfungsplänen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und dem entsprechenden Fach zugelassen werden. Im Einzelnen handelt es sich um: 15 CP in den Bildungswissenschaften, 20 CP des Studienanteils des Faches und 5 CP Fachdidaktik der Fachrichtung. Die Prüfungskommission des gewählten Faches im Masterstudium legt die Module fest; sie werden im Zulassungsbescheid aufgelistet.

Bewerber:innen auf einen Masterstudiengang *Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Geschichte in Kombination mit Bautechnik* müssen als Eingangskompetenzen die folgenden fachlichen Inhalte aus der Architektur und dem Bauingenieurwesen im Umfang von 105 CP nachweisen:

- Architekturgeschichte
- Bauphysik
- Baustoffkunde
- Gebäudetechnologie
- Gebäudetypologie
- Gestalten, Entwerfen und Konstruieren
- Tragwerkslehre
- Fachdidaktik Bautechnik oder Technikdidaktik

Dazu kommen Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften (Berufspädagogik, Didaktik der beruflichen Bildung und Professionalisierung) im Umfang von 15 CP und Fachwissenschaft Geschichte im Umfang von 20 CP.

Qualifikationsziele

Die Lehramtsausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgt in zwei aufeinander aufbauenden Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor of Education und Master of Education. Beide

Studiengänge sind vollständig modularisiert. Der Abschluss Master of Education ist der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt gleichgestellt und berechtigt Absolvierende zum Übergang in den Vorbereitungsdienst.

Fach Geschichte

Eingangskompetenzen des Faches Geschichte

Die Module bzw. Kurse im Fach Geschichte des Masterstudiengangs Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) setzen neben den Kompetenzen im Fach Geschichte, die im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurden, auch die Kompetenzen voraus, die im Rahmen der Wahlpflichtmodule Geschichte im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben wurden.

Vorausgesetzt ist mit den Qualifikationsergebnissen der Bachelor-Module im Fach Geschichte die Fähigkeit der Studierenden

- selbstständig wissenschaftliche Literatur und Quellen zu historischen Themen, insb. der Neueren Geschichte, zu recherchieren
- historische Quellen und wissenschaftliche Literatur auf quellenkritische Aspekte und Kernaussagen hin zu analysieren
- historische Fragestellungen entwickeln und im Rahmen einer stimmigen Argumentation zu beantworten (Hausarbeit)

Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education mit den Wahlpflichtmodulen Geschichte erworben haben, müssen diese Wahlpflichtmodule als Auflagen nachholen. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Eingangskompetenzen im Fach Geschichte bezogen auf diese Wahlpflichtmodule entsprechen den Qualifikationszielen der Wahlpflichtmodule Geschichte im Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) und können dort nachgelesen werden.

Qualifikationsziele des Faches Geschichte

Quelle: Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, in der Fassung vom 20. März 2018 (§ 15)

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lern diagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den schulpraktischen Studien erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen
 - 1. Bedeutung einschätzen,
 - 5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
 - 6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
 - 7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
 - 8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

(3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,

2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie
 1. Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Quelle: Fachspezifisches Kompetenzprofil Geschichte gemäß ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019).

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Geschichte auch im Hinblick auf die Anforderungen inklusiven Unterrichts zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes historisches Grundwissen aus allen historischen Epochen, das Aspekte der Weltgeschichte und der europäischen Geschichte ebenso einschließt wie Aspekte der Technik Stadt- und Umweltgeschichte,
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs,
- sind in der Lage, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt des Fachs Geschichte und der Fachdidaktik entsprechend zu ergänzen,
- beherrschen den Zugang zu den Originalquellen, die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung und können diese vermitteln,
- gelangen bei historischen Fragestellungen zu rationalen Urteilen,
- können das Wissen um die historische Prägung der Gegenwart als Beitrag zur politischen Bildung und zur politischen Partizipationsfähigkeit in der demokratischen Gesellschaft vermitteln
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, adressatengerecht differenzierte Lehr- und Lernarrangements für heterogene Lerngruppen zu konzipieren und die Schüler und Schülerinnen für das Lernen von Geschichte zu motivieren,
- verfügen über grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Geschichte,
- können relevante fachliche Forschungsergebnisse und -diskurse als Themen historischen Lernens modellieren und elementarisieren,
- können Ergebnisse fachdidaktischer Forschung und fachdidaktische Konzeptionen, curriculare Ansätze sowie auch Unterrichtsmedien fachgerecht beurteilen und für heterogene Lerngruppen gestalten,
- können unterschiedlichsten Lerngruppen Zugänge zu relevanten Phänomenen der Geschichts-kultur eröffnen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geschichtsunterricht und kennen Grundlagen der Diagnose und Beurteilung fachspezifischer Kompetenzen und Leistungen,

- können auf der Grundlage ihrer fachbezogenen Expertise hinsichtlich der Planung und Gestaltung eines inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote entwickeln,
- sind in der Lage, vorhandene digitale Repositorien, Austauschplattformen und Lehr-Lern-Medien für das historische Lernen sowohl technisch-inhaltlich als auch didaktisch und politisch zu beurteilen. Sie können auf dieser Grundlage digitale Informations- und Bildungsangebote zielgerichtet im Unterricht einsetzen,
- sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren. Sie können die daraus gewonnenen Erkenntnisse in fachdidaktischen Kontexten nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte einbringen. Sie sind sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und nutzen digitale Medien auch zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

Fachrichtungen

Qualifikationsergebnisse der Fachrichtungen

Die fachdidaktischen Qualifikationsergebnisse können den Modulbeschreibungen der jeweiligen Fachrichtung (Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik) entnommen werden.

Bildungswissenschaften

Eingangskompetenzen der Bildungswissenschaften

Die Studienbewerberinnen und -bewerber verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Sie beherrschen grundlegende wissenschaftliche Arbeitsweisen und haben ein Verständnis für Erkenntnisperspektiven und -methoden und Grundkonzepte der Bildungswissenschaften entwickelt und können dies für die eigene Kompetenzentwicklung nutzen.
- Sie verfügen über grundlegendes Wissen zu den Strukturen des beruflichen Bildungssystems deren historische und kulturelle Bedingtheit sowie zu den Rahmenbedingungen ihres beruflichen Handlungsfeldes.
- Sie können Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln sowie methodische Grundkonzeptionen der beruflichen Bildung in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, begründen und bewerten und kennen Verfahren für die Beurteilung von Lehrleistung und Unterrichtsqualität.
- Sie sind sich der besonderen Anforderungen des Berufs als Lehrer:in bewusst und verstehen ihn als öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.
- Sie kennen Bedingungen und Strategien gelingenden Lernens sowie Ansätze individueller Förderung und sind in der Lage, didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterricht darauf bezogen zu begründen.
- Sie können Techniken der Selbstregulation anwenden und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- Sie können Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten.
- Sie können die beruflichen Belastungen einschätzen, wissen über Strategien der Belastungs- und Stressbewältigung.
- Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Einstellungen und Werte zu reflektieren, zu formulieren und zu begründen.
- Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen.

Qualifikationsergebnisse der Bildungswissenschaften

Nach dem Abschluss des Studienanteils Bildungswissenschaften haben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen entwickelt:

- Sie kennen Paradigmen, Institutionen und Organisationen der Berufsbildungsforschung, können deren Forschungsperspektiven einschätzen sowie Ergebnisse der Berufsbildungsforschung rezipieren und bewerten.
- Sie kennen die historische und kulturelle Bedingtheit, die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ihres Handlungsfeldes und können dies konzeptionell für die kontextbezogene Gestaltung beruflichen Lernens und individueller Förderung nutzen.
- Sie können Schule, Schulsystem und Lehrberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren und verstehen Professionalisierung als langfristigen Prozess der Kompetenzentwicklung und können die eigene professionelle Entwicklung voranbringen.
- Sie kennen Theorien, Methoden und empirische Befunde der Pädagogischen Psychologie.

- Sie kennen Ergebnisse der Jugend- und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie und können ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren.
- Sie kennen die Grundlagen der Lernprozessdiagnostik sowie die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Formen der Leistungsbeurteilung.
- Sie können alternative Lehr- und Lernformen situationsangemessen einsetzen, um Lernende aktiv in den Unterricht einzubeziehen und den Transfer zu unterstützen.
- Sie kennen Ansätze zum Umgang mit Heterogenität in der Schule und können diese bei der konzeptionellen Gestaltung von Unterricht einbeziehen.
- Sie können den Einsatz von (digitalen) Medien pädagogisch und didaktisch begründen und argumentativ vertreten.
- Sie können Einsatzbereiche für Neue Medien in Bildungsprozessen hinsichtlich ihrer lern- und bildungsförderlichen Potenziale differenzieren und beurteilen.
- Sie können medial unterstützte Lehr-Lernarrangements so planen und gestalten, dass neue Möglichkeiten der Veranschaulichung, der Verständnisförderung sowie des selbstständigen und kooperativen Arbeitens erfahrbar werden.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Praktikumsordnung

Die praktische Ausbildung im Lehramt an beruflichen Schulen ist in der „Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Humanwissenschaften), Informatik und Maschinenbau im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer“ (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2025 - III) geregelt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung des Studiengangs tritt die Ordnung des Studiengangs vom 04.07.2013 (Satzungsbeilage 2014-II) sowie Anhang I (Studien- und Prüfungsplan) der Ausführungsbestimmungen des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt an beruflichen Schulen – Geschichte vom 16.07.2015 (Satzungsbeilage 2017-I) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 14.04.2025

gez.

Prof. Dr. Marcus Müller

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der TU Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Informatik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 23.05.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 03.04.2025 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Informatik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (Fachbereich Informatik) vom 23.05.2024 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 03.04.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	4
Artikel 1	4
Ausführungsbestimmungen zu den APB	4
Artikel 2	7
Artikel 3	18

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik hat am 23.05.2024 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Informatik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education (M.Ed.) mit den Bestandteilen

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Informatik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) wird vom Fachbereich Informatik der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Education.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Informatik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) und insbesondere die von den Bewerber:innen mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang (M.Ed.) Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Informatik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck-

und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ergeben sich aus dem Kompetenzprofil, der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge (B.Ed.) Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik der TU Darmstadt als Referenzstudiengänge und für die Kombination Bautechnik aus den in Anhang II definierten Eingangskompetenzen.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Informatik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ist ein Bachelorabschluss in einem der Referenzstudiengänge der TU Darmstadt oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen im Umfang von mindestens 180 CP vermittelt, von denen mindestens 110 CP nicht wesentlich verschieden zu den in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Eingangskompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang) und für die Kombination Bautechnik, die nicht wesentlich verschieden zu den in Anhang II aufgezählten Eingangskompetenzen sind.

Einzelheiten zu den im Referenzstudiengang an der TU Darmstadt vermittelten Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt.

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerber:innen einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft.

Eingereicht werden müssen:

- das Zeugnis über den ersten Studienabschluss und das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c) (5): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung eindeutig positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Die Eingangsprüfung kann im selben Bewerbungsverfahren nicht wiederholt werden.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten in den Räumlichkeiten der TU Darmstadt durchgeführt.

oder

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher Videotelefonie durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass den Bewerber:innen Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 40 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden und bis wann diese zu erbringen sind, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d. h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Die Master-Thesis (15 CP) kann in der Fachwissenschaft des Fachs, in der Fachdidaktik des Fachs, in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung angefertigt werden.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 15 CP (450 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

1. 1. Überblick Studienplan Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Informatik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education

Die Details zur Strukturierung des Studiengangs sind den Studien- und Prüfungsplänen der jeweiligen Studienanteile zu entnehmen. In jedem Studienanteil sind Leistungen in der angegebenen Gesamt-CP-Zahl zu erbringen. Die Bildungswissenschaften und die Abschlussarbeit sind für alle Studierenden obligatorisch.

Die Kombination der Fachrichtung und des Faches kann frei gewählt werden. Ausnahme bildet die Kombination der Fachrichtung Informatik mit dem Fach Informatik. Die Fachrichtung muss zudem der gewählten Fachrichtung des Bachelorstudiums entsprechen. Wechsel des Faches im Rahmen des Masterstudiums sind mit Auflagen (20 CP im Studienanteil Fach aus dem Bachelorstudium) möglich. Wechsel der Fachrichtung sind ausschließlich möglich, sofern ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung vorliegt (siehe zu §17a und Anhang 2).

Die Studierenden können aus folgendem Angebot wählen:

Fachrichtungen: Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik, Metalltechnik sowie Druck- und Medientechnik.

Fächer: Deutsch, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Physik oder Sport.

Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in einer Fachrichtung (20 CP), einem Fach (60 CP) sowie den Bildungswissenschaften (25 CP) erworben werden. Die Master-Thesis umfasst 15 CP.

Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienanteil	CP	1. Semester	2. Semester	3.Semester	4. Semester
Fachrichtung – Fachwissenschaft und Fachdidaktik	20	5	5	10	
Fach – Fachwissenschaft und ggf. Fachdidaktik ¹	60	20	20	15	5
Bildungswissenschaften	25	5	15		5
Abschlussmodul mit MA-Thesis	15				15
Gesamt-CP bzw. pro Semester	120	30	30	30	30

2. Studien- und Prüfungsplan des Faches Informatik, der Fachrichtungen und der Bildungswissenschaften

¹ Das Fach Ethik sieht eine gleichmäßige Aufteilung von 15 CP pro Semester vor.

Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen - Fach Informatik (M.Ed.) (ab 2025)

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	Bewertungssystem: St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Prüfungen										Kurs			Semester				
		Voraussetzung für Zulassung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.				
Prüfungsform:	A= Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HU= Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP= mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, Pf = Portfolio, Pt= Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF= Sonderform, Th=Thesis	Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ	Art der Lehrform:	IV = integrierte Veranstaltung, Th = Thesis, VU = Vorlesung mit Übung, S= Seminar	Voraussetzung für Zulassung:	MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach §18 APB	Notenverbesserungsversuch (optional):	x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.	Anwesenheitspflicht:	ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach §11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen. Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht	CP:	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.														1.	2.	3.	4.		
A STUDIENBEREICH Informatik Pflicht Fach + Fachdidaktik												26			40				
04-10-0120-de	Automaten, formale Sprachen und Entscheidbarkeit	MHB	St	M/S			1	0		3	o		5						
04-00-0091-vu	Automaten, formale Sprachen und Entscheidbarkeit									3	o	VU	5						
20-00-0005	Algorithmen und Datenstrukturen									8	o		10						
20-00-0005-iv	Algorithmen und Datenstrukturen	MHB	St	K	120	1		0		8	o	iv		10					
20-00-0015	Informationsmanagement									3	o		5						
20-00-0015-iv	Informationsmanagement		St	K	90	1				3	o	iv		5					
20-00-1151	Computernetze und verteilte Systeme									3	o		5						
20-00-1151-iv	Computernetze und verteilte Systeme		St	K	90	1				3	o	iv		5					
20-00-0688	Fachdidaktik der Informatik II									3	o		5						
20-00-0688-iv	Fachdidaktik der Informatik II		St	M/S		1				3	o	iv			5				
20-00-0689	Fachdidaktik der Informatik III									3	o		5						
20-00-0689-iv	Fachdidaktik der Informatik III		St	M/S		1				3	o	iv				5			
20-00-0693	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht									3	o		5						
20-00-0693-se	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht		St	M/S		1				3	o	S					5		
B STUDIENBEREICH Informatik Wahlbereich												12	o		20				
Die genannten Lehrveranstaltungen sind Beispiele aus den jeweiligen Katalog																			
Einführungsveranstaltungen (§30 Abs. 5 APB) - offener Katalog												1	o		10-20				
20-00-0017	Software Engineering									3	f		5						
20-00-0017-iv	Software Engineering		St	K	90	1				3	o	iv		5					
20-00-0018	Computersystemsicherheit									3	o		5						
20-00-0018-iv	Computersystemsicherheit		St	K	90	1				3	o	iv			5				
20-00-0903	Betriebssysteme									3	f		5						
20-00-0903-iv	Betriebssysteme		St	K	90	1				3	o	iv				5			
20-00-0904	Einführung in den Compilerbau									3	f		5						
20-00-0904-iv	Einführung in den Compilerbau		St	K	90	1				3	o	iv				5			
20-00-1152	Parallele Programmierung									3	f		5						
20-00-1152-iv	Parallele Programmierung		St	SF		1				3	o	iv					5		
20-00-0014	Visual Computing									3	f		5						
20-00-0014-iv	Visual Computing		St	K	90	1				3	o	iv				5			
...	...																		
...	...																		
Wahlbereich Informatik													f		0-10				
Wahlbereich Informatik Fachprüfungen (§30 Abs. 5 APB)																0-10			
	Cybersicherheit und Privatheit																		
	Künstliche Intelligenz																		
	Komplexe vernetzte Systeme																		
	Software & Hardware (Praktische, technische und angewandte Informatik)																		
	Theorie (Theoretische Informatik)																		
Wahlbereich Informatik Studienbegleitende Leistungen (§30 Abs. 6 APB)													f		0-10				
	Seminare																		
	Praktika, Projektpraktika und ähnliche Veranstaltungen																		
	Praktikum in der Lehre																		
Bildungswissenschaften												12	o		25	25			
Pflichtbereich												8	o		15	15			
03-01-4006	Berufsbildungstheorie und Berufsbildungsforschung		St	K	90	1	1			2	o		5	5					
03-01-3001-iv	Berufsbildungstheorie und Berufsbildungsforschung (mit Selbststudium)									2	o	VL			5				
03-00-3402	Pädagogische Psychologie und Einführung in die Diagnostik									4	o		5	5					
03-03-0014-iv	Einführung in die Diagnostik		St	K	90	1				2	o	VL				5			
03-03-0009-iv	Pädagogische Psychologie			K	90	1				2	o	VL							

03-01-40x8	Medienpädagogik									St	S						1	1	2	o	X		5	5																							
03-01-4181-se	Medienpädagogik																		2	o	S		5	5																							
Wahlpflichtbereich-offener Katalog § 30 (6) uneingeschränkter Modulwechsel																																							4	o	X		10	10			
Wahlpflichtbereich - Fachrichtung (mindestes/maximal 1 Fachrichtung)																																												20	20		
Fachrichtung Agrarwirtschaft																																								8	f	X		20	20		
03-99-0001	Fachdidaktik 2																		4	o	X		10	5	5																						
03-99-0021-se	Fachdidaktik 2.1 (Vertiefung)																		2	o	S			5																							
03-99-0022-se	Fachdidaktik 2.2 (Vertiefung)																		2	o	S				5																						
03-99-0002	Fachdidaktisches Praktikum																		4	o	X		10	10																							
03-99-0023-se	Vorbereitung																		2	o	S				x																						
03-99-0024-pr	Praktikum in der Schule																		0	o	PR				x																						
03-99-0025-se	Nachbereitung																		2	o	S					x																					
Fachrichtung Bautechnik																																								f	X		20	20			
03-01-94x0	Technikdidaktik II																		4	o	X		5	5																							
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II																		2	o	VL				5																						
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II																		2	o	Ü																										
15-05-2028	Fachdidaktik Bautechnik II																		2	o	X		5	5																							
15-05-2028-se	Seminar Bautechnik II																		2	o	S																										
15-05-2035	Fachdidaktisches Praktikum																		1	1	X		10			10																					
15-05-2035-se	Vorbereitung																		2	o	S					x																					
15-05-2035-pr	Durchführung																		2	o	PR					x																					
15-05-2035-ps	Nachbereitung																		2	o	PS					x																					
Fachrichtung Chemietechnik																																								f	X		20	20			
07-14-0014	Museumpädagogisches Forschungsprojekt ¹	MHB	St																1	1	X		5																								
07-14-0013-pj	Museumpädagogisches Forschungsprojekt ¹																			4	o	PJ		5		x																					
07-14-0018	Experimentalunterricht II: Demonstrationsversuche ^{**2}	MHB	St																1	1	X		5																								
07-14-0012-ev	Experimentalunterricht II: Sicherheitseinweisung ^{**2}																			1*1h	o	EV			5	x																					
07-14-0012-ku	Experimentalunterricht II: Seminar mit Anteilen Laborpraxis ^{**2}																			5	o	KU																									
07-05-0119	Fachdidaktisches Praktikum ³	MHB	St																1	1	X		10	10																							
07-05-0112-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.1 (Vorbereitung) ³																			2	o	SE																									
07-05-0112-pr	Fachdidaktisches Praktikum 2.2 (Praktikum in der Schule) ³																			1*100h	o	PR			10	x																					
07-05-0113-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.3 (Reflexion des Praktikums) ³																			1	o	SE																									
Fachrichtung Druck- und Medientechnik																																								f	X		20	20			
03-01-94x0	Technikdidaktik II																		1	4	o	X	5																								
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II																		60	3	X		2		x																						
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II																			2	o	UE				x																					
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum																			1	1	X		10																							
16-17-6484-ps	Vorbereitung																						2																								
16-17-6485-pl	Durchführung																																														
16-17-6486-ps	Nachbereitung																						2																								
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik																							5																							
16-17-6481-se	Fachdidaktik der Metalltechnik																																														
Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik																																									f	X		20	20		
03-01-94x0	Technikdidaktik II																			1	4	o	X	5	5																						
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II																			60	3	X		2		x																					
03-01-5003-ue	Vertiefung der Technikdidaktik II																				2	o	Ü			5																					
18-kl-3050	Didaktik der Elektrotechnik und Informationstechnik II																						4		2	3																					
18-kl-3050-se	Didaktik der Elektrotechnik 2	SL	St																				2		2																						
18-kl-3051-se	Fachdidaktik der Informationstechnik 2	SL	St																				2			3																					
18-kl-3030	Fachdidaktisches Praktikum																						8		8	2																					
18-kl-3031-ps	Fachdidaktisches Praktikum 1 (Vorbereitung)	SL	St																				2		4																						
18-kl-3032-pl	Fachdidaktisches Praktikum 2 (Praktikum an der Berufsschule)	SL	St																				4			4																					
18-kl-3033-ps	Fachdidaktisches Praktikum 3 (Schulpraktikum)	SL	St																				2			2																					
Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik																																									f	X		20	20		
03-01-3030	Fachdidaktik Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik																						6		10	10																					
03-01-3131-se	Fachdidaktik Körperpflege 1																						2		x																						
03-01-3132-se	Fachdidaktik Körperpflege 2	MHB	St																				2			x																					
03-01-3133-se	Fachdidaktik Körperpflege 3	MHB	St																				2			x																					
03-01-3031	Fachdidaktisches Praktikum																						6		10	10																					
03-01-3141-se	Vorbereitung																						2			x																					
03-01-3142-se	Durchführung																						2			x																					
03-01-3143-se	Nachbereitung																						2			x																					
Fachrichtung Metalltechnik																																									f	X		20	20		
03-01-94x0	Technikdidaktik II																			1	4	o	X	5																							
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II																			60	3	X		2		x																					
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II																				2	o	UE			x																					
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum																						4		10																						
16-17-6484-ps	Vorbereitung																						2																								
16-17-6485-pl	Durchführung																																														
16-17-6486-ps	Nachbereitung																						2																								
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik																							5																							
16-17-6481-se	Fachdidaktik der Metalltechnik																						2																								
MASTER-THESIS																																												15	15		
20-ME-5050	Master Thesis																								15		15																				
Summe																																														120	

* Die Studienleistungen sind in mehrere über das Semester verteilte Einzelleistungen unterteilt.

** Besuch der Allgemeinen Sicherheitseinweisung ist zwingende Voraussetzung für die Belegung aller Module mit laborpraktischen Anteilen in der Chemie

¹Vorgespräch mit Dozent:in

²Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie I und II, Grundpraktikum Anorganische Chemie

³B.Ed. Chemietechnik

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Eingangskompetenzen

Die Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften, der gewählten Fachrichtung sowie des gewählten Faches entsprechen den Qualifikationszielen der jeweiligen Studienanteile im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und können dort nachgelesen werden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben haben, müssen die nicht vorhandenen Kompetenzen in Form von Auflagen erwerben.

Das Studium des Masterstudiengangs *Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Informatik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik* setzt die Kompetenzen voraus, die im Rahmen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* oder einem vergleichbaren Studiengang erworben wurden oder die für die Kombination Bautechnik weiter unten aufgezählt werden.. Die Kombination der Fachrichtung und dem Fach muss im Masterstudium der Kombination aus dem Bachelorstudium entsprechen. Ist dies nicht gegeben, können Bewerber:innen mit Auflagen im Umfang von 20 CP (Studienbereich des allgemeinbildenden Faches im Bachelorstudium) zugelassen werden. Gleiches gilt für Wechsel des Faches innerhalb des Masterstudiums.

Des Weiteren können Bewerber:innen mit einem Hochschulabschluss, der einer Fachrichtung gemäß Beilage der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018“ entspricht, oder ihr zugeordnet werden kann, mit Auflagen im Umfang von 40 CP Prüfungsleistungen gemäß den Angaben zur Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen in den Studien- und Prüfungsplänen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und dem entsprechenden Fach zugelassen werden. Im Einzelnen handelt es sich um: 15 CP in den Bildungswissenschaften, 20 CP des Studienanteils des Faches und 5 CP Fachdidaktik der Fachrichtung. Die Prüfungskommission des gewählten Faches im Masterstudium legt die Module fest; sie werden im Zulassungsbescheid aufgelistet.

Bewerber:innen auf einen Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Informatik in Kombination mit Bautechnik müssen als Eingangskompetenzen die folgenden fachlichen Inhalte aus der Architektur und dem Bauingenieurwesen im Umfang von 105 CP nachweisen:

- Architekturgeschichte
- Bauphysik
- Baustoffkunde
- Gebäudetechnologie
- Gebäudetypologie
- Gestalten, Entwerfen und Konstruieren
- Tragwerkslehre
- Fachdidaktik Bautechnik oder Technikdidaktik

Dazu kommen Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften (Berufspädagogik, Didaktik der beruflichen Bildung und Professionalisierung) im Umfang von 15 CP und Fachwissenschaft Informatik im Umfang von 20 CP.

Qualifikationsziele

Die Lehramtsausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgt in zwei aufeinander aufbauenden Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor of Education und Master of Education. Beide Studiengänge sind vollständig modularisiert. Der Abschluss Master of Education ist der Ersten

Staatsprüfung für das Lehramt gleichgestellt und berechtigt Absolvierende zum Übergang in den Schuldienst.

Fach Informatik

Eingangskompetenzen des Faches Informatik

Die Bewerber:innen

- verfügen über ein an die dynamischen Entwicklungen anschlussfähiges, fundiertes und breites Fachwissen im Bereich Informatik sowie über grundlegendes Fachwissen in den Bereichen Elektrotechnik und Wirtschaft, einschließlich der jeweils relevanten ökologischen, ökonomischen, sozialen und ethischen Aspekte, ein reflektiertes Wissen zu Arbeit, Beruf und lebensweltlichen Veränderungen sowie über ein breites Wissen über fachdidaktische Theorien und Konzepte und können dieses in unterschiedlichen beruflichen Anforderungskontexten flexibel anwenden,
- können sich auf Basis der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Neuentwicklungen in der Informationstechnik/Informatik und der beruflichen Arbeit eigenständig erschließen und adressatengerecht in den Unterricht einbringen,
- sind fähig, wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von disziplinären und interdisziplinären Forschungsfragen in den verschiedenen Technik- und Arbeitsbereichen der beruflichen Fachrichtung Informationstechnik/Informatik anzuwenden und entsprechende Erkenntnisse auszuwerten und zu evaluieren,
- können fachdidaktische Konzepte und empirische Befunde fachbezogener Lehr-Lern-Forschung und Diagnosewerkzeuge nutzen, um individuelle Denkwege und Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern je nach ihren persönlichen Voraussetzungen, Vorerfahrungen und Fähigkeiten zu analysieren, Schülerinnen und Schüler für das fachbezogene Lernen zu motivieren sowie individuelle Lernfortschritte zu fördern und zu bewerten,
- verwenden eine reflektierte, konsistente Auswahl von Fachbegriffen der Informationstechnik und Informatik,
- verfügen über ausreichende praktische Kompetenz für den Einsatz von relevanter Hard- und Software,
- sind in der Lage, Unterricht, Curricula und Schule in Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung beteiligten Institutionen im Sinne des Bildungsziels der Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung weiterzuentwickeln,
- kennen unterschiedliche außerschulische Förderangebote (Informatikwettbewerbe, Kurse etc.) und ermutigen ihre Schülerinnen und Schüler je nach ihren individuellen Fähigkeiten zur Teilnahme,
- nutzen reflektiert neue Entwicklungen der Digitalisierung in den beruflichen Arbeitsbereichen und in der Berufsbildung in didaktischen Kontexten und entwickeln unterrichtliche sowie curriculare Konzepte angemessen weiter. Sie sind sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und nutzen digitale Medien auch zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education erworben haben, müssen die nicht vorhandenen Kompetenzen in Form von Auflagen erwerben (siehe auch § 17a APB).

Qualifikationsziele des Faches Informatik

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen in Informatik, das es ihnen ermöglicht, gezielte Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Informatik zu gestalten und neue fachliche und fächerverbindende Entwicklungen selbstständig in den Unterricht und in die Schulentwicklung einzubringen. Sie

- können informatische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungsbezügen und Sachzusammenhängen sowie gesellschaftliche Auswirkungen erfassen, bewerten und erklären,

- verfügen über erste Erfahrungen, die Langlebigkeit und Übertragbarkeit der zentralen informatischen Fachkonzepte verständlich für alle Schülerinnen und Schüler zu erklären,
- kennen die verschiedenen Sichtweisen der Informatik mit ihren spezifischen Zugängen zur Erkenntnisgewinnung, wie Konstruieren, Beweisen und empirische Methoden,
- können Bezüge zwischen ihrem Fachwissen und der Schulinformatik herstellen, Unterrichtskonzepte und -medien auch für heterogene Lerngruppen fachlich gestalten, inhaltlich bewerten, neuere informatische Forschung in Übersichtsdarstellungen verfolgen und neue Themen adressatengerecht in den Unterricht einbringen,
- können fachdidaktische Konzepte und empirische Befunde informatikbezogener Lehr-Lernforschung und Diagnosewerkzeuge nutzen, um individuelle Denkwege und Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern je nach ihren persönlichen Voraussetzungen, Vorerfahrungen und Fähigkeiten zu analysieren, Schülerinnen und Schüler für das Lernen von Informatik zu motivieren sowie individuelle Lernfortschritte zu fördern und zu bewerten,
- können in ersten Ansätzen die Darstellung und Erklärung von informatischen Unterrichtsinhalten methodisch, ggf. ziendifferent und in Abstimmung mit anderen pädagogischen Fachkräften an die Bedürfnisse einer heterogenen Schülerschaft anpassen; sie verwenden dazu insbesondere eine reflektierte, konsistente Auswahl informatischer Fachbegriffe,
- kennen Möglichkeiten zur Illustration von informatischen Prinzipien, welche die visuelle, auditive und haptische Wahrnehmung ansprechen und Regeln für leichte Sprache,
- verfügen über ausreichende praktische Kompetenz für den Einsatz von schulrelevanter Hard- und Software, sie können insbesondere die Möglichkeiten, die sich durch den Einsatz von assistiven Technologien im Informatikunterricht eröffnen, einschätzen und bewerten,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Informatikunterricht und kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und Leistungsbeurteilung im Fach,
- kennen unterschiedliche außerschulische Förderangebote (Informatikwettbewerbe, Kurse etc.) und ermutigen ihre Schülerinnen und Schüler je nach ihren individuellen Fähigkeiten zur Teilnahme,
- sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren. Sie können die daraus gewonnenen Erkenntnisse in fachdidaktischen Kontexten nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte einbringen. Sie sind sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und nutzen digitale Medien auch zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

Fachrichtungen

Qualifikationsergebnisse der Fachrichtungen

Die fachdidaktischen Qualifikationsergebnisse können den Modulbeschreibungen der jeweiligen Fachrichtung (Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik) entnommen werden.

Bildungswissenschaften

Eingangskompetenzen der Bildungswissenschaften

Die Studienbewerberinnen und -bewerber verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Sie beherrschen grundlegende wissenschaftliche Arbeitsweisen und haben ein Verständnis für Erkenntnisperspektiven und -methoden und Grundkonzepte der Bildungswissenschaften entwickelt und können dies für die eigene Kompetenzentwicklung nutzen.
- Sie verfügen über grundlegendes Wissen zu den Strukturen des beruflichen Bildungssystems deren historische und kulturelle Bedingtheit sowie zu den Rahmenbedingungen ihres beruflichen Handlungsfeldes.
- Sie können Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln sowie methodische Grundkonzeptionen der beruflichen Bildung in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, begründen und bewerten und kennen Verfahren für die Beurteilung von Lehrleistung und Unterrichtsqualität.
- Sie sind sich der besonderen Anforderungen des Berufs als Lehrer:in bewusst und verstehen ihn als öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.
- Sie kennen Bedingungen und Strategien gelingenden Lernens sowie Ansätze individueller Förderung und sind in der Lage, didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterricht darauf bezogen zu begründen.
- Sie können Techniken der Selbstregulation anwenden und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- Sie können Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten.
- Sie können die beruflichen Belastungen einschätzen, wissen über Strategien der Belastungs- und Stressbewältigung.
- Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Einstellungen und Werte zu reflektieren, zu formulieren und zu begründen.
- Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen.

Qualifikationsergebnisse der Bildungswissenschaften

Nach dem Abschluss des Studienanteils Bildungswissenschaften haben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen entwickelt:

- Sie kennen Paradigmen, Institutionen und Organisationen der Berufsbildungsforschung, können deren Forschungsperspektiven einschätzen sowie Ergebnisse der Berufsbildungsforschung rezipieren und bewerten.
- Sie kennen die historische und kulturelle Bedingtheit, die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ihres Handlungsfeldes und können dies konzeptionell für die kontextbezogene Gestaltung beruflichen Lernens und individueller Förderung nutzen.
- Sie können Schule, Schulsystem und Lehrberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren und verstehen Professionalisierung als langfristigen Prozess der Kompetenzentwicklung und können die eigene professionelle Entwicklung voranbringen.
- Sie kennen Theorien, Methoden und empirische Befunde der Pädagogischen Psychologie.
- Sie kennen Ergebnisse der Jugend- und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie und können ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren.
- Sie kennen die Grundlagen der Lernprozessdiagnostik sowie die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Formen der Leistungsbeurteilung.
- Sie können alternative Lehr- und Lernformen situationsangemessen einsetzen, um Lernende aktiv in den Unterricht einzubeziehen und den Transfer zu unterstützen.
- Sie kennen Ansätze zum Umgang mit Heterogenität in der Schule und können diese bei der konzeptionellen Gestaltung von Unterricht einbeziehen.

- Sie können den Einsatz von (digitalen) Medien pädagogisch und didaktisch begründen und argumentativ vertreten.
- Sie können Einsatzbereiche für Neue Medien in Bildungsprozessen hinsichtlich ihrer lern- und bildungsförderlichen Potenziale differenzieren und beurteilen.
- Sie können medial unterstützte Lehr-Lernarrangements so planen und gestalten, dass neue Möglichkeiten der Veranschaulichung, der Verständnisförderung sowie des selbstständigen und kooperativen Arbeitens erfahrbar werden.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Praktikumsordnung

Die praktische Ausbildung im Lehramt an beruflichen Schulen ist in der „Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Humanwissenschaften, Informatik und Maschinenbau im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer“ (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2025 - III) geregelt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung des Studiengangs tritt die Ordnung des Studiengangs vom 13.06.2013 (Satzungsbeilage 2014 – II) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 08.04.2025

gez.
Prof. Dr. Carsten Binnig
Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der TU Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Katholische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen
I: Studien- und Prüfungsplan
II: Kompetenzbeschreibungen
III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)
IV: Praktikumsordnung
vom 20.09.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 03.04.2025 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Katholische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) vom 20.09.2024 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 03.04.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	4
Artikel 1	4
Ausführungsbestimmungen zu den APB	4
Artikel 2	7
Artikel 3	19

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften hat am 20.09.2024 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Katholische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education (M.Ed.) mit den Bestandteilen

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Katholische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Education.

zu § 3 (4): Zeitpunkte der Prüfungen

Für alle Prüfungen wird empfohlen, dass sie in der in Anhang I vorgegebenen Reihenfolge und in dem in Anhang I empfohlenen Fachsemester abgelegt werden.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt. Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Katholische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) und insbesondere die von den Bewerber:innen mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang (M.Ed.) Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Katholische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ergeben sich aus dem Kompetenzprofil:

der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge (B.Ed.) Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik der TU Darmstadt als Referenzstudiengänge und für die Kombination Bautechnik aus den in Anhang II definierten Eingangskompetenzen.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Katholische Religion in der Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ist ein Bachelorabschluss in einem der Referenzstudiengänge der TU Darmstadt oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen im Umfang von mindestens 180 CP vermittelt, von denen mindestens 110 CP nicht wesentlich verschieden zu den im in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Eingangskompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang) und für die Kombination Bautechnik, die nicht wesentlich verschieden zu den in Anhang II aufgezählten Eingangskompetenzen sind.

Einzelheiten zu den im Referenzstudiengang an der TU Darmstadt vermittelten Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt.

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerber:innen einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft.

Eingereicht werden müssen:

- das Zeugnis über den ersten Studienabschluss und das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c) (5): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung eindeutig positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Die Eingangsprüfung kann im selben Bewerbungsverfahren nicht wiederholt werden.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten in den Räumlichkeiten der TU Darmstadt durchgeführt.

oder

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher Videotelefonie durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass den Bewerber:innen Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 40 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Welche Module oder Fachprüfungen

zur Auflage gemacht werden und bis wann diese zu erbringen sind, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d. h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsrbeit

Die Dauer der Aufsichtsrbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang der Nachweis über die fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen wurde. Näheres hierzu regelt die Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) vom 02.04.2025.

Die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 60 CP erworben worden sind.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Die Master-Thesis (15 CP) kann in der Fachwissenschaft des Fachs, in der Fachdidaktik des Fachs, in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik der Fachrichtung angefertigt werden.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 15 CP (450 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

1. 1. Überblick Studienplan Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Katholische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education

Die Details zur Strukturierung des Studiengangs sind den Studien- und Prüfungsplänen der jeweiligen Studienanteile zu entnehmen. In jedem Studienanteil sind Leistungen in der angegebenen Gesamt-CP-Zahl zu erbringen. Die Bildungswissenschaften und die Abschlussarbeit sind für alle Studierenden obligatorisch.

Die Kombination der Fachrichtungen und des Faches kann frei gewählt werden. Ausnahme bildet die Kombination der Fachrichtung Informatik mit dem Fach Informatik. Die Fachrichtung muss zudem der gewählten Fachrichtung des Bachelorstudiums entsprechen. Wechsel des Faches im Rahmen des Masterstudiums sind mit Auflagen (20 CP im Studienanteil Fach aus dem Bachelorstudium) möglich. Wechsel der Fachrichtung sind ausschließlich möglich, sofern ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung vorliegt (siehe zu §17a und Anhang 2).

Die Studierenden können aus folgendem Angebot wählen:

Fachrichtungen: Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik, Metalltechnik sowie Druck- und Medientechnik.

Fächer: Deutsch, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Physik oder Sport.

Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in einer Fachrichtung (20 CP), einem Fach (60 CP) sowie den Bildungswissenschaften (25 CP) erworben werden. Die Master-Thesis umfasst 15 CP.

Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienanteil	CP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Fachrichtung – Fachwissenschaft und Fachdidaktik	20	5	5	10	
Fach – Fachwissenschaft und ggf. Fachdidaktik ¹	60	20	20	15	5
Bildungswissenschaften	25	5	15		5
Abschlussmodul mit MA-Thesis	15				15
Gesamt-CP bzw. pro Semester	120	30	30	30	30

2. Studien- und Prüfungsplan des Faches Katholische Religion, der Fachrichtungen und der Bildungswissenschaften

¹ Das Fach Ethik sieht eine gleichmäßige Aufteilung von 15 CP pro Semester vor.

Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen - Fach Katholische Religion (M.Ed.) (ab 2025)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungen							Kurs			Semester						
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.				
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden												Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
Prüfungsform:	A= Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HU= Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP= mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, Pt= Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF = Sonderform, Th=Thesis																Arbeitsaufwand pro Semester (CP)	
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																	
Art der Lehrform:	BS=Begleitetes Selbststudium; VL=Vorlesung; S=Seminar; U=Übung																	
Voraussetzung für Zulassung:	MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach §18 APB																	
Notenverbesserungsversuch (optional):	x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																	
Anwesenheitspflicht:	ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach §11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen. Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																	
CP:	Leistungspunkte																	
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																		
		Voraussetzung für Zulassung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	1.	2.	3.	4.
Fachwissenschaft										10	o			40				
Pflichtbereich										6	o			30				
02-16-0306	Grundlagen der Systematischen Theologie							0	2	2	o			5				
02-06-0306-ku	Grundlagen der Systematischen Theologie		bnb	M/S			1		2	2	o	S/VL		5	5			
02-16-0311	Grundlagen der Theologischen Ethik							0	2	2	o			5				
02-06-0311-ku	Grundlagen der Theologischen Ethik		bnb	M/S			1		2	2	o	S/VL		5	5			
02-16-0313	Religion und Moderne							0	2	2	o			5				
02-06-0313-se	Religion und Moderne		bnb	M/S			1		2	2	o	S/VL		5	5			
02-16-0350	Begleitetes Selbststudium I: Historische Grundlagen							1	0	0	o			5				
02-06-0350-bs	Begleitetes Selbststudium I: Historische Grundlagen		St	mP		45	1		0	0	o	BS		5	5			
02-16-0351	Begleitetes Selbststudium II: Theologische Dogmatik und Ethik							1	0	0	o			5				
02-06-0351-bs	Begleitetes Selbststudium II: Theologische Dogmatik und Ethik		St	mP		45	1		0	0	o	BS		5	5			
02-16-0352	Begleitetes Selbststudium III: Systematische Theologie oder Sozialethik							1	0	0	o			5				
02-06-0352-bs	Begleitetes Selbststudium III: Systematische Theologie oder Sozialethik		St	H			1		0	0	o	BS		5	5			
Wahlpflichtbereich (2 Module nach Wahl); (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)										4	o			10	Auswahl 2 aus 11			
02-16-0307	Ausgewählte Probleme der Systematischen Theologie							0	2	2	f			5				
02-06-0307-se	Ausgewählte Probleme der Systematischen Theologie		bnb	M/S			1		2	2	f	S		5	5			
02-16-0312	Ausgewählte Probleme der Theologischen Ethik							0	2	2	f			5				
02-06-0312-se	Ausgewählte Probleme der Theologischen Ethik		bnb	M/S			1		2	2	f	S		5		5		
02-16-0303	Kirchengeschichte im Überblick							0	2	2	f			5				
02-06-0303-ku	Kirchengeschichte im Überblick		bnb	M/S			1		2	2	f	S/VL		5	5			
02-16-0304	Reformation und die Konfessionen							0	2	2	f			5				
02-06-0304-se	Reformation und die Konfessionen		bnb	M/S			1		2	2	f	S		5	5			
02-16-0308	Christentum und Kultur							0	2	2	f			5				
02-06-0308-se	Christentum und Kultur		bnb	M/S			1		2	2	f	S		5	5			
02-16-0309	Christentum und Gesellschaft							0	2	2	f			5				
02-06-0309-se	Christentum und Gesellschaft		bnb	M/S			1		2	2	f	S		5	5			
02-16-0316	Religionstheorie							0	2	2	f			5				
02-06-0316-ku	Religionstheorie		bnb	M/S			1		2	2	f	S/VL		5		5		
02-16-0314	Sozialethik							0	2	2	f			5				
02-06-0314-se	Sozialethik		bnb	M/S			1		2	2	f	S		5		5		
02-16-0317	Christentum und Islam							0	2	2	f			5				
02-06-0317-se	Christentum und Islam		bnb	M/S			1		2	2	f	S		5		5		
02-16-0319	Christentum und Ökumene							0	2	2	f			5				
02-06-0319-se	Christentum und Ökumene		bnb	M/S			1		2	2	f	S		5		5		
02-16-0318	Christentum und die Weltreligionen							0	2	2	f			5				
02-06-0318-se	Christentum und die Weltreligionen		bnb	M/S			1		2	2	f	S		5		5		
Fachdidaktik										8	o			20				
02-16-0205	Didaktik theologischer Disziplinen							1	2	2	o			5				
02-06-0205-ku	Didaktik theologischer Disziplinen		St	M/S			1		2	2	o	S/U		5	5			
02-16-0206	Religiöse Bildung durch Religionsunterricht an beruflichen Schulen							0	2	2	o			5				
02-06-0206-ku	Religiöse Bildung durch Religionsunterricht an beruflichen Schulen		bnb	M/S			1		2	2	o	S/U		5		5		
02-16-0321	Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht							0	2	2	o			5				
02-06-0321-ku	Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht		bnb	M/S			1		2	2	o	S/U		5		5		
02-16-0322	Interreligiöses und interkulturelles Lernen							0	2	2	o			5				
02-06-0322-ku	Interreligiöses und interkulturelles Lernen		bnb	M/S			1		2	2	o	S/U		5		5		
Bildungswissenschaften										12	o			25	25			
Pflichtbereich										8	o			15	15			
03-01-4006	Berufsbildungstheorie und Berufsbildungsforschung		St	K		90	1	1	2	2	o			5	5			
03-01-3001-vi	Berufsbildungstheorie und Berufsbildungsforschung (mit Selbststudium)								2	2	o	VL		5	5			
03-00-3402	Pädagogische Psychologie und Einführung in die Diagnostik							1	4	4	o			5	5			
03-03-0014-vi	Einführung in die Diagnostik		St	K		90	1		2	2	o	VL				5		
03-03-0009-vi	Pädagogische Psychologie		St	K		90	1		2	2	o	VL					5	

03-01-40x8	Medienpädagogik									1	1	2	o			5	5							
03-01-4181-se	Medienpädagogik											2	o	S			5							
Wahlpflichtbereich-offener Katalog § 30 (6) uneingeschränkter Modulwechsel												4	o			10		10						
Wahlpflichtbereich - Fachrichtung (mindestes/maximal 1 Fachrichtung)												12	o			20		20						
Fachrichtung Agrarwirtschaft												8	f			20		20						
03-99-0001	Fachdidaktik 2									1	1	4	o			10	5	5						
03-99-0021-se	Fachdidaktik 2.1 (Vertiefung)											2	o	S			5							
03-99-0022-se	Fachdidaktik 2.2 (Vertiefung)											2	o	S				5						
03-99-0002	Fachdidaktisches Praktikum									1	1	4	o			10		10						
03-99-0023-se	Vorbereitung											2	o	S					x					
03-99-0024-pr	Praktikum in der Schule											0	o	PR					x					
03-99-0025-se	Nachbereitung											2	o	S					x					
Fachrichtung Bautechnik													f			20		20						
03-01-94x0	Technikdidaktik II										1	4	o			5	5							
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II		St	K		60	3					2	o	VL			5							
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II		St	S			2					2	o	Ü										
15-05-2028	Fachdidaktik Bautechnik II						1	1				2	o			5	5							
15-05-2028-se	Seminar Bautechnik II		St	SF								2	o	S										
15-05-2035	Fachdidaktisches Praktikum		St	SF			1	1							10			10						
15-05-2035-se	Vorbereitung											2	o	S					x					
15-05-2035-pr	Durchführung											2	o	PR					x					
15-05-2035-ps	Nachbereitung											2	o	PS					x					
Fachrichtung Chemietechnik													f			20		20						
07-14-0014	Museumpädagogisches Forschungsprojekt ¹	MHB	St	S			1	1					o			5								
07-14-0013-pj	Museumpädagogisches Forschungsprojekt ¹											4	o	PJ		5			x					
07-14-0018	Experimentalunterricht II: Demonstrationsversuche ²	MHB	St	SF			1	1					o	JA		5								
07-14-0012-ev	Experimentalunterricht II: Sicherheitseinweisung ²			bnb	SF							1*1h	o	EV			5		x					
07-14-0012-ku	Experimentalunterricht II: Seminar mit Anteilen Laborpraxis ²											5	o	KU				5	x					
07-05-0119	Fachdidaktisches Praktikum ³	MHB	St	SF			1	1					o		10	10								
07-05-0112-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.1 (Vorbereitung) ³											2	o	SE										
07-05-0112-pr	Fachdidaktisches Praktikum 2.2 (Praktikum in der Schule) ³											1*	o	PR			10		x					
07-05-0113-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.3 (Reflexion des Praktikums) ³											1	o	SE										
Fachrichtung Druck- und Medientechnik													f			20		20						
03-01-94x0	Technikdidaktik II										1	4	o			5								
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II		St	K		60	3					2	o	VL				x						
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II		St	S			2					2	o	UE				x						
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum		St	B				1				4	o		10									
16-17-6484-ps	Vorbereitung											2	o	PS					x					
16-17-6485-pl	Durchführung												o	PR					x					
16-17-6486-ps	Nachbereitung											2	o	PS					x					
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik		St	H									o		5									
16-17-6481-se	Fachdidaktik der Metalltechnik											2	o	S										
Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik													f			20		20						
03-01-94x0	Technikdidaktik II										1	4	o			5	5							
03-01-5002	Grundlagen der Technikdidaktik II		St	K		60	3					2	o	VL			5							
03-01-5003	Vertiefung der Technikdidaktik II		St	S			2					2	o	Ü										
18-kl-3050	Didaktik der Elektrotechnik und Informationstechnik II											4	o		5		2	3						
18-kl-3050-se	Didaktik der Elektrotechnik 2	SL	St									2	o	S				2						
18-kl-3051-se	Fachdidaktik der Informationstechnik 2	SL	St									2	o	S					3					
18-kl-3030	Fachdidaktisches Praktikum											8	o		10		8	2						
18-kl-3031-ps	Fachdidaktisches Praktikum 1 (Vorbereitung)	SL	St									2	o	PS					4					
18-kl-3032-pl	Fachdidaktisches Praktikum 2 (Praktikum an der Berufsschule)	SL	St									4	o	PR					4					
18-kl-3033-ps	Fachdidaktisches Praktikum 3 (Schulpraktikum)	SL	St									2	o	PS					2					
Fachrichtung Informatik																12		20						
Unterrichtsfach Informatik																		100		o		10		
20-00-0691	Schulpraktische Studien II für das Lehramt an beruflichen Schulen											100				10								
20-00-0691-pr	Schulpraktische Studien II für das Lehramt an beruflichen Schulen		St	SF								100	6	o	Pr				10					
Fachdidaktik																		100		f		10		
20-00-0693	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht											100		f		5								
20-00-0693-se	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht											100	3	o	S		5							
20-00-0694	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht											100	3	o	S			5						
20-00-0694-se	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht		St	M/S								100	3	o	S				5					
20-00-0695	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht											100		f		5								
20-00-0695-se	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht		St	M/S								100	3	o	S				5					
Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik													f			12		20		20				
03-01-3030	Fachdidaktik Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik										1	6	o			10		10						
03-01-3131-se	Fachdidaktik Körperpflege 1		St	S			40					2	o	S				x						
03-01-3132-se	Fachdidaktik Körperpflege 2	MHB	St	S			30					2	o	S				x						
03-01-3133-se	Fachdidaktik Körperpflege 3	MHB	St	S			30					2	o	S					x					
03-01-3031	Fachdidaktisches Praktikum		St	S			1	1				6	o		10				10					
03-01-3141-se	Vorbereitung											2	o	S					x					
03-01-3142-se	Durchführung											2	o	S					x					
03-01-3143-se	Nachbereitung											2	o	S					x					
Fachrichtung Metalltechnik													f			20		20						
03-01-94x0	Technikdidaktik II										1	4	o			5								
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II		St	K		60	3					2	o	VL				x						
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II		St	S			2					2	o	UE					x					
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum		St	B				1				4	o		10									
16-17-6484-ps	Vorbereitung											2	o	PS					x					
16-17-6485-pl	Durchführung												o	PR					x					
16-17-6486-ps	Nachbereitung											2	o	PS					x					
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik		St	H				1				2	o		5									
16-17-6481-se	Fachdidaktik der Metalltechnik											2	o	S										
MASTER THESIS																		2	o		15			
02-07-2000	Master Thesis		St	Th			1					0	o						15					
												Summe							120					

* Besuch der Allgemeinen Sicherheitseinweisung ist zwingende Voraussetzung für die Belegung aller Module mit laborpraktischen Anteilen in der Chemie

¹Vorgespräch mit Dozent:in

²Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie I und II, Grundpraktikum Anorganische Chemie

³B.Ed. Chemietechnik

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Eingangskompetenzen

Die Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften, der gewählten Fachrichtung sowie des gewählten Faches entsprechen den Qualifikationszielen der jeweiligen Studienanteile im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und können dort nachgelesen werden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben haben, müssen die nicht vorhandenen Kompetenzen in Form von Auflagen erwerben.

Das Studium des Masterstudiengangs *Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Katholische Religion in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik* setzt die Kompetenzen voraus, die im Rahmen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* oder einem vergleichbaren Studiengang erworben wurden oder die für die Kombination Bautechnik weiter unten aufgezählt werden. Die Kombination von Fachrichtung und Fach im Masterstudiengang muss der Fachkombination aus dem Bachelorstudium entsprechen. Ist dies nicht gegeben, können Bewerber:innen mit Auflagen im Umfang von 20 CP (Studienanteil des Faches im Bachelorstudium) zugelassen werden. Gleiches gilt für Wechsel des Faches innerhalb des Masterstudiums.

Des Weiteren können Bewerber:innen mit einem Hochschulabschluss, der einer Fachrichtung gemäß Beilage der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018“ entspricht, oder ihr zugeordnet werden kann, mit Auflagen im Umfang von 40 CP Prüfungsleistungen gemäß den Angaben zur Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen in den Studien- und Prüfungsplänen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und dem entsprechenden Fach zugelassen werden. Im Einzelnen handelt es sich um: 15 CP in den Bildungswissenschaften, 20 CP des Studienanteils des Faches und 5 CP Fachdidaktik der Fachrichtung. Die Prüfungskommission des gewählten Faches im Masterstudium legt die Module fest; sie werden im Zulassungsbescheid aufgelistet.

Bewerber:innen auf einen Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Katholische Religion in Kombination mit Bautechnik müssen als Eingangskompetenzen die folgenden fachlichen Inhalte aus der Architektur und dem Bauingenieurwesen im Umfang von 105 CP nachweisen:

- Architekturgeschichte
- Bauphysik
- Baustoffkunde
- Gebäudetechnologie
- Gebäudetypologie
- Gestalten, Entwerfen und Konstruieren
- Tragwerkslehre
- Fachdidaktik Bautechnik oder Technikdidaktik

Dazu kommen Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften (Berufspädagogik, Didaktik der beruflichen Bildung und Professionalisierung) im Umfang von 15 CP und Fachwissenschaft Katholische Religion im Umfang von 20 CP.

Qualifikationsziele

Die Lehramtsausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgt in zwei aufeinander aufbauenden Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor of Education und Master of Education. Beide Studiengänge sind vollständig modularisiert. Der Abschluss Master of Education ist der Ersten

Staatsprüfung für das Lehramt gleichgestellt und berechtigt Absolvierende zum Übergang in den Vorbereitungsdienst.

Fach Katholische Religion

Eingangskompetenzen des Faches Katholische Religion

Die Module im Fach Katholische Religion des Masterstudiengangs Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) setzen neben den Kompetenzen im Fach katholische Religion, die im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurden, auch die Kompetenzen im Fach Katholische Religion voraus, die im Rahmen der Module Katholische Religion im Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben wurden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education mit den Modulen Katholische Religion erworben haben, müssen die Bachelor-Module als Auflagen nachholen.

Die Studierenden können

- zentrale Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft überblicken und einordnen
- die Erkenntnisse biblisch-theologischer Disziplinen miteinander verknüpfen;
- einen methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugang zu den biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens entfalten.

Qualifikationsziele des Faches Katholische Religion

Quelle: Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [Zitat § 15]:

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den schulpraktischen Studien erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

(3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,

6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Quelle: Fachspezifisches Kompetenzprofil gemäß den "Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung" nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019, die die Deutsche Bischofskonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen und für die sie ihr Einverständnis erklärt hat.

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre und haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben. Sie

- verfügen über ein solides Wissen der theologischen Grundlagen und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden; sie haben einen vertieften Einblick in die biblische Literatur und einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu den geschichtlichen Traditionen des christlichen Glaubens; sie verfügen über eine differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis (fachwissenschaftliche Kompetenz)
- haben eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben und sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz),
- sind darauf vorbereitet, sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut zu machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin zu transformieren (Entwicklungskompetenz),
- sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz),
- verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert, besonders mit Blick auf die heterogenen Lernvoraussetzungen, einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass er das jeweilige Lernpotential fördert und den Schülern und Schülerinnen die Relevanz seiner Inhalte für ihr eigenes Leben erkennbar wird (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz),
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste

Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht; sie kennen Möglichkeiten zur Gestaltung von Lernarrangements unter dem Gesichtspunkt heterogener Lernvoraussetzungen auf der Basis von einschlägigen religionsdidaktischen Einsichten zum Lehren und Lernen in inklusiven Lerngruppen (Gestaltungskompetenz)

- können Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren; und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage, insbesondere mit anderen (religiös-) wertbildenden Fächern (Dialog- und Diskurskompetenz).
- können Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch reflektieren. Sie können die daraus gewonnenen Erkenntnisse in fachdidaktischen Kontexten nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Kompetenzen einbringen. Sie sind sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und nutzen digitale Medien auch zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

Fachrichtungen

Qualifikationsergebnisse der Fachrichtungen

Die fachdidaktischen Qualifikationsergebnisse können den Modulbeschreibungen der jeweiligen Fachrichtung (Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik) entnommen werden.

Bildungswissenschaften

Eingangskompetenzen der Bildungswissenschaften

Die Studienbewerberinnen und -bewerber verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Sie beherrschen grundlegende wissenschaftliche Arbeitsweisen und haben ein Verständnis für Erkenntnisperspektiven und -methoden und Grundkonzepte der Bildungswissenschaften entwickelt und können dies für die eigene Kompetenzentwicklung nutzen.
- Sie verfügen über grundlegendes Wissen zu den Strukturen des beruflichen Bildungssystems deren historische und kulturelle Bedingtheit sowie zu den Rahmenbedingungen ihres beruflichen Handlungsfeldes.
- Sie können Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln sowie methodische Grundkonzeptionen der beruflichen Bildung in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, begründen und bewerten und kennen Verfahren für die Beurteilung von Lehrleistung und Unterrichtsqualität.
- Sie sind sich der besonderen Anforderungen des Berufs als Lehrer:in bewusst und verstehen ihn als öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.
- Sie kennen Bedingungen und Strategien gelingenden Lernens sowie Ansätze individueller Förderung und sind in der Lage, didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterricht darauf bezogen zu begründen.
- Sie können Techniken der Selbstregulation anwenden und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- Sie können Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten.
- Sie können die beruflichen Belastungen einschätzen, wissen über Strategien der Belastungs- und Stressbewältigung. Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Einstellungen und Werte zu reflektieren, zu formulieren und zu begründen.
- Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen. Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen.

Qualifikationsergebnisse der Bildungswissenschaften

Nach dem Abschluss des Studienanteils Bildungswissenschaften haben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen entwickelt:

- Sie kennen Paradigmen, Institutionen und Organisationen der Berufsbildungsforschung, können deren Forschungsperspektiven einschätzen sowie Ergebnisse der Berufsbildungsforschung rezipieren und bewerten.
- Sie kennen die historische und kulturelle Bedingtheit, die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ihres Handlungsfeldes und können dies konzeptionell für die kontextbezogene Gestaltung beruflichen Lernens und individueller Förderung nutzen.
- Sie können Schule, Schulsystem und Lehrberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren und verstehen Professionalisierung als langfristigen Prozess der Kompetenzentwicklung und können die eigene professionelle Entwicklung voranbringen.

- Sie kennen Theorien, Methoden und empirische Befunde der Pädagogischen Psychologie.
- Sie kennen Ergebnisse der Jugend- und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie und können ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren.
- Sie kennen die Grundlagen der Lernprozessdiagnostik sowie die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Formen der Leistungsbeurteilung.
- Sie können alternative Lehr- und Lernformen situationsangemessen einsetzen, um Lernende aktiv in den Unterricht einzubeziehen und den Transfer zu unterstützen.
- Sie kennen Ansätze zum Umgang mit Heterogenität in der Schule und können diese bei der konzeptionellen Gestaltung von Unterricht einbeziehen.
- Sie können den Einsatz von (digitalen) Medien pädagogisch und didaktisch begründen und argumentativ vertreten.
- Sie können Einsatzbereiche für Neue Medien in Bildungsprozessen hinsichtlich ihrer lern- und bildungsförderlichen Potenziale differenzieren und beurteilen.
- Sie können medial unterstützte Lehr-Lernarrangements so planen und gestalten, dass neue Möglichkeiten der Veranschaulichung, der Verständnisförderung sowie des selbstständigen und kooperativen Arbeitens erfahrbar werden.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Praktikumsordnung

Die praktische Ausbildung im Lehramt an beruflichen Schulen ist in der „Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Humanwissenschaften), Informatik und Maschinenbau im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer“ (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2025 - III) geregelt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung des Studiengangs tritt die Ordnung des Studiengangs vom 04.07.2013 (Satzungsbeilage 2014 – II) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 14.04.2025

gez.

Prof. Dr. Marcus Müller

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der TU Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Mathematik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 14.04.2023



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 03.04.2025 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Mathematik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (Fachbereich Mathematik) vom 14.04.2023 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 03.04.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	4
Artikel 1	4
Ausführungsbestimmungen zu den APB	4
Artikel 2	7
Artikel 3	17

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik hat am 14.04.2023 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Mathematik in Kombination Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education (M.Ed.) mit den Bestandteilen

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Mathematik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) wird vom Fachbereich Mathematik der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Education.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Mathematik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) und insbesondere die von den Bewerber:innen mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang (M.Ed.) Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Mathematik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ergeben sich aus dem Kompetenzprofil der zum Masterstudiengang

berechtigenden Bachelorstudiengänge (B.Ed.) Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik der TU Darmstadt als Referenzstudiengänge und für die Kombination Bautechnik aus den in Anhang II definierten Eingangskompetenzen.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Mathematik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ist ein Bachelorabschluss in einem der Referenzstudiengänge der TU Darmstadt oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen im Umfang von mindestens 180 CP vermittelt, von denen mindestens 110 CP nicht wesentlich verschieden zu den im in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Eingangskompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang) und für die Kombination Bautechnik, die nicht wesentlich verschieden zu den in Anhang II aufgezählten Eingangskompetenzen sind.

Einzelheiten zu den im Referenzstudiengang an der TU Darmstadt vermittelten Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt.

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerber:innen einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft.

Eingereicht werden müssen:

- das Zeugnis über den ersten Studienabschluss und das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c) (5): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung eindeutig positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Die Eingangsprüfung kann im selben Bewerbungsverfahren nicht wiederholt werden.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten in den Räumlichkeiten der TU Darmstadt durchgeführt.
- oder
- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher Videotelefonie durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass den Bewerber:innen Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 40 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden und bis wann diese zu erbringen sind, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d. h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Die Master-Thesis (15 CP) kann in der Fachwissenschaft des Fachs, in der Fachdidaktik des Fachs, in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik der Fachrichtung angefertigt werden.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 15 CP (450 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Anhang I Studien- und Prüfungspläne

1.1. Überblick Studienplan Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Mathematik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education

Die Details zur Strukturierung des Studiengangs sind den Studien- und Prüfungsplänen der jeweiligen Studienanteile zu entnehmen. In jedem Studienanteil sind Leistungen in der angegebenen Gesamt-CP-Zahl zu erbringen. Die Bildungswissenschaften und die Abschlussarbeit sind für alle Studierenden obligatorisch.

Die Kombination der Fachrichtungen und des Faches kann frei gewählt werden. Ausnahme bildet die Kombination der Fachrichtung Informatik mit dem Fach Informatik. Die Kombination von Fachrichtung und Fach im Masterstudiengang muss der Fachkombination aus dem Bachelorstudium entsprechen. Wechsel des Faches im Rahmen des Masterstudiums sind mit Auflagen (20 CP im Studienanteil Fach aus dem Bachelorstudium) möglich. Wechsel der Fachrichtung sind ausschließlich möglich, sofern ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung vorliegt (siehe zu §17a und Anhang 2).

Die Studierenden können aus folgendem Angebot wählen:

Fachrichtungen: Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik, Metalltechnik sowie Druck- und Medientechnik.

Fächer: Deutsch, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Physik oder Sport.

Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in einer Fachrichtung (20 CP), einem Fach (60 CP) sowie den Bildungswissenschaften (25 CP) erworben werden. Die Master-Thesis umfasst 15 CP.

Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienanteil	CP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Fachrichtung – Fachwissenschaft und Fachdidaktik	20	5	5	10	
Fach – Fachwissenschaft und ggf. Fachdidaktik ¹	60	20	20	15	5
Bildungswissenschaften	25	5	15		5
Abschlussmodul mit MA-Thesis	15				15
Gesamt-CP bzw. pro Semester	120	30	30	30	30

2. Studien- und Prüfungsplan des Faches Mathematik, der Fachrichtungen und der Bildungswissenschaften

¹ Das Fach Ethik sieht eine gleichmäßige Aufteilung von 15 CP pro Semester vor.

Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen - Fach Mathematik (M.Ed.) (ab 2025)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	Prüfungen	Kurs										Semester					
		Anwesenheitspflicht										Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Voraussetzung für die Zulassung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	1.	2.	3.	4.
Prüfungsform:	A= Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HÜ= Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP= mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, Pt= Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF= Sonderform, Th=Thesis	MHB	St	bnb	mP	30		1	7	o			9				
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; S=Seminar; U=Übung; T=Tutorium; ...																
Voraussetzung für Zulassung:	MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach §18 APB																
Notenverbesserungsversuch (optional):	x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechenden mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																
Anwesenheitspflicht:	ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach §11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen. Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																
CP:	Leistungspunkte																
TUCa-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
A STUDIENBEREICH Pflichtbereich Mathematik													32				
04-30-0001/de	Analysis I (für das Lehramt an beruflichen Schulen)	MHB	St	bnb	mP	30		1	7	o		9					
04-00-0003-vu	Analysis I							1	6		VL + U		9				
04-00-0003-it	Analysis I								1		T						
04-30-0002/de	Analysis II (für das Lehramt an beruflichen Schulen)	MHB	St	bnb	mP	30		1	7	o		9					
04-00-0002-vu	Analysis II							1	6		VL + U		9				
04-00-0002-it	Analysis II								1		T						
04-10-0091/de	Geometrie (für das Lehramt)	MHB	St	bnb	M/S	60		1	4	o		5				5	
04-00-0110-vu	Geometrie für das Lehramt							1	4		VL + U						
04-10-0019/de	Einführung in die Stochastik	MHB	St	bnb	M/S	90		1	6	o		9					
04-00-0004-vu	Einführung in die Stochastik							1	6		VL + U		9				
B Studienbereich Wahlpflicht Mathematische Ergänzungen (es sind 18 LP zu belegen)													18				
04-10-0018/de	Einführung in die Algebra	MHB	St	bnb	M/S	60		1	3	f		5					5
04-00-0006-vu	Einführung in die Algebra							1	3		VL + U						
04-10-0226/en	Complex Analysis	MHB	St	bnb	M/S	60		1	3	f		5				5	
04-00-0225-vu	Complex Analysis							1	3		VL + U						
04-10-0011/de	Gewöhnliche Differentialgleichungen	MHB	St	bnb	M/S	60		1	3	f		5				5	
04-00-0054-vu	Gewöhnliche Differentialgleichungen							1	3		VL + U						
04-10-0389/de	Elementare Zahlentheorie (für das Lehramt)	MHB	St	bnb	M/S	60		1	3	f		5				5	
04-10-0389-vu	Elementare Zahlentheorie (für das Lehramt)							1	3		VL + U						
04-10-0024/de	Logik und Grundlagen			bnb	SF				1	3	f	5					
04-00-0144-vu	Logik und Grundlagen							1	3		VL + U						5
04-10-0022/de	Mathematik im Kontext (Lehramt)	MHB	St	bnb	M/S	60		1	3	f		5					
04-00-0016-vu	Mathematik im Kontext							1	3		VL + U						5
04-10-0013/de	Einführung in die Numerische Mathematik - es kann nur eines der beiden Numerik-Module gewählt werden	MHB	St	bnb	M/S	90		1	6	f		9					
04-00-0056-vu	Einführung in die Numerische Mathematik							1	6		VL + U						9
04-10-0597	Einführung in die Numerische Mathematik (für das Lehramt) - es kann nur eines der beiden Numerik-Module gewählt werden	MHB	St	bnb	M/S	60		1	3	f		5					
04-00-0056-vu	Einführung in die Numerische Mathematik (für das Lehramt)							1	3		VL + U						5
04-10-0044/de	Einführung in die Mathematische Modellierung	MHB	St	bnb	M/S	60		1	4	f		5					5
04-00-0140-vu	Einführung in die Mathematische Modellierung							1	4		VL + U						
04-30-0020/en	Algorithmic Discrete Mathematics		St		M/S	60		1	3	f		5					5
04-00-0005-vu	Algorithmic Discrete Mathematics							1	3		VL + U						
04-10-0040/de	Einführung in die Optimierung	MHB	St	bnb	M/S	90		1	6	f		9					
04-10-0023-vu	Einführung in die Optimierung							1	6		VL + U						9
04-10-0025/de	Proseminar			bnb	SF				0	2	f	3					
04-10-0047-ps	Proseminar							1	2		S						3
Weitere Module nach Modulhandbuch oder Genehmigung																	
C Studienbereich Pflicht Mathematikdidaktik										4	o			7			
04-30-0604	Fachdidaktisches Praktikum Mathematik (für das Lehramt an beruflichen Schulen)	MHB	St	bnb	SF				0	4	o	7					
04-30-0044-se	Fachdidaktische Schulpraktische Studien								1	2	o	S	ja				5
04-00-0055-se	Vertiefung und Reflexion									2	o	S	ja				2
D Studienbereich Wahlpflicht Fachdidaktisches Seminar (es ist eines der folgenden Seminare zu wählen sofern darin keine PL im Bachelor abgelegt wurde)										2	o			3			
04-30-0531/de	Fachdidaktisches Seminar: Analysis in der Schule	MHB	St	bnb	SF	15		1	2	f		3					
04-00-0159-se	Fachdidaktisches Seminar: Analysis in der Schule							1	2		S	ja					3
04-30-0532/de	Fachdidaktisches Seminar: Stochastik in der Schule	MHB	St	bnb	SF	15		1	2	f		3					
04-00-0160-se	Fachdidaktisches Seminar: Stochastik in der Schule							1	2		S	ja					3
04-30-0533/de	Fachdidaktisches Seminar: Geometrie in der Schule	MHB	St	bnb	SF	15		1	2	f		3					
04-10-0533-se	Fachdidaktisches Seminar: Geometrie in der Schule							1	2		S	ja					3
04-30-0534/de	Fachdidaktisches Seminar: Medien in der Schule	MHB	St	bnb	SF	15		1	2	f		3					
04-00-0249-se	Fachdidaktisches Seminar: Medien in der Schule							1	2		S	ja					3
04-30-0530/de	Fachdidaktisches Seminar: Algebra in der Schule	MHB	St	bnb	SF	15		1	2	f		3					
04-00-0039-se	Fachdidaktisches Seminar: Algebra in der Schule							1	2		S	ja					3
Bildungswissenschaften										12	o			25			25
Pflichtbereich										8				15			15
03-01-4006	Berufsbildungstheorie und Berufsbildungsforschung		St	K		90		1	1	2	o	5				5	
03-01-3001-vl	Berufsbildungstheorie und Berufsbildungsforschung (mit Selbststudium)									2	o	VL					5
03-00-3402	Pädagogische Psychologie und Einführung in die Diagnostik								1	4	o		5				5
03-03-0014-vl	Einführung in die Diagnostik		St	K		90		1	2	o	VL						
03-03-0009-vl	Pädagogische Psychologie		St	K		90		1	2	o	VL						5

03-01-40x8	Medienpädagogik		St	S				1	1	2	o					5	5																
03-01-4181-se	Medienpädagogik									2	o	S				5	5																
Wahlpflichtbereich-offener Katalog § 30 (6) uneingeschränkter Modulwechsel										4	o					10			10														
Wahlpflichtbereich - Fachrichtung (mindestes/maximal 1 Fachrichtung)										12	o					20			20														
Fachrichtung Agrarwirtschaft										8	f					20			20														
03-99-0001	Fachdidaktik 2		St	Pf				1	1	4	o					10		5	5														
03-99-0021-se	Fachdidaktik 2.1 (Vertiefung)									2	o	S						5															
03-99-0022-se	Fachdidaktik 2.2 (Vertiefung)									2	o	S							5														
03-99-0002	Fachdidaktisches Praktikum		St	Pf				1	1	4	o					10			10														
03-99-0023-se	Vorbereitung									2	o	S							x														
03-99-0024-pr	Praktikum in der Schule									0	o	PR							x														
03-99-0025-se	Nachbereitung									2	o	S							x														
Fachrichtung Bautechnik											f					20			20														
03-01-94x0	Technikdidaktik II								1	4	o					5		5															
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II		St	K		60	3			2	o	VL						5															
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II		St	S			2			2	o	U																					
15-05-2028	Fachdidaktik Bautechnik II						1	1		2	o					5		5															
15-05-2028-se	Seminar Bautechnik II		St	SF						2	o	S																					
15-05-2035	Fachdidaktisches Praktikum		St	SF			1	1			o					10			10														
15-05-2035-se	Vorbereitung									2	o	S							x														
15-05-2035-pr	Durchführung									2	o	PR							x														
15-05-2035-ps	Nachbereitung									2	o	PS								x													
Fachrichtung Chemie											f					20			20														
07-14-0014	Museumpädagogisches Forschungsprojekt ¹	MHB	St	S				1	1		o					5																	
07-14-0013-pj	Museumpädagogisches Forschungsprojekt ¹									4	o	PJ				5			x														
07-14-0018	Experimentalunterricht II: Demonstrationsversuche ^{1,2}	MHB	St	SF				1	1		o		JA		5																		
07-14-0012-ev	Experimentalunterricht II: Sicherheitseinweisung ^{1,2}		bnb	SF						1*	h	o	EV							x													
07-14-0012-ku	Experimentalunterricht II: Seminar mit Anteilen Laborpraxis ^{1,2}									5	o	KU						5															
07-05-0119	Fachdidaktisches Praktikum ³	MHB	St	SF				1	1		o				10		10																
07-05-0112-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.1 (Vorbereitung) ³									2	o	SE								x													
07-05-0112-pr	Fachdidaktisches Praktikum 2.2 (Praktikum in der Schule) ³									1*	o	PR						10		x													
07-05-0113-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.3 (Reflexion des Praktikums) ³									1	o	SE																					
Fachrichtung Druck- und Medientechnik											f					20			20														
03-01-94x0	Technikdidaktik II								1	4	o					5		5															
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II		St	K		60	3			2	o	VL						5															
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II		St	S			2			2	o	U																					
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum		St	B			1	1		4	o					10																	
16-17-6484-ps	Vorbereitung									2	o	PS																					
16-17-6485-pl	Durchführung									2	o	PR																					
16-17-6486-ps	Nachbereitung									2	o	PS																					
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik		St	H				1	1		o				5																		
16-17-6481-se	Fachdidaktik der Metalltechnik									2	o	S																					
Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik											f					20			20														
03-01-94x0	Technikdidaktik II								1	4	o					5		5															
03-01-5002	Grundlagen der Technikdidaktik II		St	K		60	3			2	o	VL						5															
03-01-5003	Vertiefung der Technikdidaktik II		St	S			2			2	o	U																					
18-kl-3050	Didaktik der Elektrotechnik und Informationstechnik II									4	o					5		2	3														
18-kl-3050-se	Didaktik der Elektrotechnik 2	SL	St							2	o	S							2														
18-kl-3051-se	Fachdidaktik der Informationstechnik 2	SL	St							2	o	S								3													
18-kl-3030	Fachdidaktisches Praktikum									8	o					10		8	2														
18-kl-3031-ps	Fachdidaktisches Praktikum 1 (Vorbereitung)	SL	St							2	o	PS							4														
18-kl-3032-pl	Fachdidaktisches Praktikum 2 (Praktikum an der Berufsschule)	SL	St							4	o	PR							4														
18-kl-3033-ps	Fachdidaktisches Praktikum 3 (Schulpraktikum)	SL	St							2	o	PS								2													
Fachrichtung Informatik											f					12			20														
Unterrichtsfach Informatik										100	o								10														
20-00-0691	Schulpraktische Studien II für das Lehramt an beruflichen Schulen									100	o								10														
20-00-0691-pr	Schulpraktische Studien II für das Lehramt an beruflichen Schulen		St	SF				100		6	o	Pr								10													
Fachdidaktik										100	f								10														
20-00-0693	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht									100	f								5														
20-00-0693-se	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht		St	M/S				100		3	o	S						5															
20-00-0694	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht									100	f																						
20-00-0694-se	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht		St	M/S				100		3	o	S							5														
20-00-0695	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht									100	f																						
20-00-0695-se	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht		St	M/S				100		3	o	S							5														
Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik											f					20			20														
03-01-3030	Fachdidaktik Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik								1	6	o					10			10														
03-01-3131-se	Fachdidaktik Körperpflege 1		St	S		40				2	o	S						x															
03-01-3132-se	Fachdidaktik Körperpflege 2	MHB	St	S		30				2	o	S						x															
03-01-3133-se	Fachdidaktik Körperpflege 3	MHB	St	S		30				2	o	S							x														
03-01-3031	Fachdidaktisches Praktikum		St	S			1	1		6	o					10				10													
03-01-3141-se	Vorbereitung									2	o	S							x														
03-01-3142-se	Durchführung									2	o	S							x														
03-01-3143-se	Nachbereitung									2	o	S								x													
Fachrichtung Metalltechnik											f					20			20														
03-01-94x0	Technikdidaktik II								1	4	o					5		5															
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II		St	K		60	3			2	o	VL						5															
03-01-5003-ue	Vertiefung der Technikdidaktik II		St	S			2			2	o	U																					
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum		St	B			1	1		4	o					10																	
16-17-6484-ps	Vorbereitung									2	o	PS																					
16-17-6485-pl	Durchführung									2	o	PR																					
16-17-6486-ps	Nachbereitung									2	o	PS																					
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik		St	H				1	1		o				5																		
16-17-6481-se	Fachdidaktik der Metalltechnik									2	o	S																					
MASTER-THESIS			St		Th					1	o					15				15													
04-14-8000	Master-Thesis										o																						
															Summe										120								

* Besuch der Allgemeinen Sicherheitseinweisung ist zwingende Voraussetzung für die Belegung aller Module mit laborpraktischen Anteilen in der Chemie

¹Vorgespräch mit Dozent:in

²Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie I und II, Grundpraktikum Anorganische Chemie

³B.Ed. Chemietechnik

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Eingangskompetenzen

Die Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften, der gewählten Fachrichtung sowie des gewählten Faches entsprechen den Qualifikationszielen der jeweiligen Studienanteile im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und können dort nachgelesen werden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben haben, müssen die nicht vorhandenen Kompetenzen in Form von Auflagen erwerben.

Das Studium des Masterstudiengangs *Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Mathematik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik* setzt die Kompetenzen voraus, die im Rahmen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* oder einem vergleichbaren Studiengang erworben wurden oder die für die Kombination Bautechnik weiter unten aufgezählt werden. Die Kombination der Fachrichtung und dem Fach muss im Masterstudium der Kombination aus dem Bachelorstudium entsprechen. Ist dies nicht gegeben, können Bewerber:innen mit Auflagen im Umfang von 20 CP (Studienanteil des Faches im Bachelorstudium) zugelassen werden. Gleiches gilt für Wechsel des Faches innerhalb des Masterstudiums.

Des Weiteren können Bewerber:innen mit einem Hochschulabschluss, der einer Fachrichtung gemäß Beilage der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018“ entspricht, oder ihr zugeordnet werden kann, mit Auflagen im Umfang von 40 CP Prüfungsleistungen gemäß den Angaben zur Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen in den Studien- und Prüfungsplänen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und dem entsprechenden Fach zugelassen werden. Im Einzelnen handelt es sich um: 15 CP in den Bildungswissenschaften, 20 CP des Studienanteils des Faches und 5 CP Fachdidaktik der Fachrichtung. Die Prüfungskommission des gewählten Faches im Masterstudium legt die Module fest; sie werden im Zulassungsbescheid aufgelistet.

Bewerber:innen auf einen Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Physik in Kombination mit Bautechnik müssen als Eingangskompetenzen die folgenden fachlichen Inhalte aus der Architektur und dem Bauingenieurwesen im Umfang von 105 CP nachweisen:

- Architekturgeschichte
- Bauphysik
- Baustoffkunde
- Gebäudetechnologie
- Gebäudetypologie
- Gestalten, Entwerfen und Konstruieren
- Tragwerkslehre
- Fachdidaktik Bautechnik oder Technikdidaktik

Dazu kommen Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften (Berufspädagogik, Didaktik der beruflichen Bildung und Professionalisierung) im Umfang von 15 CP und Fachwissenschaft Physik im Umfang von 20 CP.

Qualifikationsziele

Die Lehramtsausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgt in zwei aufeinander aufbauenden Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor of Education und Master of Education. Beide

Studiengänge sind vollständig modularisiert. Der Abschluss Master of Education ist der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt gleichgestellt und berechtigt Absolvierende zum Übergang in den Vorbereitungsdienst.

Fach Mathematik

Eingangskompetenzen des Faches Mathematik

Die Module bzw. Kurse im Fach Mathematik des Masterstudiengangs Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) setzen neben den Kompetenzen im Fach Mathematik, die im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurden, auch die Kompetenzen in Mathematik voraus, die im Rahmen der Wahlpflichtmodule Mathematik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben wurden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education mit den Wahlpflichtmodulen Mathematik erworben haben, müssen diese Wahlpflichtmodule als Auflagen nachholen (siehe auch § 17a). Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Eingangskompetenzen im Fach Mathematik bezogen auf diese Wahlpflichtmodule entsprechen den Qualifikationszielen der Wahlpflichtmodule Mathematik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) und können dort nachgelesen werden.

Qualifikationsziele des Faches Mathematik

Ziel des Studiums am Fachbereich Mathematik ist eine Befähigung der Studierenden zu wissenschaftlich kritischem Denken und die Entwicklung grundlegender fachlicher und fachdidaktischer Kompetenzen für den Beruf einer Mathematiklehrkraft an beruflichen Schulen. Hierzu wirken die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien zusammen. Als Studienziele im fachlichen Bereich werden angestrebt:

- Grundlegende Kenntnisse in Analysis, Linearer Algebra, Geometrie und Stochastik, insbesondere im Hinblick auf den Mathematikunterricht an beruflichen Schulen und Anwendungen von Mathematik in gewerblich-technischen Berufsfeldern,
- Kennenlernen des fachsystematischen Aufbaus der Mathematik in exemplarischen Bereichen sowie der Vernetzung von mathematischen Gebieten durch deren Querverbindungen,
- Kennenlernen wichtiger methodischer Vorgehensweisen aus der Mathematik und das Wissen, dass Mathematik als Erkenntnisvorgang geschichtlich gewachsen ist,
- die Fähigkeit, Fachsprache in adäquatem mündlichen und schriftlichen Ausdruck und Methoden der Mathematik angemessen zu nutzen und diese zur Lösung von Problemen in gewerblich-technischen Berufsfeldern erfolgreich einzusetzen,
- Einsicht über die Beziehung der Mathematik zur Schulmathematik und deren Entwicklung im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen mathematischen Kompetenzen des Beweisens, beim Überprüfen von Argumenten und beim Aufbau eigener Argumentationsketten, sowie des Mathematisierens und des Problemlösens.

Im fachdidaktischen Bereich werden angestrebt:

- Gründliche Kenntnisse der Schulmathematik, wie sie an beruflichen Schulen, einschließlich der höheren Schulformen, unterrichtet wird, sowie die Fähigkeit zur eigenständigen Weiterbildung in diesem Bereich,
- Begründung des allgemeinbildenden Gehalts mathematischer Inhalte und Methoden und der gesellschaftlichen Bedeutung der Mathematik im Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts,
- Urteilsfähigkeit über Inhalte und Darstellungsweisen des Schulstoffs und seiner Vermittlung z. B. bei der selbständigen Beurteilung von Lehrplänen und Schulbüchern unter fachwissenschaftlichen und didaktischen Gesichtspunkten,
- Nutzung fachdidaktischer Konzepte und empirischer Befunde mathematikbezogener Lehr-Lern-Forschung, um individuelle, heterogene Vorstellungen, Denkwege und Fehlermuster von und bei Schülerinnen und Schülern zu analysieren, ihren Lernstand und Potential einzuschätzen, sie für das Lernen von Mathematik zu motivieren und bei ihren individuellen Lernwegen zu begleiten sowie individuelle Lernfortschritte zu fördern und zu bewerten,

- Analyse, Planung und exemplarische Durchführung von differenzierendem Mathematikunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte sowie erster reflektierter Erfahrungen; dabei (wenn möglich) Zusammenarbeit mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal, um mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote für einen inklusiven Mathematikunterricht zu entwickeln,
- Kenntnis von Entwicklungen im Bereich Digitalisierung und kritische Reflexion der Chancen und Grenzen aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht. Nutzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse in fachdidaktischen Kontexten z. B. bei der Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte unter Beachtung der Barrierefreiheit digitaler Lernmedien sowie deren Chancen zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

Nach Abschluss des Studiums haben die Studierenden einen Überblick über zentrale Begriffe und Methoden der Mathematik mit Bezug zu den typischen Gebieten des Schulstoffs in Analysis, Algebra und Geometrie sowie Stochastik und deren schulrelevanten Anwendungsfeldern. Die Studierenden erhalten grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in praktischer und reiner Mathematik, die für eine adäquate Darstellung des Faches im späteren Lehrberuf notwendig sind.

Hierzu zählt auch die Fähigkeit, Mathematik zeitgemäß und lebendig zu unterrichten sowie praxis- und gesellschaftlich relevante fachspezifische Fragestellungen aufzugreifen, schülergerecht aufzuarbeiten und zu präsentieren. Die fachdidaktischen Bestandteile des Studiums versetzen die Studierenden in die Lage, exemplarische Unterrichtseinheiten oder Lernumgebungen theoriegestützt unter verschiedenen Blickwinkeln zu entwickeln. Auch durch Reflexion des eigenen Lernprozesses können sie fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und kennen gestalterische Mittel, auf diese im Unterricht angemessen einzugehen.

Durch das Studium erhalten die Studierenden die Fähigkeit zum Weiterlernen und die Grundlage für ein selbständiges Einarbeiten in neuere mathematische Gebiete, die derzeit noch nicht Gegenstand des Unterrichts sind.

Fachrichtungen

Qualifikationsergebnisse der Fachrichtungen

Die fachdidaktischen Qualifikationsergebnisse können den Modulbeschreibungen der jeweiligen Fachrichtung (Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik) entnommen werden.

Bildungswissenschaften

Eingangskompetenzen der Bildungswissenschaften

Die Studienbewerberinnen und -bewerber verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Sie beherrschen grundlegende wissenschaftliche Arbeitsweisen und haben ein Verständnis für Erkenntnisperspektiven und -methoden und Grundkonzepte der Bildungswissenschaften entwickelt und können dies für die eigene Kompetenzentwicklung nutzen.
- Sie verfügen über grundlegendes Wissen zu den Strukturen des beruflichen Bildungssystems, deren historische und kulturelle Bedingtheit sowie zu den Rahmenbedingungen ihres beruflichen Handlungsfeldes.
- Sie können Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln sowie methodische Grundkonzeptionen der beruflichen Bildung in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, begründen und bewerten und kennen Verfahren für die Beurteilung von Lehrleistung und Unterrichtsqualität.
- Sie sind sich der besonderen Anforderungen des Berufs als Lehrer:in bewusst und verstehen ihn als öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.

- Sie kennen Bedingungen und Strategien gelingenden Lernens sowie Ansätze individueller Förderung und sind in der Lage, didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterricht darauf bezogen zu begründen.
- Sie können Techniken der Selbstregulation anwenden und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- Sie können Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten.
- Sie können die beruflichen Belastungen einschätzen, wissen über Strategien der Belastungs- und Stressbewältigung.
- Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Einstellungen und Werte zu reflektieren, zu formulieren und zu begründen.
- Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen.

Qualifikationsergebnisse der Bildungswissenschaften

Nach dem Abschluss des Studienanteils Bildungswissenschaften haben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen entwickelt:

- Sie kennen Paradigmen, Institutionen und Organisationen der Berufsbildungsforschung, können deren Forschungsperspektiven einschätzen sowie Ergebnisse der Berufsbildungsforschung rezipieren und bewerten.
- Sie kennen die historische und kulturelle Bedingtheit, die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ihres Handlungsfeldes und können dies konzeptionell für die kontextbezogene Gestaltung beruflichen Lernens und individueller Förderung nutzen.
- Sie können Schule, Schulsystem und Lehrberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren und verstehen Professionalisierung als langfristigen Prozess der Kompetenzentwicklung und können die eigene professionelle Entwicklung voranbringen.
- Sie kennen Theorien, Methoden und empirische Befunde der Pädagogischen Psychologie.
- Sie kennen Ergebnisse der Jugend- und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie und können ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren.
- Sie kennen die Grundlagen der Lernprozessdiagnostik sowie die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Formen der Leistungsbeurteilung.
- Sie können alternative Lehr- und Lernformen situationsangemessen einsetzen, um Lernende aktiv in den Unterricht einzubeziehen und den Transfer zu unterstützen.
- Sie kennen Ansätze zum Umgang mit Heterogenität in der Schule und können diese bei der konzeptionellen Gestaltung von Unterricht einbeziehen.
- Sie können den Einsatz von (digitalen) Medien pädagogisch und didaktisch begründen und argumentativ vertreten.
- Sie können Einsatzbereiche für Neue Medien in Bildungsprozessen hinsichtlich ihrer lern- und bildungsförderlichen Potenziale differenzieren und beurteilen.
- Sie können medial unterstützte Lehr-Lernarrangements so planen und gestalten, dass neue Möglichkeiten der Veranschaulichung, der Verständnisförderung sowie des selbstständigen und kooperativen Arbeitens erfahrbar werden.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Praktikumsordnung

Die praktische Ausbildung im Lehramt an beruflichen Schulen ist in der „Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Humanwissenschaften), Informatik und Maschinenbau im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer“ (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2025 - III) geregelt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung des Studiengangs tritt die Ordnung des Studiengangs vom 12.07.2013 (Satzungsbeilage 2014 – II) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 07.04.2025

gez.
Prof. Dr. Jan Giesselmann
Der Dekan des Fachbereichs Mathematik
der TU Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Physik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 07.06.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 03.04.2025 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Physik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (Fachbereich Physik) vom 07.06.2024 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 03.04.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	4
Artikel 1	4
Ausführungsbestimmungen zu den APB	4
Artikel 2	7
Artikel 3	17

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat am 07.06.2024 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Physik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education (M.Ed.) mit den Bestandteilen

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Physik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) wird vom Fachbereich Physik der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Education.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Physik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) und insbesondere die von den Bewerber:innen mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang (M.Ed.) Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Physik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ergeben sich aus dem Kompetenzprofil:

der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge (B.Ed.) Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik der TU Darmstadt als Referenzstudiengänge und für die Kombination Bautechnik aus den in Anhang II definierten Eingangskompetenzen.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Physik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ist ein Bachelorabschluss in einem der Referenzstudiengänge der TU Darmstadt oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen im Umfang von mindestens 180 CP vermittelt, von denen mindestens 110 CP nicht wesentlich verschieden zu den im in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Eingangskompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang) und für die Kombination Bautechnik, die nicht wesentlich verschieden zu den in Anhang II aufgezählten Eingangskompetenzen sind.

Einzelheiten zu den im Referenzstudiengang an der TU Darmstadt vermittelten Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt.

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerber:innen einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft.

Eingereicht werden müssen:

- das Zeugnis über den ersten Studienabschluss und das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c) (5): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung eindeutig positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Die Eingangsprüfung kann im selben Bewerbungsverfahren nicht wiederholt werden.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten in den Räumlichkeiten der TU Darmstadt durchgeführt.
oder
- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher Videotelefonie durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass den Bewerber:innen Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 40 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden und bis wann diese zu erbringen sind, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d. h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang der Nachweis über die fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen wurde. Näheres hierzu regelt die Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) vom 02.04.2025.

Die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 30 CP erworben worden sind.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Die Master-Thesis (15 CP) kann in der Fachwissenschaft des Fachs, in der Fachdidaktik des Fachs, in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik der Fachrichtung angefertigt werden.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 15 CP (450 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

1. Überblick Studienplan Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Physik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education

Die Details zur Strukturierung des Studiengangs sind den Studien- und Prüfungsplänen der jeweiligen Studienanteile zu entnehmen. In jedem Studienanteil sind Leistungen in der angegebenen Gesamt-CP-Zahl zu erbringen. Die Bildungswissenschaften und die Abschlussarbeit sind für alle Studierenden obligatorisch.

Die Kombination der Fachrichtung und des Faches kann frei gewählt werden. Ausnahme bildet die Kombination der Fachrichtung Informatik mit dem Fach Informatik. Die Kombination von Fachrichtung und Fach im Masterstudiengang muss der Fachkombination aus dem Bachelorstudium entsprechen. Wechsel des Faches im Rahmen des Masterstudiums sind mit Auflagen (20 CP im Studienanteil des Faches aus dem Bachelorstudium) möglich. Wechsel der Fachrichtung sind ausschließlich möglich, sofern ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung vorliegt (siehe zu §17a und Anhang 2).

Die Studierenden können aus folgendem Angebot wählen:

Fachrichtungen: Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik, Metalltechnik sowie Druck- und Medientechnik.

Fächer: Deutsch, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Physik oder Sport.

Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in einer Fachrichtung (20 CP), einem Fach (60 CP) sowie den Bildungswissenschaften (25 CP) erworben werden. Die Master-Thesis umfasst 15 CP.

Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienanteil	CP	1. Semester	2. Semester	3.Semester	4. Semester
Fachrichtung – Fachwissenschaft und Fachdidaktik	20	5	5	10	
Fach – Fachwissenschaft und ggf. Fachdidaktik ¹	60	20	20	15	5
Bildungswissenschaften	25	5	15		5
Abschlussmodul mit MA-Thesis	15				15
Gesamt-CP bzw. pro Semester	120	30	30	30	30

2. Studien- und Prüfungsplan des Faches Physik, der Fachrichtungen und der Bildungswissenschaften

¹ Das Fach Ethik sieht eine gleichmäßige Aufteilung von 15 CP pro Semester vor.

Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen - Fach Physik (M.Ed.) (ab 2025)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	Prüfungen	Kurs			Semester												
		Voraussetzung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	1.	2.	3.	4.
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden																
Prüfungsform:	A= Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HÜ= Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP= mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, Pf = Portfolio, Pt= Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF= Sonderform, Th=Thesis																
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; U=Übung; ...																
Voraussetzung für Zulassung:	MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach §18 APB																
Notenverbesserungsversuch (optional):	x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																
Anwesenheitspflicht:	ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach §11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen. Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
PFLICHTBEREICH FACH PHYSIK (tw. integrierte Module Fachwissenschaft/Fachdidaktik)																	
05-11-1032	Physik III		St	K		120	100	1	6	o			53	7	7		
05-11-0302-vl	Physik III								4	o	VL			x			
05-13-0302-ue	Physik III								2	o	Ü			x			
05-35-2122	Physikalisches Grundpraktikum		bnb	SF			100		2	o			4		4		
05-15-0033-pr	Physikalisches Grundpraktikum I								2	o	PR				x		
05-31-1093	Übergreifende Konzepte der Experimentalphysik		St	mP		30	100	1	0	o			2		2		
05-32-2016	Klassische Mechanik und Elektrodynamik		St	mP		30	100	1	6	o			7		7		
05-31-0522-vl	Klassische Teilchen und Felder für das Lehramt								4	o	VL				x		
05-33-0522-ue	Klassische Teilchen und Felder für das Lehramt								2	o	Ü				x		
05-32-3016	Quantenphysik		St	mP		60	100	1	10	o			11		7	4	
05-11-2014-vl	Physik IV								3	o	VL					x	
05-13-2014-ue	Physik IV								1	o	Ü					x	
05-31-3016-vl	Quantentheorie und Statistische Physik für das Lehramt								4	o	VL					x	
05-33-3016-ue	Quantentheorie und Statistische Physik für das Lehramt								1	o	Ü					x	
05-37-2103	Fachdidaktisches Seminar			St	SF		100	1	2	o			3				3
05-37-1131-se	Fachdidaktisches Seminar								2	o	S						x
05-37-2122	Fachdidaktisches Praktikum Physik			bnb	SF		100	1	5	o			6		6		
05-35-4018-pr	Fachdidaktisches Praktikum Physik								5	o	PR					x	
05-35-2246	Demonstrationsversuche I		MHB	bnb	SF		100	0	4	o			5	5			
05-35-1111-pr	Demonstrationspraktikum I								1	o	VL				x		
05-15-2222-vu	Metrologie - Blockveranstaltung			bnb	SF				3	o	P				x		
05-35-2247	Demonstrationsversuche II		MHB	bnb	SF		100	0	8	o			8		4	4	
05-35-3044-pr	Demonstrationsversuche II a								4	o	P				x		
05-35-3045-pr	Demonstrationspraktikum II b								4	o	P				x		x
WAHLPFLICHTBEREICH FACH PHYSIK (tw. integrierte Module Fachwissenschaft/Fachdidaktik)																	
Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel (Typ § 30 Abs. 6 APB)																	
Katalog	Vertiefungswahlfach Lehramt (1 aus 4)																3
Module im Katalog (kann jederzeit erweitert werden)																	
05-32-1049	Struktur der Materie		St	mP		30	100	1	3	f			3			x	
05-31-7303-vl	Struktur der Materie								3	o	VL						
05-33-2015	Physik V		St	mP		30	100	1	3	f			3			x	
05-11-2015-vl	Physik V								3	o	VL						
05-33-2016	Physik VI		St	mP		30	100	1	3	f			3			x	
05-11-2016-vl	Physik VI								3	o	VL						
05-34-2016	Einführung in die Theoretische Astrophysik		St	mP		30	100	1	3	f			3			x	
05-21-4301-vl	Einführung in die Theoretische Astrophysik								3	o	VL						
WAHLPFLICHTBEREICH GRUNDLEGENDE UNTERRICHTSKONZEPTE																	
Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel (Typ § 30 Abs. 6 APB)																	
Katalog / Kursbereich	Grundlegende Unterrichtskonzepte (2 aus 4)			bnb	SF		100	0	4				4	2			2
Module im Katalog (kann jederzeit erweitert werden)																	
05-37-2017	Forschend-entdeckender Unterricht			bnb	SF		100	0	2	f		ja	2	x			x
05-37-2017-ps	Forschend-entdeckender Unterricht								2	o	PS						
05-37-2022	Fragend-entwickelnder Unterricht und Aufgabendidaktik			bnb	SF		100	0	2	f		ja	2	x			x
05-37-2022-ps	Fragend-entwickelnder Unterricht und Aufgabendidaktik								2	o	PS						
05-37-2019	Kontextorientierter Unterricht			bnb	SF		100	0	2	f		ja	2	x			x
05-37-2019-ps	Kontextorientierter Unterricht								2	o	PS						
05-37-2023	Exemplarischer/Genetischer Unterricht			bnb	SF		100	0	2	f		ja	2	x			x
05-37-2023-ps	Exemplarischer/Genetischer Unterricht								2	o	PS						
Bildungswissenschaften																	
Pflichtbereich																	
03-01-4006	Berufsbildungstheorie und Berufsbildungsforschung		St	K		90	1	1	2	o			15	15			
03-01-3001-vl	Berufsbildungstheorie und Berufsbildungsforschung								2	o	VL					5	
03-00-3402	Pädagogische Psychologie und Einführung in die Diagnostik								1	4	o			5	5		

03-03-0014-vl	Einführung in die Diagnostik					St	K			90	1					2	o	VL						5																					
03-03-0009-vl	Pädagogische Psychologie					St	K			90	1					2	o	VL																											
03-01-40x8	Medienpädagogik					St	S				1	1				2	o	X					5	5																					
03-01-4181-se	Medienpädagogik															2	o	S						5																					
Wahlpflichtbereich-offener Katalog § 30 (6) uneingeschränkter Modulwechsel																					4	o	X		10																				
Wahlpflichtbereich - Fachrichtung (mindestes/maximal 1 Fachrichtung)																					12	o	X		20																				
Fachrichtung Agrarwirtschaft																					8	f	X		20																				
03-99-0001	Fachdidaktik 2					St	Pf				1	1				4	o	X					10		5	5																			
03-99-0021-se	Fachdidaktik 2.1 (Vertiefung)															2	o	S						5																					
03-99-0022-se	Fachdidaktik 2.2 (Vertiefung)															2	o	S							5																				
03-99-0002	Fachdidaktisches Praktikum					St	Pf				1	1				4	o	X					10			10																			
03-99-0023-se	Vorbereitung															2	o	S							x																				
03-99-0024-pr	Praktikum in der Schule															0	o	PR							x																				
03-99-0025-se	Nachbereitung															2	o	S								x																			
Fachrichtung Bautechnik																						f	X		20																				
03-01-94x0	Technikdidaktik II										1					4	o	X					5		5																				
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II					St	K			60	3					2	o	VL							5																				
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II					St	S				2					2	o	Ü																											
15-05-2028	Fachdidaktik Bautechnik II										1	1				2	o	X					5	5																					
15-05-2028-se	Seminar Bautechnik II					St	SF									2	o	S																											
15-05-2035	Fachdidaktisches Praktikum					St	SF				1	1											10			10																			
15-05-2035-se	Vorbereitung															2	o	S								x																			
15-05-2035-pr	Durchführung															2	o	PR								x																			
15-05-2035-ps	Nachbereitung															2	o	PS									x																		
Fachrichtung Chemietechnik																						f	X		20																				
07-14-0014	Museumpädagogisches Forschungsprojekt ¹	MHB	St			S					1	1											5																						
07-14-0013-pj	Museumpädagogisches Forschungsprojekt ¹															4	o	PJ					5			x																			
07-14-0018	Experimentalunterricht II: Demonstrationsversuche ^{1,2}	MHB	St			SF					1	1											5																						
07-14-0012-ev	Experimentalunterricht II: Sicherheitseinweisung ^{1,2}			bnb		SF									1*1h	o	EV							5			x																		
07-14-0012-ku	Experimentalunterricht II: Seminar mit Anteilen Laborpraxis ^{1,2}														5	o	KU																												
07-05-0119	Fachdidaktisches Praktikum ³	MHB	St			SF					1	1											10	10																					
07-05-0112-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.1 (Vorbereitung) ³															2	o	SE																											
07-05-0112-pr	Fachdidaktisches Praktikum 2.2 (Praktikum in der Schule) ³														1*	o	PR							10			x																		
07-05-0113-se	Fachdidaktisches Praktikum 2.3 (Reflexion des Praktikums) ³														100h	o	SE																												
Fachrichtung Druck- und Medientechnik																						f	X		20																				
03-01-94x0	Technikdidaktik II										1					4	o	X					5																						
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II					St	K			60	3					2	o	VL							x																				
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II					St	S				2					2	o	UE							x																				
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum					St	B				1					4	o	X					10																						
16-17-6484-ps	Vorbereitung															2	o	PS							x																				
16-17-6485-pl	Durchführung																								x																				
16-17-6486-ps	Nachbereitung															2	o	PS							x																				
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik					St	H																5																						
16-17-6481-se	Fachdidaktik der Metalltechnik															2	o	S																											
Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik																					6	f	X		20																				
03-01-94x0	Technikdidaktik II										1					4	o	X					5		5																				
03-01-5002	Grundlagen der Technikdidaktik II					St	K			60	3					2	o	VL							5																				
03-01-5003	Vertiefung der Technikdidaktik II					St	S				2					2	o	Ü																											
18-kl-3050	Didaktik der Elektrotechnik und Informationstechnik II															4	o	X					5		2	3																			
18-kl-3050-se	Didaktik der Elektrotechnik 2	SL	St													2	o	S							2																				
18-kl-3051-se	Fachdidaktik der Informationstechnik 2	SL	St													2	o	S								3																			
18-kl-3030	Fachdidaktisches Praktikum															8	o	X					10		8	2																			
18-kl-3031-ps	Fachdidaktisches Praktikum 1 (Vorbereitung)	SL	St													2	o	PS							4																				
18-kl-3032-pl	Fachdidaktisches Praktikum 2 (Praktikum an der Berufsschule)	SL	St													4	o	PR							4																				
18-kl-3033-ps	Fachdidaktisches Praktikum 3 (Schulpraktikum)	SL	St													2	o	PS								2																			
Fachrichtung Informatik																					12																								
Unterrichtsfach Informatik																													100												10				
20-00-1200	Fachdidaktisches Praktikum										100													10																					
20-00-1200-pr	Fachdidaktisches Praktikum					St	SF				100					6	o	Pr								10																			
Fachdidaktik																													100												10				
20-00-0693	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht										100													5																					
20-00-0693-se	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht					St	M/S				100					3	o	S						5																					
20-00-0694	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht										100													5																					
20-00-0694-se	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht					St	M/S				100					3	o	S							5																				
20-00-0695	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht										100													5																					
20-00-0695-se	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht					St	M/S				100					3	o	S							5																				
Fachrichtung Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik																					12	f	X		20																				
03-01-3030	Fachdidaktik Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik										1					6	o	X					10		10																				
03-01-3131-se	Fachdidaktik Körperpflege 1					St	S				40					2	o	S							x																				
03-01-3132-se	Fachdidaktik Körperpflege 2	MHB	St			S					30					2	o	S							x																				
03-01-3133-se	Fachdidaktik Körperpflege 3	MHB	St			S					30					2	o	S								x																			
03-01-3031	Fachdidaktisches Praktikum					St	S				1	1				6	o	X					10			10																			
03-01-3141-se	Vorbereitung															2	o	S								x																			
03-01-3142-se	Durchführung															2	o	S								x																			
03-01-3143-se	Nachbereitung															2	o	S								x																			
Fachrichtung Metalltechnik																						f	X		20																				
03-01-94x0	Technikdidaktik II										1					4	o	X					5																						
03-01-5002-vl	Grundlagen der Technikdidaktik II					St	K			60	3					2	o	VL							x																				
03-01-5003-ue	Vertiefung Technikdidaktik II					St	S				2					2	o	UE							x																				
16-17-6484	Fachdidaktisches Praktikum					St	B				1					4	o	X					10																						
16-17-6484-ps	Vorbereitung															2	o	PS							x																				
16-17-6485-pl	Durchführung																								x																				
16-17-6486-ps	Nachbereitung															2	o	PS							x																				
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik					St	H				1					2	o						5																						

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Eingangskompetenzen

Die Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften, der gewählten sowie des gewählten Faches entsprechen den Qualifikationszielen der jeweiligen Studienanteile im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und können dort nachgelesen werden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben haben, müssen die nicht vorhandenen Kompetenzen in Form von Auflagen erwerben.

Das Studium des Masterstudiengangs *Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Physik in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik* setzt die Kompetenzen voraus, die im Rahmen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* oder einem vergleichbaren Studiengang erworben wurden oder die für die Kombination Bautechnik weiter unten aufgezählt werden. Die Kombination der Fachrichtung und dem Fach muss im Masterstudium der Kombination aus dem Bachelorstudium entsprechen. Ist dies nicht gegeben, können Bewerber:innen mit Auflagen im Umfang von 20 CP (Studienanteil des Faches im Bachelorstudium) zugelassen werden. Gleiches gilt für Wechsel des Faches innerhalb des Masterstudiums.

Des Weiteren können Bewerber:innen mit einem Hochschulabschluss, der einer Fachrichtung gemäß Beilage der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018“ entspricht, oder ihr zugeordnet werden kann, mit Auflagen im Umfang von 40 CP Prüfungsleistungen gemäß den Angaben zur Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen in den Studien- und Prüfungsplänen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und dem entsprechenden Fach zugelassen werden. Im Einzelnen handelt es sich um: 15 CP in den Bildungswissenschaften, 20 CP des Studienanteils des Faches und 5 CP Fachdidaktik der Fachrichtung. Die Prüfungskommission des gewählten Faches im Masterstudium legt die Module fest; sie werden im Zulassungsbescheid aufgelistet.

Bewerber:innen auf einen Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Physik in Kombination mit Bautechnik müssen als Eingangskompetenzen die folgenden fachlichen Inhalte aus der Architektur und dem Bauingenieurwesen im Umfang von 105 CP nachweisen:

- Architekturgeschichte
- Bauphysik
- Baustoffkunde
- Gebäudetechnologie
- Gebäudetypologie
- Gestalten, Entwerfen und Konstruieren
- Tragwerkslehre
- Fachdidaktik Bautechnik oder Technikdidaktik

Dazu kommen Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften (Berufspädagogik, Didaktik der beruflichen Bildung und Professionalisierung) im Umfang von 15 CP und Fachwissenschaft Physik im Umfang von 20 CP.

Qualifikationsziele

Die Lehramtsausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgt in zwei aufeinander aufbauenden Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor of Education und Master of Education. Beide Studiengänge sind vollständig modularisiert. Der Abschluss Master of Education ist der Ersten

Staatsprüfung für das Lehramt gleichgestellt und berechtigt Absolvierende zum Übergang in den Vorbereitungsdienst.

Fach Physik

Eingangskompetenzen des Faches Physik

Die Studienbewerber:innen

- verfügen über anschlussfähiges physikalisches Fachwissen auf den Gebieten Mechanik, Wärmelehre, Wellen, Elektrodynamik und haben einen Einblick in den Prozess der Erkenntnisgewinnung in der Physik bekommen.
- haben grundlegende mathematische Fähigkeiten erworben, die für das Verstehen und Vermitteln des Fachwissens essenziell sind.
- haben Grundkenntnisse zu fachdidaktischen Konzepten und Schülererwartungen und -vorstellungen erworben und können die Bildungsziele des Faches begründen.

Qualifikationsziele des Faches Physik

Die Studienabsolvent:innen verfügen über die grundlegenden Fähigkeiten für gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Physik. Sie

- verfügen über anschlussfähiges physikalisches Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, Unterrichtskonzepte und -medien fachlich zu gestalten, inhaltlich zu bewerten, neuere physikalische Forschung in Übersichtsdarstellungen zu verfolgen und neue Themen in den Unterricht einzubringen,
- sind vertraut mit den Arbeits- und Erkenntnismethoden der Physik und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten im Experimentieren und im Handhaben von (schultypischen) Geräten,
- kennen die Ideengeschichte ausgewählter physikalischer Theorien und Begriffe sowie den Prozess der Gewinnung physikalischer Erkenntnisse (Wissen über Physik) und können die gesellschaftliche Bedeutung der Physik begründen,
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbes. solide Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen, der Ergebnisse physikbezogener Lehr-Lern-Forschung, typischer Lernschwierigkeiten und Schülervorstellungen in den Themengebieten des Physikunterrichts sowie von Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler für das Lernen von Physik zu motivieren,
- kennen Möglichkeiten zur Gestaltung von Lernarrangements unter dem besonderen Gesichtspunkt heterogener Lernvoraussetzungen und kennen den Stand physikdidaktischer Forschung und Entwicklung zum fachbezogenen Lehren und Lernen in inklusiven Lerngruppen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen im Planen und Gestalten strukturierter Lehrgänge (Unterrichtseinheiten) sowie im Durchführen von Unterrichtsstunden,
- sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren. Sie können die daraus gewonnenen Erkenntnisse in fachdidaktischen Kontexten nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte einbringen. Sie sind sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und nutzen digitale Medien auch zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

Fachrichtungen

Qualifikationsergebnisse der Fachrichtungen

Die fachdidaktischen Qualifikationsergebnisse können den Modulbeschreibungen der jeweiligen Fachrichtung (Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik) entnommen werden.

Bildungswissenschaften

Eingangskompetenzen der Bildungswissenschaften

Die Studienbewerber:innen verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Sie beherrschen grundlegende wissenschaftliche Arbeitsweisen und haben ein Verständnis für Erkenntnisperspektiven und -methoden und Grundkonzepte der Bildungswissenschaften entwickelt und können dies für die eigene Kompetenzentwicklung nutzen.
- Sie verfügen über grundlegendes Wissen zu den Strukturen des beruflichen Bildungssystems deren historische und kulturelle Bedingtheit sowie zu den Rahmenbedingungen ihres beruflichen Handlungsfeldes.
- Sie können Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln sowie methodische Grundkonzeptionen der beruflichen Bildung in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, begründen und bewerten und kennen Verfahren für die Beurteilung von Lehrleistung und Unterrichtsqualität.
- Sie sind sich der besonderen Anforderungen des Berufs als Lehrkraft bewusst und verstehen ihn als öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.
- Sie kennen Bedingungen und Strategien gelingenden Lernens sowie Ansätze individueller Förderung und sind in der Lage, didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterricht darauf bezogen zu begründen.
- Sie können Techniken der Selbstregulation anwenden und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- Sie können Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten.
- Sie können die beruflichen Belastungen einschätzen, wissen über Strategien der Belastungs- und Stressbewältigung. Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Einstellungen und Werte zu reflektieren, zu formulieren und zu begründen.
- Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen. Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen.

Qualifikationsergebnisse der Bildungswissenschaften

Nach dem Abschluss des Studienanteils Bildungswissenschaften haben die Absolvent:innen folgende Kompetenzen entwickelt:

- Sie kennen Paradigmen, Institutionen und Organisationen der Berufsbildungsforschung, können deren Forschungsperspektiven einschätzen sowie Ergebnisse der Berufsbildungsforschung rezipieren und bewerten.
- Sie kennen die historische und kulturelle Bedingtheit, die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ihres Handlungsfeldes und können dies konzeptionell für die kontextbezogene Gestaltung beruflichen Lernens und individueller Förderung nutzen.
- Sie können Schule, Schulsystem und Lehrberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren und verstehen Professionalisierung als langfristigen

Prozess der Kompetenzentwicklung und können die eigene professionelle Entwicklung voranbringen.

- Sie kennen Theorien, Methoden und empirische Befunde der Pädagogischen Psychologie.
- Sie kennen Ergebnisse der Jugend- und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie und können ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren.
- Sie kennen die Grundlagen der Lernprozessdiagnostik sowie die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Formen der Leistungsbeurteilung.
- Sie können alternative Lehr- und Lernformen situationsangemessen einsetzen, um Lernende aktiv in den Unterricht einzubeziehen und den Transfer zu unterstützen.
- Sie kennen Ansätze zum Umgang mit Heterogenität in der Schule und können diese bei der konzeptionellen Gestaltung von Unterricht einbeziehen.
- Sie können den Einsatz von (digitalen) Medien pädagogisch und didaktisch begründen und argumentativ vertreten.
- Sie können Einsatzbereiche für Neue Medien in Bildungsprozessen hinsichtlich ihrer lern- und bildungsförderlichen Potenziale differenzieren und beurteilen.
- Sie können medial unterstützte Lehr-Lernarrangements so planen und gestalten, dass neue Möglichkeiten der Veranschaulichung, der Verständnisförderung sowie des selbstständigen und kooperativen Arbeitens erfahrbar werden.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Praktikumsordnung

Die praktische Ausbildung im Lehramt an beruflichen Schulen ist in der „Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Humanwissenschaften, Informatik und Maschinenbau im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer“ (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2025 - III) geregelt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung des Studiengangs tritt die Ordnung des Studiengangs vom 16.08.2013 (Satzungsbeilage 2014–II) sowie Anhang I (Studien- und Prüfungsplan) der Ausführungsbestimmungen des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt an beruflichen Schulen – Physik vom 08.07.2016 (Satzungsbeilage 2017-II) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 07.04.2025

gez.
Prof. Dr. Thomas Halfmann
Der Dekan des Fachbereichs Physik
der TU Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Sport in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

V Satzung Eignungsfeststellungsverfahren

vom 16.05.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 03.04.2025 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Sport in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (Fachbereich Humanwissenschaften) vom 16.05.2024 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 03.04.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	4
Artikel 1	4
Ausführungsbestimmungen zu den APB	4
Artikel 2	7
Artikel 3	17

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat am 16.05.2024 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Sport in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education (M.Ed.) mit den Bestandteilen

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Sport in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik (M.Ed.) wird vom Fachbereich Humanwissenschaften der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Education.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Sport in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik und insbesondere die von den Bewerber:innen mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Sport in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und

Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ergeben sich aus dem Kompetenzprofil der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge (B.Ed.) Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik der TU Darmstadt als Referenzstudiengänge und für die Kombination Bautechnik aus den in Anhang II definierten Eingangskompetenzen.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Sport in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik ist ein Bachelorabschluss in einem der Referenzstudiengänge der TU Darmstadt oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen im Umfang von mindestens 180 CP vermittelt, von denen mindestens 110 CP nicht wesentlich verschieden zu den in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Eingangskompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang) und für die Kombination Bautechnik, die nicht wesentlich verschieden zu den in Anhang II aufgezählten Eingangskompetenzen sind.

Einzelheiten zu den im Referenzstudiengang an der TU Darmstadt vermittelten Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt.

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerbern und Bewerberinnen einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft.

Eingereicht werden müssen:

- das Zeugnis über den ersten Studienabschluss und das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.
- Zugangsvoraussetzung für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht den Abschluss Bachelor of Education der TU Darmstadt mit dem Fach Sport nachweisen können, ist das Bestehen der Sparteignungsprüfung gemäß Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt (veröffentlicht Satzungsbeilage 2021-IV, S.3f) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für Quereinstiege von Bewerber:innen ohne Abschluss in einem B.Ed.-Studiengang mit dem Fach Sport oder ohne Abschluss in einem B.Ed.-Studiengang.

zu § 17a (4) Lit. c) (5): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung eindeutig positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Die Eingangsprüfung kann im selben Bewerbungsverfahren nicht wiederholt werden.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten in den Räumlichkeiten der TU Darmstadt durchgeführt.
- oder
- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher Videotelefonie durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass den Bewerber:innen Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 40 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden und bis wann diese zu erbringen sind, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d. h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Die Master-Thesis (15 CP) kann in der Fachwissenschaft des Fachs, in der Fachdidaktik des Fachs, in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik der Fachrichtung angefertigt werden.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 15 CP (450 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Anhänge

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

1. Überblick Studienplan Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Sport in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit Abschluss Master of Education

Die Details zur Strukturierung des Studiengangs sind den Studien- und Prüfungsplänen der jeweiligen Studienanteile zu entnehmen. Aus jedem Studienanteil sind Leistungen in der angegebenen Gesamt-CP Zahl zu erbringen. Die Bildungswissenschaften und Abschlussarbeit sind für alle Studierenden obligatorisch.

Die Kombination der Fachrichtung und des Faches kann frei gewählt werden. Ausnahme bildet die Kombination der Fachrichtung Informatik mit dem Fach Informatik. Die Kombination von Fachrichtung und Fach im Masterstudiengang muss der Fachkombination aus dem Bachelorstudium entsprechen. Wechsel des Faches im Rahmen des Masterstudiums sind mit Auflagen (20 CP im Studienanteil des Faches aus dem Bachelorstudium) möglich. Wechsel der Fachrichtung sind ausschließlich möglich, sofern ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung vorliegt (siehe zu §17a und Anhang 2).

Die Studierenden können aus folgendem Angebot wählen:

Fachrichtungen: Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik, Metalltechnik sowie Druck- und Medientechnik.

Fach: Deutsch, Ethik, evangelische Religion, Geschichte, Informatik, katholische Religion, Mathematik, Physik oder Sport.

Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in einer Fachrichtung (20 CP), einem Fach (60 CP) sowie den Bildungswissenschaften (25 CP) erworben werden. Die Master-Thesis umfasst 15 CP.

Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienanteil	CP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Fachrichtung – Fachwissenschaft und Fachdidaktik	20	5	5	10	
Fach – Fachwissenschaft und ggf. Fachdidaktik ¹	60	20	20	15	5
Bildungswissenschaften	25	5	15		5
Abschlussmodul mit MA-Thesis	15				15
Gesamt-CP bzw. pro Semester	120	30	30	30	30

2. Studien- und Prüfungsplan des Faches Sport, der Fachrichtungen und der Bildungswissenschaften

¹ Das Fach Ethik sieht eine gleichmäßige Aufteilung von 15 CP pro Semester vor.

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen										Kurs				Semester			
Bewertungs- system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Voraussetzung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamlnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheit	CP gesamt	1.	2.	3.	4.	
Prüfungsform:	A= Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HU= Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP= mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, Pf = Portfolio, Pt= Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF= Sonderform, Th=Thesis														Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.				
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ														Arbeitsaufwand pro Semester (CP)				
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; E=Exkursion; EV=Sicherheitseinweisung; K=Kolloquim; KU=Kurs; PR=Praktikum																		
Voraussetzung für Zulassung:	MHB = siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach § 18 APB																		
Notenverbesserungsversuch (optional):	x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																		
Anwesenheitspflicht:	ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach § 11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen, Begründung in der Modulbeschreibung, MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																		
CP:	Leistungspunkte																		
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																			
Sporttheorie																			
03-04-0020	Sportmedizinische Grundlagen							1		14	o			21	3	3	12	3	
03-47-0006-vl	Sportmedizin I (Anatomie)		St	K		60	1			4	o	VL		6	3	3			
03-47-0003-vl	Sportmedizin II (Physiologie)		St	K		60	1			2	o	VL				3			
03-04-0034	Bewegungswissenschaft							1		2	o			3			3		
03-46-0004-vl	Grundlagen der Bewegungswissenschaft		St	K		60	1			2	f	VL					3		
03-46-0008-ps	Biomechanik		St	H/R				1		2	f	PS					3		
03-46-0002-ps	Bewegungswissenschaft		St	H/R				1		2	f	PS				3			
03-04-0044	Trainingswissenschaft							1		2	o			3			3		
03-42-0003-vl	Grundlagen der Trainingswissenschaft		St	K		60	1			2	f	VL				3			
03-42-0105-ps	Trainingswissenschaft (Leistung)		St	H/R				1		2	f	PS					3		
03-42-0110-ps	Trainingswissenschaft (Gesundheit)		St	H/R				1		2	f	PS					3		
03-04-0083	Sportsoziologische und Sportpsychologische Grundlagen							1		6	o			9			6	3	
03-43-0004-vl	Einführung in die Sportsoziologie		St	K		60	1			2	o	VL					3		
03-45-0001-vl	Einführung in die Sportpsychologie		St	K		60	1			2	o	VL					3		
03-43-0106-ps	Sportsoziologie - Aktuelle Themen		St	H/R				1		2	f	PS						3	
03-43-0108-ps	Sportsoziologie - Sportorganisationen		St	H/R				1		2	f	PS						3	
03-45-0004-ps	Sportpsychologie - Sportorganisation		St	H/R				1		2	f	PS						3	
03-45-0010-ps	Psychologie der Gesundheitsförderung		St	H/R				1		2	f	PS						3	
03-45-0015-ps	Psychologie des Sportmanagements		St	H/R				1		2	f	PS						3	
Fachdidaktik																			
03-04-x14x	Fachdidaktische Vertiefung							1		12	o			21	3	7	11		
03-44-0004-vl	Unterrichtstheorie		St	K		60	1			8	o	VL		15	3	7	5		
03-44-10x2-se	Grundlagen des Schulsports		St	H/R				1		2	o	S					3		
03-44-10x1-se	Fachdidaktische Vorbereitung Fach Sport + Blockschulphase		bnb	S				0		2	o	S					4		
03-44-10x6-se	Fachdidaktische Begleitung Fach Sport + semesterbegleitende Schulphase		St	S				1		2	o	S						5	
Sportpraktische Vertiefung I (1 AKV Individual- und 1 AKV Mannschaftssportart), § 30 (6)																			
Spezifischer Katalog: Aufbaukurs Vermittlung Individualsportart																			
Spezifischer Katalog: Aufbaukurs Vermittlung Mannschaftssportart																			
Sportpraxis																			
03-04-3805	GK Kleine Spiele							1		14	o			18	6	9	3		
03-49-3805-ps	GK Kleine Spiele		St	K		60	1			2	o	PS					3		
Fachpraktische Grundlagen Individualsportarten (1-2 Module), § 30 (6)																			
03-04-1111	GK Gerätturnen							1		2	f			MHB	3	3			
03-49-1111-ps	GK Gerätturnen		St	SF				1		2	o	PS					3		
03-04-1211	GK Leichtathletik							1		2	f			MHB	3		3		
03-49-1211-ps	GK Leichtathletik		St	SF				1		2	o	PS					3		
03-04-1311	GK Schwimmen	MHB						1		2	f			MHB	3		3		
03-49-1311-ps	GK Schwimmen		St	SF				1		2	o	PS					3		
GK Rhythmische Gymnastik und Tanz (max. 1 Modul wählbar), § 30 (6)																			
03-04-1411	GK Rhythmische Gymnastik							1		0-2	f				0-3	3	3		
03-49-1411-ps	GK Rhythmische Gymnastik		St	SF				1		2	o	PS					3		
03-04-1412	GK Tanz							1		2	f			MHB	3		3		
03-49-1412-ps	GK Tanz		St	SF				1		2	o	PS					3		
Fachpraktische Grundlagen Mannschaftssportarten (2 aus 6 Mannschaftssportarten), § 30 (6)																			
03-04-2111	GK Basketball							1		2	f			MHB	3	3	3		
03-49-2111-ps	GK Basketball		St	SF				1		2	o	PS					3		
03-04-2211	GK Fußball							1		2	f			MHB	3		3		
03-49-2211-ps	GK Fußball (Stu)		St	SF				1		2	f	PS					3		
03-49-2212-ps	GK Fußball (Sti)		St	SF				1		2	f	PS					3		
03-04-2311	GK Handball							1		2	f			MHB	3	3			
03-49-2311-ps	GK Handball		St	SF				1		2	o	PS					3		
03-04-2411	GK Volleyball							1		2	f			MHB	3	3			
03-49-2411-ps	GK Volleyball		St	SF				1		2	o	PS					3		
03-04-2511	GK Frisbee							1		2	f			MHB	3	3			
03-49-3801-ps	GK Frisbee		St	SF				1		2	o	PS					3		
03-04-2611	GK Hockey							1		2	f			MHB	3		3		
03-49-2611-ps	GK Hockey		St	SF				1		2	o	PS					3		
Sportpraktische Vertiefung II (1 AKT oder 1 GK/AKV Freizeit- und Erlebnisportart), § 30 (6)																			
03-04-1121 o.a.	AKT Individualsportart	MHB						1		2	f			MHB	3			3	
03-49-1222-se o.a.	AKT Leichtathletik		St	SF				1		2	f	S						3	
03-04-2122 o.a.	AKT Mannschaftssportart	MHB						1		2	f			MHB	3			3	

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Eingangskompetenzen

Die Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften, der gewählten Fachrichtung sowie des gewählten Faches entsprechen den Qualifikationszielen der jeweiligen Studienanteile im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und können dort nachgelesen werden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben haben, müssen die nicht vorhandenen Kompetenzen in Form von Auflagen erwerben.

Das Studium des Masterstudiengangs *Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Sport in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik* setzt die Kompetenzen voraus, die im Rahmen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* oder einem vergleichbaren Studiengang erworben wurden oder die für die Kombination Bautechnik weiter unten aufgezählt werden. Die Kombination der Fachrichtung und dem Fach muss im Masterstudium der Kombination aus dem Bachelorstudium entsprechen. Ist dies nicht gegeben, können Bewerber:innen mit Auflagen im Umfang von 20 CP (Studienanteil des Faches im Bachelorstudium) zugelassen werden. Gleiches gilt für Wechsel des Faches innerhalb des Masterstudiums.

Des Weiteren können Bewerber:innen mit einem Hochschulabschluss, der einer Fachrichtung gemäß Beilage der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018“ entspricht, oder ihr zugeordnet werden kann, mit Auflagen im Umfang von 40 CP Prüfungsleistungen gemäß den Angaben zur Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen in den Studien- und Prüfungsplänen des Referenzstudiengangs *Berufliche Bildung in der Fachrichtung Chemietechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik* oder *Metalltechnik (B.Ed.)* und dem entsprechenden Fach zugelassen werden. Im Einzelnen handelt es sich um: 15 CP in den Bildungswissenschaften, 20 CP des Studienanteils des Faches und 5 CP Fachdidaktik der Fachrichtung. Die Prüfungskommission des gewählten Faches im Masterstudium legt die Module fest; sie werden im Zulassungsbescheid aufgelistet.

Bewerber:innen auf einen Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Sport in Kombination mit Bautechnik müssen als Eingangskompetenzen die folgenden fachlichen Inhalte aus der Architektur und dem Bauingenieurwesen im Umfang von 105 CP nachweisen:

- Architekturgeschichte
- Bauphysik
- Baustoffkunde
- Gebäudetechnologie
- Gebäudetypologie
- Gestalten, Entwerfen und Konstruieren
- Tragwerkslehre
- Fachdidaktik Bautechnik oder Technikdidaktik

Dazu kommen Eingangskompetenzen in den Bildungswissenschaften (Berufspädagogik, Didaktik der beruflichen Bildung und Professionalisierung) im Umfang von 15 CP und Fachwissenschaft Sport im Umfang von 20 CP.

Qualifikationsziele

Die Lehramtsausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgt in zwei aufeinander aufbauenden Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor of Education und Master of Education. Beide Studiengänge sind vollständig modularisiert. Der Abschluss Master of Education ist der Ersten

Staatsprüfung für das Lehramt gleichgestellt und berechtigt Absolvierende zum Übergang in den Vorbereitungsdienst.

Fach Sport

Eingangskompetenzen des Faches Sport

Die Studienbewerber:innen verfügen über grundlegende sportwissenschaftliche Kenntnisse und sportpraktische Fertigkeiten:

- Strukturiertes Wissen über sportwissenschaftliche Theorieansätze, Arbeitsstrategien und Forschungsmethoden
- Kenntnisse über sportpädagogische Modelle und Entwicklungen
- Didaktisch-methodisches Wissen und praktisches Können in relevanten Bewegungsbereichen

Qualifikationsziele des Faches Sport

Die Studienabsolvent:innen verfügen über grundlegende und vertiefte sportwissenschaftliche Kenntnisse (Fachinhalte und –methoden), sportpraktische Fertigkeiten, Überblickswissen sowie durch exemplarisches Lernen und Arbeiten eine allgemeinwissenschaftliche Bildung. Das Studium befähigt die Studierenden zu eigenständigem, theoriegeleitetem und zielorientiertem Finden von adäquaten Problemlösungen für wissenschaftliche sowie praxisbezogene Fragestellungen und befördert die Bereitschaft zur Reflexion sowie zur Kritikfähigkeit. Der Anteil des Faches Sport in diesem Lehramtsstudium ist berufsqualifizierend und beinhaltet fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Studienanteile.

Zentrale Kompetenzen in der fachwissenschaftlichen Ausbildung sind:

1. Kenntnisse der Inhalte, Konzepte und Strukturen der Sportwissenschaft und selbständige Ableitung fachspezifischer Fragestellungen
2. Reflexion fachwissenschaftlicher Begriffs-, Modell- und Theoriebildungen sowie exemplarische Anwendung ihrer Systematik
3. Beschreibung, Anwendung und Beurteilung sportwissenschaftlich relevanter Forschungsmethoden
4. Erschließung und Reflexion fachwissenschaftlicher Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld

Zentrale Kompetenzen in der fachdidaktischen Ausbildung sind:

1. Begründung sportwissenschaftlich relevanter Erziehungsziele sowie Reflexion ihrer Entwicklung im historisch-gesellschaftlichen Kontext
2. Kenntnis unterschiedlicher fachdidaktischer Konzepte und Vermittlungsmethoden
3. Anwendung und Reflexion fachdidaktischer Unterrichtsentwürfe im Rahmen des Fachdidaktisches Praktikums: Fachdidaktische Schulpraktische Studien Sport

Zentrale Kompetenzen in der fachpraktischen Ausbildung sind:

1. Erwerb und Anwendung fachpraktisch relevanter Lehr- und Lernkonzepte für das Unterrichtsfach Sport
2. Erwerb relevanter motorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in ausgesuchten Sportarten und Bewegungsfeldern
3. Einarbeitung in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen des Leistungs- und Freizeitsports

Fachrichtungen

Qualifikationsergebnisse der Fachrichtungen

Die fachdidaktischen Qualifikationsergebnisse können den Modulbeschreibungen der jeweiligen Fachrichtung (Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik) entnommen werden.

Bildungswissenschaften

Eingangskompetenzen der Bildungswissenschaften

Die Studienbewerber:innen verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Sie beherrschen grundlegende wissenschaftliche Arbeitsweisen und haben ein Verständnis für Erkenntnisperspektiven und -methoden und Grundkonzepte der Bildungswissenschaften entwickelt und können dies für die eigene Kompetenzentwicklung nutzen.
- Sie verfügen über grundlegendes Wissen zu den Strukturen des beruflichen Bildungssystems, deren historische und kulturelle Bedingtheit sowie zu den Rahmenbedingungen ihres beruflichen Handlungsfeldes.
- Sie können Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln sowie methodische Grundkonzeptionen der beruflichen Bildung in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, begründen und bewerten und kennen Verfahren für die Beurteilung von Lehrleistung und Unterrichtsqualität.
- Sie sind sich der besonderen Anforderungen des Berufs als Lehrer:in bewusst und verstehen ihn als öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.
- Sie kennen Bedingungen und Strategien gelingenden Lernens sowie Ansätze individueller Förderung und sind in der Lage, didaktische Entscheidungen zur Planung von Unterricht darauf bezogen zu begründen.
- Sie können Techniken der Selbstregulation anwenden und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- Sie können Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten.
- Sie können die beruflichen Belastungen einschätzen, wissen über Strategien der Belastungs- und Stressbewältigung. Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Einstellungen und Werte zu reflektieren, zu formulieren und zu begründen.
- Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen. Sie können eigene subjektive Dispositionen in ihrer Wirksamkeit für die Gestaltung von Unterrichtsszenen reflektieren und Handlungsalternativen abwägen.

Qualifikationsergebnisse der Bildungswissenschaften

Nach dem Abschluss des Studienanteils Bildungswissenschaften haben die Absolvent:innen folgende Kompetenzen entwickelt:

- Sie kennen Paradigmen, Institutionen und Organisationen der Berufsbildungsforschung, können deren Forschungsperspektiven einschätzen sowie Ergebnisse der Berufsbildungsforschung rezipieren und bewerten.
- Sie kennen die historische und kulturelle Bedingtheit, die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ihres Handlungsfeldes und können dies konzeptionell für die kontextbezogene Gestaltung beruflichen Lernens und individueller Förderung nutzen.
- Sie können Schule, Schulsystem und Lehrberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren und verstehen Professionalisierung als langfristigen Prozess der Kompetenzentwicklung und können die eigene professionelle Entwicklung voranbringen.
- Sie kennen Theorien, Methoden und empirische Befunde der Pädagogischen Psychologie.
- Sie kennen Ergebnisse der Jugend- und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie und können ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren.
- Sie kennen die Grundlagen der Lernprozessdiagnostik sowie die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Formen der Leistungsbeurteilung.
- Sie können alternative Lehr- und Lernformen situationsangemessen einsetzen, um Lernende aktiv in den Unterricht einzubeziehen und den Transfer zu unterstützen.

- Sie kennen Ansätze zum Umgang mit Heterogenität in der Schule und können diese bei der konzeptionellen Gestaltung von Unterricht einbeziehen.
- Sie können den Einsatz von (digitalen) Medien pädagogisch und didaktisch begründen und argumentativ vertreten.
- Sie können Einsatzbereiche für Neue Medien in Bildungsprozessen hinsichtlich ihrer lern- und bildungsförderlichen Potenziale differenzieren und beurteilen.
- Sie können medial unterstützte Lehr-Lernarrangements so planen und gestalten, dass neue Möglichkeiten der Veranschaulichung, der Verständnisförderung sowie des selbstständigen und kooperativen Arbeitens erfahrbar werden.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Praktikumsordnung

Die praktische Ausbildung im Lehramt an beruflichen Schulen ist in der „Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur (FB 15), Chemie (FB 07), Elektrotechnik und Informationstechnik (FB 18), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) und Maschinenbau (FB 16) im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer“ (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2025 - III) geregelt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 09.04.2025

gez.
Prof. Dr. Petra Grell
Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften
der TU Darmstadt

Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education)

Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur (FB 15), Chemie (FB 07), Elektrotechnik und Informationstechnik (FB 18), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) und Maschinenbau (FB 16) im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer.
Federführung: Zentrum für Lehrkräftebildung

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 13 Abs. 2, 15 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit der Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 i. d. F. vom 13. Mai 2022 und der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018, haben die Fachbereiche übereinstimmend gem. §§ 3 und 11 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) folgende Praktikumsordnung für die im Rahmen des Lehramtsstudiums erforderlichen Praxisphasen sowie der erforderlichen fachpraktischen Tätigkeiten erlassen. Soweit hier nichts geregelt ist, gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB). Nach Zustimmung des Senats vom 18.12.2024 hat das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt gemäß Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt Gesetz) vom 05.12.2004 (GVBl. I S. 382) §7 Abs. 4 Nr. 5 die Praktikumsordnung genehmigt.

Darmstadt, 23.01.2025

gez.

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Prof.'in Dr. Tanja Brühl



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

ERSTER TEIL – Rechtliche Grundlagen.....	3
§ 1 Rechtliche Grundlagen.....	3
ZWEITER TEIL – Fachpraktische Tätigkeiten.....	3
§ 2 Ziele der fachpraktischen Tätigkeiten.....	3
§ 3 Rahmen der fachpraktischen Tätigkeiten	3
§ 4 Gliederung und Umfang der fachpraktischen Tätigkeiten.....	3
§ 5 Anrechnung der fachpraktischen Tätigkeiten	4
DRITTER TEIL – Praxisphasen	4
§ 6 Ziele der Praxisphasen	4
§ 7 Gliederung, Umfang und Angebotsturnus der Praxisphasen	5
§ 8 Vergabe von Leistungspunkten und Benotung der Praxisphasen.....	6
§ 9 Zuständigkeiten und Betreuung	6
§ 10 Regelungen zur Durchführung der Praxisphasen.....	7
§ 11 Anerkennung von Leistungen.....	8
§ 12 Schulische Praxisphasen im Ausland	8
§ 13 In-Kraft-Treten.....	9

ERSTER TEIL – Rechtliche Grundlagen

§ 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Grundlagen dieser Ordnung sind die §§ 13 Abs. 1, 13 Abs. 2, 15 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) i. d. F. vom 13.05.2022 (GVBl. S. 286) sowie die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018.

ZWEITER TEIL – Fachpraktische Tätigkeiten

§ 2 Ziele der fachpraktischen Tätigkeiten

- (1) Die fachpraktischen Tätigkeiten dienen dazu, Einblicke in Arbeitsabläufe, Arbeitsverfahren, Organisation, Führung und Kommunikation eines Betriebes zu erhalten. Die Studierenden lernen die soziale und ökonomische Realität der Beschäftigten – insbesondere die der Auszubildenden – in der Berufs- und Arbeitswelt kennen und eignen sich grundlegende Arbeitstechniken und fachpraktische Kenntnisse an.

§ 3 Rahmen der fachpraktischen Tätigkeiten

- (1) Die fachpraktischen Tätigkeiten werden außeruniversitär in einem auf die Fachrichtung bezogenen Berufsfeld unabhängig von einer Immatrikulation an der Technischen Universität Darmstadt absolviert.
- (2) Die fachpraktischen Tätigkeiten gehören zur Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte an beruflichen Schulen, sie sind jedoch nicht Teil des Studiums. Demzufolge werden für die Ableistung der fachpraktischen Tätigkeiten keine Leistungspunkte von der Technischen Universität Darmstadt vergeben. Die Zuständigkeit der Technischen Universität Darmstadt beschränkt sich ausschließlich darauf, den ihr von den Studierenden vorzulegenden Nachweis über außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Technischen Universität Darmstadt abgeleistete fachpraktische Tätigkeiten im Sinne der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018 (im Folgenden kurz: KMK-Beschluss) zu bestätigen.

§ 4 Gliederung und Umfang der fachpraktischen Tätigkeiten

- (1) Die Dauer der fachpraktischen Tätigkeiten beträgt gemäß Ziff. 2.2. zweiter Absatz KMK-Beschluss grundsätzlich zwölf Monate, unter Berücksichtigung der branchenüblichen Arbeits- und Urlaubszeiten, insgesamt 46 Wochen in Vollzeit. Die werktägliche Anwesenheit im Praktikumsbetrieb soll sieben Zeitstunden nicht unterschreiten. Bei einer werktäglichen Anwesenheit in Teilzeit verlängert sich die Dauer der nachzuweisenden fachpraktischen Tätigkeit, der Umfang sollte der einer zwölfmonatigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen.
- (2) Die fachpraktischen Tätigkeiten können auch in Teilabschnitten abgeleistet werden: Das Praktikum ist in sinnvollen Abschnitten von mindestens 6 Wochen zu absolvieren und kann in verschiedenen Einrichtungen, Betrieben oder Ausbildungsstätten abgeleistet werden.

- (3) Die fachpraktischen Tätigkeiten sollten vor Beginn des Studiums vollständig abgeleistet werden. Der Nachweis der vollständigen Ableistung der fachpraktischen Tätigkeiten muss spätestens mit der Anmeldung zur Master-Thesis an der TU Darmstadt vorgelegt werden. Eine Anmeldung der Master-Thesis ist ohne den Nachweis der abgeleisteten zwölfmonatigen fachpraktischen Tätigkeit nicht möglich.
- (4) Die konkreten Inhalte und Tätigkeiten sollen sich an den Vorschriften der einschlägigen Ausbildungsordnungen der dualen und vollzeitschulischen Berufsausbildungen orientieren.

§ 5 Nachweis der fachpraktischen Tätigkeiten

- (1) Im Bewerbungsverfahren für die Studiengänge Berufliche Bildung (B.Ed.) bzw. Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) werden bereits mit der Bewerbung eingereichte Nachweise über die Ableistung der fachpraktischen Tätigkeiten entsprechend der Fachrichtung durch das zuständige Studienbüro geprüft. Die Bewerber:innen werden über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis gesetzt.
- (2) Erfolgt eine Einschreibung ohne die Bestätigung des Nachweises der fachpraktischen Tätigkeit, so ist spätestens zur Anmeldung der Master-Thesis ein Nachweis über die Ableistung der vollständigen fachpraktischen Tätigkeiten im entsprechend der Fachrichtung zuständigen Studienbüro vorzulegen. Ohne Nachweis der vollständigen fachpraktischen Tätigkeit kann die Anmeldung der Master-Thesis nicht vorgenommen werden.
- (3) Folgende nachgewiesene Qualifikationen zählen vollumfänglich als zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeiten im Sinne des KMK-Beschlusses, sofern sie in einem Berufsfeld nachgewiesen werden, das der gewählten beruflichen Fachrichtung entspricht oder ihr zugerechnet werden kann:
 - Eine nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abgeschlossene Berufsausbildung,
 - eine nach den Vorschriften einer landesrechtlichen Verordnung über die Ausbildung im vollzeitschulischen System abgeschlossene Berufsausbildung.
- (4) Eine nach den Vorschriften einer landesrechtlichen Ausbildungsordnung durchgeführte praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule (Organisationsform A, ohne Berufsausbildung) kann maximal bis zu 50 % als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit herangezogen werden.
- (5) Für andere fachpraktische Tätigkeiten erfolgt die Prüfung der Nachweise auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das Studienbüro. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

DRITTER TEIL – Praxisphasen

§ 6 Ziele der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen werden im Sinne des Aufbaus eines fundierten wissenschaftlichen, professionellen Lehrkräftewissens und -handelns als Bestandteil der Ausbildung von Lehrkräften angeboten. Die Ziele orientieren sich am § 15 HLbG.
- (2) Ziel des Grundpraktikums ist insbesondere die Reflexion des zukünftigen Berufsfeldes, auch mit Blick auf die Überprüfung der eigenen Berufsentscheidung.

- (3) Ziele des Fachdidaktischen Praktikums sind insbesondere
 - die Beobachtung und Analyse von fachlichen wie überfachlichen Lehr- und Lernprozessen sowie Unterrichtsverläufen als forschendes Lernen jeweils mit schulformspezifischen Schwerpunkten,
 - die Entwicklung von Fördermaßnahmen auf der Grundlage beobachteter Äußerungen oder Vorstellungen von Lernenden,
 - die Erprobung von auf Theorie gründenden exemplarischen Lernarrangements im Rahmen von Unterrichtsphasen,
 - die Reflexion des zukünftigen Berufsfeldes.
- (4) Kompetenzen und Inhalte, die Studierende im Rahmen der Praxisphasen erwerben sollen, werden in den Modulbeschreibungen für das Grundpraktikum und das Fachdidaktische Praktikum dargestellt. Die Studierenden dokumentieren ihre Erfahrungen und Lernergebnisse sowie die im Rahmen der praktischen Ausbildung erworbenen Erfahrungen, Lernergebnisse und Kompetenzen gemäß HLbG § 2 Abs. 3 in einem fortlaufenden Portfolio, das digital geführt werden soll.

§ 7 Gliederung, Umfang und Angebotsturnus der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen gliedern sich in folgende zwei Module:
 - Grundpraktikum (10 Leistungspunkte)
 - Fachdidaktisches Praktikum (10 Leistungspunkte)
- (2) Der Angebotsturnus der Module Grundpraktikum und Fachdidaktisches Praktikum wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) (a) Das Grundpraktikum ist ein Pflichtmodul im Rahmen der Studiengänge Berufliche Bildung (B.Ed.). Studierende leisten das Grundpraktikum gemäß den Ausführungen in der entsprechenden Ordnung und der Modulbeschreibung in den Bildungswissenschaften ab.
(b) Im Falle eines Quereinstiegs in den Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) wird das Grundpraktikum während des Masterstudiums als Auflage nachgeholt.
(c) Das Grundpraktikum gliedert sich in eine vorbereitende Lehrveranstaltung, ein in der vorlesungsfreien Zeit stattfindendes Blockpraktikum an einer beruflichen Schule, verbunden mit möglichen Begleitveranstaltungen an der Universität (z. B. Kollegiale Fallberatung) und eine der Auswertung dienenden Lehrveranstaltung im darauffolgenden Semester. Das schulische Blockpraktikum dauert mindestens fünf Wochen, findet in der vorlesungsfreien Zeit statt und sollte nach dem zweiten oder dritten Studiensemester durchgeführt werden. Es umfasst 100 Schulstunden à 45 Min. in der beruflichen Schule. Eingeschlossen sind hierbei ein bis fünf angeleitete Unterrichtsversuche.
- (4) (a) Das Fachdidaktische Praktikum ist ein Pflichtmodul im Rahmen der Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.). Studierende leisten das Fachdidaktische Praktikum gemäß den Ausführungen in der entsprechenden Ordnung und der Modulbeschreibung in der Fachrichtung ab. Das Fachdidaktische Praktikum ist Bestandteil des fachdidaktischen Studienanteils in der Fachrichtung.
(b) Das Fachdidaktische Praktikum gliedert sich in eine vorbereitende Lehrveranstaltung, ein in der vorlesungsfreien Zeit stattfindendes Blockpraktikum oder ein semesterbegleitendes Praktikum an einer beruflichen Schule, verbunden mit möglichen Begleitveranstaltungen an der Universität und eine der Auswertung dienenden Lehrveranstaltung im darauffolgenden Semester. Das Blockpraktikum dauert mindestens fünf Wochen und umfasst 100 Schulstunden à 45 Min. in der beruflichen Schule. Eingeschlossen sind hierbei in der

Regel fünf angeleitete Unterrichtsversuche. Im Falle eines semesterbegleitenden Praktikums entspricht der Umfang mindestens dem des Blockpraktikums.

- (5) Darüber hinaus können die Fachbereiche der Fächer in der Fachdidaktik des Fachs Praxisphasen am Lernort Schule anbieten. Dies kann im Rahmen von Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodulen erfolgen. Die Entscheidung, ob bzw. in welchem Grad der Verpflichtung die Praxisphasen angeboten werden, obliegt den jeweiligen Fachbereichen. Gliederung und Umfang sollen sich an den Regelungen für das Fachdidaktische Praktikum in der Fachrichtung (vgl. Absatz (4)) orientieren. Die Regelungen aus den §§ 8 bis 11 finden soweit möglich entsprechend Anwendung.

§ 8 Vergabe von Leistungspunkten und Benotung der Praxisphasen

- (1) Das Grundpraktikum sowie das Fachdidaktische Praktikum erfordern jeweils einen Arbeitsaufwand von 300 Zeitstunden und erbringen entsprechend 10 Leistungspunkte.
- (2) Für das Bestehen der Module Grundpraktikum und Fachdidaktisches Praktikum müssen Bescheinigungen über die jeweils absolvierten Schulphasen durch die Praktikumschulen vorliegen.
- (3) Die Bewertung des Grundpraktikums sowie des Fachdidaktischen Praktikums erfolgt auf der Grundlage eines Portfolios oder eines kriteriengeleiteten Praktikumsberichts durch die verantwortlichen Hochschullehrenden. Es handelt sich um eine benotete Studienleistung. Näheres wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.
- (4) Im Rahmen von Pflicht-, Wahlpflicht- bzw. Wahlmodulen in der Fachdidaktik des Fachs können Praxisphasen am Lernort Schule angeboten werden. Die Vergabe von Leistungspunkten und die Benotung sollen sich an den Regelungen für das Fachdidaktische Praktikum in der Fachrichtung orientieren und werden in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.
- (5) Im Rahmen der Praxisphasen wird ein Portfolio im Sinne einer Dokumentation des eigenen Lern- und Arbeitsprozesses angefertigt bzw. fortgeführt.

§ 9 Zuständigkeiten und Betreuung

- (1) Das Grundpraktikum wird vom Institut für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik (FB Humanwissenschaften) durchgeführt und verantwortet. Das Fachdidaktische Praktikum wird von den Fachbereichen bzw. Instituten der Fachrichtungen durchgeführt und verantwortet.
- (2) Das Zentrum für Lehrkräftebildung kann die Fachbereiche und Institute bei der Praktikumsplatzvergabe unterstützen und kann im Rahmen des Schulpraktikums Begleitangebote anbieten. Dem Zentrum für Lehrkräftebildung obliegt es, die Fachbereiche und Institute bei der Gestaltung der Praxisphasen zu beraten sowie die Vereinbarkeit der dort getroffenen Regelungen untereinander und mit dieser Ordnung zu sichern. Zudem berät es Studierende bei allgemeinen Fragen zu den Praxisphasen.
- (3) Die Betreuung der Studierenden im Rahmen der Praxisphasen erfolgt durch
 - Hochschullehrende der Technischen Universität Darmstadt,
 - die Praxisphasenkoordination am Zentrum für Lehrkräftebildung der Technischen Universität Darmstadt sowie
 - betreuende Lehrkräfte der Praktikumschulen.
- (4) Die betreuenden Lehrkräfte leiten die Studierenden an. Sie unterstützen die Studierenden in der Unterrichtshospitation, bei der Planung und Durchführung von Unterricht sowie bei weiteren Tätigkeiten im Rahmen des Schulpraktikums. Die Praktikumschulen benennen eine

Ansprechperson für die Technische Universität Darmstadt im Hinblick auf die gemeinsame Organisation der Praktika.

- (5) In der Regel besuchen die Hochschullehrenden der Technischen Universität Darmstadt die Studierenden, soweit organisatorisch möglich, bei mindestens einem Unterrichtsversuch und führen anschließend ein Reflexions- und Beratungsgespräch durch. Dabei soll neben (fach-)didaktischen Fragen die Wahrnehmung der Studierenden in ihrer Rolle als Lehrkraft im Mittelpunkt stehen.
- (6) Das phasenübergreifende, die gesamten Praxisphasen begleitende Portfolio wird von den verantwortlichen Hochschullehrenden konzipiert und bewertet. Das Zentrum für Lehrkräftebildung kann hierbei hinzugezogen werden, um die Fachbereiche bzw. Institute bei der Gestaltung der Praxisphasen sowie bei der Gestaltung des Portfolios zu beraten bzw. die Zusammenarbeit der Hochschullehrenden zu koordinieren.

§ 10 Regelungen zur Durchführung der Praxisphasen

- (1) Vorbereitungsseminar, Schulpraktikum und Nachbereitungsseminar bilden eine Einheit. Daher sollte die Durchführung der Lehrveranstaltungen und die Betreuung im Schulpraktikum nach Möglichkeit bei derselben Person liegen.
- (2) Die Studierenden sind im Rahmen des Grundpraktikums sowie des Fachdidaktischen Praktikums vor Beginn der jeweiligen Schulphasen von den Hochschullehrenden der Technischen Universität Darmstadt nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) an Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre Mitwirkungspflicht zu belehren. Die Studierenden müssen dies vor Antritt der Schulphasen per Unterschrift bestätigen.
- (3) Im Rahmen der praktischen Ausbildung besteht Präsenzpflcht an allen festgelegten Schultagen. Wenn Studierende an einem vorgesehenen Praktikumstag nicht an die Schule gehen (können), informieren die Studierenden die zuständigen Hochschullehrenden und die Praktikumsschule. Im Falle des Grundpraktikums ist die Praxisphasenkoordination des Zentrums für Lehrkräftebildung ebenfalls zu informieren. Sofern das fachdidaktische Praktikum ebenfalls von der Praxisphasenkoordination begleitet wird, ist diese über die Abwesenheit zu informieren.
- (4) Studierende können der Schule grundsätzlich bis zu drei Tage ohne Angabe von Gründen fernbleiben. Diese sind jedoch im Laufe der Schulphase nachzuholen.
- (5) Wenn Studierende der Schule vier oder fünf Tage fernbleiben und das Fehlen damit über drei Fehltag hinausgeht, müssen für die Fehltag, die über den dritten Tag hinausgehen, ärztliche Nachweise der Arbeitsunfähigkeit vorgelegt werden, ansonsten gilt die Schulphase als nicht absolviert.
- (6) Wenn Studierende der Schule sechs oder mehr Tage fernbleiben, wird in einem Gespräch eine individuelle Lösung gesucht, damit die Schulphase als absolviert gelten kann.
- (7) Die Regelungen zur Wiederholbarkeit der praktischen Ausbildung können der Ausführungsbestimmung inkl. Anlagen entnommen werden. Wenn Studierende ohne Genehmigung der Hochschule oder aus Gründen, die von ihnen zu vertreten sind, ihrer Anwesenheitspflicht an der Praktikumsschule nicht nachkommen, ist das entsprechende Modul nicht bestanden.
- (8) Die Studierenden dürfen Unterricht in Klassen und Aufträge im Rahmen der Schule nur unter der Aufsicht der betreuenden Lehrkraft oder einer anderen von der Schule beauftragten Lehrkraft übernehmen. Die Studierenden dürfen nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden.

- (9) Sollte in besonderen Fällen ein Wechsel der Schule bzw. des Ortes notwendig sein, kann dies nur im Einvernehmen mit den Hochschullehrenden und dem Zentrum für Lehrkräftebildung vorgenommen werden.
- (10) Die Anmeldung zu den jeweiligen Modulen der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums erfolgt über das Campusmanagementsystem TUCaN der Technischen Universität Darmstadt.
- (11) Die Termine der Schulphasen für das Grundpraktikum werden durch das Zentrum für Lehrkräftebildung rechtzeitig veröffentlicht.
- (12) In der Regel werden die Praktika an beruflichen Schulen absolviert, die mit der Technischen Universität Darmstadt kooperieren.
- (13) Im Rahmen des Grundpraktikums bzw. bei von der Praxisphasenkoordination begleiteten fachdidaktischen Praktika stellt das Zentrum für Lehrkräftebildung in Kooperation mit den Schulen Praktikumsplätze, organisiert das Bewerbungsverfahren und vergibt die Praktikumsplätze. Die Studierenden können sich im Rahmen bestehender Praktikumsplätze bewerben; ein Anspruch auf Zuweisung zu bestimmten Schulen besteht nicht. Bei besonderen Gegebenheiten können Schulwünsche bevorzugt behandelt werden. Diese besonderen Gegebenheiten sind zum Beginn des Bewerbungsverfahrens anzugeben. Im Rahmen der nicht von der Praxisphasenkoordination begleiteten Fachdidaktischen Praktika bzw. ggf. Schulpraxisangeboten der Fächer werden Studierende im Bedarfsfall bei der Praktikumsplatzsuche unterstützt.
- (14) Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugeteilt werden, die sie selbst besucht haben. Ebenfalls sollen Studierende nicht an einer Schule ihre Schulphase absolvieren, mit der sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Grundpraktikum und Fachdidaktisches Praktikum sollen an unterschiedlichen Schulen absolviert werden.

§ 11 Anerkennung von Leistungen

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung von Modulen im Rahmen der Praxisphasen bzw. von Modulelementen ist, dass die Ziele gemäß den Modulbeschreibungen für das Grundpraktikum bzw. das Fachdidaktische Praktikum erreicht werden. Die Anerkennung erfolgt durch die zuständige Prüfungskommission nach § 16 Abs. 6 APB.
- (2) Universitär nicht vorbereitete und nicht begleitete Tätigkeiten an einer Schule können nicht für die Module der Praxisphasen anerkannt werden.

§ 12 Schulische Praxisphasen im Ausland

- (1) Studierende können entweder die Schulphase des Grundpraktikums oder die Schulphase des Fachdidaktischen Praktikums an beruflichen Schulen im europäischen Ausland absolvieren. Insofern mit den vorbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen vergleichbare Veranstaltungen im Ausland oder in digitaler Form von der Technischen Universität Darmstadt angeboten werden, kann das Modul vollständig im Ausland absolviert werden.
- (2) Wenn Studierende die Schulphase bzw. das Grundpraktikum oder das Fachdidaktische Praktikum im Ausland absolvieren möchten, muss das vorab vom Zentrum für Lehrkräftebildung und dem oder der Hochschullehrenden genehmigt werden.
- (3) Auch ggf. in den Fächern angebotene Module mit Bezug zur Schulpraxis können unter Anwendung von §12 Abs. 2 im europäischen Ausland absolviert werden. (1) bleibt davon unbenommen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Die Ordnung wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die „Ordnung für die Schulpraktischen Studien“ vom 08.11.2006 (Satzungsbeilage 1.07) sowie die „Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten“ vom 23.05.2013 (Satzungsbeilage 2013-III) außer Kraft.

Darmstadt, den 02.04.2025
gez.

Fachbereich Architektur
Prof. Dipl.-Ing. M. Arch. Felix Waechter

Fachbereich Chemie
Prof. Dr. Gerd Buntkowsky

Fachbereich Elektrotechnik und
Informationstechnik
Prof. Thomas P. Burg

Fachbereich Gesellschafts- und
Geschichtswissenschaften
Prof. Dr. Jens Ivo Engels

Fachbereich Humanwissenschaften
Prof. Dr. Petra Grell

Fachbereich Informatik
Prof. Dr. Carsten Binnig

Fachbereich Maschinenbau
Prof. Dr.-Ing. Eckhard Kirchner

Fachbereich Mathematik
Prof. Dr. Jan Giesselmann

Fachbereich Physik
Prof. Dr. Thomas Halfmann

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Biologie

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)

vom 30.10.2023



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.01.2025 (Az.:660-2) wird die Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Biologie (Fachbereich Biologie) vom 30.10.2023 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Januar 2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	3
Artikel 1	3
Ausführungsbestimmungen zu den APB	3
Artikel 2	5
Artikel 3	11

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie hat am 30.10.2023 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Biologie mit den Bestandteilen

1. Anhang I Studien- und Prüfungsplan
2. Anhang II Kompetenzbeschreibungen
3. Anhang III Modulbeschreibungen

beschlossen:

Artikel 1

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen dieser Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Biologie sind

- das Hessische Hochschulgesetz (HessHG) i. d. F. vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56);
- das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286);
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 217)

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach §§ 60 ff. HessHG. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach § 60 HLbG geregelt.

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung i. S. d. § 33 HLbG setzt den Nachweis des Studiums eines Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung, das Studium eines Studiengangs mit dem angestrebten Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) oder Master of Education (M.Ed.) oder eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt bzw. den Abschluss Master of Education voraus.

Studierenden der Studiengänge Gewerblich-technische Bildung/Berufliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education ist es nicht möglich, das gewählte Erweiterungsfach ebenfalls als Fach im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education zu wählen. Ein Studium desselben Faches im Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches sowie im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) ist ausgeschlossen.

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches Biologie wird vom Fachbereich Biologie der TU Darmstadt getragen.

Nach erfolgreichem Studium im Lehramt Erweiterungsfach Biologie wird kein akademischer Grad verliehen, es kann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung gem. § 33 HLbG bei der hessischen Lehrkräfteakademie beantragt werden.

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Biologie

zu § 3 (4): Regelstudienzeit

Es ist für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Biologie von einer Studiendauer im Umfang von vier Semestern auszugehen, es besteht aus einem Erweiterungsfach.

Das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Biologie hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums eines Studiengangs mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung bzw. des Abschlusses Bachelor of Education und Master of Education; zudem begründet das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Biologie keine Fristverlängerungen in den zuvor genannten Studiengängen.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Lehramtsstudiums im Erweiterungsfach ist Deutsch.

Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsrbeit

Die Dauer der Aufsichtsrbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23: Abschlussarbeit

Im Fach des Erweiterungsstudiums wird keine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

Für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Biologie wird seitens der TU Darmstadt keine Gesamtnote vergeben, § 29 HLbG gilt nicht.

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 217). (Zitat siehe § 15)

Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien erworben. Die Bildungswissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

Zentrale Kompetenzen in der Biologie sind:

- Biologische Konzepte und Inhalte kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
- Forschungsmethoden der Biologie beschreiben, anwenden und bewerten,
- Fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
- Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
- Interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
- sich in aktuelle Gebiete der Biologie selbstständig einarbeiten,
- Fachwissenschaftliche Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf die schulische Lehre einschätzen,
- Fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben und anwenden.

Zentrale Kompetenzen in der Biologiedidaktik sind:

- Die Bildungsziele der Biologie begründen und ihre Legitimation sowie Entwicklung im gesellschaftlichen Kontext darstellen und reflektieren,
- Fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
- Fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiterentwickeln,
- Schulische und außerschulische biologiebezogene Praxisfelder erfassen, analysieren und schulgerecht aufarbeiten,
- Die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
- Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
- fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
- Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen,
- Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für spezifisches Unterrichtshandeln als Fachlehrerin und Fachlehrer weiterentwickeln.

Fachspezifisches Kompetenzprofil Biologie gemäß ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019)

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die grundlegenden Fähigkeiten für gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs- Lern- und Bildungsprozesse im Fach Biologie. Sie

- verfügen über fundiertes und anschlussfähiges biologisches Fachwissen, analytisch-kritische Reflexionsfähigkeit sowie Methodenkompetenzen,
- sind vertraut mit basalen Arbeits- und Erkenntnismethoden der Biologie und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl im hypothesengeleiteten Experimentieren und Modellieren, im kriteriengeleiteten Beobachten als auch im hypothesengeleiteten Vergleichen sowie im Handhaben von (schulrelevanten) Geräten,
- können biologische Sachverhalte in verschiedenen Kontexten erfassen, sachlich und ethisch bewerten und die individuelle und gesellschaftliche Relevanz der biologischen Themenbereiche begründen,
- können Unterrichtskonzepte und -medien fachgerecht gestalten, inhaltlich bewerten, neuere biologische Forschung in Übersichtsdarstellungen verfolgen, um sie in den Unterricht einzubringen,
- kennen Möglichkeiten zur Gestaltung von Lernarrangements insbesondere unter Berücksichtigung heterogener Lernvoraussetzungen,
- verfügen über anschlussfähiges biologiedidaktisches Wissen, insbesondere über grundlegende Kenntnisse zu Ergebnissen biologiebezogener Lehr-Lern- Forschung, fachdidaktischer Konzeptionen und curricularer Ansätze zum fachbezogenen Lehren und Lernen auch in heterogenen und inklusiven Lerngruppen,
- verfügen über grundlegende Kenntnisse zu potentiellen Lernschwierigkeiten und zu der Vielfalt von Schülervorstellungen in den Themengebieten des Biologieunterrichts unter Inklusionsbedingungen sowie über Grundlagen standard- und kompetenzorientierter Vermittlungsprozesse in heterogenen Lerngruppen,
- verfügen über die Kompetenzen der fachbezogenen Reflexion, Kommunikation, Diagnose und der Evaluation und sind vertraut mit basalen Arbeits- und Erkenntnismethoden der Biologiedidaktik und können diese Kenntnisse auch in heterogenen und inklusiven Lerngruppen anwenden,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Biologieunterricht und kennen Grundlagen der fachbezogenen Leistungsdiagnose und -beurteilung unter Berücksichtigung der Inklusion,
- können auf der Grundlage ihrer fachbezogenen Expertise hinsichtlich der Planung und Gestaltung eines inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote entwickeln,
- sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren. Sie können die daraus gewonnenen Erkenntnisse in fachdidaktischen Kontexten nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte einbringen. Sie sind sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und nutzen digitale Medien auch zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung vom 03.05.2021 (Satzungsbeilage 2022 - II) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 23. April 2025

gez.
Prof. Dr. Alexander Loewer
Der Dekan des Fachbereichs Biologie
der TU Darmstadt

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Chemie

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)
vom 20.10.2023



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.01.2025 (Az.: 660-2) wird die Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Chemie (Fachbereich Chemie) vom 20.10.2023 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Januar 2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	3
Artikel 1	3
Ausführungsbestimmungen zu den APB	3
Artikel 2	5
Artikel 3	11

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie hat am 20.10.2023 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Chemie mit den Bestandteilen

1. Anhang I Studien- und Prüfungsplan
2. Anhang II Kompetenzbeschreibungen
3. Anhang III Modulbeschreibungen

beschlossen:

Artikel 1

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen dieser Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Chemie sind

- das Hessische Hochschulgesetz (HessHG) i. d. F. vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56);
- das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286);
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 217)

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach §§ 60 ff. HessHG. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach § 60 HLbG geregelt.

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung i. S. d. § 33 HLbG setzt den Nachweis des Studiums eines Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung, das Studium eines Studiengangs mit dem angestrebten Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) oder Master of Education (M.Ed.) oder eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt bzw. den Abschluss Master of Education voraus.

Studierenden der Studiengänge Gewerblich-technische Bildung/Berufliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education ist es nicht möglich, das gewählte Erweiterungsfach ebenfalls als Fach im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education zu wählen. Ein Studium desselben Faches im Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches sowie im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) ist ausgeschlossen.

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches Chemie wird vom Fachbereich Chemie der TU Darmstadt getragen.

Nach erfolgreichem Studium im Lehramt Erweiterungsfach Chemie wird kein akademischer Grad verliehen, es kann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung gem. § 33 HLbG bei der hessischen Lehrkräfteakademie beantragt werden.

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Chemie

zu § 3 (4): Regelstudienzeit

Es ist für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Chemie von einer Studiendauer im Umfang von vier Semestern auszugehen, es besteht aus einem Erweiterungsfach.

Das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Chemie hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums eines Studiengangs mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung bzw. des Abschlusses Bachelor of Education und Master of Education; zudem begründet das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Chemie keine Fristverlängerungen in den zuvor genannten Studiengängen.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Lehramtsstudiums im Erweiterungsfach ist Deutsch.

Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23: Abschlussarbeit

Im Fach des Erweiterungsstudiums wird keine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

Für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Chemie wird seitens der TU Darmstadt keine Gesamtnote vergeben, § 29 HLbG gilt nicht.

Lehramt Erweiterungsfach Chemie (ab 2025)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen										Kurs					Semester																
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Voraussetzung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.																		
Prüfungsform:	K = Klausur, mP = mündliche Prüfungsleistung, SF = Sonderform														Arbeitsaufwand pro Semester (CP)																		
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ														1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.										
Art der Lehrform:	VL = Vorlesung; PS = Proseminar; S = Seminar; Ü = Übung; EV = Einführung; PR = Praktikum, KU = Kurs, OV = Orientierungsveranstaltung, TT = Tutorium, BS = Besprechung																																
Voraussetzung für Zulassung:	MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach § 18 APB																																
Notenverbesserungsversuch (optional):	x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																																
Anwesenheitspflicht:	ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach § 11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen, Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																																
CP:	Leistungspunkte																																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																																	
C STUDIENBEREICH Chemie																							74				77						
Pflichtbereich Chemie																																	
Orientierung und Sicherheit																																	
07-01-0101	Orientierung für LaG-Studierende									0	o/f			0	0																		
07-00-0002-ov	Orientierung I für Erstsemester-Studierende (B.OV1)									OWO	f	EV		0																			
07-00-0004-tt	Vorkurs Mathematik (B.VRC)									5*4h	f	EV		0	0																		
07-00-0031-bs	Mentor*innengespräch I (LaG)			bnb	SF			0%		1*2h	o	EV		0																			
07-00-0002	Allgemeine Sicherheitseinweisung - Sicherheit im Umgang mit Gefahrstoffen (B.SI, M.SI)*			bnb	SF			0%		0	o		ja	0	0																		
07-00-0001-ev	Allgemeine Sicherheitseinweisung - Sicherheit im Umgang mit Gefahrstoffen (B.SI, M.SI)									1*2h		EV	ja	0	0																		
Allgemeine und Anorganische Chemie										22				24																			
07-01-0001	Allgemeine Chemie		St		K			120	100%	6	o			8	8																		
07-01-0001-vl	Allgemeine Chemie (B.AL1)									4		VL																					
07-01-0001-ue	Übung Allgemeine Chemie (B.AL1)									2		Ü			8																		
07-03-0109	Anorganische Chemie I - Nichtmetalle (B.AC1)		St		K			60	100%	3	o			4																			
07-03-0001-vl	Anorganische Chemie I - Nichtmetalle (B.AC1)									2		VL																					
07-03-0001-ue	Übung Anorganische Chemie I - Nichtmetalle (B.AC1)									1		Ü																					
07-03-0110	Anorganische Chemie II - Metalle (B.AC2)		St		K			60	100%	3	o			4																			
07-03-0002-vl	Anorganische Chemie II - Metalle (B.AC2)									2		VL																					
07-03-0002-ue	Übung Anorganische Chemie II - Metalle (B.AC2)									1		Ü																					
07-03-0117	Grundpraktikum Anorganische Chemie (B.AGP)	MHB	St		K			120	40%	10	o			8	8																		
07-03-0003-ev	Sicherheitseinweisung und Vorbesprechung zum Grundpraktikum			bnb	SF				0%	1*1h		EV	ja																				
07-03-0003-pr	Grundpraktikum Anorganische Chemie (B.AGP)			St	SF	mP			20% 2*20%	8		PR	ja		8																		
07-03-0003-se	Seminar zum Grundpraktikum Anorganische Chemie (B.AGP)									1		S																					
07-03-0003-vl	Vorlesung zum Grundpraktikum Anorganische Chemie (B.AGP)									1		VL																					
Physikalische Chemie										10				12																			
07-04-0108	Physikalische Chemie A (B.PC-A)		St		K			120	100%	3	o			4																			
07-04-0102-vl	Physikalische Chemie A (B.PC-A)									2		VL																					
07-04-0102-ue	Übung Physikalische Chemie A (B.PC-A)									1		Ü																					
07-04-0109	Physikalische Chemie B (B.PC-B)		St		K			120	100%	3	o			4																			
07-04-0103-vl	Physikalische Chemie B (B.PC-B)									2		VL																					
07-04-0103-ue	Übung Physikalische Chemie B (B.PC-B)									1		Ü																					
07-04-0111	Grundpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt an Gymnasien (B.GPC)		St		SF				100%	4	o			4																			
07-04-0104-ev	Sicherheitseinweisung und Vorbesprechung zum Grundpraktikum in Grundpraktikum in Physikalischer Chemie für Lehramt an Gymnasien (B.GPC)	MBH		bnb	SF				0%	1*2h		EV	ja																				
07-04-0104-pr	Grundpraktikum in Physikalischer Chemie für Lehramt an Gymnasien (B.GPC)	MHB								4		PR	ja																				
Organische Chemie										15				15																			
07-05-0001	Organische Chemie I (B.OC1)		St		K			2*120	2*50%	6	o			7																			
07-05-0001-vl	Organische Chemie I (B.OC1)									4		VL																					
07-05-0001-ue	Übung Organische Chemie I (B.OC1)									2		Ü																					
07-05-0127	Organische Chemie II (B.OC2)		St		K			3*120	3*1/3	6	o			6																			
07-05-0002-vl	Organische Chemie II (B.OC2)									4		VL																					
07-05-0002-ue	Übung Organische Chemie II (B.OC2)									2		Ü																					
07-05-0126	Grundpraktikum Organische Chemie (B.GOC1)		St		SF				100%	3	o			2																			
07-05-0105-ev	Sicherheitseinweisung und Vorbesprechung zum Grundpraktikum Organische Chemie (B.GOC1)	MHB		bnb	SF				0%	1*1h		EV	ja																				
07-05-0105-pr	Grundpraktikum Organische Chemie (B.GOC1)	MHB								3		PR	ja																				

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Grundlegend verfügen alle Absolvent*innen über solide, aufbaufähige naturwissenschaftliche, fachdidaktische und fachübergreifende Kompetenzen, wie z. B. Diagnose-, Diversität- sowie inter- und intrapersonale Kompetenzen. In besonderer Weise sind sie für Aspekte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BnE), Digitalisierung/Digitalität und Diversität sensibilisiert. Sie sind in der Lage, chemiebezogene Lehr-/Lernprozesse zu analysieren, zu planen, zu innovieren und durchzuführen sowie diese zu reflektieren und zu evaluieren. Sie recherchieren neue Entwicklungen im beruflichen Kontext und berücksichtigen diese selbstständig bei der Gestaltung und Innovation von Lehr-/Lernprozessen. Die angeführten Kompetenzen werden im Folgenden ausdifferenziert:

Die Absolvent*innen verfügen über ein anschlussfähiges chemiebezogenes Fachwissen, auch bezüglich chemienaher Forschungseinrichtungen, das ihnen ermöglicht, Forschungsbefunde aus Chemie zu verstehen:

- **Mathematik und Physik:** Die Absolvent*innen verfügen über ein anwendungsorientiertes Grundwissen in Mathematik. Sie können mathematische Fragenstellungen in der Chemie selbstständig bearbeiten. Sie kennen grundlegende Begriffe und Konzepte der klassischen Mechanik, Wärmelehre, Elektrostatik, Elektrodynamik und Optik. Sie verfügen über ein Verständnis physikalischer Zusammenhänge und kennen experimentelle Techniken der Physik.
- **Allgemeine, Analytische und Anorganische Chemie:** Die Absolvent*innen verfügen über grundlegendes Stoffwissen und kennen Konzepte zum Verständnis der chemischen Bindung und des strukturellen Aufbaus von Festkörpern und Molekülen. Sie sind in der Lage, chemische Prinzipien auf Phänomene anzuwenden. Sie beherrschen Arbeitstechniken zur Analyse von Stoffgemengen und können eine unbekannte Substanz mittels nasschemischer Methodik analysieren und identifizieren. Sie führen Synthesen anorganischer Verbindungen nach Literaturvorschrift durch und dokumentieren ihre Experimente. Sie kennen spektroskopische Methoden zur Strukturaufklärung.
- **Physikalische Chemie:** Die Absolvent*innen haben grundlegende Kenntnisse von Prinzipien der Physikalischen Chemie bezüglich Thermodynamik, Elektrochemie, Reaktionskinetik und Spektroskopie. Sie sind in der Lage, diese Prinzipien auf konkrete physikalisch-chemische Phänomene anzuwenden. Sie sind fähig, Rechenaufgaben in den genannten Bereichen zu lösen. Sie können Experimente in den behandelten Gebieten planen und eigenständig durchführen und die experimentellen Daten in einer kritischen Diskussion unter Würdigung der zu Grunde liegenden Modellannahmen interpretieren.
- **Organische Chemie:** Die Absolvent*innen verfügen über grundlegende Kenntnisse über die Stoffklassen und Reaktionsmechanismen in der Organischen Chemie und bezüglich der Methoden, die zur Synthese und Aufklärung mechanistischer Fragestellungen eingesetzt werden. Sie können einfache Synthesewege über Teilschritte planen und experimentell umsetzen. Sie beherrschen charakteristische Versuchsaufbauten der präparativen Laborarbeit. Sie kennen gängige Reagenzien und Lösungsmittel zur selektiven Umwandlung funktioneller Gruppen und können diese unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheits- und Umweltrichtlinien fachkundig handhaben.
- **Makromolekulare Chemie und Biochemie:** Die Absolvent*innen kennen die Prinzipien des Aufbaus von Makromolekülen einschließlich der zugrundeliegenden Nomenklatur sowie die Methoden, die zu ihrer Erzeugung und Analyse zur Anwendung kommen. Sie kennen biochemische Prinzipien lebender Systeme sowie zelluläre Synthesewege niedermolekularer Verbindungen und biologischer Makromoleküle.

Auf Grundlage der zuvor angeführten Kompetenzen lassen sich – wie folgt dargelegt – wesentliche Kompetenzen für unterrichtsbezogene Kompetenzen und die Ausbildung eines professionellen PCK (Pedagogical Content Knowledge) ableiten:

Die Absolvent*innen

- kennen spezifische Zugriffsmodi und grundlegende Basiskonzepte ihres Fachs (Struktur-Eigenschafts-Beziehungen, Donator-Akzeptor-Beziehungen, Energie-Konzepte etc.) sowie chemische Gesetzmäßigkeiten.
- verfügen über Grundkenntnisse zur Geschichte der Chemie(technik) und Wissenschaftstheorie, kennen Prozesse der Gewinnung chemiebezogener Erkenntnisse und begründen die gesellschaftliche Relevanz der Chemie (Nature of Science; multidimensionale Scientific Literacy).
- sind mit Denk- und Arbeitsweise der Naturwissenschaften, z. B. Experimentiertechniken und wesentlichen Modellvorstellungen, vertraut und in der Lage, Phänomene gezielt zu beobachten, zu interpretieren, zu protokollieren und unter Verwendung der Fachsprache und ggf. mithilfe grafischer Gestaltungsmitteln oder Funktionsmodellen zu präsentieren.
- besitzen die Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Auswertung chemischer Experimente im Hinblick auf die angestrebten fachlichen und fachübergreifenden Bildungsziele sowie unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten.
- verfügen über grundlegende Kompetenzen in der selbständigen Planung, Durchführung, Auswertung und Bewertung chemischer Experimente; beherrschen Labortechniken und chemisch-analytische Methoden; ihr Umgang mit Stoffen und Geräten ist sicher und umsichtig.
- verfügen über ein grundlegendes Verständnis von chemiebezogenen industriellen Prozessen und Vorgängen in der Umwelt, können daran das Prinzip der Nachhaltigkeit erklären und ein Orientierungswissen zu aktuellen Fragestellungen umweltrelevanter Forschung entwickeln.
- können die Bedeutung von (kritischen) Rohstoffen sowie fossiler und alternativer Treibstoffe und Antriebstechnologien in verschiedenen Bezugsrahmen aufzeigen und auf der Grundlage eines kriteriengeleiteten Vergleichs reflektieren und bewerten.
- verfügen über ein breites Spektrum an fachdidaktischen Konzepten, das ihnen ermöglicht, vielfältige Lehr-Lerninhalte an Schüler*innen, vor dem Hintergrund der anthropogenen, soziokulturellen und sprachlichen Denk- und Lernvoraussetzungen der Schüler*innen sowie unter Berücksichtigung institutioneller Bedingungen und Vorgaben durch Bildungsstandards und Kernlehrpläne sowie unter Zugriff auf eine Vielzahl an Unterrichtsmethoden und (digital unterstützten) Medien zu vermitteln und Lernprozesse mit didaktischen Kriterien zu optimieren.
- verfügen über grundlegende diagnostische Kompetenz zum Erkennen von Lernschwierigkeiten und Vorstellungen von Schüler*innen in den Themengebieten des Chemieunterrichts sowie hinsichtlich kompetenzorientierter Vermittlungsprozesse in der Lehre von Chemie sowie über Konzepte zur Förderung von Fach- und Symbolsprache im Chemieunterricht.
- sind in der Lage, Aspekte der Digitalisierung und Digitalität, angemessen zu rezipieren, auf Orientierungsrahmen (wie z. B. DiKoLAN, Digitale Kompetenzen für das Lehramt in den Naturwissenschaften) anzuwenden, und die Potenziale und Grenzen der digitalen Forschungs- und Lernbegleiter in chemiebezogenen Kontexten kritisch-konstruktiv zu reflektieren. Dies schließt eine Sensibilisierung für Formen individueller Förderung im Unterricht ein.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung vom 16.10.2017 (Satzungsbeilage 2018 - IV) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 17. April 2025

gez.
Prof. Dr. Rolf Schäfer
Der Dekan des Fachbereichs Chemie
der TU Darmstadt

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Deutsch

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)

vom 09.11.2023



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.01.2025 (Az.: 660-2) wird die Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Deutsch (Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) vom 09.11.2023 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Januar 2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	3
Artikel 1	3
Ausführungsbestimmungen zu den APB	3
Artikel 2	5
Artikel 3	9

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften hat am 09.11.2023 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Deutsch mit den Bestandteilen

1. Anhang I Studien- und Prüfungsplan
2. Anhang II Kompetenzbeschreibungen
3. Anhang III Modulbeschreibungen

beschlossen:

Artikel 1

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen dieser Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Deutsch sind

- das Hessische Hochschulgesetz (HessHG) i. d. F. vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56);
- das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286);
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 217)

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach §§ 60 ff. HessHG. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach § 60 HLbG geregelt.

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung i. S. d. § 33 HLbG setzt den Nachweis des Studiums eines Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung, das Studium eines Studiengangs mit dem angestrebten Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) oder Master of Education (M.Ed.) oder eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt bzw. den Abschluss Master of Education voraus.

Studierenden der Studiengänge Gewerblich-technische Bildung/Berufliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education ist es nicht möglich, das gewählte Erweiterungsfach ebenfalls als Fach im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education zu wählen. Ein Studium desselben Faches im Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches sowie im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) ist ausgeschlossen.

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches Deutsch wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt getragen.

Nach erfolgreichem Studium im Lehramt Erweiterungsfach Deutsch wird kein akademischer Grad verliehen, es kann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung gem. § 33 HLbG bei der hessischen Lehrkräfteakademie beantragt werden.

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Deutsch

zu § 3 (4): Regelstudienzeit

Es ist für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Deutsch von einer Studiendauer im Umfang von vier Semestern auszugehen, es besteht aus einem Erweiterungsfach.

Das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Deutsch hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums eines Studiengangs mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung bzw. des Abschlusses Bachelor of Education und Master of Education; zudem begründet das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Deutsch keine Fristverlängerungen in den zuvor genannten Studiengängen.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Lehramtsstudiums im Erweiterungsfach ist Deutsch.

Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23: Abschlussarbeit

Im Fach des Erweiterungsstudiums wird keine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

Für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Deutsch wird seitens der TU Darmstadt keine Gesamtnote vergeben, § 29 HLbG gilt nicht.

Lehramt Erweiterungsfach Deutsch (ab 2025)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen							Kurs			Semester						
		Voraussetzung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	1.	2.	3.	4.
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden																	
Prüfungsform:	H = Hausarbeit, K = Klausur, M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung																	
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																	
Art der Lehrform:	GK = Grundkurs; TU = Tutorium; PS = Proseminar; S = Seminar																	
Voraussetzung für Zulassung:	MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach § 18 APB																	
Notenverbesserungsversuch (optional):	x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																	
Anwesenheitspflicht:	ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach § 11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen, Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																	
CP:	Leistungspunkte																	
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																		
Themenbereich Fachwissenschaft Deutsch																		60
Themenbereich A1 Einführung (Teil 1)										8								20
02-25-1101	A1-1 Grundkurs Sprachwissenschaft I + Tutorium									4	o							10
02-15-1001-gk	Grundkurs Sprachwissenschaft I	St		K		90	1			2	o	GK				5		
02-25-1101-tt	Tutorium Grundkurs Sprachwissenschaft I		bnb	M/S			0			2	o	TU				5		
02-25-1102	A1-2 Grundkurs Literaturwissenschaft I + Tutorium									4	o							10
02-15-1002-gk	Grundkurs Literaturwissenschaft I	St		K		90	1			2	o	GK				5		
02-25-1102-tt	Tutorium Grundkurs Literaturwissenschaft I		bnb	M/S			0			2	o	TU				5		
Themenbereich A2 Einführung (Teil 2)										8	o							20
02-25-1004	A2-1 Grundkurs Sprachwissenschaft II									2	o							5
02-15-1004-gk	Grundkurs Sprachwissenschaft II	St		K		90	1			2	o	GK				5		
02-25-1005	A2-2 Grundkurs Literaturwissenschaft II									2	o							5
02-15-1005-gk	Grundkurs Literaturwissenschaft II	St		K		90	1			2	o	GK				5		
02-25-1006	A2-3 Grundkurs Mediävistik + Tutorium									4	o							10
02-15-1006-gk	Grundkurs Mediävistik	St		K		90	1			2	o	GK				5		
02-25-1106-tt	Tutorium Grundkurs Mediävistik		bnb	M/S			0			2	o	TU				5		
Themenbereich A3 Aufbau (2 Module nach Wahl); (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)										4	o							10
02-25-1008	A3-1 Proseminar Sprachwissenschaft									2	f							5
02-15-1008-ps	Proseminar Sprachwissenschaft		St	H			1			2	o	PS					5	
02-25-1009	A3-2 Proseminar Literaturwissenschaft									2	f							5
02-15-1009-ps	Proseminar Literaturwissenschaft		St	H			1			2	o	PS					5	
02-25-1010	A3-3 Proseminar Mediävistik									2	f							5
02-15-1010-ps	Proseminar Mediävistik		St	H			1			2	o	PS					5	
Themenbereich C Vertiefung										6	o							10
02-25-1016	C1 Seminar Sprachwissenschaft I									2	o							5
02-15-1016-se	Seminar Sprachwissenschaft I	St		H			1			2	o	S					5	
02-25-1017	C2 Seminar Literaturwissenschaft I									2	o							5
02-15-1017-se	Seminar Literaturwissenschaft I	St		H			1			2	o	S					5	
Themenbereich D1 Fachdidaktik Deutsch										6	o							17
02-25-1124	D1-1 Sprachdidaktik I									2	o							6
02-15-1024-se	Sprachdidaktik I	St		H			1			2	o	S					6	
02-25-1122	D1-2 Literaturdidaktik I									2	o							6
02-15-1022-se	Literaturdidaktik I	St		H			1			2	o	S					6	
02-25-1142	D1-3 Didaktik Vertiefung (Wähle 1 Seminar aus 4)									2	o							5
02-15-1025-se	D1-3-1 Sprachdidaktik II		St	M/S			1			2	f	S						
02-15-1023-se	D1-3-2 Literaturdidaktik II		St	M/S			1			2	f	S						
02-15-1043-se	D1-3-3 Digitalität als Praxis in den Geisteswissenschaften		St	M/S			1			2	f	S					5	
02-15-1045-se	D1-3-4 Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache		St	M/S			1			2	f	S						
Gesamtsumme für das Fach Deutsch																		77
																		20
																		20
																		20
																		17

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Fachspezifisches Kompetenzprofil Deutsch gemäß den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung.
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die Kompetenzen in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft und in der Fachdidaktik, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie

- beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut,
- können für sie neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen,
- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche,
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der jeweils gewählten Schulart vertraut,
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften,
- verfügen über Grundlagen zur Einschätzung fachbezogener Lernpotentiale von Schülerinnen und Schülern,
- kennen Grundlagen der Lernstandserhebung und Leistungsbeurteilung sowie Möglichkeiten der individuellen Förderung im Fach,
- kennen die fachlichen Potentiale und Grenzen bei der Entwicklung differenzierter Lernangebote in heterogenen Gruppen,
- kennen Modelle des kommunikativen und literalen Lernens in heterogenen Gruppen,
- können auf der Grundlage ihrer fachbezogenen Expertise hinsichtlich der Planung und Gestaltung eines inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote entwickeln,
- sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren,
- können die daraus gewonnenen Erkenntnisse in fachdidaktischen Kontexten nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte einbringen,
- sind sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und nutzendigitale Medien auch zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Deutsch

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung vom 20.12.2018 (Satzungsbeilage 2020 - III) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 17. März 2025

gez.

Prof. Dr. Jens Ivo Engels

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der TU Darmstadt

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Geschichte

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

**III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)
vom 09.11.2023**



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.01.2025 (Az.: 660-2) wird die Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Geschichte (Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) vom 09.11.2023 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Januar 2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	3
Artikel 1	3
Ausführungsbestimmungen zu den APB	3
Artikel 2	5
Artikel 3	12

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften hat am 09.11.2023 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Geschichte mit den Bestandteilen

1. Anhang I Studien- und Prüfungsplan
2. Anhang II Kompetenzbeschreibungen
3. Anhang III Modulbeschreibungen

beschlossen:

Artikel 1

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen dieser Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Geschichte sind

- das Hessische Hochschulgesetz (HessHG) i. d. F. vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56);
- das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286);
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 217)

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach §§ 60 ff. HessHG. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach § 60 HLbG geregelt.

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung i. S. d. § 33 HLbG setzt den Nachweis des Studiums eines Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung, das Studium eines Studiengangs mit dem angestrebten Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) oder Master of Education (M.Ed.) oder eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt bzw. den Abschluss Master of Education voraus.

Studierenden der Studiengänge Gewerblich-technische Bildung/Berufliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education ist es nicht möglich, das gewählte Erweiterungsfach ebenfalls als Fach im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education zu wählen. Ein Studium desselben Faches im Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches sowie im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) ist ausgeschlossen.

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches Geschichte wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt getragen.

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Geschichte

Nach erfolgreichem Studium im Lehramt Erweiterungsfach Geschichte wird kein akademischer Grad verliehen, es kann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung gem. § 33 HLBG bei der hessischen Lehrkräfteakademie beantragt werden.

zu § 3 (4): Regelstudienzeit

Es ist für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Geschichte von einer Studiendauer im Umfang von vier Semestern auszugehen, es besteht aus einem Erweiterungsfach.

Das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Geschichte hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums eines Studiengangs mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung bzw. des Abschlusses Bachelor of Education und Master of Education; zudem begründet das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Geschichte keine Fristverlängerungen in den zuvor genannten Studiengängen.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Lehramtsstudiums im Erweiterungsfach ist Deutsch.

Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23: Abschlussarbeit

Im Fach des Erweiterungsstudiums wird keine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Geschichte

zu § 28 (2): Gesamtnote

Für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Geschichte wird seitens der TU Darmstadt keine Gesamtnote vergeben, § 29 HLbG gilt nicht.

Artikel 2

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Lehramt Erweiterungsfach Geschichte (ab 2025)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	Prüfungsleistungen	Kurs		Semester														
		Voraussetzung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	1.	2.	3.	4.
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden																	
Prüfungsform:	H=Hausarbeit; K = Klausur; M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; mP = mündliche Prüfung																	
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																	
Art der Lehrform:	BS = Begleitetes Selbststudium; EX = Exkursion; OS = Oberseminar; PS = Proseminar; S = Seminar; TU = Tutorium; Ü = Übung; VL = Vorlesung																	
Voraussetzung für Zulassung:	MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach § 18 APB																	
Notenverbesserungsversuch (optional):	x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																	
Anwesenheitspflicht:	ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach § 11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen, Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																	
CP:	Leistungspunkte																	
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																		
Themenbereich Fachwissenschaft Geschichte																		
Themenbereich Neuere Geschichte																		
02-24-0110	Einführung in die Neuere Geschichte (inkl. Tutorium)									40				60				
02-04-0110-ps	Einführung in die Neuere Geschichte (inkl. Tutorium)		St	K+H						10	o			15				
02-24-3115	Grundlagen Neuere Geschichte									6	o			10				
02-04-0100-vl	Vorlesung Neuere Geschichte		St		M/S		M 15/ S 90	1		4	o			5				
02-24-0411	Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)									6	o			10				
02-04-0411-ps	Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)		St	K+H						4	o			5				
02-24-3415	Grundlagen Technikgeschichte									2	o			5				
02-04-0400-vl	Vorlesung Technikgeschichte		St		M/S		M 15/ S 90	1		4	o			5				
02-24-0311	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)									6	o			10				
02-04-0311-ps	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)		St	K+H						4	o			5				
02-24-3315	Grundlagen Mittelalterliche Geschichte									2	o			5				
02-04-0300-vl	Vorlesung Mittelalterliche Geschichte		St		M/S		M 15/ S 90	1		4	o			5				
02-24-0211	Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)									6	o			10				
02-04-0211-ps	Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)		St	K+H						4	o			5				
02-24-3215	Grundlagen Alte Geschichte									2	o			5				
02-04-0200-vl	Vorlesung Alte Geschichte		St		M/S		M 15/ S 90	1		4	o			5				
Vertiefung Geschichte 1 (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)																		
02-24-0220	Vertiefung Seminar Alte Geschichte									2	o			5				
02-04-0220-se	Seminar Alte Geschichte		St	H						2	f			5				
02-24-0320	Vertiefung Seminar Mittelalterliche Geschichte									2	f			5				
02-04-0320-se	Seminar Mittelalterliche Geschichte		St	H						2	o			5				
Vertiefung Geschichte 2 (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)																		
02-24-0120	Vertiefung Seminar Neuere Geschichte									2	f			5				
02-04-0120-se	Seminar Neuere Geschichte		St	H						2	o			5				
02-24-0420	Vertiefung Seminar Technikgeschichte									2	f			5				
02-04-0420-se	Seminar Technikgeschichte		St	H						2	o			5				

Legende		Prüfungsleistungen										Kurs			Semester				
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Voraussetzung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.				
Prüfungsform:	H=Hausarbeit; K = Klausur; M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; mP = mündliche Prüfung														Arbeitsaufwand pro Semester (CP)	1.	2.	3.	4.
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																		
Art der Lehrform:	BS = Begleitetes Selbststudium; EX = Exkursion; OS = Oberseminar; PS = Proseminar; S = Seminar; TU = Tutorium; Ü = Übung; VL = Vorlesung																		
Voraussetzung für Zulassung:	MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach § 18 APB																		
Notenverbesserungs-versuch (optional):	x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																		
Anwesenheitspflicht:	ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach § 11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen, Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																		
CP:	Leistungspunkte																		
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																			
Vertiefung Geschichte 3 (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)										0	o			5					
02-24-1142	Begleitetes Selbststudium Neuere Geschichte (Wähle 1 Veranstaltung von 2)									0	f			5					
02-04-0140-bs	Begleitetes Selbststudium Neuere/Neueste Geschichte	St		mP	15	1				0	f	BS						5	
02-04-0141-bs	Begleitetes Selbststudium Neuere Geschichte (Stadt-/Umweltgeschichte)	St		mP	15	1				0	f	BS						5	
02-24-0440	Begleitetes Selbststudium Technikgeschichte									0	f			5					
02-04-0440-bs	Begleitetes Selbststudium Technikgeschichte	St		mP	15	1				0	o	BS						5	
02-24-0340	Begleitetes Selbststudium Mittelalterliche Geschichte									0	f			5					
02-04-0340-bs	Begleitetes Selbststudium Mittelalterliche Geschichte	St		mP	15	1				0	o	BS						5	
02-24-0240	Begleitetes Selbststudium Alte Geschichte									0	f			5					
02-04-0240-bs	Begleitetes Selbststudium Alte Geschichte	St		mP	15	1				0	o	BS						5	
Themenbereich Fachdidaktik Geschichte										2	o			5					
02-24-0510	Aspekte der Geschichtsdidaktik									2	o			5					
02-04-0510-ku	Übung/Vorlesung Geschichtsdidaktik		bnb	M/S		1				2	o	Ü						5	
Themenbereich Fachdidaktische Vertiefung 1										2	o			7					
02-24-0526	Fachdidaktisches Seminar									2	o			7					
02-04-0526-se	Didaktisches Seminar Geschichte		St	H		1				2	o	S						7	
Themenbereich Fachdidaktische Vertiefung 2 (1 Modul nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)										2	o			5					
02-24-0544	Quellen als Grundlagen historischen Wissens									2	f			5					
02-04-0544-ue	Quellenübung		bnb	M/S		1				2	o	Ü						5	
02-24-0545	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung									0	f			5					
02-04-0506-ek	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung		bnb	M/S		1				0	o	EX						5	
02-24-0546	Durchführung eines Tutoriums									0	f			5					
02-04-0514-ku	Durchführung eines Tutoriums		bnb	M/S		1				0	o	KU						5	
02-24-0527	Ergänzung Forschungs-/Oberseminar (1 Kurs nach Wahl)									2	f			5					
02-04-0127-os	Forschungs-/Oberseminar Neuere Geschichte/Technikgeschichte 1		bnb	M/S		1				2	f	OS						5	
02-04-0227-os	Forschungs-/Oberseminar Alte Geschichte 1		bnb	M/S		1				2	f	OS						5	
02-04-0327-os	Forschungs-/Oberseminar Mittelalterliche Geschichte 1		bnb	M/S		1				2	f	OS						5	
Gesamtsumme für das Fach Geschichte														77	20	20	20	17	

v1.0

Stand: 13.10.2023

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, in der Fassung vom 20. März 2018 (§ 15)

- (1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den schulpraktischen Studien erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

- (2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:
 1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
 2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
 3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
 4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
 5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
 6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
 7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
 8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

- (3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:
 1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
 2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
 3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiterentwickeln,
 4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
 5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Geschichte

6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Fachspezifisches Kompetenzprofil Geschichte gemäß ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019).

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Geschichte auch im Hinblick auf die Anforderungen inklusiven Unterrichts zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes historisches Grundwissen aus allen historischen Epochen, das Aspekte der Weltgeschichte und der europäischen Geschichte ebenso einschließt wie Aspekte der Technik-, Stadt- und Umweltgeschichte,
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs,
- sind in der Lage, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt des Fachs Geschichte und der Fachdidaktik entsprechend zu ergänzen,
- beherrschen den Zugang zu den Originalquellen, die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung und können diese vermitteln,
- gelangen bei historischen Fragestellungen zu rationalen Urteilen,
- können das Wissen um die historische Prägung der Gegenwart als Beitrag zur politischen Bildung und zur politischen Partizipationsfähigkeit in der demokratischen Gesellschaft vermitteln
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, adressatengerecht differenzierte Lehr- und Lernarrangements für heterogene Lerngruppen zu konzipieren und die Schüler und Schülerinnen für das Lernen von Geschichte zu motivieren,
- verfügen über grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Geschichte,
- können relevante fachliche Forschungsergebnisse und -diskurse als Themen historischen Lernens modellieren und elementarisieren,

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Geschichte

- können Ergebnisse fachdidaktischer Forschung und fachdidaktische Konzeptionen, curriculare Ansätze sowie auch Unterrichtsmedien fachgerecht beurteilen und für heterogene Lerngruppen gestalten,
- können unterschiedlichsten Lerngruppen Zugänge zu relevanten Phänomenen der Geschichtskultur eröffnen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geschichtsunterricht und kennen Grundlagen der Diagnose und Beurteilung fachspezifischer Kompetenzen und Leistungen,
- können auf der Grundlage ihrer fachbezogenen Expertise hinsichtlich der Planung und Gestaltung eines inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote entwickeln,
- sind in der Lage, vorhandene digitale Repositorien, Austauschplattformen und Lehr-Lern-Medien für das historische Lernen sowohl technisch-inhaltlich als auch didaktisch und politisch zu beurteilen. Sie können auf dieser Grundlage digitale Informations- und Bildungsangebote zielgerichtet im Unterricht einsetzen,
- sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren. Sie können die daraus gewonnenen Erkenntnisse in fachdidaktischen Kontexten nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte einbringen. Sie sind sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und nutzen digitale Medien auch zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung vom 20.12.2018 (Satzungsbeilage 2020 - III) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 17. März 2025

gez.

Prof. Dr. Jens Ivo Engels

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der TU Darmstadt

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Informatik

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)

vom 09.11.2023



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.1.2025 (Az.: 660-2) wird die Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Informatik (Fachbereich Informatik) vom 09.11.2023 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Januar 2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	3
Artikel 1	3
Ausführungsbestimmungen zu den APB	3
Artikel 2	5
Artikel 3	11

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik hat am 09.11.2023 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Informatik mit den Bestandteilen

1. Anhang I Studien- und Prüfungsplan
2. Anhang II Kompetenzbeschreibungen
3. Anhang III Modulbeschreibungen

beschlossen:

Artikel 1

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen dieser Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Informatik sind

- das Hessische Hochschulgesetz (HessHG) i. d. F. vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56);
- das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286);
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 217)

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach §§ 60 ff. HessHG. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach § 60 HLbG geregelt.

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung i. S. d. § 33 HLbG setzt den Nachweis des Studiums eines Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung, das Studium eines Studiengangs mit dem angestrebten Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) oder Master of Education (M.Ed.) oder eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt bzw. den Abschluss Master of Education voraus.

Studierenden der Studiengänge Gewerblich-technische Bildung/Berufliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education ist es nicht möglich, das gewählte Erweiterungsfach ebenfalls als Fach im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education zu wählen. Ein Studium desselben Faches im Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches sowie im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) ist ausgeschlossen.

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches Informatik wird vom Fachbereich Informatik der TU Darmstadt getragen.

Nach erfolgreichem Studium im Lehramt Erweiterungsfach Informatik wird kein akademischer Grad verliehen, es kann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung gem. § 33 HLbG bei der hessischen Lehrkräfteakademie beantragt werden.

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Informatik

zu § 3 (4): Regelstudienzeit

Es ist für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Informatik von einer Studiendauer im Umfang von vier Semestern auszugehen, es besteht aus einem Erweiterungsfach.

Das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Informatik hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums eines Studiengangs mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung bzw. des Abschlusses Bachelor of Education und Master of Education; zudem begründet das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Informatik keine Fristverlängerungen in den zuvor genannten Studiengängen.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Lehramtsstudiums im Erweiterungsfach ist Deutsch.

Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23: Abschlussarbeit

Im Fach des Erweiterungsstudiums wird keine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

Für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Informatik wird seitens der TU Darmstadt keine Gesamtnote vergeben, § 29 HLbG gilt nicht.

Lehramt Erweiterungsfach Informatik (ab 2025)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen							Kurs			Semester						
		Voraussetzung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheit	CP gesamt	1.	2.	3.	4.
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden																	
Prüfungsform:	K = Klausur, M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF = Sonderform																	
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																	
Art der Lehrform:	iV = Integrierte Veranstaltung, Pr = Praktikum, S = Seminar, TT = Tutorium, VÜ = Vorlesung mit Übung																	
Voraussetzung für Zulassung:	MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach § 18 APB																	
Notenverbesserungsversuch (optional):	x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																	
Anwesenheitspflicht:	ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach § 11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen, Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																	
CP:	Leistungspunkte																	
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																		
Fach Informatik													77					
A Fachdidaktischer Pflichtbereich													22	9	5	5		
20-00-1165	Fachdidaktik der Informatik I für Gymnasien						100		3	o			4					
20-00-1165-iv	Fachdidaktik der Informatik I für Gymnasien	St		M/S			100		3	o	iV			4				
20-00-0688	Fachdidaktik der Informatik II						100		3	o			5					
20-00-0688-iv	Fachdidaktik der Informatik II	St		M/S			100		3	o	iV				5			
20-00-0689	Fachdidaktik der Informatik III						100		3	o			5					
20-00-0689-iv	Fachdidaktik der Informatik III	St		M/S			100		3	o	iV					5		
20-00-0982	Zentrale Ideen und Werkzeuge von MINTplus						100		3	o			5					
20-00-0982-iv	Zentrale Ideen und Werkzeuge von MINTplus		St	SF			100		3	o	iV			5				
20-00-0693	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht						100		2	o			3					
20-00-0693-se	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht		St	SF			100		2	o	S						3	
Wahlknoten Fächerkombination													55					
1) Fächerkombination OHNE Mathematik als weiteres Fach													55					
B Fachspezifischer Pflichtbereich													30	17	10	5	10	
20-00-0004	Funktionale und objektorientierte Programmierkonzepte		St		K	120	100		8	o			10					
20-00-0004-iv	Funktionale und objektorientierte Programmierkonzepte	MHB		bnb*	SF		0		8	o	iV			10				
04-00-0125/f	Höhere Mathematik I		St		M/S	90	100	100		o			7					
04-00-0118-vu	Höhere Mathematik I			*					5	o	VÜ			7				
20-00-0005	Algorithmen und Datenstrukturen						100			o			10					
20-00-0005-iv	Algorithmen und Datenstrukturen		St		K	120	100		8	o	iV				10			
		MHB		bnb*	SF		0			o								
04-10-0120/de	Automaten, formale Sprachen und Entscheidbarkeit		St		K	90	100	100		o			5					
		MHB		bnb*	SF		0	0										
04-00-0091-vu	Automaten, formale Sprachen und Entscheidbarkeit				K				3	o	VÜ					5		
20-00-1151	Computernetze und verteilte Systeme						100			o			5					
20-00-1151-iv	Computernetze und verteilte Systeme		St		K	90	100		3	o	iV						5	
20-00-0015	Informationsmanagement						100			o			5					
20-00-0015-iv	Informationsmanagement		St		K	90	100		3	o	iV						5	
C Fachspezifischer Wahlbereich (Wahlkatalog) **													13	0	0	5	0	

C.1 Fachspezifischer Wahlpflichtbereich Einführungsveranstaltungen (offener Wahlkatalog) (Typ § 30 (5) APB), die genannten Lehrveranstaltungen sind Beispiele aus dem offenen Wahlkatalog												f	X		0-13				5			
20-00-0017	Software Engineering								100			f	X		0							
20-00-0017-iv	Software Engineering	St		K		90	100	X		3	o	iV							(5)			
20-00-0018	Computersystemsicherheit								100			f	X		0							
20-00-0018-iv	Computersystemsicherheit	St		K		90	100	X		3	o	iV							(5)			
20-00-0902	Rechnerorganisation								100			f	X		0							
20-00-0902-iv	Rechnerorganisation	St		K		90	100	X		3	o	iV							(5)			
20-00-1155	Teamprojekt Softwareentwicklung								100			f	X									
20-00-1155-iv	Teamprojekt Softwareentwicklung		St	SF			100	X		6	o	Pr							(9)			
...	...																					
...	...																					
C.2 Studienleistungen, die genannten Lehrveranstaltungen sind Beispiele aus den jeweiligen offenen Wahlkatalogen												f	X		0-13				(3)			
Seminare (Typ § 30 (6) APB)									100			f	X									
Praktikum in der Lehre (Typ § 30 (6) APB)									100			f	X									
Praktika, Projektpraktika und ähnliche Veranstaltungen (max. 2) (Typ § 30 (6) APB)									100			f	X		0-10							
2) Facherkombination MIT Mathematik als weiteres Fach															55							
B Fachspezifischer Pflichtbereich (35 CP nur, wenn Mathematik als zweites Fach belegt wird)												25	o	X		35	10	10	5	10		
20-00-0004	Funktionale und objektorientierte Programmierkonzepte								100			o	X		10							
20-00-0004-iv	Funktionale und objektorientierte Programmierkonzepte	MHB	St		K	120	100	X		8	o	iV				10						
20-00-0005	Algorithmen und Datenstrukturen								100			o	X		10							
20-00-0005-iv	Algorithmen und Datenstrukturen	MHB	St		K	120	100	X		8	o	iV					10					
04-10-0120/de	Automaten, formale Sprachen und Entscheidbarkeit	MHB	St		K	90	100	100				o	X		5							
04-10-0120/de	Automaten, formale Sprachen und Entscheidbarkeit	MHB			bnb*	SF		0	0													
04-00-0091-vu	Automaten, formale Sprachen und Entscheidbarkeit				K				X	3	o	VÜ							5			
20-00-1151	Computernetze und verteilte Systeme								100			o	X		5							
20-00-1151-iv	Computernetze und verteilte Systeme	St		K		90	100	X		3	o	iV							5			
20-00-0015	Informationsmanagement								100			o	X		5							
20-00-0015-iv	Informationsmanagement	St		K		90	100	X		3	o	iV							5			
C Fachspezifischer Wahlbereich (Wahlkatalog) **												20	o	X		20	0	0	5	0		
C.1 Fachspezifischer Wahlpflichtbereich Einführungsveranstaltungen (offener Wahlkatalog) (Typ § 30 (5) APB), die genannten Lehrveranstaltungen sind Beispiele aus dem offenen Wahlkatalog												20	f	X		0-20				5		
20-00-0017	Software Engineering								100			f	X		0							
20-00-0017-iv	Software Engineering	St		K		90	100	X		3	o	iV							(5)			
20-00-0018	Computersystemsicherheit								100			f	X		0							
20-00-0018-iv	Computersystemsicherheit	St		K		90	100	X		3	o	iV							(5)			
20-00-0902	Rechnerorganisation								100			f	X		0							
20-00-0902-iv	Rechnerorganisation	St		K		90	100	X		3	o	iV							(5)			
20-00-1155	Teamprojekt Softwareentwicklung								100			f	X									
20-00-1155-iv	Teamprojekt Softwareentwicklung		St	SF			100	X		6	o	Pr							(9)			
...	...																					
...	...																					
C.2 Studienleistungen, die genannten Lehrveranstaltungen sind Beispiele aus den jeweiligen offenen Wahlkatalogen												f	X		0-20				(3)			
Seminare (Typ § 30 (6) APB)									100			f	X									
Praktikum in der Lehre (Typ § 30 (6) APB)									100			f	X									
Praktika, Projektpraktika und ähnliche Veranstaltungen (max. 2) (Typ § 30 (6) APB)									100			f	X		0-10							
Gesamtsumme																		77	17	19	15	15
* Die Studienleistungen sind in mehrere über das Semester verteilte Einzelleistungen unterteilt.																						
** Bitte beachten Sie bei den Modulen aus dem Fachspezifischen Wahlbereich die im Modulhandbuch angegebenen empfohlenen Voraussetzungen.																						

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Kompetenzen in Anlehnung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV §15) in der Fassung vom 27. Juni 2013. Der detaillierte Bezug dieser Beschreibungen findet sich in den Modulbeschreibungen.

- (1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den Praxisphasen erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.
- (2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind: 1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln, 2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten, 3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren, 4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen, 5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen, 6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten, 7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und 8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.
- (3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind: 1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren, 2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen, 3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln, 4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren, 5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben, 6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren, 7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen, 8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und 9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Fachspezifisches Kompetenzprofil Informatik in Anlehnung an die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung.“ nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 in der Fassung vom 16.09.2010:

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die grundlegenden Fähigkeiten für gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Informatik. Die Studierenden

- verfügen über anschlussfähiges Informatik-bezogenes Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, Unterrichtskonzepte und -medien fachlich zu gestalten, inhaltlich zu bewerten, neuere Informatik-bezogene Forschung in Übersichtsdarstellungen zu verfolgen und neue Themen in den Unterricht einzubringen,
- sind vertraut mit den Arbeits- und Erkenntnismethoden der Informatik und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten im Experimentieren und im Handhaben von (schultypischen) Geräten,

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Informatik

- kennen die Ideengeschichte ausgewählter Informatik-bezogener Theorien und Begriffe sowie den Prozess der Gewinnung Informatik-bezogener Erkenntnisse (Wissen über Informatik) und können die gesellschaftliche Bedeutung der Informatik begründen,
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbes. solide Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen, der Ergebnisse Informatikbezogener Lehr-Lern-Forschung, typischer Lernschwierigkeiten und Schülervorstellungen in den Themengebieten des Informatikunterrichts, sowie von Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler für das Lernen von Informatik zu motivieren,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen im Planen und Gestalten strukturierter Lehrgänge (Unterrichtseinheiten) sowie im Durchführen von Unterrichtsstunden

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung vom 21.09.2017 (Satzungsbeilage 2018 - IV) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 17. April 2025

gez.
Prof. Dr. Carsten Binnig
Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der TU Darmstadt

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Mathematik

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen
I: Studien- und Prüfungsplan
II: Kompetenzbeschreibungen
III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)
vom 15.12.2023



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.01.2025 (Az.: 660-2) wird die Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Mathematik (Fachbereich Mathematik) vom 15.12.2023 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Januar 2025

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	3
Artikel 1	3
Ausführungsbestimmungen zu den APB	3
Artikel 2	5
Artikel 3	11

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik hat am 15.12.2023 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Mathematik mit den Bestandteilen

1. Anhang I Studien- und Prüfungsplan
2. Anhang II Kompetenzbeschreibungen
3. Anhang III Modulbeschreibungen

beschlossen:

Artikel 1

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen dieser Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Mathematik sind

- das Hessische Hochschulgesetz (HessHG) i. d. F. vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56);
- das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286);
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 217)

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach §§ 60 ff. HessHG. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach § 60 HLbG geregelt.

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung i. S. d. § 33 HLbG setzt den Nachweis des Studiums eines Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung, das Studium eines Studiengangs mit dem angestrebten Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) oder Master of Education (M.Ed.) oder eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt bzw. den Abschluss Master of Education voraus.

Studierenden der Studiengänge Gewerblich-technische Bildung/Berufliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education ist es nicht möglich, das gewählte Erweiterungsfach ebenfalls als Fach im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education zu wählen. Ein Studium desselben Faches im Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches sowie im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) ist ausgeschlossen.

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches Mathematik wird vom Fachbereich Mathematik der TU Darmstadt getragen.

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Mathematik

Nach erfolgreichem Studium im Lehramt Erweiterungsfach Mathematik wird kein akademischer Grad verliehen, es kann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung gem. § 33 HLBG bei der hessischen Lehrkräfteakademie beantragt werden.

zu § 3 (4): Regelstudienzeit

Es ist für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Mathematik von einer Studiendauer im Umfang von vier Semestern auszugehen, es besteht aus einem Erweiterungsfach.

Das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Mathematik hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums eines Studiengangs mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung bzw. des Abschlusses Bachelor of Education und Master of Education; zudem begründet das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Mathematik keine Fristverlängerungen in den zuvor genannten Studiengängen.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Lehramtsstudiums im Erweiterungsfach ist Deutsch.

Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23: Abschlussarbeit

Im Fach des Erweiterungsstudiums wird keine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Mathematik

zu § 28 (2): Gesamtnote

Für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Mathematik wird seitens der TU Darmstadt keine Gesamtnote vergeben, § 29 HLbG gilt nicht.

Artikel 2

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

04-10-0597	Einführung in die Numerische Mathematik ^{anw}		St	bnb	M/S	60	1	1	4	f	VL + Ü	5				
04-10-0597-vu	Einführung in die Numerische Mathematik					60			4	f	VL + Ü					5
Bereich Mathematische Ergänzungen reine Mathematik																
04-10-0018/de	Einführung in die Algebra		St	bnb	M/S	60	1	1	3	f	VL + Ü	5				
04-00-0006-vu	Einführung in die Algebra					60			3	f	VL + Ü					5
04-30-0012/de	Funktionentheorie		St	bnb	M/S	60	1	1	3	f	VL + Ü	5				
04-00-0225-vu	Complex Analysis					60			3	f	VL + Ü					5
04-10-0011/de	Gewöhnliche Differentialgleichungen		St	bnb	M/S	60	1	1	3	f	VL + Ü	5				
04-00-0054-vu	Gewöhnliche Differentialgleichungen					60			3	f	VL + Ü					5
04-10-0389/de	Elementare Zahlentheorie (für das Lehramt)		St	bnb	M/S	60	1	1	3	f	VL + Ü	5				
04-10-0389-vu	Elementare Zahlentheorie (für das Lehramt)					60			3	f	VL + Ü					5
04-10-0024/de	Logik und Grundlagen		X	bnb	SF			1	1	3	f	5				
04-00-0144-vu	Logik und Grundlagen					60			3	f	VL + Ü					5
04-30-0029/de	Algebra		St	bnb	M/S	90	1	1	6	f	VL + Ü	9				
04-00-0080-vu	Algebra					90			6	f	VL + Ü					9
04-30-0015/de	Integrationstheorie		St	bnb	M/S	90	1	1	6	f	VL + Ü	9				
04-10-0015-vu	Integrationstheorie					90			6	f	VL + Ü					9
04-30-0507/de	Differentialgeometrie		St	bnb	M/S	90	1	1	6	f	VL + Ü	9				
04-10-0507-vu	Differentialgeometrie					90			6	f	VL + Ü					9
04-10-0028/en	Introduction to Mathematical Logic		St	bnb	M/S	90	1	1	6	f	VL + Ü	9				
04-00-0148-vu	Introduction to Mathematical Logic					90			6	f	VL + Ü					9
04-11-0034/de	Diskrete Mathematik		St	bnb	M/S	90	1	1	6	f	VL + Ü	9				
04-00-0137-vu	Diskrete Mathematik					90			6	f	VL + Ü					9
Weitere Module nach Genehmigung des Fachbereichsrats																
Bereich Fachdidaktisches Seminar (es ist eins der folgenden Seminare zu wählen, sofern dieses noch nicht im Kombimodul gewählt wurde)																
04-30-0530/de	Fachdidaktisches Seminar: Algebra in der Schule		St	bnb	SF	15	1	1	2	f	VL + Ü	3				
04-00-0039-se	Fachdidaktisches Seminar: Algebra in der Schule								2	f	S ja	3				3
04-30-0531/de	Fachdidaktisches Seminar: Analysis in der Schule		St	bnb	SF	15	1	1	2	f	VL + Ü	3				
04-00-0159-se	Fachdidaktisches Seminar: Analysis in der Schule								2	f	S ja	3				3
04-30-0532/de	Fachdidaktisches Seminar: Stochastik in der Schule		St	bnb	SF	15	1	1	2	f	VL + Ü	3				
04-00-0160-se	Fachdidaktisches Seminar: Stochastik in der Schule								2	f	S ja	3				3
04-30-0533/de	Fachdidaktisches Seminar: Geometrie in der Schule		St	bnb	SF	15	1	1	2	f	VL + Ü	3				
04-10-0533-se	Fachdidaktisches Seminar: Geometrie in der Schule								2	f	S ja	3				3
04-30-0534/de	Fachdidaktisches Seminar: Medien in der Schule		St	bnb	SF	15	1	1	2	f	VL + Ü	3				
04-00-0249-se	Fachdidaktisches Seminar: Medien in der Schule								2	f	S ja	3				3
Bereich Fachdidaktisches Projekt (es ist eins der folgenden Projekte zu wählen)																
04-30-0613	Fachdidaktisches Projekt: Problemlösen								4	f	VL + Ü	3				
04-00-0043-pj	Fachdidaktisches Projekt: Problemlösen		St	bnb	H			1	1	4	P ja	3				3
04-30-0614	Fachdidaktisches Projekt: Anwendungsorientierter Mathematikunterricht								4	f	VL + Ü	3				
04-00-0113-pj	Fachdidaktisches Projekt: Anwendungsorientierter Mathematikunterricht		St	bnb	H			1	1	4	P ja	3				3
04-10-0615	Fachdidaktisches Projekt: Aufgabenpraktikum online								4	f	VL + Ü	3				
04-10-0615-pj	Fachdidaktisches Projekt: Aufgabenpraktikum online		St	bnb	H			1	1	4	P ja	3				3
Gesamtsumme für das Fach Mathematik												77	22			

Stand: 10. April 2024

Ziel des Studiums im Fachbereich Mathematik ist eine Befähigung der Studierenden zu wissenschaftlich kritischem Denken und der Erwerb der grundlegenden fachlichen und didaktischen Kompetenz für den Beruf einer Mathematiklehrkraft an Gymnasien. Hierzu wirken die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien zusammen.

Als Studienziele im fachlichen Bereich werden angestrebt:

- grundlegende Kenntnisse in Analysis, Geometrie, Algebra und Stochastik, vertiefte Kenntnisse in mehreren mathematischen Teilgebieten, die Kenntnis wichtiger methodischer Vorgehensweisen in der Mathematik und das Wissen, dass sie geschichtlich gewachsen sind,
- das Verstehen, wie sich Mathematik entwickelt, wie sich ihre Zielsetzungen wandeln und was mathematische Tätigkeit anregt und erforderlich macht,
- Kennenlernen des fachsystematischen Aufbaus der Mathematik in exemplarischen Bereichen, der Vernetzung von mathematischen Gebieten und deren Querverbindungen, sowie von Bezügen zur Schulmathematik und ihrer Entwicklung
- die Fähigkeit, Fachsprache und Methoden der Mathematik korrekt und angemessen zu nutzen und sie zur Lösung von Problemen erfolgreich einzusetzen,
- Entwicklung der allgemeinen mathematischen Kompetenzen des
 - Beweisens beim Vermuten von Behauptungen, Überprüfen von Argumenten und Aufbau eigener Argumentationsketten.
 - Modellieren: die Fähigkeit, mathematische Inhalte und Methoden mit außermathematischen Sachverhalten zu verbinden und im Rahmen mathematischer Modelle und bei der Modellbildung anzuwenden,
 - und Problemlösens: Problemlösungen unter Verwendung geeigneter Medien erzeugen, reflektieren und kommunizieren,
- die Fähigkeit zu kritischer Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden der Mathematik sowie mit ihrer gesellschaftlichen Bedeutung.

Im Studium sollen die Studierenden die Mathematik als traditionsreiches Kulturgut kennen lernen und ihre Faszination erfahren. Mit diesen Studienzielen wird nicht nur die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen, sondern auch die Entwicklung von Einsichten und Fähigkeiten angestrebt, die den Studierenden, die für die Anforderungen ihrer späteren Berufstätigkeit notwendige Flexibilität geben.

Als Studienziele im fachdidaktischen Bereich werden angestrebt:

- Kenntnis des mathematischen Schulstoffs der Sekundarstufen entsprechend den gültigen Lehrplänen und des zugehörigen wissenschaftlichen Hintergrunds sowie die Fähigkeit zur eigenständigen Weiterbildung in diesem Bereich,
- Fähigkeit zum Einordnen des Schulstoffs in die wissenschaftliche Systematik sowie zum Urteilen über Inhalte und Darstellungsweisen des Schulstoffs und seiner Vermittlung z. B. bei der selbständigen Beurteilung von Lehrplänen und Schulbüchern unter fachwissenschaftlichen und didaktischen Gesichtspunkten,
- Begründung des allgemeinbildenden Gehalts mathematischer Inhalte und Methoden und der gesellschaftlichen Bedeutung der Mathematik im Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts,
- Kenntnisse von Zielvorstellungen im Mathematikunterricht sowie der Kriterien für die Auswahl von Inhalten und deren Verteilung auf die Klassenstufen,

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Mathematik

- Fähigkeit zu sachlich begründeten didaktischen Entscheidungen über Inhalte und Darstellungsweisen des Schulstoffs
- Kenntnis wichtiger Beiträge aus Pädagogik und Psychologie zum Mathematikunterricht,
- Nutzung fachdidaktischer Konzepte und empirischer Befunde mathematikbezogener Lehr-Lern-Forschung, um individuelle, heterogene Vorstellungen, Denkwege und Fehlermuster von und bei Schülerinnen und Schülern zu analysieren, ihren Lernstand und Potential einzuschätzen, sie für das Lernen von Mathematik zu motivieren und bei ihren individuellen Lernwegen zu begleiten sowie individuelle Lernfortschritte zu fördern und zu bewerten,
- Analyse, Planung und exemplarische Durchführung von differenzierendem Mathematikunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte sowie erster reflektierter Erfahrungen,
- Fähigkeit zur Entwicklung von Lernsequenzen (Motivation und Zugänge, Arbeitsmittel, Auswahl von Übungen, Erfolgskontrollen) zu ausgewählten Bereichen des Schulstoffs,
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit und zur kritischen Lektüre von fachdidaktischen Publikationen sowie Bereitschaft, sich selbständig Verbesserungen für den Unterricht zu erarbeiten.
- Fähigkeit, Mathematik lebendig und zeitgemäß zu unterrichten, insbesondere unterschiedliche Medien (z. B. Rechner) und Lehr-/Lernmethoden zu verwenden.

Kenntnis von Entwicklungen im Bereich Digitalisierung und kritische Reflexion der Chancen und Grenzen aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht. Nutzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse in fachdidaktischen Kontexten z.B. bei der Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte unter Beachtung der Barrierefreiheit digitaler Lernmedien sowie deren Chancen zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

Nach Abschluss des Studiums haben die Studierenden einen Überblick über zentrale Begriffe und Methoden der Mathematik mit Bezug zu den typischen Gebieten des Schulstoffes in Analysis, Algebra und Geometrie sowie Stochastik und deren schulrelevanten Anwendungsfeldern und können sie beschreiben. Die Studierenden erhalten grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in praktischer und reiner Mathematik, die für eine adäquate Darstellung des Faches im späteren Lehrberuf notwendig sind. Hierzu zählt auch die Fähigkeit, praxis- und gesellschaftlich relevante fachspezifische Fragestellungen aufzugreifen, schülergerecht aufzuarbeiten und zu präsentieren. Die fachdidaktischen Bestandteile des Studiums versetzen die Studierenden in die Lage, exemplarische Unterrichtseinheiten oder Lernumgebungen theoriegestützt unter verschiedenen Blickwinkeln zu entwickeln. Auch durch Reflexion des eigenen Lernprozesses können sie fachspezifische Lernschwierigkeiten und Lernpotenziale analysieren und kennen gestalterische Mittel, auf diese im Unterricht angemessen eingehen zu können. Durch das Studium erhalten die Studierenden die Fähigkeit zum Weiterlernen und die Grundlage für ein selbständiges Einarbeiten in mathematische Gebiete, die derzeit (noch) nicht Gegenstand des Unterrichts in der Schule sind.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung des Studiengangs vom 20.10.2017 (Satzungsbeilage 2018 - IV) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 14. April 2025

gez.
Prof. Dr. Jan Giesselmann
Der Dekan des Fachbereichs Mathematik
der TU Darmstadt

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Philosophie/Ethik

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)

vom 09.11.2023



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.01.2025 (Az.: 660-2) wird die Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Philosophie/Ethik (Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) vom 09.11.2023 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Januar 2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	3
Artikel 1	3
Ausführungsbestimmungen zu den APB	3
Artikel 2	5
Artikel 3	10

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften hat am 09.11.2023 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Philosophie/Ethik mit den Bestandteilen

1. Anhang I Studien- und Prüfungsplan
2. Anhang II Kompetenzbeschreibungen
3. Anhang III Modulbeschreibungen

beschlossen:

Artikel 1

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen dieser Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Philosophie/Ethik sind

- das Hessische Hochschulgesetz (HessHG) i. d. F. vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56);
- das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286);
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 217)

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach §§ 60 ff. HessHG. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach § 60 HLbG geregelt.

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung i. S. d. § 33 HLbG setzt den Nachweis des Studiums eines Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung, das Studium eines Studiengangs mit dem angestrebten Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) oder Master of Education (M.Ed.) oder eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt bzw. den Abschluss Master of Education voraus.

Studierenden der Studiengänge Gewerblich-technische Bildung/Berufliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education ist es nicht möglich, das gewählte Erweiterungsfach ebenfalls als Fach im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education zu wählen. Ein Studium desselben Faches im Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches sowie im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) ist ausgeschlossen.

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches Philosophie/Ethik wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt getragen.

Nach erfolgreichem Studium im Lehramt Erweiterungsfach Philosophie/Ethik wird kein akademischer Grad verliehen, es kann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung gem. § 33 HLbG bei der hessischen Lehrkräfteakademie beantragt werden.

zu § 3 (4): Regelstudienzeit

Es ist für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Philosophie/Ethik von einer Studiendauer im Umfang von vier Semestern auszugehen, es besteht aus einem Erweiterungsfach.

Das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Philosophie/Ethik hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums eines Studiengangs mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung bzw. des Abschlusses Bachelor of Education und Master of Education; zudem begründet das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Philosophie/Ethik keine Fristverlängerungen in den zuvor genannten Studiengängen.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Lehramtsstudiums im Erweiterungsfach ist Deutsch.

Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23: Abschlussarbeit

Im Fach des Erweiterungsstudiums wird keine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Philosophie/Ethik

zu § 28 (2): Gesamtnote

Für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Philosophie/Ethik wird seitens der TU Darmstadt keine Gesamtnote vergeben, § 29 HLbG gilt nicht.

Artikel 2

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Lehramt Erweiterungsfach Philosophie/Ethik (ab 2025)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen										Kurs			Semester			
		Voraussetzung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	LP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden													Arbeitsaufwand pro Semester (CP)				
Prüfungsform:	H = Hausarbeit; K = Klausur; M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; mP = mündliche Prüfung; S = Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; SF = Sonderform; E = Essay													1.	2.	3.	4.	
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																	
Art der Lehrform:	BS = Begleitetes Selbststudium; PS = Proseminar; S = Seminar; Ü = Übung; VL = Vorlesung																	
Voraussetzung für Zulassung:	MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach § 18 APB																	
Notenverbesserungsversuch (optional):	x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																	
Anwesenheitspflicht:	ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach § 11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen, Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																	
CP:	Leistungspunkte																	
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																		
Themenbereich Fachwissenschaft Philosophie/Ethik									46				60					
Themenbereich Einführung in das Studium der Philosophie									8	o			15					
02-21-1001	Einführung in die Philosophie: Methoden und Begriffe								4	o			5					
02-11-1001-ku	Einführung in die Philosophie: Methoden und Begriffe	St		S+K			K 90	1	4	o	PS		5	5				
02-21-1002	Einführung in die Philosophie: Handeln und Verstehen								2	o			5					
02-11-1002-ku	Einführung in die Philosophie: Handeln und Verstehen	St		K			90	1	2	o	PS		5	5				
02-21-1003	Einführendes Proseminar								2	o			5					
02-11-1003-ps	Einführendes Proseminar	St		E				1	2	o	PS		5	5				
Themenbereich Aufbau: Theoretische Philosophie									6	o			10					
02-21-1004	Logik und Argumentation								4	o			5					
02-11-1004-ku	Logik und Argumentation	St		K			90	1	4	o	VL/PS		5	5				
02-21-1005	Aufbau: Theoretische Philosophie I								2	o			5					
02-11-1005-ku	Aufbau: Theoretische Philosophie I		bnb	M/S				1	2	o	PS/VL		5					
Themenbereich Aufbau: Praktische Philosophie									4	o			10					
02-21-1007	Reflexion normativer Ordnungen								2	o			5					
02-11-1007-ku	Reflexion normativer Ordnungen	St		H				1	2	o	S		5	5				
02-21-1008	Aufbau: Praktische Philosophie I								2	o			5					
02-11-1008-ku	Aufbau: Praktische Philosophie I		bnb	M/S				1	2	o	PS/VL		5	5				
Wahlpflichtbereich (3 Module nach Wahl)(Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)									6	o			15					
02-21-1010	Vertiefung: Theoretische Philosophie I								2	f			5					
02-11-1010-se	Vertiefung: Theoretische Philosophie I			bnb	M/S			1	2	o	S/VL		5	5				
02-21-1011	Vertiefung: Theoretische Philosophie II								2	f			5					
02-11-1011-se	Vertiefung: Theoretische Philosophie II			bnb	M/S			1	2	o	S/VL		5	5				
02-21-1013	Vertiefung: Praktische Philosophie I								2	f			5					
02-11-1013-se	Vertiefung: Praktische Philosophie I			bnb	M/S			1	2	o	S/VL		5			5		
02-21-1014	Vertiefung: Praktische Philosophie II								2	f			5					
02-11-1014-se	Vertiefung: Praktische Philosophie II			bnb	M/S			1	2	o	S/VL		5			5		
02-21-2007	Technik und Wissenschaft (wechselnde Themen)								2	f			5					
02-11-2007-ku	Technik und Wissenschaft (wechselnde Themen)			bnb	M/S			1	2	o	S/VL		5	5				
02-21-2008	Theorie und Geschichte des Wissens (wechselnde Themen)								2	f			5					
02-11-2008-ku	Theorie und Geschichte des Wissens (wechselnde Themen)			bnb	M/S			1	2	o	S/VL		5	5				
02-21-2009	Politiken und Praktiken des Wissens								2	f			5					
02-11-2009-ku	Politiken und Praktiken des Wissens			bnb	M/S			1	2	o	S/VL		5	5				
Fachprüfungen im Wahlpflichtbereich									0	o			10					
02-21-1012	Recherche und Reflexion: Theoretische Philosophie								0	o			5					
02-11-1012-bs	Recherche und Reflexion: Theoretische Philosophie	St		H				1	0	o	BS		5				5	
02-21-1015	Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie								0	o			5					
02-11-1015-bs	Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie	St		mP			45	1	0	o	BS		5				5	

Legende		Prüfungsleistungen							Kurs			Semester						
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Voraussetzung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	LP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Prüfungsform:	H = Hausarbeit; K = Klausur; M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; mP = mündliche Prüfung; S = Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; SF = Sonderform; E = Essay														Arbeitsaufwand pro Semester (CP)			
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																	
Art der Lehrform:	BS = Begleitetes Selbststudium; PS = Proseminar; S = Seminar; Ü = Übung; VL = Vorlesung																	
Voraussetzung für Zulassung:	MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach § 18 APB																	
Notenverbesserungsversuch (optional):	x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																	
Anwesenheitspflicht:	ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach § 11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen, Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																	
CP:	Leistungspunkte																	
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																		
Themenbereich Fachdidaktik Philosophie/Ethik										8	o			17				
02-21-3001	Philosophische Probleme in der Fachdidaktik									2	o			5				
02-11-3001-ku	Philosophische Probleme in der Fachdidaktik		bnb	M/S				1		2	o	S/VL					5	
02-21-3002	Fachdidaktische Übung (alternativ zu 02-11-3003) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)									2	f			5				
02-11-3002-ue	Fachdidaktische Übung		bnb	M/S				1		2	o	Ü					5	
02-21-3003	Angeleitete Leitung eines Tutoriums (alternativ zu 02-11-3002) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)									2	f			5				
02-11-3003-ue	Angeleitete Leitung eines Tutoriums		bnb	SF				1		2	o	Ü					5	
02-21-3014	Philosophie im Unterricht I									2	o			4				
02-11-3004-se	Philosophie im Unterricht I		St	H				1		2	o	S					4	
02-21-3015	Philosophie im Unterricht II									2	o			3				
02-11-3005-se	Philosophie im Unterricht II		bnb	M/S				1		2	o	S					3	
Gesamtsumme für das Fach Philosophie/Ethik														77	20	20	20	17

v1.0

Stand: 13.10.2023

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Die Absolvent:innen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Fach Philosophie/Ethik verfügen über die fachlichen und didaktischen Kompetenzen im Fach Philosophie, insbesondere der philosophischen Disziplin Ethik, um Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Philosophie/Ethik zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes und ausbaufähiges Grundwissen über die Epochen und Disziplinen der Philosophie sowohl im Überblick wie in exemplarischen Vertiefungen;
- verfügen über strukturiertes und ausbaufähiges Grundwissen über die Teilgebiete der praktischen Philosophie (Ethik, Sozialphilosophie, politische Philosophie) und ihrer paradigmatischen theoretischen Modelle sowohl im Überblick wie in exemplarischen Vertiefungen;
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Faches;
- sind in der Lage, eigenständig, konsistent und argumentativ schlüssig zu urteilen und Urteilsfähigkeit zu fördern;
- haben erste reflektierte Erfahrungen darin, Bildungsprozesse im Fach Philosophie/Ethik zu planen, anzuleiten und zu moderieren;
- können Denkmuster des Fachs Philosophie/Ethik auf lebensweltliche Fragehorizonte beziehen und dabei das Reflexionspotential der Philosophie für einen sinn- und wertorientierenden Unterricht nutzen;
- können mit Hilfe ethischen Orientierungswissens zur Identitätsfindung Heranwachsender beitragen und Angebote zur vertiefenden Klärung gesellschaftlicher Kontroversen unterbreiten;
- verfügen über fachdidaktisches Grundwissen im Hinblick auf das Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung unterschiedlichen Förderbedarfs;
- verfügen über Kenntnisse zur Ermittlung der Interessen, des Orientierungsbedarfs, des sprachlichen Ausdrucksvermögens, des Leistungsvermögens, des Leistungsstandes und der individuellen Lernwege in heterogenen und inklusiv zu unterrichtenden Lerngruppen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten und binnendifferenzierten Planung und Durchführung von Ethikunterricht;
- können die Chancen der Kooperation mit pädagogischem Personal, das inklusiven Unterricht unterstützen soll, einschätzen und nutzen,
- sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren. Sie können die daraus gewonnenen Erkenntnisse in fachdidaktischen Kontexten nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte einbringen. Sie sind sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und nutzen digitale Medien auch zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung vom 20.12.2018 (Satzungsbeilage 2020 - III) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 17. März 2025

gez.

Prof. Dr. Jens Ivo Engels

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der TU Darmstadt

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Physik

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)
vom 20.10.2023



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.01.2025 (Az.: 660-2) wird die Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Physik (Fachbereich Physik) vom 20.10.2023 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Januar 2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	3
Artikel 1	3
Ausführungsbestimmungen zu den APB	3
Artikel 2	5
Artikel 3	10

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat am 20.10.2023 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Physik mit den Bestandteilen

1. Anhang I Studien- und Prüfungsplan
2. Anhang II Kompetenzbeschreibungen
3. Anhang III Modulbeschreibungen

beschlossen:

Artikel 1

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen dieser Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Physik sind

- das Hessische Hochschulgesetz (HessHG) i. d. F. vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56);
- das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286);
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 217)

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach §§ 60 ff. HessHG. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach § 60 HLbG geregelt.

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung i. S. d. § 33 HLbG setzt den Nachweis des Studiums eines Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung, das Studium eines Studiengangs mit dem angestrebten Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) oder Master of Education (M.Ed.) oder eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt bzw. den Abschluss Master of Education voraus.

Studierenden der Studiengänge Gewerblich-technische Bildung/Berufliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education ist es nicht möglich, das gewählte Erweiterungsfach ebenfalls als Fach im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education zu wählen. Ein Studium desselben Faches im Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches sowie im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) ist ausgeschlossen.

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches Physik wird vom Fachbereich Physik der TU Darmstadt getragen.

Nach erfolgreichem Studium im Lehramt Erweiterungsfach Physik wird kein akademischer Grad verliehen, es kann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung gem. § 33 HLbG bei der hessischen Lehrkräfteakademie beantragt werden.

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Physik

zu § 3 (4): Regelstudienzeit

Es ist für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Physik von einer Studiendauer im Umfang von vier Semestern auszugehen, es besteht aus einem Erweiterungsfach.

Das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Physik hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums eines Studiengangs mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung bzw. des Abschlusses Bachelor of Education und Master of Education; zudem begründet das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Physik keine Fristverlängerungen in den zuvor genannten Studiengängen.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Lehramtsstudiums im Erweiterungsfach ist Deutsch.

Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23: Abschlussarbeit

Im Fach des Erweiterungsstudiums wird keine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

Für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Physik wird seitens der TU Darmstadt keine Gesamtnote vergeben, § 29 HLbG gilt nicht.

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Physik

Artikel 2

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Kompetenzen in Anlehnung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV §15) in der Fassung vom 27. Juni 2013. Der detaillierte Bezug dieser Beschreibungen findet sich in den Modulbeschreibungen.

- (1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den Praxisphasen erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.
- (2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind: 1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln, 2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten, 3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren, 4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen, 5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen, 6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten, 7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und 8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.
- (3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind: 1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren, 2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen, 3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln, 4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren, 5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben, 6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren, 7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen, 8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und 9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Fachspezifisches Kompetenzprofil Physik in Anlehnung an die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung.“ nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 in der Fassung vom 16.09.2010: Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die grundlegenden Fähigkeiten für gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Physik. Die Studierenden

- verfügen über anschlussfähiges physikalisches Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, Unterrichtskonzepte und -medien fachlich zu gestalten, inhaltlich zu bewerten, neuere physikalische Forschung in Übersichtsdarstellungen zu verfolgen und neue Themen in den Unterricht einzubringen,
- sind vertraut mit den Arbeits- und Erkenntnismethoden der Physik und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten im Experimentieren und im Handhaben von (schultypischen) Geräten,

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Physik

- kennen die Ideengeschichte ausgewählter physikalischer Theorien und Begriffe sowie den Prozess der Gewinnung physikalischer Erkenntnisse (Wissen über Physik) und können die gesellschaftliche Bedeutung der Physik begründen,
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbes. solide Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen, der Ergebnisse physikbezogener Lehr-Lern-Forschung, typischer Lernschwierigkeiten und Schülervorstellungen in den Themengebieten des Physikunterrichts, sowie von Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler für das Lernen von Physik zu motivieren,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen im Planen und Gestalten strukturierter Lehrgänge (Unterrichtseinheiten) sowie im Durchführen von Unterrichtsstunden

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung vom 17.10.2017 (Satzungsbeilage 2018 - IV) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 11. April 2025

gez.
Prof. Dr. Thomas Halfmann
Der Dekan des Fachbereichs Physik
der TU Darmstadt

Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Sport

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)

**IV: Satzung Eignungsfeststellungsverfahren
vom 02.11.2023**



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.01.2025 (Az.: 660-2) wird die Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Sport (Fachbereich Humanwissenschaften) vom 02.11.2023 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Januar 2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	3
Artikel 1	3
Ausführungsbestimmungen zu den APB	3
Artikel 2	5
Artikel 3	11

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat am 02.11.2023 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Sport mit den Bestandteilen

1. Anhang I Studien- und Prüfungsplan
2. Anhang II Kompetenzbeschreibungen
3. Anhang III Modulbeschreibungen

beschlossen:

Artikel 1

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen dieser Ordnung für das Lehramt Erweiterungsfach Sport sind

- das Hessische Hochschulgesetz (HessHG) i. d. F. vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56);
- das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286);
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 217)

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach §§ 60 ff. HessHG. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach § 60 HLbG geregelt.

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung i. S. d. § 33 HLbG setzt den Nachweis des Studiums eines Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung, das Studium eines Studiengangs mit dem angestrebten Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) oder Master of Education (M.Ed.) oder eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt bzw. den Abschluss Master of Education voraus.

Studierenden der Studiengänge Gewerblich-technische Bildung/Berufliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education ist es nicht möglich, das gewählte Erweiterungsfach ebenfalls als Fach im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education zu wählen. Ein Studium desselben Faches im Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches sowie im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) ist ausgeschlossen.

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Das Lehramtsstudium des Erweiterungsfaches Sport wird vom Fachbereich Humanwissenschaften der TU Darmstadt getragen.

Nach erfolgreichem Studium im Lehramt Erweiterungsfach Sport wird kein akademischer Grad verliehen, es kann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung gem. § 33 HLbG bei der hessischen Lehrkräfteakademie beantragt werden.

zu § 3 (4): Regelstudienzeit

Es ist für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Sport von einer Studiendauer im Umfang von vier Semestern auszugehen, es besteht aus einem Erweiterungsfach.

Das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Sport hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums eines Studiengangs mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung bzw. des Abschlusses Bachelor of Education und Master of Education; zudem begründet ein Studium im Lehramt Erweiterungsfach Sport keine Fristverlängerungen in den zuvor genannten Studiengängen.

zu § 3a (5) Eignungsfeststellungsverfahren

In der Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren (Anhang IV) sind festgelegt:

- Fähigkeiten und Kenntnisse, die für das gewählte Studium vor der Einschreibung nachgewiesen werden müssen
- Form, Einzelheiten und Bewertungskriterien des Eignungsfeststellungsverfahrens

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung, mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Lehramtsstudiums im Erweiterungsfach ist Deutsch.

Einzelne Module/Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsrbeit

Die Dauer der Aufsichtsrbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23: Abschlussarbeit

Im Fach des Erweiterungsstudiums wird keine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

Für das Studium im Lehramt Erweiterungsfach Sport wird seitens der TU Darmstadt keine Gesamtnote vergeben, § 29 HLbG gilt nicht.

Artikel 2

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Sportpraktische Grundlagen Mannschaftssportarten (2 aus 6 Mannschaftssportarten), § 30 (6)								4	o	X		6					
03-04-2111	GK Basketball							2	f	X	MHB	3	3				
03-49-2111-ps	GK Basketball		St	SF			1	2	o	PS			3				
03-04-2211	GK Fußball							2	f	X	MHB	3		3			
03-49-2211-ps	GK Fußball (Stu)		St	SF			1	2	f	PS				3			
03-49-2212-ps	GK Fußball (Sti)		St	SF			1	2	f	PS				3			
03-04-2311	GK Handball							2	f	X	MHB	3	3				
03-49-2311-ps	GK Handball		St	SF			1	2	o	PS			3				
03-04-2411	GK Volleyball							2	f	X	MHB	3		3			
03-49-2411-ps	GK Volleyball		St	SF			1	2	o	PS				3			
03-04-2511	GK Frisbee							2	f	X	MHB	3	3				
03-49-3801-ps	GK Frisbee		St	SF			1	2	o	PS			3				
03-04-2611	GK Hockey							2	f	X	MHB	3		3			
03-49-2611-ps	GK Hockey		St	SF			1	2	o	PS				3			
Sportpraktische Vertiefung I (1 AKV Mannschafts- und 1 AKV Individualsportart), § 30 (6)								4	o	X		6					
03-04-1121 o.a.	AKV Individualsportart	MHB						2	o	X	MHB	3					3
03-49-1121-se o.a.	AKV Leichtathletik		St	SF			1	2	f	S							3
03-04-2121 o.a.	AKV Mannschaftssportart	MHB						2	o	X	MHB	3					3
03-49-2121-se o.a.	AKV Basketball		St	SF			1	2	f	S							3
Sportpraktische Vertiefung II (1 AKT oder 1 GK/AKV Freizeit- und Erlebnissportart), § 30 (6)								2	o	X		3					
03-04-1121 o.a.	AKT Individualsportart	MHB						2	f	X	MHB	3					3
03-49-1222-se o.a.	AKT Leichtathletik		St	SF			1	2	f	S							3
03-04-2122 o.a.	AKT Mannschaftssportart	MHB						2	f	X	MHB	3					3
03-49-2122-se o.a.	AKT Basketball		St	SF			1	2	f	S							3
03-04-3503 o.a.	GK / AKV / AKT Freizeit- und Erlebnissportart	MHB						2	f	X	MHB	3					3
03-49-3503-se o.a.	AKV Ski Alpin		St	SF			1	2	f	S							3
Gesamtsumme für das Fach Sport												77	18	21	20	18	

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Das Lehramtsstudium im Fach Sport ist berufsqualifizierend und beinhaltet fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Studienanteile. Zentrale Kompetenzen in der fachwissenschaftlichen Ausbildung sind:

1. Kenntnisse der Inhalte, Konzepte und Strukturen der Sportwissenschaft und selbständige Ableitung fachspezifischer Fragestellungen
2. Reflexion fachwissenschaftlicher Begriffs-, Modell- und Theoriebildungen sowie exemplarische Anwendung ihrer Systematik
3. Beschreibung, Anwendung und Beurteilung sportwissenschaftlich relevanter Forschungsmethoden
4. Erschließung und Reflexion fachwissenschaftlicher Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld

Zentrale Kompetenzen in der fachdidaktischen Ausbildung sind:

1. Begründung sportwissenschaftlich relevanter Erziehungsziele sowie Reflexion ihrer Entwicklung im historisch-gesellschaftlichen Kontext
2. Kenntnis unterschiedlicher fachdidaktischer Konzepte und Vermittlungsmethoden

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Satzung Eignungsfeststellungsverfahren

Es gilt für das Eignungsfeststellungsverfahren im Lehramtsstudium des Ergänzungsfaches Sport die Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der TU Darmstadt – Sparteignungsprüfung vom 11.03.2021 veröffentlicht in der Satzungsbeilage 2021-IV

(https://www.intern.tudarmstadt.de/media/dezernat_ii/satzungsbeilagen/SB_2021-IV.pdf)

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung vom 19.10.2017 (Satzungsbeilage 2018 - IV) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 19. März 2025

gez.
Prof. Dr. Petra Grell
Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften
der TU Darmstadt